Realrepertorium

der

Herzoglichen Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen

Landes-Geſetze

von den

Jahren 1801 bis 1818.

Zweite Abtheilung.

M.

Mahlmetze.

1) Die Mahlmetze, oder der Mahllohn für die Müller iſt für alle Getreideſorten auf den ſechszehnten Theil des zum Mahlen empfangenen beſtimmt, es mag letzteres von dem Eigenthümer ſelbſt in die Mühle gebracht, und das Mehl abgehohlt, oder der Transport vom Müller beſorgt werden. Verordn. v. 11. Jun. 1818. §. 1. Reg. Bl. 31. St.

2) Verträge oder ſonſt rechtsbeſtändige Titel, die einen geringern Mahllohn begründen, beſtehen, ſolche aber, die ihn höher feſtſetzen, ſind aufgehoben. Ebend.

3) Um ſich gegen Bevortheilung der Müller zu ſichern, kann jeder das Wiegen ſeines Getreides auf einer öffentlichen oder Privat-Wage, und die Ausſtellung eines Scheins, ſo wie das Zurückwiegen des Mehls oder Schrotes auf derſelben Wage, von dem Müller verlangen. Ebend. §. 2. 3.

4) Findet beim letztern Jemand weniger, als ihm gebühret; ſo hat er ſich durch Zuziehung der verpflichteten Wagemeiſter, oder eines Polizeiofficianten, oder des Schultheißen, oder zweier glaubwürdigen Zeugen, ſeine Anſprüche an den Müller zu ſichern. Ebend. §. 4.

5) Beim Ergeben einer Ungebühr von Seiten des Müllers haben die verpflichteten Perſonen, Falls aber nur Zeugen zugezogen ſind, hat der Eigenthümer Anzeige bey der treffenden Gerichtsbehörde davon zu machen. Ebend. §. 5.

6) Von letzterer iſt der Müller binnen acht Tagen zur Unterſuchung zu ziehen, und zum Erſatz des Fehlenden, ſo wie zu einer nach Verhältniß deſſelben mindeſtens auf ſechs Gulden Rhnl. oder viertägiges Gefängniß zu beſtimmenden Strafe, und zur Tragung der Unterſuchungskoſten zu verurtheilen. Ebend. §. 6. 7.

7) Zum Erſatz des Fehlenden und zu den Koſten bleibt der Müller, auch bei einem ohne ſein Mitwiſſen erweislichen Verſchulden ſeiner Leute, verhaftet. Ebend. §. 8.

8) Beim unterlaſſenen Wiegen des Getreides, oder beim unterbliebenen Zurückwiegen des Mehls oder Schrotes findet kein Anſpruch an den Müller Statt. Ebend. §. 9.

9) Jede erweisliche Weigerung eines Müllers, das Getreide zu wiegen, und einen Empfangſchein auszuſtellen, oder das Mehl oder Schrot zurückzuwiegen, wird mit zweitägigem Gefängniß oder drei Gulden Rhnl. beſtraft. Ebend. §. 10.

10) Die Gerichts- und Polizeibehörden ſind verpflichtet, die ihrer Schau unterworfenen Mühlen von Zeit zu Zeit öfters zu viſitiren, und die vorgefundenen Gebrechen zu rügen und abzuſtellen. Ebend. §. 11.

Maienbäume, ſ. Abhauen derſelben.

Malz, ſ. Trankſteuerordnung n. 29. f.

Mälzer, ſ. ebendaſ. n. 96.

Malzſäcke, ſ. ebendaſ. n. 46. 56.

Malzviertel, ſ. ebend. n. 54.

Manumiſſionsgelder, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundesſtaaten n. 6.
Marktordnung, ſ. Hökerordnung. Victualienhändler- Höker- u. Mehlhändler-Ordnung.
Markt, Reinigen deſſelben, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 15.
Marmorbrüche, ſ. Nuthung der Steinbrüche.
Mauerſteine, ſ. Nuthung der Steinbrüche n. 11.
Maurer, ſ. Baureglement n. 4. f. Erbauung der Schlöte.
Medicinalperſonen, ſ. Taxe für dieſelben.
Mehlhändlerordnung, ſ. Victualienhändler- Höker- und Mehlhändlerordnung.
Mehl, verdorbenes, ſ. Brodverkauf n. 7.

Mehlwageordnung.

Für die Stadt Coburg.

1) Um alle Willkührlichkeit der Müller bei der Zurückgabe des Mehls zu beſeitigen, und den Klagen über Bevortheilungen hierunter vorzubeugen, iſt eine Mehlwage unterm Rathhauſe aufgeſtellt, und deshalb folgendes geſetzlich verordnet. Verordn. v. 24. Merz 1803.

2) Die ſämmtlichen Müller der Stadt ſind angewieſen, das ihnen von ihren Kunden übergeben werdende Mahlgut, auf jedesmaliges Verlangen derſelben, auf die Mehlwage zu bringen, daſelbſt wiegen und mit einem Wageſchein verſehen zu laſſen. Bekanntm. v. 12. Merz 1817. §. 2. Reg. Bl. 11. St.

3) Die Müller müſſen die vermahlnen Getreideſorten nebſt dem Wageſchein jedesmal zum Zurückwiegen auf die Mehlwage bringen, ſich den Beſtimmungen der Mehlwageordnung unterwerfen, und ihre Mahlgäſte hiernach befriedigen. Ebend. §. 3.

4) Wer ſich ſein Mehl nicht zurückwiegen läßt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er zu wenig erhält. Gegen den Müller kann er ſich nicht beſchweren. Verordn. v. 1803. §. 2.

5) Alle auf die Mehlwage gebrachten Säcke müſſen mit den Namensbuchſtaben des Eigenthümers bezeichnet ſeyn, und für das Gewicht eines Getreideſacks wird 2 1/4 Pfund, für das eines Mehlſacks 2 Pfund 24 Loth angenommen. Ebend. §. 3.

6) Die nachfolgenden Tabellen geben an, was der Mahlgaſt, nach Abzug der Mahlmetze und des Abgangs an Staub und Verdünſtung, aus der Mühle zurück zu erhalten berechtiget iſt. Ebend. §. 4.

7) Für das Wiegen auf der Mehlwage und die Ausſtellung des Wageſcheins, worauf das Gewicht der Frucht und des Mehls genau nebſt dem Namen des Eigenthümers anzugeben iſt, wird für jedes Simmer, und bei größern Quantitäten der Bäcker für jede 130 Pfund, zwei Kreuzer Rhn. Wägegeld bezahlt. Ebend. §. 6. Bekanntm. v. 1817. §. 5.

8) Für ein halbes Simmer, oder bei größern Quantitäten für 65 Pfund, wird ein Kreuzer Rhn. Wägegeld bezahlt, und für ein Uebermaß von 40 Pfund wird ebenfalls ein Kreuzer Rhnl. für ein geringeres aber nichts gerechnet. Verordn. v. 1803. §. 6.

9) Beim Zurückwiegen muß der Wageſchein wieder zur Mehlwage kommen, vom Wagemeiſter die geordnete Mehlquantität atteſtirt, und der Sack verſiegelt werden. Ebend.

10) Das Wägegeld iſt gleich, das Mehl mag zurückgewogen werden, oder nicht. Ebend.

11) Fehlt beim Zurückwiegen an der geordneten Quantität; ſo muß ſolche der Müller ſofort ergänzen: iſt aber etwas überſchüſſig; ſo erhält derſelbe ſolches zurück. Ebend. §. 7.

12) Früchte, welche zum Schroten beſtimmt ſind, können ebenfalls auf die Wage gebracht werden, und es finden darüber die nemlichen Beſtimmungen Statt, wie beim Mehl, nur mit dem Unterſchiede, daß beim Zurückwiegen kein Abgang bemerklich ſeyn darf, als der Abgang der Mahlmetze. Ebend. §. 8.

13) Bei Braumälzern wird für das beidemal Abwiegen von jedem Gebräude ſechs und dreißig Kreuzer bezahlt, ein Anſpruch auf Erſatz des Fehlenden findet aber nur dann Statt, wenn das Schroten dem Müller überlaſſen, und von dem Brauer oder ſeinem Knechte nicht ſelbſt beſorgt worden iſt. Ebend. §. 9.

14) Die Mühlwage ſteht zwar zu jeder Tageszeit zum Gebrauche offen, jedoch darf während des Gottesdienſtes an Sonn- Feſt- und Bußtagen nur im höchſten Nothfall gewogen werden. Ebend. §. 10.

15) Die Müller müſſen bei ſechs und dreißig Kreuzer Strafe für jeden Contraventionsfall alle Mahlgäſte nach der Ordnung, wie ſie ſich zum Mahlen anmelden, fördern, und nur Arme können in Nothfällen auf deshalbige Beglaubigung ihrer Obrigkeit eine frühere Förderung verlangen. Ebend. §. 11. 12.

16) Die Müller dürfen die Früchte mehrerer Mahlgäſte nicht durch einander mengen, ſondern müſſen eines jeden Gut rein und unvermiſcht abliefern. Ebend.

17) Die Müller dürfen bei drei Gulden Rhnl. Strafe und Erſatz des verfälſchten Guts weder die Kleie noch das Mehl netzen, oder Staubmehl unter das Mehl miſchen, weil das Staubmehl ſchon unter dem Abgang mitgerechnet worden iſt. Ebend.

18) Bei Vermeidung von funfzehn Gulden Rhnl. Strafe und Schadenerſatz müſſen dieſelben, wenn der Stein geſchärft worden iſt, die Mühle vor weiterm Mahlen mit Speltz oder Futterſchrot rein ausmahlen. Ebend.

19) Derjenige Müller, der durch ein ſchlechtes Karrentuch, oder durch eine andere Nachläſſigkeit, jemandes Mahlgut in der Witterung verderben läßt, iſt nicht nur verbunden, dem Eigenthümer den Schaden zu erſetzen, ſondern er verfällt auch außerdem in eine Geldſtrafe von zwei Gulden Rhnl. Ebend.

20) Wenn Bäcker oder Brauer mit einem Contraventionsfall im Einverſtändniß ſind; ſo verfallen dieſelbe in die nemliche Strafe mit. Ebend.

21) Denuncianten erhalten unter Verſchweigung ihres Namens die Hälfte jeder Strafe, die durch ihre Anzeige erhoben wird. Ebend.

A) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von ungenetztem Rocken, der unmittelbar vor dem Mahlen gewogen worden, nach Abzug der Mahlmetze an Mehl und Kleien wieder erhalten muß.

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleien					
nach Gemäß		nach Gewicht			Wen̄ die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird: Wenn nicht zurück gewogen wird.		Wenn zurück gewogen wird.	
Srn	Vrt.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
		10	8	4	—	22	—	15	—	8
		11	8	30	—	$24\frac{1}{2}$	—	$16\frac{1}{2}$	—	9
		12	9	24	—	$26\frac{1}{2}$	—	18	—	$9\frac{1}{2}$
—	$\frac{1}{2}$	13	10	18	—	29	—	$19\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$
		14	11	12	—	31	—	21	—	$11\frac{1}{2}$
		15	12	6	1	1	—	$22\frac{1}{2}$	—	12
		16	13	—	1	$3\frac{1}{2}$	—	24	—	13
		17	13	26	1	$5\frac{1}{2}$	—	$25\frac{1}{2}$	—	14
		18	14	20	1	8	—	27	—	$14\frac{1}{2}$
		20	16	8	1	12	—	30	—	$16\frac{1}{2}$
		22	17	28	1	$16\frac{1}{2}$	1	1	—	18
		24	19	16	1	21	1	4	—	$19\frac{1}{2}$
—	1	26	21	4	1	$25\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$	—	$21\frac{1}{2}$
		28	22	24	1	30	1	10	—	23
		30	24	12	2	2	1	13	—	$24\frac{1}{2}$
		32	26	—	2	$6\frac{1}{2}$	1	16	—	26
		34	27	20	2	11	1	19	—	28
		36	29	8	2	$15\frac{1}{2}$	1	$22\frac{1}{2}$	—	$29\frac{1}{2}$
		38	30	28	2	20	1	$25\frac{1}{2}$	—	31
—	$1\frac{1}{2}$	40	32	16	2	24	1	$28\frac{1}{2}$	1	1
		44	35	24	3	1	2	$2\frac{1}{2}$	1	4
		48	39	—	3	10	2	$8\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleien					
nach Gemäß		nach Gewicht			Wen̄ die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird: Wenn nicht zurück gewogen wird.		Wenn zurück gewogen wird.	
Srn	Vrt.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
		52	42	8	3	$18\frac{1}{2}$	2	$14\frac{1}{2}$	1	11
—	2	56	45	16	3	$27\frac{1}{2}$	2	$20\frac{1}{2}$	1	14
		60	48	24	4	4	2	$26\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
		65	52	26	4	15	3	2	1	$21\frac{1}{2}$
—	$2\frac{1}{2}$	70	56	28	4	26	3	10	1	26
		75	60	30	5	5	3	$17\frac{1}{2}$	1	30
		80	65	—	5	16	3	25	2	2
—	3	85	69	2	5	27	4	—$\frac{1}{2}$	2	6
		90	73	4	6	6	4	8	2	$10\frac{1}{2}$
		95	77	6	6	17	4	$15\frac{1}{2}$	2	$14\frac{1}{2}$
—	$3\frac{1}{2}$	100	81	8	6	28	4	23	2	$18\frac{1}{2}$
		105	85	10	7	7	4	31	2	23
1	—	110	89	12	7	18	5	$6\frac{1}{2}$	2	27
		200	162	16	13	24	9	$14\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{2}$
		300	243	24	20	20	14	6	7	$24\frac{1}{2}$
		400	325	—	27	16	18	$29\frac{1}{2}$	10	11
		500	406	8	34	12	23	21	12	30
		600	487	16	41	8	28	$12\frac{1}{2}$	15	17
		700	568	24	48	4	33	4	18	4
		800	650	—	55	—	37	27	20	$22\frac{1}{2}$
		900	731	8	61	28	42	$18\frac{1}{2}$	23	$9\frac{1}{2}$
		1000	812	16	68	24	47	10	25	$28\frac{1}{2}$

B) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von genetztem Rocken, bei dem das Anfeuchten 24 Stunden vorher geſchehen, und welcher unmittelbar vor dem Mahlen gewogen worden, nach Abzug der Mahlmetze an Mehl und Kleien wieder erhalten muß.

Einwage: Frucht nach Gemäß		Einwage: Frucht nach Gewicht	Auswage: An Mehl		Auswage: An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird. Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird.	
Grn	Vrt.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
		10	7	11	1	15½	1	8½	1	1½
		11	8	2½	1	20½	1	12½	1	5
		12	8	26	1	25	1	16½	1	8½
		13	9	17½	1	30	1	20½	1	11½
		14	10	9	2	2½	1	24½	1	15
		15	11	—½	2	7½	1	28½	1	18½
—	½	16	11	24	2	12	2	1	1	22
		17	12	15½	2	17	2	5	1	25
		18	13	7	2	21½	2	9	1	28½
		19	13	30½	2	26½	2	13	2	—
		20	14	22	2	30	2	17	2	3½
		22	16	5	3	8½	2	25	2	10
		24	17	20	3	18	3	1½	2	17
		26	19	3	3	27½	3	9½	2	23½
		28	20	18	4	5	3	17½	2	30½
—	1	30	22	1	4	14½	3	25½	3	5
		32	23	16	4	24	4	2	3	12
		34	24	31	5	1½	4	10	3	18½
		36	26	14	5	11	4	18	3	25½
		38	27	29	5	20½	4	26	4	—
		40	29	12	5	30	5	2½	4	7
		44	32	10	6	17	5	18½	4	20½
		48	35	8	7	4	6	3	5	2

Einwage: Frucht nach Gemäß		Einwage: Frucht nach Gewicht	Auswage: An Mehl		Auswage: An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird. Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird.	
Grn	Vrt.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
		52	38	6	7	23	6	16	5	15½
		56	41	4	8	10	7	3½	5	29
—	2	60	44	2	8	29	7	19½	5	10½
		65	47	23½	9	21	8	8	6	27½
		70	51	13	10	12½	8	28½	7	12½
		75	55	2½	11	4½	9	16½	7	29
		80	58	24	11	28	10	5	8	14
		85	62	13½	12	20	10	25	8	31
		90	66	3	13	11½	11	13½	9	16
—	3	95	69	24½	14	3½	12	2	10	—½
		100	73	14	14	27	12	22	10	17½
		105	77	3½	15	19	13	10½	11	2½
1	—	110	80	25	16	10½	13	31	11	19½
		200	146	28	29	22	25	12½	21	3½
		300	220	10	44	17	38	3	31	21½
		400	293	24	59	12	50	25½	42	7
		500	367	6	74	7	63	16	52	25
		600	440	20	89	2	76	6½	63	11
		700	514	2	103	29	88	29	73	29
		800	587	16	118	24	101	19	84	14½
		900	660	30	133	29	114	9½	95	—½
		1000	734	12	148	24	127	—	105	18½

C) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von trocken gewogenen Weizen nach Abzug der Mahlmetze aus der Mühle an Mehl und Kleien zurück erhalten muß.

Einwage: Frucht an Maß			Einwage: Frucht nach Gewicht	Auswage: An Mehl		Auswage: An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird: Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird.	
Srn	Vrt.	Mz.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf.	Loth
—	1	—	28	22	7	2	28	2	13	1	29
			29	23	—	2	31	2	16	1	31
			30	23	26	3	3	2	18	2	1
			31	24	19	[illegible]	6	2	21	2	4
			32	25	13	3	9	2	24	2	6
			33	26	6	3	12	2	27	2	8
			34	26	31	3	16	2	29	2	10
			35	27	15	3	19	3	—	2	12
—	—	1	36	28	8	3	22	3	3	2	15
			37	29	2	3	25	3	6	2	17
			38	29	27	3	29	3	8	2	19
			39	30	21	4	—	3	11	2	21
			40	31	14	4	4	3	14	2	23
			41	32	7	4	7	3	17	2	25
			42	33	1	4	10	3	19	2	28
			43	33	26	4	13	3	22	2	30
—	1	2	44	34	20	4	17	3	25	3	—
			45	35	13	4	20	3	28	3	2
			46	36	6	4	23	3	30	3	4
			47	36	32	4	27	4	1	3	7
			48	37	25	4	30	4	4	3	9
			49	38	19	5	1	4	7	3	11
			50	39	12	6	6	4	9	3	13

Einwage: Frucht an Maß			Einwage: Frucht nach Gewicht	Auswage: An Mehl		Auswage: An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird: Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird.	
Srn	Vrt.	Mz.	Pf.	Pf.	Lth	Pf.	Loth	Pf.	Loth	Pf	Loth
			51	40	5	5	8	4	12	3	15
—	1	3	52	40	31	5	11	4	15	3	17
			53	41	24	5	14	4	17	3	20
			54	42	18	5	18	4	20	3	22
			55	43	11	5	21	4	23	3	24
			56	44	4	5	24	4	28	3	26
			57	44	30	5	28	4	31	3	28
			58	45	23	5	31	5	2	3	31
			59	46	17	6	2	5	5	4	1
—	2	—	60	47	10	6	6	5	7	4	3
			65	51	9	6	22	5	21	4	14
—	2	2	70	55	8	7	7	6	3	4	25
			75	59	7	7	25	6	17	5	4
—	2	3	80	63	6	8	17	6	30	5	15
			85	67	5	9	2	7	12	5	26
—	3	—	90	71	4	9	18	7	26	6	3
			95	75	3	10	3	8	7	6	16
1	—	—	100	79	2	10	19	8	21	6	27
1	2	—	200	158	5	21	8	17	10	13	21
2	2	—	300	237	7	31	29	25	31	20	16
3	1	—	400	306	10	41	17	34	20	27	10
4	—	2	500	395	12	52	5	43	9	34	5
5	—	—	600	474	15	62	25	51	3	40	31

D) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von genetzt gewogenen Weizen nach Abzug der Mahlmetze aus der Mühle an Mehl und Kleien zurück erhalten muß.

Einwage Frucht an Maß: Gr.	Brt.	Mz.	nach Gewicht: Pfd.	Auswage an Mehl: Pf.	Lth	An Kleien: Weñ die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden: Pf.	Loth	Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird. Wenn nicht zurück gewogen wird: Pf.	Loth	Wenn zurück gewogen wird: Pf.	Loth
—	1	—	30	21	31	3	28	3	11	2	27
			31	22	22	4	—	3	15	2	30
			32	23	13	4	4	3	18	3	1
			33	24	5	4	8	3	22	3	4
			34	24	28	4	12	3	25	3	7
			35	25	20	4	16	3	29	3	10
—	—		36	26	11	4	20	4	1	3	13
		1	37	27	3	4	24	4	4	3	16
			38	27	26	4	29	4	8	3	19
			39	28	17	5	1	4	11	3	22
			40	29	9	5	5	4	15	3	25
			41	30	—	5	9	4	18	3	28
			42	30	24	5	13	4	22	3	31
			43	31	15	5	17	4	26	4	2
			44	32	6	5	21	4	29	4	5
—	—	2	45	32	30	5	25	5	1	4	8
			46	33	21	5	30	5	4	4	11
			47	34	13	6	2	5	8	4	14
			48	35	4	6	6	5	11	4	17
			49	35	28	6	10	5	15	4	20
			50	36	19	6	14	5	18	4	23
			51	37	10	6	18	5	22	4	26

Einwage Frucht an Maß: Grn	Brt.	Mz.	nach Gewicht: Pf.	Auswage an Mehl: Pf.	Lth	An Kleien: Weñ die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden: Pf.	Loth	Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück geſchaft wird. Wenn nicht zurück gewogen wird: Pf.	Loth	Wenn zurück gewogen wird: Pf.	Loth
—	—	3	52	38	2	6	22	5	26	4	29
			53	38	25	6	26	5	29	5	—
			54	39	16	6	30	6	1	5	3
			55	40	8	7	5	6	4	5	6
			56	41	—	7	7	6	8	5	9
			57	41	23	7	11	6	11	5	12
			58	42	14	7	15	6	15	5	15
			59	43	6	7	19	6	19	5	18
—	2	—	60	43	29	7	23	6	22	5	21
			65	47	18	8	12	7	8	6	4
			70	51	7	9	40	7	26	6	19
			75	54	28	9	21	8	12	7	2
			80	58	18	10	10	8	30	7	18
			85	62	7	10	30	9	15	8	1
—	3	—	90	65	28	11	19	10	2	8	16
			95	69	17	12	7	10	19	8	31
1	—	—	100	73	6	12	28	11	5	9	14
1	2	—	200	146	12	25	24	22	10	18	28
2	2	—	300	219	18	38	20	33	15	28	10
3	1	—	400	292	24	52	16	44	20	37	24
4	—	2	500	365	30	64	12	55	25	47	6
5	—	—	600	439	4	77	8	66	30	56	20

E) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von trocken gewogenen und genetzt gemahlnen Roggen nach Abzug der Mahlmetze aus der Mühle an Mehl und Kleien zurück erhalten muß.

Frucht: Maß			Frucht: Gewicht	An Mehl		An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		An Kleien: Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück gebracht wird. Wenn nicht zurück gewogen wird.		Wenn zurück gewogen wird.	
Sr.	Vrt.	Mz.	Pfd.	Pfd	Lth.	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
			30	24	5	3	17	2	29	2	8
—	1	—	31	24	30	3	21	3	—	2	10
			32	25	23	3	25	3	3	2	13
			33	26	17	3	29	3	6	2	15
			34	27	9	4	—	3	9	2	17
			35	28	5	4	4	3	12	2	20
			36	28	30	4	8	3	15	2	22
			37	29	24	4	12	3	18	2	25
			38	30	17	4	16	3	21	2	27
—	1	1	39	31	13	4	19	3	24	2	29
			40	32	5	4	23	3	28	3	—
			41	32	31	4	27	3	31	3	2
			42	33	23	4	31	4	2	3	5
			43	34	16	5	2	4	5	3	7
			44	35	11	5	6	4	8	3	10
			45	36	6	5	10	4	11	3	12
			46	36	31	5	14	4	14	3	14
—	1	2	47	37	24	5	18	4	17	3	17
			48	38	19	5	21	4	20	3	19
			49	39	13	5	25	4	23	3	22
			50	40	7	5	29	4	27	3	24
			52	41	25	6	5	5	1	3	29
—	1	3	54	43	13	6	12	5	7	4	2
			56	45	—	6	20	5	13	4	6
			58	46	19	6	27	5	19	4	11
			60	48	7	7	3	5	26	4	16

Frucht: Maß			Frucht: Gewicht	An Mehl		An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		An Kleien: Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurück gebracht wird. Wenn nicht zurück gewogen wird.		Wenn zurück gewogen wird.	
Sr.	Vrt.	Mz.	Pfd.	Pfd	Lth.	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
—	2	—	62	49	26	7	10	6	—	4	21
			66	53	—	7	26	6	12	4	31
—	2	1	70	56	7	8	9	6	25	5	8
			75	60	9	8	28	7	8	5	20
—	2	2	80	64	9	9	15	7	24	6	—
—	2	3	85	68	11	10	2	8	7	6	12
			90	72	12	10	21	8	23	6	24
—	3	—	95	76	13	11	8	9	6	7	4
—	3	1	100	80	13	11	27	9	22	7	17
			105	84	14	12	13	10	5	7	29
—	3	2	110	88	14	13	—	10	21	8	9
—	3	3	115	92	14	13	19	11	4	8	21
			120	96	14	14	6	11	20	9	1
1	—	—	125	100	14	14	24	12	3	9	13
1	1	—	130	104	14	15	12	12	19	9	25
			140	112	14	16	18	13	18	10	17
			150	120	16	17	24	14	17	11	9
1	2	—	160	128	18	18	30	15	16	12	1
			170	136	20	20	4	16	15	12	25
			180	144	22	21	10	17	14	13	17
1	3	—	190	152	24	22	16	18	13	14	9
			200	160	26	23	22	19	12	15	2
			300	241	7	35	17	29	2	22	19
			400	321	20	47	12	38	24	30	4
			500	402	1	59	7	48	14	37	21
			600	482	14	71	2	58	4	45	6

F) Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgaſt von trocken gewogenen und genezt gemahlnen Weizen nach Abzug der Mahlmetze aus der Mühle an Mehl und Kleien zurück erhalten muß.

Frucht: Maß			Frucht: Gewicht	An Mehl		An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden		An Kleien: Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurück gebracht wird. Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird	
Gr.	Vrt.	Mz.	Pfd.	Pfd	Lth.	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
			30	22	21	4	16	3	31	3	15
—	1	—	31	23	13	4	21	4	4	3	19
			32	24	6	4	25	4	8	3	22
			33	24	30	4	30	4	12	3	26
			34	25	22	5	3	4	16	3	30
			35	26	14	5	8	4	21	4	1
			36	27	6	5	13	4	25	4	5
			37	27	31	5	17	4	29	4	9
			38	28	23	5	22	5	1	4	12
—	1	1	39	29	15	5	27	5	6	4	16
			40	30	7	6	—	5	10	4	20
			41	30	31	6	5	5	14	4	24
			42	31	23	6	10	5	18	4	27
			43	32	16	6	14	5	23	4	31
			44	33	8	6	19	5	27	5	3
			45	34	—	6	24	5	31	5	6
			46	34	24	6	29	6	3	5	10
—	1	2	47	35	16	7	2	6	8	5	14
			48	36	9	7	6	6	12	5	18
			49	37	1	7	11	6	16	5	21
			50	37	25	7	16	6	21	5	25
			52	39	9	7	26	6	29	6	—
1	1	3	54	40	26	8	3	7	6	6	8
			56	42	10	8	15	7	14	6	15
			58	43	27	8	22	7	23	6	23
			60	45	11	9	—	7	31	6	30

Frucht: Maß			Frucht: Gewicht	An Mehl		An Kleien: Wenn die Früchte von den Mahlgäſten ſelbſt zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden		An Kleien: Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurück gebracht wird. Wenn nicht zurück gewogen wird		Wenn zurück gewogen wird	
Gr.	Vrt.	Mz.	Pfd.	Pfd	Lth.	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth	Pfd.	Loth
—	2	—	62	46	27	9	10	8	8	7	6
			66	49	28	9	29	8	25	7	20
—	2	1	70	52	29	10	16	9	10	8	3
			75	56	22	11	8	9	31	8	22
—	2	2	80	60	15	12	—	10	20	9	8
—	2	3	85	64	8	12	24	11	10	9	27
			90	68	1	13	16	11	31	10	13
—	3	—	95	71	26	14	8	12	20	11	—
—	3	1	100	75	19	15	1	13	10	11	12
			105	79	11	15	26	13	31	12	5
—	3	2	110	83	4	16	17	14	20	12	24
—	3	3	115	86	29	17	9	15	9	13	10
			120	90	22	18	1	15	31	13	29
1	—	—	125	94	15	18	25	16	20	14	15
1	1	—	130	98	8	19	17	17	9	15	2
			140	105	26	21	1	18	20	16	7
			150	113	12	22	17	19	31	17	12
1	2	—	160	120	30	24	1	21	9	18	17
			170	128	16	25	17	22	20	19	22
			180	136	2	27	1	23	30	20	27
1	3	—	190	143	20	28	17	25	9	22	—
			200	151	6	30	2	26	20	23	6
			300	226	25	45	3	39	30	24	25
			400	302	12	60	4	53	8	46	12
			500	377	31	75	5	66	18	57	31
			600	453	18	90	6	79	28	69	18

Anmerkungen:

1) Die verſchiedenen Angaben des Gewichts in den zweiten Spalten der vorſtehenden Tabellen rühren daher, weil das Getreide nach ſeiner verſchiedenen Güte mehr oder weniger wiegt. Verordn. v. 1803. §. 4.

2) Nach der Angabe des Gewichts richtet ſich aber jedesmal die Menge des Mahlguts, welches man aus der Mühle zu erhalten hat, und das Gemäß iſt in den erſten Spalten nur deswegen beigeſetzt, damit jeder das Gewicht ſeines Getreides ſchon im voraus ſchätzen könne. Ebend.

3) In den Tabellen iſt auf die beiden Fälle Rückſicht genommen, ob der Mahlgaſt ſeine Frucht ſelbſt in die Mühle ſchafft, und das Mehl zurück hohlt, oder ob er beides dem Müller überläßt; die Vergütung für letzteres iſt in Abgang gebracht. Ebend.

4) Auf gleiche Art iſt auch die Mahlmetze ſchon in Abzug gebracht. Ebend.

5) Wer wegen der Mahlmetze mit dem Müller ein Abkommen treffen, und ſie lieber in Geld bezahlen will, hat an Mehl und Kleie ein Sechszehntheil mehr zu erwarten, als in der Tabelle angegeben iſt. Ebend. und Mahlmetze.

Meiſenkaſten, ſ. Jagdordnung n. 21.

Meiſtergeſell, ſ. Handwerksordnung n. 96. f.

Meiſterrecht, ſ. ebendaſ. n. 94. f.

Meiſterrechte, ſ. ebendaſ. n. 119. f.

Meiſterſöhne, ſ. ebendaſ. n. 39. 61. 100.

Meiſterſtück, ſ. ebendaſ. n. 4. 100. f.

Meiſterwerden, ſ. ebendaſ. n. 94. f. Leinwebergewerk auf dem Lande n. 3. Militärconſcriptionsreglement n. 46.

Meiſterwitwen, ſ. Handwerksordnung n. 155. f.

Melmgruben, ſ. Muthung der Steinbrüche.

Mergel, ſ. ebend. n. 5.

Meſſen in Coburg, ſ. Etablirung derſelben. Hazardſpiele n. 2.

Meſſerſchmiede, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Meßgeld vom Deputatgetreide, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Metallarbeiter, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Metalle, ſ. Muthung der Steinbrüche.

Metallwaarenkauf.

1) Alle Gold- und Silber- auch andere Metallarbeiter, als Grob- Huf- und Waffenſchmiede, Nagel- und Meſſerſchmiede, Kupfer- und Blechſchmiede, Schwertfeger, Nadler, Sporer, Klemperer, Zinngießer, Knopfmacher, Plattierer, Glockengießer, Gürtler und andere dergleichen in Metall arbeitende Handwerker, ſollen kein altes oder ausgebranntes Gold und Silber, kein Gold- oder Silbergeſchirr, Ringe, Uhren, Treſſen und dergleichen Pretioſen, ingleichen kein altes Zinn, Kupfer, Meſſing, Eiſen und dergleichen, von unbekannten oder gar verdächtigen Perſonen unter dem wahren Werthe kaufen. Mandat v. 21. April 1789. und Verordn. v. 15. Merz 1804. §. 1.

2) Werden dergleichen Sachen als verloren oder geſtohlen bei ihnen angezeigt, oder als ſolche in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und nachher zu ihnen zum Verkaufe gebracht; ſo haben ſie dieſe Stücke zurückzubehalten, und davon ſogleich bei der Juſtizbehörde ihres Orts Anzeige zu machen. Ebend. §. 2.

3) Ein gleiches ſollen dieſelben bei allen zum Verkaufe an ſie kommenden Sachen thun, die, wie z. B. Kirchengefäße, an ſich ſchon verdächtig, oder mit Wappen, Namen, und andern äußern Kennzeichen verſehen ſind, oder auch, an welchen dieſe vielleicht gar weggelöſcht zu ſeyn ſcheinen. Ebend. §. 3. vergl. mit dem angez. Mand.

4) Die obgedachten Perſonen haben ſich ferner des Kaufens ſolcher Sachen, wenn ſie auch an ſich ganz unverdächtig oder geringfügig ſind, von Kindern, Dienſtboten, Geſellen, Lehrlingen und Gehülfen, ohne vorher die Eltern, Dienſtherrſchaften oder Meiſter darum befragt zu haben, durchaus zu enthalten. Ebend. §. 4.

5) Jede, aus Unachtſamkeit, Leichtſinn oder Intereſſe begangene, Uebertretung dieſer Vorſchriften wird, nach Beſchaffenheit der dabei eintretenden Umſtände, mit einer Geldbuße, die in einem Gulden Rhnl. für jeden Groſchen Verkaufsgeld beſteht, beſtraft, und der Uebertreter iſt gehalten, die auf dieſe Art an ſich gebrachten Sachen unentgeldlich wieder herauszugeben, oder, wenn ſie nicht mehr vorhanden ſind, ihren Werth nach der eidlichen Schätzung des Eigenthümers oder Ueberbringers zu bezahlen, auch allen, durch ſeine Schuld verurſachten, Schaden zu erſetzen. Ebend. §. 5.

6) Von der Strafe ſoll der Denunciant einen Drittheil, und das übrige das treffende Kammeramt zur Verrechnung und die Juſtizbehörde zu ihrer Diſpoſition für ſich, zu gleichen Theilen erhalten. Ebend.

7) Dahingegen können die genannten Metallarbeiter dergleichen Sachen, die an ſich nicht verdächtig ſind, auch von unbekannten Perſonen auf Treue und Glauben nach dem

wahren Werthe und Gewichte erkaufen, wenn dabei das n. 4. gedachte Vorwiſſen, oder das wohlerworbene Eigenthum gehörig beigebracht wird. Ebend. §. 6.

8) Es müſſen jedoch dabei Name und Wohnort des Ueberbringers und Verkäufers, Gewicht, Form und Beſchaffenheit der erhandelten Sache, nebſt dem Kaufpreiſe, genau von dem Käufer notirt werden. Ebend.

9) Bei allen dieſen haben die Metallarbeiter ſo genau und gewiſſenhaft zu verfahren, daß ſie ihre gemachten Bemerkungen auf Erfordern eidlich erhärten können. Ebend.

10) Hiernächſt müſſen ſie die ſo erkauften Waaren von Einheimiſchen acht, und von Auswärtigen vierzehn Tage unverarbeitet, unveräußert und ſorgfältig aufbewahret bei ſich liegen laſſen, um ſolche, wenn ſich binnen dieſer Zeit mit gehöriger Nachweiſung des Eigenthums oder der geſchehenen Anvertrauung ergiebt, daß ſie geſtohlen oder verloren worden, gegen Erſtattung des Kaufgelds unweigerlich verabfolgen zu laſſen. Ebend.

11) Würden ſie vor Ablauf obiger Friſten die erhandelten Sachen verarbeiten oder veräußern; ſo ſollen ſie zwar mit dem Erſatze des Werths derſelben verſchont, aber doch deshalb in die n. 5. bemerkte Strafe genommen werden. Ebend. §. 7.

12) Wenn Metallarbeiter wiſſentlich geſtohlnes oder veruntreuetes Gut von bekannten oder unbekannten, einheimiſchen oder fremden Perſonen an ſich bringen, ſollen ſie im erſten Fall zur unentgeldlichen Herausgabe der Sache, oder, wenn dieſe nicht mehr vorhanden, zum doppelten Erſatze des vom Eigenthümer eidlich zu erhärtenden Werths derſelben angehalten, im zweiten Uebertretungsfall aber außer dem vierfachen Erſatze des Werths mit ſechsmonatlicher Zuchthausſtrafe belegt, und im dritten Widerhohlungsfall außer gleichem Erſatze mit einjährigem Zuchthaus und mit Verluſt des Zunftrechts beſtraft werden. Ebend. §. 8.

13) Tröbler und alle Perſonen, welche ſich mit Ein- und Verkauf dergleichen Sachen abgeben, ſollen den Vorſchriften dieſes Geſetzes ebenfalls unterworfen ſeyn, und ſolche beim Eintrödeln, Einkaufen oder Verkaufen derſelben aus der erſten oder zweiten Hand, genau zu befolgen haben. Ebend. §. 9.

14) Juden und fremden Händlern iſt der Einkauf des alten, auch ausgebrannten Silbers und Golds bei Vermeidung der Confiscation verboten. Mandat v. 21. April 1789. §. 7.

Metzger, ſ. Fleiſchſteuer. Fleiſchverkauf. Hundehalten n. 7. 8. 22. Jagdordnung n. 11. Straßen- und Brunnenordnung n. 12.

Metzger, ausländiſche, ſ. Fleiſchverkauf n. 16.

Miethmann, ſ. Straßen und Baumen-Ordnung n. 16. 21.

Milde Anſtalten, Sporteifreiheit derſelben, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.

Milde Stiftungen, ſ. Näherrecht n. 11.

Militäranſpann, ſ. Einquartierungsfreiheit der Dorfsſchultheißen n. 2. Entſchädigung der Kriegskoſten.

Militärarbeiten, ſ. Befugniß der Soldaten zu Handwerksarbeiten.

Militärbefreiungsgeſuche, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 29.

Militärconſcriptionsreglement.

1) Alle Unterthanen männlichen Geſchlechts ſind von ihrem vollendeten achtzehnten Jahre an bis zu ihrem zurückgelegten ſechs und zwanzigſten Jahre militärpflichtig, doch kann im Nothfalle die Militärpflichtigkeit bis zum zurückgelegten dreißigſten Jahre ausgedehnt werden. Militärconſcriptionsreglement vom 1. Jan. 1812. Reg. Bl. 1811. L. LI. und LII. St. §. 2.

2) Die Jahre der Militärpflichtigkeit werden nicht von den Geburtstagen der Conſcribirten, ſondern von dem 1. Jan. des nächſt darauf folgenden Jahres an, gezählt. Ebend. §. 3.

3) Die Dienſtzeit der Conſcribirten iſt auf ſechs Jahre beſtimmt, und diejenigen, welche entweichen, müſſen nach ihrem Habhaftwerden dieſe Dienſtzeit wieder von neuem anfangen. Ebend. §. 4.

4) Die Eingebohrnen werden nach ihrem Geburtsorte, und die auswärts Gebohrnen, deren Eltern ſechs Jahre im Lande wohnhaft, anſäſſig oder durch Ableiſtung der Erbhuldigung Unterthanen worden ſind, nach dem Wohnorte ihrer Eltern, oder, wenn ſie elternlos ſind, nach ihrem eigenen, conſcribirt, und es ſollen auch die im Lande wohnenden Juden zur Conſcription gezogen werden. Ebend. §. 5. Reſcr. v. 28. Merz 1813.

5) Erheirathete Söhne werden bei der Conſcription in der Regel wie leibliche behandelt, und wegen einer hierunter nachzulaſſenden Ausnahme muß jedesmal berichtet werden. Ebend. §. 7.

6) Einzige Söhne verſtorbener Eltern ſind nur dann militärfrei, wenn ſie von denſelben Güter ererbt haben. Ebend. §. 8.

7) Bei unehelichen — aber durch eine nachher erfolgte Verheirathung ihrer Eltern legitimirten — einzigen Söhnen findet daſſelbe Statt, andere uneheliche einzige Söhne aber loſen mit. Ebend. §. 9.

8) Eximirt vom Loſen und vom Militärdienſte ſind:

a) die Söhne des Adels, welche ſich Hof- oder auswärtigen Militärdienſten widmen, welches letztere jedoch Landesherrliche Genehmigung erfordert,

b) alle Staatsdiener mit Inbegriff der recipirten Advocaten und Aerzte,

c) alle Hof- und Privatdiener der Herzoglichen Familie während ihrer Dienſtzeit,

d) alle, welche ſich durch ein, nach vorgängiger ſtrengen Prüfung vorſchriftsmäßig ausgeſtelltes Conſiſtorial-Zeugniß, als vorzüglich fähig zum Studieren der Wiſſenſchaften oder ſchönen Künſte, oder zur Uebernahme einer Schullehrerſtelle ausgewieſen, und nachher eine Anſtellung im Staatsdienſte, oder die Aufnahme als Advocaten, Aerzte oder Candidaten des Predigt- oder Schulamts wirklich erlangt haben. Reſcr. v. 21. Febr. 1812. und v. 26. Merz 1818.

e) Alle nach einem Zeugniſſe des Bergamts in ſteter Arbeit ſtehenden Eigenlöhner, ſo wie die Berg- und Hüttenleute, welche nicht über ein Jahr gefeiert haben,

f) der älteſte einer aus unmündigen Geſchwiſtern beſtehenden Familie, deren Vater entweder geſtorben, oder wegen Alter, Fehlerhaftigkeit oder Krankheit dem Hausweſen und der Feldwirthſchaft, ohne die Beihülfe dieſes Sohnes erwieſenermaaßen nicht vorſtehen kann,

g) jeder Sohn einer Familie, aus welcher bereits zwei Söhne vollſtändig gedienet haben,

h) jeder, deſſen einziger Bruder noch beim Militär dient,

i) alle einzigen Söhne, deren Eltern noch am Leben ſind,

k) alle durch einen weſentlichen phyſiſchen Fehler zum Militärdienſt durchaus untaugliche,

l) diejenigen, welche bereits 24 Jahre alt nicht die Größe von fünf Fuß rheiniſchen Maßes, und

m) diejenigen, welche Militärfreiſcheine erhalten haben. Ebend. §. 10. 11. 19. 20.

9) Wenn einer dieſer Befreiungsgründe während der Jahre der Militärpflichtigkeit bei einem aufhört; ſo ſoll der Name deſſelben der Loſungsliſte angehängt werden, in welche er nach ſeinem zurückgelegten achtzehnten Jahre gehörte. Reſcr. v. 26. Merz, 1818.

10) Die Militärconſcription haben die Juſtizämter in den ganzen Bezirken ihrer Aemter zu beſorgen, und nur in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck iſt die Stadtobrigkeit damit beauftragt. MCRegl. §. 12.

11) Die erſten Juſtiz- und Magiſtratsbeamten ſind für die Richtigkeit der Conſcriptionsliſten beſonders verantwortlich, aber auch authoriſirt, ſich aller zur ordnungsmäßigen Abfaſſung derſelben dienlichen Mittel zu bedienen. Ebend.

12) Die Geiſtlichen ſind verbunden, den Conſcriptionsbehörden ihres Bezirks alljährlich bis zum 10. Jan. die vorſchriftsmäßigen amtlichen Kirchenliſten zu überſenden. Ebend. §. 13.

13) Die Geiſtlichen ſind ferner angewieſen, Kinder, welche gleiche Familiennamen führen, nicht auf einerlei Vornamen zu taufen, und vorkommenden Falls ſelbſt einen andern unterſcheidenden Vornamen beizufügen. Ebend.

14) Die Viertelsmeiſter in den Städten und die Schultheißen auf dem Lande haben zu gleicher Zeit die vorſchriftsmäßigen Gemeindeliſten bei den Conſcriptionsbehörden einzureichen, nachdem vorher dieſe Liſten von den Geiſtlichen genau durchgeſehen, und etwaige Abweichungen derſelben von den Kirchenliſten gehörig erläutert worden ſind. Ebend. §. 14.

15) Aus den Kirchen- und Gemeindeliſten, ſo wie aus den, über etwaige Abweichungen derſelben aufgenommenen, Protocollen ſtellt jede Conſcriptionsbehörde die Amtsliſte her, beruft am 1. Febr. jeden Jahres die conſcriptionsfähige Mannſchaft vor ſich, und verificirt nach vorgängiger Meſſung und Unterſuchung der Brauchbarkeit derſelben die Amtsconſcriptionsliſte des Jahres. Ebend. §. 15.

16) Am 25. Febr. jeden Jahres haben die Conſcriptionsbehörden die Amtsliſten mit Beifügung der Kirchen- und Gemeindeliſten, ſo wie der Erläuterungsprotocolle an die Landesregierung einzuſenden, und den Zuwachs des Jahres in die Generalconſcriptionsrolle fortlaufend einzutragen. Ebend. §. 16.

17) Die Unterſuchung der Dienſttauglichkeit der Conſcribirten in phyſiſcher Hinſicht ſoll nach der bereits im Jahre 1809. den Conſcriptionsbehörden ertheilten Inſtruction vorgenommen werden. Ebend. §. 17.

18) Die Untauglichkeitsatteſte ſind nur dann gültig, wenn ſie von einem zu dem Unterſuchungsgeſchäfte beſonders verpflichteten Arzte, von einem Stadt- oder Landphyſikus, oder auch von einem Amtschirurgen ausgeſtellt worden ſind, doch müſſen die der letztern jedesmal von einem Arzte oder Phyſikus mit unterzeichnet ſeyn. Ebend.

19) Falſch ausgeſtellte Untauglichkeitsatteſte ſollen mit einer harten Strafe geahndet werden. Ebend.

20) Am 2. April jeden Jahres iſt bei allen Conſcriptionsbehörden Loſungstag, und bis zum 10. April müſſen die jährlichen Loſungsliſten, welche ſich jedesmal an die vorjährigen anreihen, dreifach an die Landesregierung eingeſendet werden. Ebend. §. 18.

21) Die an dem Loſungstage ohne Entſchuldigung oder Vertretung ausgebliebenen Conſcribirten ſind des Loſens verluſtig, und werden im Betretungsfalle ohne Weiteres ans Militär abgeliefert. Ebend. §. 21.

22) Dieſe Ausgebliebenen, ſo wie die nachher Ausgetretenen, oder Deſertirten haben, und zwar letztere außer der Militärſtrafe, die ſo fortige Beſchlagnahme ihres Vermögens, und, dafern ſie binnen Jahresfriſt nicht zurückkommen, deſſen Confiscation zu gewärtigen. Sind

dieſelben aber noch nicht im Beſitze des Vermögens; ſo tritt der Fiscus als Erbe desjenigen Theils deſſelben ein, wozu ſie zu jener Zeit berechtigt geweſen wären. Ebend. u. Vermögensconfiscation der Conſcriptionsfähigen.

23) Für die wegen ihrer Abweſenheit am Loſungstage hinlänglich Entſchuldigten loſet die Obrigkeit, oder läßt durch deren Angehörige loſen. Ebend. §. 22.

24) Die ohne Wanderpäſſe oder ſonſtige beſondere Erlaubniß abweſenden Conſcribirten ſollen, ſo bald ihr Aufenthalt von den Conſcriptionsbehörden ihrer Pflicht gemäß ausgemittelt worden iſt, förmlich reclamirt werden. Ebend. §. 23.

25) Jährlich wird den Conſcriptionsbehörden die Zahl der zum Dienſt zu ſtellenden Mannſchaft bekannt gemacht. Ebend. §. 24.

26) Die im verfloſſenen Jahre bei dieſer Stellung aus irgend einem geſetzlichen Grunde Uebergangenen ſind bei der nächſtfolgenden Stellung nach Maßgabe ihrer Losnummern die erſten, und ſo wird immer die Stellung in Folge der Losnummern fortgeſezt. Ebend. §. 25.

27) Die für ganz untauglich erkannten Conſcribirten erhalten ihre Freiſcheine auf vorgängiges Nachſuchen ohne Weiteres. Ebend. §. 27.

28) Ohne die höchſte Noth ſollen nicht zwei Brüder zu gleicher Zeit dienen, und daher der eine während der Dienſtzeit des andern in der Loſungsliſte übergangen werden. Ebend. §. 28.

29) Perſönliche Stellvertretungen finden nicht Statt; es ſoll aber jeder Conſcribirte, welcher einen berückſichtigungswürdigen Abhaltungsgrund obrigkeitlich nachweiſen kann, gegen Zahlung eines, in der Regel 150 fl. rhn. betragenden, Beitrags zum Stellvertretungsfonds, einen Militärfreiſchein erhalten, und die deshalbigen Nachſuchungen ſollen bei den treffenden Conſcriptionsbehörden mündlich angebracht werden, welche denn nach vorgängiger Unterſuchung darüber zu berichten haben. Ebend. §. 29. Verordn. v. 13. Febr. 1810. Reg. Bl. VII. St.

30) Von der Militärbehörde können aber Stellvertreter ſowohl von den nach oben n. 8. geſetzlich eximirten, als auch von ſolchen, welche ihre erſte Capitulationszeit bereits ausgehalten haben, mit Eingehung einer neuen, ebenfalls ſechsjährigen, Capitulation und gegen ein verhältnißmäßiges Hand- und Austrittsgeld, gewählt werden. Ebend. §. 30. 31.

31) Jede Conſcriptionsbehörde hat bei der jährlichen Recrutenſtellung die vorſchriftsmäßigen Ablieferungsliſten, welche an die vorjährigen und an die Loſungsliſten anzureihen ſind, dreifach einzuſenden. Ebend. §. 33.

32) Die Geiſtlichen ſind angewieſen, keinen in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſtehenden Unterthan ohne vorher beigebrachten Trau- oder Freiſchein von der Landesregierung, oder

oder einen Abſchied von der Commandantenſchaft zu trauen. Ebend. §. 35. ingl. Heirathen der Soldaten. Trauſcheine.

33) Trauſcheine ſollen nur auf vorgängige Nachweiſung unumgänglicher Nothwendigkeit, und eines Vermögens von 500 fl. Rhn. ertheilt werden. Ebend.

34) Militärpflichtige, welche durch Verſtümmelung ihres Körpers ſich zum Dienſte untauglich machen, haben eine angemeſſene Leibes- oder Zuchthausſtrafe zu erwarten. Ebend. §. 36.

35) Wer überwieſen wird, einen ausgetretenen Conſcribirten, oder deſertirten Soldaten nicht angezeigt, ſondern verheimlicht, oder ihm gar fortgeholfen zu haben, wird zu zwanzig Gulden Rhn. Strafe, und zum Erſatze der mitgenommenen Montirungs- und Armaturſtücke verurtheilt, und hat, Falls er nicht zahlen kann, den Betrag durch öffentliche Arbeit abzuverdienen. Ebend. §. 37.

36) Dagegen erhält jeder, der einen ſolchen Entwichenen arretirt, oder durch Ausfindung und Anzeige ſeines Aufenthalts zu deſſen Habhaftwerden unmittelbar beiträgt, zehen Gulden Rhnl. aus der Militärkaſſe zur Belohnung. Ebend.

37) Militärpflichtige Handwerksgeſellen, welche nicht am nächſten zur Aushebung ſtehen, ſollen auf ihr Nachſuchen zur Verrichtung der innungsmäßigen Wanderzeit beſondere, von der Landesregierung ausgeſtellte, und von der Commandantenſchaft mit unterzeichnete Wanderpäſſe auf ein bis drei Jahre nach Maßgabe ihrer Losnummern unter Mitwiſſen der Conſcriptionsbehörde erhalten. Ebend. §. 38.

38) Von der Zeit des Eides zur Fahne an bis zum erhaltenen Militärabſchied iſt die competente Behörde jedes Soldaten die Commandantenſchaft, und er darf ſolche in ſeinen perſönlichen Angelegenheiten nie übergehen. Ebend. §. 39.

39) Begeht ein Beurlaubter ein Verbrechen; ſo hat ihn die Obrigkeit ſeines Wohnorts zu arretiren, nnd unter ſicherer Bedeckung an die Commandantenſchaft abzuliefern, geringere und Polizeivergehen der Beurlaubten aber, nach vorgängiger Unterſuchung, der Commandantenſchaft zur Beſtrafung anzuzeigen. Ebend.

40) In Civilrechtsſachen ſteht der Beurlaubte unter der competenten Civilbehörde. Ebend.

41) Die Beurlaubten ſind verbunden, ihre Urlaubspäſſe der Conſcriptionsbehörde, unter welcher ſie wohnen, am erſten Tage eines jeden Monats perſönlich vorzulegen, oder in Krankheitsfällen dieſelben mit einer Beglaubigung des Schultheißen dahin einzuſenden. Ebend. §. 40.

42) Beurlaubte, welche ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Conſcriptionsbehörde länger als vier Wochen von ihrem Aufenthaltsorte abweſend bleiben, ſollen als Ausreißer angeſehen und behandelt werden. Ebend.

43) Jeder durch Bleſſuren, oder andere Unglücksfälle im Dienſt, um den Gebrauch ſeiner Glieder, oder um ſeine Geſundheit, mithin um die Mittel zum Verdienſt ſeines Brods gekommene Unterofficier und Soldat, ſo wie jeder, der vier Capitulationen treu und redlich ausgedienet hat, erhält dadurch nach ſeinen Verhältniſſen Anſpruch entweder auf Penſion, oder auf eine angemeſſene anderweite Verſorgung, oder auf die Anſtellung bei der Invalidencompagnie. Ebend. §. 41.

44) Penſionen für Unterofficiers- und Soldatenweiber werden nicht bewilligt. Ebend.

45) Ungehorſame und ausgetretene Conſcribirte müſſen ihre Dienſtjahre auch nach zurückgelegten Jahren der Militärpflichtigkeit ausdienen. Ebend. §. 42.

46) Die Militärpflicht ſteht weder dem Meiſterwerden, noch der Lehnsertheilung im Wege; nur muß dem Beliehenen, wenn er nicht ſelbſt dafür geſorgt hat, während der Dienſtzeit, Amtswegen ein gehörig verpflichteter Vormund zur Adminiſtration und Bewirthſchaftung des Lehns beſtellt werden. Ebend. §. 43.

Militärdienſt, ſ. Geſindeordnung n. 62.

Militärgerichte, Beſchwerden gegen dieſelben, ſ. Organiſationspatent n. 10.

Militärfreiſchein, ſ. Freiſchein.

Militär-Handwerksarbeiten, ſ. Befugniß der Soldaten zu Handwerksarbeiten. Handwerksordnung n. 132.

Militär, inländiſches, ſ. Einquartierung deſſelben.

Militäriſche Vergehen, ſ. Oberappellationsgericht n. 70.

Militärperſonen, Gerichtsſtand derſelben, ſ. Gerichtsſtand in Unterſuchungs-Sachen n. 11. f. Militärconſcriptionsreglement n. 38. f.

Militärpflicht, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundes-Staaten n. 7. Militärconſcriptionsreglement.

Militärpflichtige, ſ. Geſuche derſelben um Erlaubniß zur Verehelichung. Militärconſcriptionsreglement. Strafe der Landes- und Gerichtsräumung in Stuprationsfällen. Trauſcheine. Vermögensconfiſcation der Conſcriptionsfähigen.

Militär-Strafen, ſ. Oberappellationsgericht n. 35.

Militär-Uebungen, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 5.

Minderjährige, ſ. Pfänderleihen n. 10. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.
Mineralien, ſ. Muthung der Steinbrüche.
Mißbrauch der Rechtsmittel, ſ. Oberappellationsgericht n. 30.
Miſtſtätten, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 3. 5. f.
Mitbelehnte, ſ. Näherrecht n. 2. f.
Miteigenthum, ungetheiltes, ſ. ebendaſ.
Mitleidenheit der Rittergüter bei Kriegslaſten, ſ. Entſchädigung der Kriegskoſten n. 3. f.
Mitteljagd, ſ. Jagdordnung n. 3. f.
Mittelinſtanz, ſ. Oberappellationsgericht n. 41.

Mönchrödener Thiergarten.

1) Jeder, welcher in den Thiergarten ein- oder ausgeht, hat das Thor oder Pförtchen, durch welches er gegangen iſt, bei fünf Thalern Strafe jedesmal wieder zuzumachen. Verordn. v. 19. Mai 1808. §. 1. Reg. Bl. XXI. St.

2) Wer ein verſchloſſenes Thor oder Pförtgen am Thiergarten erbricht, hat zehen Thaler — und nach Befinden noch höhere — Strafe zu gewärtigen. Ebend. §. 2.

3) Nur diejenigen Perſonen, welche Geſchäfte in demſelben haben, dürfen im Thiergarten ein- und ausgehen, ſie müſſen ſich aber bei einem Thaler Strafe der ordentlichen Ein- und Ausgänge bedienen, und dürfen nicht über den Zaun ſteigen. Ebend. §. 3.

4) Alle Beſchädigungen des Zauns ſind bei drei Thalern — und nach Befinden noch höherer — Strafe verboten. Ebend. §. 4.

5) Vor fünf Uhr Morgens iſt aller und jeder Ein- und Durchgang zu Fuß, zu Pferd oder mit Wagen im Thiergarten verboten; nur die Bewohner der Bergdörfer dürfen in Nothfällen durchgehen, ſie haben dieſes aber den Wärtern des Thiergartens zu Rüttmannsdorf und Oberwohlsbach zuvor anzuzeigen. Ebend. §. 5.

6) Im Thiergarten hat ſich jeder möglichſt ſtill zu verhalten, und Falls er Berufshalber einen Hund bei ſich hat, denſelben am Leitſeil zu führen, widrigen Falls der Hund todtgeſchoſſen, und der Eigenthümer um drei Thaler geſtraft wird. Ebend. §. 6. 7.

7) Das im Thiergarten geſchlagene Holz muß längſtens binnen acht Wochen, von Zeit der Abzählung an, bei Verluſt des Holzes weggefahren werden. Ebend. §. 8.

ſ. Holzleſen n. 1.

Monopolien, ſ. Aufhebung derſelben.

Montag, blauer, ſ. Handwerksordnung n. 84.

Montagstänze, ſ. Oeffentliche Tänze n. 4.

Montirungsſtücke, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 35. Pfänderleihen n. 9.

Moratoriengeſuche, ſ. Oberappellationsgericht n. 4. 71.

Morgen Landes, ſ. Normalflächenmaß.

Moſt, ſ. Trankſteuerordnung n. 1. f.

Mühlenviſitationen, ſ. ebendaſelbſt n. 45. und Mahlmetze n. 10.

Mühlgraben, ſ. Straßenbau n. 15.

Mühlwage, ſ. Mahlmetze und Mehlwageordnung.

Müller, ſ. ebendaſelbſt. Straßen und Brunnenordnung n. 28. Trankſteuerordnung n. 40 f. 96.

Münzarbeiter, Gerichtsſtand derſelben, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 4.

Muſikanten, fremde, ſ. Chorabſtanteninſtitut n. 14. f.

Muſikhalten, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 10.

Muſik in der Stadt Coburg.

In der Stadt Coburg iſt dem zweiten Hofhautboiſtencorps der Genuß des vollen Stadt- und Landmuſik-Verdienſtes, und zwar der Genuß des erſtern ganz ausſchließlich und dergeſtalt überlaſſen, daß nicht nur dem erſten Hofhautboiſtencorps, ſondern auch allen fremden Muſikanten gänzlich verboten iſt, ohne Einwilligung, und getroffene Abfindung des zweiten Hofhautboiſtencorps, in Häuſern oder Gärten der Stadt zum Tanze oder ſonſt zu ſpielen. Virtuoſen, die ſich auf ihren Inſtrumenten hören laſſen wollen, ſind jedoch unter dieſem Verbot nicht begriffen. Verordn. v. 14. Febr. 1815. Reg. Bl. 8. St.

Müſſiggänger, ſ. Geſindeordnung n. 3.

Muthung der Steinbrüche.

Im Saalfeldiſchen.

1) Alle gemeinen Foſſilien und Mineralien, worauf Bergbau getrieben werden ſoll, oder welche überhaupt in großen Quantitäten gewonnen werden ſollen, als: Stein- Erden- Marmor- Kalk- Schiefer- Thon- Sand- Melm- Lehm- und andere Brüche ſind, wie die Metalle und vorzüglichern Foſſilien, bei dem Bergamte Saalfeld bergordnungsmäßig zu muthen, und

bergüblich zu tractiren, daher auch der Jurisdiction dieſes Bergamts unbedingt unterworfen. Publicandum v. 26. Merz 1811. §. I. Reg. Bl. XXII. St.

2) Derjenige, welcher ein Stockwerk, Erzlager, Flötz, einen Gang, eine Grube oder einen Bruch ꝛc. zuerſt gemuthet hat, erlangt dadurch ein vorzügliches, jedoch das Regale und die Rechte des Staats nicht beſchränkendes Recht. Ebend. §. II. Bekanntm. v. 23. Merz 1808. Reg. Bl. XVI. St.

3) Der Grundeigenthümer hat bei der Verleihung kein Vorzugsrecht, ſondern nur Anſpruch auf bergrechtliche Entſchädigung für ſeinen ihm dadurch entgehenden Grund und Boden. Ebend.

4) Bei den vorzüglichern Bergproducten, bei edlern Metallen und Mineralien ſoll dieſes beſonders gelten, und in Colliſionsfällen noch das Recht des erſten Finders vorzüglich berückſichtigt werden. Ebend.

5) Nur bei Muthungen gemeiner Foſſilien, die in der Regel in ihrer natürlichen Geſtalt von Handwerkern oder zum Bauen benutzt, nicht deſto weniger aber nach den beſtehenden Verordnungen in den hieſigen Landen zu den Producten des Bergbaues gezählt werden, wie gemeine Steinarten, Sandſtein, Kalk, Torf, Thon, Lehm, Mergel u. ſ. w. ſteht dem Eigenthümer des Grundſtücks, auf dem ſich ſolche finden, ein Vorzugsrecht bei Verleihungen zu. Ebend.

6) Das Bergamt ſoll die Grundeigenthümer von ſolchen Muthungen in Kenntniß ſetzen, und dieſe haben dann vom Tage der Bekanntmachung an eine vierzehntägige präcluſiviſche Friſt, um ſich des gedachten Vorrechts zur eignen Muthung zu bedienen. Ebend.

7) Der die bergamtliche Beleihung empfangene Grundeigenthümer hat bei Verluſt derſelben, und bei anderweiter unwiderſprechlicher Verleihung des gemutheten Berganteils, denſelben nach den Prinzipien des Bergbaues zu bauen und zu benutzen. Ebend.

8) Der um eine Muthung auf des andern Grund und Boden nachſuchende empfängt vom Bergamte vorläufig einen Schurfſchein, der ihn berechtigt, darauf zu ſchurfen, und die Bauwürdigkeit des gemutheten Flecks zu unterſuchen und darzuthun. Erlangt der Grundbeſitzer nachher die Muthung; ſo hat er dem erſtern den Schurfaufwand zu erſetzen, ſo wie dieſer jenen auch in dem Falle zu entſchädigen hat, wenn das Bergamt wegen Unbauwürdigkeit oder aus einem andern Grunde gar keine Muthung und Beleihung ertheilen ſollte. Ebend.

9) Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen die Gerechtſame einzelner Begünſtigten, Privilegirten und Conceſſionirten weder aufheben, noch abändern, auch den ſonſtigen hier namentlich nicht ausgedrückten Normen des Bergrechts keinen Eintrag thun. Ebend.

10) Von gemeinen Steinbrüchen ſollen künftig mit alleiniger Ausnahme der Quader-

brüche keine Fahrgebühren erhoben werden, dahingegen es bei den übrigen von ſolchen Brüchen bisher bezahlten Abgaben ſein Bewenden behält. Publicand. §. III.

11) Bei den auf dem Eigenthum einer Kirche oder eines Privatmannes gebrochenen Mauerſteinen, welche zu Reparaturen an Kirchen und Pfarrgebäuden, ſo wie zu Reparaturen von Privatperſonen zum eigenen Bedarf verwendet werden, und mit welchen folglich kein Handel oder Gewerbe getrieben wird, ſoll die vorſchriftsmäßige Abgabe wegfallen. Reſcr. v. 17. Aug. 1807.

N.

Nachhetzen mit Hunden, ſ. Jagdordnung n. 34.

Nachhohlung der Stempelgebühren, ſ. Stempelmandat n. 23. f.

Nachläſſe von herrſchaftlichen Abgaben, ſ. Quittungen für öffentliche Kaſſen n. 5.

Nachrechen auf zehentbaren Wieſen.

1) Das Nachrechen der Wieſen iſt an ſich nicht erlaubt, und es ſteht jedem Wieſenbeſitzer ganz frei, ſolches abzuſchaffen, und nur mit ſeiner ausdrücklichen Erlaubniß zu geſtatten. Verordn. v. 20. Jun. 1812. Reg. Bl. XXVI. St.

2) Auf allen der Landesherrſchaft zehentbaren Wieſen iſt das Nachrechen ſo lange bei namhafter Strafe gänzlich verboten, als die Zehenthaufen noch auf einer Wieſe befindlich ſind. Ebend.

Nachrichter, ſ. Hundehalten n. 15.

Nachſteuer, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundesſtaaten. Aufhebung des Abzugsgelds im Inlande.

Nachſuchung um die Leuterungsproſecution, ſ. Oberappellationsgericht n. 50.

Nachtigallen, ſ. Wegfangen und Halten derſelben.

Nadler, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Nagelſchmiede, ſ. ebendaſ.

Näherrecht.

1) Das Näherrecht findet nur bei unbeweglichen Beſitzungen und ſolchen Statt, welche die Geſetze dieſen gleich achten, und daſſelbe ſoll in keinem Falle weiter rechtlich geübt werden können, als nur da, wo es durch ein wirkliches Geſammteigenthum begründet iſt. Verordn. v. 19. Sept. 1812. §. 1. z. Reg. Bl. XLII. St.

2) Es findet daher das Näherrecht, außer dem dem Landesherrn unbeſchränkt verbleibenden retractus territorialis, nur in folgenden Fällen Statt:

a) wenn eine Sache verkauft wird, an der demjenigen, welcher das Näherrecht üben will, das ungetheilte Miteigenthum zuſteht, und zwar ohne Unterſchied, der Beſitz dieſer Sache mag unter den Theilhabern getheilt ſeyn, oder nicht. Iſt aber das Eigenthum getheilt, ſo daß jeder Theilhaber ſeinen beſtimmten Antheil von der Sache im ausſchließlichen Eigenthume hat; ſo iſt deſſen Uebung nicht zuläſſig.

b) bei verkauften Lehengütern auf Seiten der Mitbelehnten, und

c) bei Rittergütern für den Lehenherrn. Ebend. und Verordn. v. 15. Aug. 1814. Reg. Bl. 40. St.

3) Alle übrigen Gattungen des Näherrechts, namentlich bei dem Beſitze geſpaltener Grundſtücke, (Geſpilde) der Blutsfreundſchaft, (Conſanguinität) der Orts- oder Landeseinwohnerqualität, (Orts- und Landesincolat) ſind aufgehoben. Ebend.

4) Da, wo das Näherrecht überhaupt zuläſſig iſt, (n. 2.) findet daſſelbe jedoch nur bei ſolchen Veräußerungen Statt, deren Bedingungen der Näherrechtsſucher ſo gut erfüllen kann, wie der Erwerber. Ebend. §. 2.

5) Hiernach kann das Näherrecht nur bei wirklichen Verkäufen, und bei dieſen gleich zu achtenden Abtretungen an Zahlungs Statt, (dationibus in solutum) nicht aber bei andern Veräußerungen eintreten, deren Hauptbedingungen nur der Käufer erfüllen kann, oder wo doch ganz beſondere Rückſichten die Eingehung des Kaufcontracts veranlaßt haben, folglich nicht bei Tauſchen, Schenkungen, Vergleichen, Alimentationsverträgen, käuflichen Ueberlaſſungen der Beſitzungen der Eltern an ihre Kinder und Erbtheilungen. Ebend.

6) Bei Tauſchen iſt es ſelbſt dann nicht zuläſſig, wenn neben den Tauſchgegenſtänden noch eine Summe Geldes als Zugabe ausbedungen iſt, ohne Unterſchied, die Geldzugabe mag viel oder wenig betragen, und der daran gegebenen Sache gleichkommen oder nicht. Nur dann kann in einem ſolchen Falle das Näherrecht Statt finden, wenn ſich vielleicht nachweiſen laſſen ſollte, daß die Contrahenten die Zugabe bloß zur Gefährde des Näherrechts bedungen haben. Ebend.

7) Eben ſo ſoll bei allen, unter öffentlicher Autorität erfolgenden, nothwendigen oder willkührlichen Verkäufen eines Objects an den Meiſtbietenden, ſo wie bei den von der Landesregierung geſtatteten Gütervereinzelungen das Näherrecht wegfallen. Ebend. §. 3.

8) Beim Zweifel darüber, ob eine Veräußerung für einen Verkauf, oder für ein anderes Veräußerungsgeſchäft anzuſehen ſey, iſt die rechtliche Vermuthung gegen den Kauf, und folglich gegen die Anwendung des Näherrechts. Ebend. §. 4.

9) Zur Ausübung des Näherrechts ſind im Allgemeinen alle diejenigen fähig, welche das

Recht der freien Verwaltung über ihr Vermögen haben, mithin können **Unmündige, Blödſinnige, Wahnſinnige** und **erklärte Verſchwender** daſſelbe nicht ausüben. Ebend. §. 5.

10) **Vormünder**, welche den Ankauf von Immobilien dem Vortheile ihrer Curanden beſonders angemeſſen finden, haben bei dem Richter, welcher ſie zu Vormündern beſtellt hat, vorerſt ſchriftliche Erlaubniß dazu auszuwirken, und der Unterrichter hat bei wichtigen Käufen, oder bei einem ſonſt vorhandenen Bedenken, an die Landesregierung als Juſtizcollegium vorerſt zu berichten, und ſich Verhaltungsbefehle darüber zu erbitten. Ebend.

11) Ganz unfähig zur Ausübung des Näherrechts ſind **Gemeinheiten, Kirchen** und **milde Stiftungen**, ſo wie überhaupt **moraliſche Perſonen**, oder ſogenannte **todte Hände**. Ebend. §. 6.

12) Der Nähergelter muß alle Haupt- und Nebenbedingungen, wozu der Käufer ſich verbindlich gemacht hat, übernehmen und erfüllen, insbeſondere alle auf die Zahlung, Sicherſtellung und Verzinſung des Kaufgelds Bezug habenden Verabredungen. Außerdem muß auch der Näherrechter dem Käufer allen gehörig nachgewieſenen Aufwand auf das Kaufgeſchäft, oder die erkaufte Sache, namentlich die **Gerichtskoſten, Lehengelder, Verbeſſerungen**, die **Kaufs halber gemachten Geſchenke, Reiſekoſten** und dergleichen, ſofort bei dem Eintritt in den Kauf erſetzen. Ebend. §. 7.

13) In Fällen, wo mehrere Stücke zuſammen um einen Kaufpreis veräußert ſind, muß der, nur auf einen Theil derſelben berechtigte, Nähergelter das Ganze nehmen; es findet jedoch das Näherrecht in ſolchen Fällen überhaupt nur dann Statt, wenn daſſelbe wenigſtens auf die Hälfte der verkauften Gütermaſſe begründet iſt. Ebend. §. 8.

14) Durch die Ausübung des Näherrechts wird der mit dem erſten Käufer abgeſchloſſene Kaufcontract ſofort aufgelöſet. Der Näherrechter, welcher in der Folge die Kaufbedingungen nicht erfüllen kann, muß daher, wenn der erſte Käufer nicht wieder in den Kauf treten will, dem Verkäufer für allen daraus entſtandenen Schaden haften. Ebend. §. 9.

15) Wer eine verkaufte Sache retrahirt hat, kann ſolche unter **zwei Jahren** nicht wieder veräußern, es ſey denn mit Genehmigung des Käufers, in deſſen Kauf er getreten iſt. Ebend. §. 10.

16) Bei entſtehendem Verdachte einer Colluſion des Nähergelters mit andern Perſonen, um dieſen die Sache durch ſein Näherrecht zuzuwenden, iſt der Nähergelter auf Verlangen des Käufers jedesmal ſchuldig, ſich deshalb eidlich zu reinigen, und bei deſſen Verweigerung iſt derſelbe ſofort ſeines Näherrechts für verluſtig zu erklären, auch in dem Falle, wenn derſelbe auf eine andere Art einer ſolchen Colluſion gehörig überführt werden könnte,

könnte, nach Vorliegenheit der Umſtände noch außerdem mit einer angemeſſenen Geldſtrafe zu belegen. Ebend.

17) Dagegen ſind auch alle verſchleierte Verträge, welche zur Abſicht haben, dem Berechtigten die Ausübung ſeines Näherrechts zu erſchweren, oder wohl gar unmöglich zu machen, ſo wie alle nachherige Abänderungen der Kaufbedingungen zur Beeinträchtigung des Retrahenten, und insbeſondere die Angabe eines höhern Kaufpreiſes, als Anfangs unter den Contrahenten wirklich verabredet worden iſt, gänzlich verboten. Doch können die Contrahenten vom Kaufe ſo lange wieder abgehen, als der Retrahent zur Uebung ſeines Retracts bei der treffenden Gerichtsbehörde ſich noch nicht angemeldet hat. Ebend. §. 11.

18) Kann der Retrahent in beiderlei Fällen den geſpielten Betrug einigermaßen wahrſcheinlich machen; ſo kann der Richter deshalb ſofort beiden Contrahenten den Reinigungseid zuerkennen. Ebend. §. 12.

19) Vermögen beide dieſen Eid nicht zu ſchwören; ſo iſt der Berechtigte befugt, die Sache um den nemlichen Preis, wofür ſie der Verkäufer dem Käufer wirklich hat überlaſſen wollen, käuflich an ſich zu nehmen; auch ſind beide Contrahenten da, wo der geſpielte Betrug durch andere Beweismittel, als den Reinigungseid ausgemittelt werden kann, nach Befinden der Umſtände zu beſtrafen. Ebend.

20) Legt aber nur der Eine der beiden Contrahenten, den dieſen beiden aufgegebenen Eid nicht ab; ſo iſt das Verkaufsgeſchäfte als unvollendet zu betrachten, für den Käufer und Verkäufer unverbindlich, und das Näherrecht nicht eintretend. Ebend.

21) Nur in dem einzigen Falle kann der Verkäufer eine Modification des mit dem erſten Käufer abgeſchloſſenen Kaufcontracts hinſichtlich einer von dem Berechtigten zu beſtellenden Sicherheit verlangen, wenn er aus einem beſondern perſönlichen Vertrauen gegen den Käufer wegen Sicherſtellung der Kaufſumme keine Vorſehung getroffen haben ſollte. Ebend. §. 13.

22) Die Friſt, binnen welcher das Näherrecht bei dem Gerichte der gelegenen Sache bei deſſen Verluſt geſucht werden muß, iſt für Anweſende auf einen, und für Abweſende auf zwei Monate beſtimmt, und wird von dem Tage an gerechnet, wo dem Näherrechtsberechtigten das Decret zur Erklärung gerichtlich inſinuirt worden iſt. In keinem Falle findet dagegen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt. Ebend. §. 14. und Verordn. v. 15. Aug. 1814. Reg. Bl. 40 St.

23) In Colliſionsfällen ſchließt das aus dem Geſammteigenthume unvertheilter Güter entſpringende Näherrecht das aus der Mitbelehnſchaft, und dieſes das des Lehensherrn von Rittergütern aus. Treffen Retrahenten einer und derſelben Claſſe zuſammen; ſo hat in der erſtern Claſſe der Beſitzer einer ſtärkern Quote vor dem einer geringern, und in der zweiten der

näher an der Folge ſtehende Mitbelehnte vor dem entfernten, den Vorzug. Zuſammentreffende gemeinſchaftliche Lehenherren eines zu retrahirenden Rittergutes haben ihr Näherrecht gemeinſchaftlich zu üben. Ebend. §. 15.

24) Darauf, ob der Käufer zur Claſſe der Näherrechter gehöre, ſoll bei Beurtheilung der Zuläſſigkeit des Näherrechts keine Rückſicht genommen werden. Der kaufende Mitbelehnte muß dem das Näherrecht ſuchenden Geſammteigenthümer weichen, und der kaufende Beſitzer einer geringern Geſammteigenthums-Quote dem retrahirenden Beſitzer einer ſtärkern Geſammteigenthums-Portion. Ebend.

25) Das Näherrecht geht verloren:

a) wenn es binnen der beſtimmten Friſt nicht geübt wurde; (n. 22.)

b) wenn der Berechtigte zu irgend einer Zeit vor oder nach dem Verkaufe vor einer Gerichtsſtelle erklärt, daß er ſein Näherrecht nicht üben werde;

c) wenn der Näherrechter das ihm gerichtlich zum Kauf angebotene Object ausgeſchlagen, oder weniger, als den nachherigen Kaufpreis, dafür geboten hat, und

d) wenn der Nähergelter durch Unterſchrift einer außergerichtlich aufgenommenen Kaufnotel, oder durch eine vor Gericht gegebene Erklärung in den abgeſchloſſenen Contract ausdrücklich gewilliget hat, ohne daß deſſen Einwilligung in dieſen Kauf aus einem andern Grunde nothwendig geweſen iſt. Ebend. §. 16.

26) Die bloße Anweſenheit des Näherrechters beim Abſchluſſe eines gerichtlich, oder außergerichtlich abgeſchloſſenen Kaufs iſt keineswegs als eine Entſagung des ihm zuſtändigen Näherrechts zu betrachten, und jede ausdrückliche Entſagung beziehet ſich bloß auf den eben vorkommenden Fall, keineswegs auf künftige Veräußerungsfälle. Ebend.

27) Das ganze gerichtliche Verfahren in Näherrechtsſachen ſoll durchaus ſummariſch ſeyn. Ebend. §. 17.

28) Die Näherrechtsgeſuche ſind bei dem Richter, unter welchem die dem Näherrechte unterworfene Sache gelegen iſt, entweder mündlich oder ſchriftlich anzubringen. Ebend. §. 18.

29) Falls die Zuſtändigkeit des Näherrechts nicht notoriſch, oder aus den bei den Gerichten vorhandenen Acten ſofort erweislich iſt, müſſen die Beweismittel deſſelben bei dem Näherrechtsgeſuche mit vorgelegt werden, in der Maße, daß die dazu gebraucht werdenden Urkunden entweder im Original, oder in beglaubter Abſchrift übergeben, die etwaigen Zeugen aber nahmhaft gemacht werden. Ebend.

30) Die Eidesdelation iſt zum Beweis der das Näherrecht an ſich begründenden Umſtände nicht zuläſſig; ſie kann aber zur Beſcheinigung derjenigen Thathandlungen, nächſt

Urkunden und Zeugen, gebraucht werden, von welchen die Zuläſſigkeit des an ſich conſtatirten Näherrechts in einem gegebenen Falle abhängig iſt. Ebend. und §. 23.

31) Der auf ein Näherrechtsgeſuch vom Richter zu beſtimmende Termin iſt binnen acht Tagen, und nicht über vierzehen Tage hinaus, anzuberaumen, und die Partheien ſind ſchriftlich vorzuladen. Ebend. §. 19.

32) Der Beklagte wird unter der Verwarnung vorbeſchieden, daß bei ſeinem Ausbleiben angenommen werden ſolle, daß er die Befugniß des Nähergelters zur Ausübung des Näherrechts für gültig anerkenne, und die zu retrahirende Sache dem Kläger zu überlaſſen bereit ſey. Ebend.

33) Der Kläger wird bei Verluſt ſeines Klagerechts vorbeſchieden. Ebend.

34) Der Richter kann zu dieſem Termin nach Befinden der Umſtände den Verkäufer zur Wahrung ſeines etwa habenden Intereſſes mit vorladen. Ebend.

35) Beim Ausbleiben einer von den beiden Partheien in dem anberaumten Termine hat der Richter, ohne erſt eine Ungehorſamsbeſchuldigung abzuwarten, nach Maßgabe des in der Ladung an den ungehorſamen Theil ausgedrückten Rechtsnachtheils ſofort Beſcheid zu ertheilen. Ebend. §. 20.

36) Beim Ausbleiben beider Theile erwartet der Richter erſt weitere Anregung, auf welche die zweite Ladung unter Androhung derſelben Rechtsnachtheile und bei fünf Thalern Strafe erfolgt. Ebend. §. 21.

37) Beim Erſcheinen beider Theile im Termin hat der Richter mit Eifer dahin zu wirken, daß ein gütliches Uebereinkommen unter ihnen zu Stande komme. Ebend. §. 22.

38) Findet die Güte nicht Statt; ſo iſt von dem Richter, Falls die Sache nicht klar zur Entſcheidung vorliegt, mit Vernehmung der Zeugen, ſo wie mit Prüfung der Richtigkeit und Beweiskraft der Urkunden, welche von einen oder beiden Theilen angegeben oder übergeben ſind, zu verfahren. Ebend.

39) Der Beklagte hat nemlich ſeine Beweismittel gleich bei der Einlaſſung nahmhaft zu machen und zu übergeben. Ebend.

40) Der Richter kann auch nach Befinden noch auf beſſere Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung unter Beſtimmung einer halben ſächſiſchen Friſt erkennen. Ebend.

41) Wenn zur Führung einer ſolchen Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung Friſten geſucht werden; ſo ſind ſolche zwar zu ertheilen, aber nur zweimal, jedesmal auf vierzehen Tage, und zwar jedesmal unter Androhung des Verluſtes der Beſcheinigung oder Gegenbeſcheinigung. Eine dritte Friſt iſt nicht zu geſtatten. Ebend. §. 24.

42) So bald die gegebene Friſt abgelaufen, oder die Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung wirklich geführt iſt; hat der Richter ſofort nach Vorliegenheit der Umſtände zu erkennen, und die Partheien zur Eröffnung dieſes Erkenntniſſes ſchriftlich oder mündlich vorzubeſcheiden. Ebend. und §. 25.

43) Die Partheien haben in ſolchen Sachen Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung nicht nach einander, ſondern zugleich, zu führen. Auch ſind dieſelben nicht zu einem Productionsverfahren zu laſſen, ſondern was der eine oder der andere Theil gegen die Zuläſſigkeit und Beweiskraft der gebrauchten Beweismittel einzuwenden hat, iſt in einem Termin kürzlich zu regiſtriren, und dann vom Richter in dem Erkenntniſſe über die Hauptſache mit zu würdigen. Ein Hauptverfahren findet nicht Statt. Ebend.

44) Gegen das Erkenntniß des Unterrichters iſt die Berufung an die Landesregierung als Juſtizcollegium zuläſſig. Ebend. §. 26.

45) Erfolgt von daher ein beſtätigendes Erkenntniß; ſo findet dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt. Ebend.

46) Sollte aber die Landesregierung als Juſtizcollegium das Erkenntniß des Unterrichters abändern; ſo kann der durch dieſe zweite Sentenz ſich beſchwert achtende Theil auf Verſendung der Acten, wie ſie vorliegen, an ein auswärtiges Spruchcollegium, oder auf Reviſion der Sache mittelſt Beſtellung eines andern Referenten antragen. Ebend.

47) Bei dem jetzt eingehenden oder ertheilt werdenden Erkenntniſſe hat es unbedingt ſein Bewenden, es mag ſolches das Eine oder das Andere der frühern Erkenntniſſe beſtätigen, oder vielleicht etwas anderes, als beide, erkennen. Ebend.

48) Daſſelbe Verfahren findet auch in den Näherrechtsſachen, welche in erſter Inſtanz bei der Landesregierung als Juſtizcollegium verhandelt werden, Statt, nur führt das erſte Rechtsmittel den Namen der Leuterung, ohne daß jedoch ein Leuterungsverfahren geſtattet wird. Ebend. §. 27.

49) Die Verletzung dieſer Vorſchriften von den Partheien oder deren Anwälden, und insbeſondere der mit Rechtsmitteln getriebene Mißbrauch, ſoll unnachſichtlich mit Geldbußen von fünf bis zehn Thalern geahndet werden. Ebend. §. 28.

50) Bei denjenigen Puncten des Verfahrens, wo hier keine ſpeciellen Beſtimmungen gegeben ſind, bewendet es bei den Verordnungen der treffenden Proceßordnungen, und insbeſondere bei dem, was dieſe über die Verhandlung der ſummariſchen Proceſſe verordnet haben. Ebend. §. 29.

Nahrungsloſe Perſonen, ſ. Verehelichung derſelben.

Namensunterſchrift der Concipienten.

Bei allen an die höchſten Landesbehörden gerichteten Bittſchriften ſollen die Namensunterſchriften der Concipienten jedesmal beigeſetzt werden, und Bittſchriften, denen dieſes Erforderniß abgeht, ſollen ohne weitere Berückſichtigung zu den Acten gelegt werden. Verordn. v. 12. Jun. 1812. Reg. Bl. XXV. St. ſ. a. Fertigung der Bittſchriften.

Naturalanſpann bei Ritter- und Freigütern, ſ. Entſchädigung der Kriegskoſten n. 4.

Naturaleinquartierung, ſ. Beſtimmung der Poſtverhältniſſe n. 12.

Naturalienverkauf, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Naturalzinſen, ſ. ebendaſ.

Natürliche Blattern, ſ. Blattern.

Neſter der Vögel, ſ. Vogelneſter.

Neubauten, ſ. Baureglement.

Nichtigkeitsbeſchwerden, ſ. Oberappellationsgericht n. 7. f.

Niederjagd, ſ. Jagdordnung n. 4.

Niederlagegeld, ſ. Trankſteuerordnung n. 6. Umgeld von ausländiſchen Getränken n. 2.

Normalflächenmaß.

1) Das Normalflächenmaß, welches den ſämmtlichen Vermeſſungen der H. Kartenkammer zum Grunde liegt, beſteht in Tagwerken von 360 Quadratruthen, deren Länge 12 rheinländiſche Schuh beträgt, und ein Morgen iſt die Hälfte eines Tagwerks. Verordn. v. 20. Aug. 1807. Reg. Bl. IV. St.

2) Dieſes Normalflächenmaß ſoll bei allen Vermeſſungen durch verpflichtete Landmeſſer gebraucht werden. Ebend.

Notarien.

1) Die Zahl der Notarien in den Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Landen iſt auf ſechzehn feſtgeſetzt. Verordn. v. 11. Merz 1812. Reg. Bl. XII. St.

2) Wer das Notariat zu erhalten wünſcht, hat ſich deshalb bei der H. Landesregierung als Juſtizcollegium zu melden, eine Prüfung, und nach Befinden den Admiſſionsſchein zu gewärtigen. Ebend.

3) In den Notariats-Inſtrumenten ſoll bei deren Nichtigkeit, und einer, noch

außerdem den Contravenienten nach Befinden treffenden, Strafe nicht mehr die veraltete Form gebraucht, ſondern nur das Regierungsjahr des jedesmaligen Landesregenten und deſſen vollſtändiger Titel darinnen aufgenommen werden. Ebend.

4) Jeder Notar ſoll in ſeinem Siegel nach ſeinem Namen die Umſchrift: Herzogl. Sachſen-Coburg-Saalfeldiſcher öffentlich geſchworner Notarius, entweder deutſch oder lateiniſch führen. Ebend.

5) Die in der im Saalfeldiſchen gültigen Altenburgiſchen Proceßordnung P. IV. C. X. im Eingang enthaltene Verordnung, nach welcher jeder Landrichter oder Actuarius auch Notarius ſeyn ſoll, iſt aufgehoben. Verordn. v. 7. Aug. 1816. Reg. Bl. 33. St.

Noten, ſ. Quittungen für öffentliche Kaſſen n. 1. f.

Nothfriſten, ſ. Ueberſchrift der Eingaben in Juſtizſachen.

Nothtaufen, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 2. 7. 10. f.

Nothwendige Defenſion, ſ. Oberappellationsgericht n. 34. 60.

O.

Oberappellationsgericht.

1) Das mit dem 1. Jan. 1817. in Wirkſamkeit getretene gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena iſt auch für die Sachſen-Coburg-Saalfeldiſchen Lande als oberſte und letzte Inſtanz in allen nach der Landesverfaſſung dahin geeigneten Civilrechtsſtreitigkeiten und Criminalſachen aufgeſtellt, und die für daſſelbe entworfene proviſoriſche Gerichtsordnung hat in dieſen Landen Geſetzeskraft. Proviſoriſche Ordnung des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts vom 8. Oct. 1816. §. 1. Patent die Promulgation der Ordnung betr. vom 18. Dec. 1816. §. I. Reg. Bl. 1817. 16. 17. 18. 19. St.

2) Zur Berufung an das Oberappellationsgericht in der dritten Inſtanz, und zu deſſen definitiver Entſcheidung, eignen ſich alle Civilrechtsſtreitigkeiten, welche in den Formen des Ordinar-Proceſſes zwiſchen den ſtreitenden Theilen in der erſten Inſtanz vor einem Untergericht verhandelt, dann in der zweiten Inſtanz an das Landesjuſtizcollegium gelangt, und daſelbſt entſchieden worden ſind. Proviſ. Ordn. §. 12. f.

3) Ferner eignen ſich zu dieſer Berufung alle, in derſelben Proceßform gleich in der erſten Inſtanz vor dem Landesjuſtizcollegium anhängig gewordenen, und in der zweiten Inſtanz daſelbſt verhandelten Civilſachen, ſo wie alle Rechtsſtreitigkeiten, worinnen die landesfürſtlichen Kammern, Lehenhöfe, Landſchaftskaſſen und ſonſtige Adminiſtrativ-Behörden, oder überhaupt der Fiscus, ingleichen die Schatulladminiſtrationen, beklagte Theile ſind, nicht minder alle Dienſtentſetzungsſachen patentirter Civil-Staatsdiener, ferner alle perſönlichen Darlehns- und ſonſtige

Contractsſachen gegen den Landesherrn ſelbſt, und endlich auch in der Regel die Klagſachen gegen die Mitglieder der fürſtlichen Familien. Ebend. §. 14. f.

4) Ganz ausgeſchloſſen von der Berufung an das Oberappellationsgericht ſind folgende Gegenſtände:

a) Inhäſiv- und Purifications-Erkenntniſſe, d. h. ſolche, welche bloß die reine Folge eines frühern rechtskräftigen Ausſpruchs ſind, der dieſe Folge ſchon eventuell feſtgeſtellt hat; alſo auch Verfügungen zur Vollſtreckung eines rechtskräftigen Ausſpruchs, ſo lange nicht neue, noch nicht abgeurtelte, Vorfälle dabei eintreten.

b) Bloße Interlocute, die nur den Proceßgang leiten, und in keine Weiſe die Wirkung eines endlichen Erkenntniſſes haben, (mere interlocutoriae) mithin auch Verfügungen über bloße Incidentpunkte, die unter dieſe Cathegorie gehören.

c) Declaratorien, die keine neue weſentliche Beſtimmung enthalten.

d) Ehe- und Sponſalienſachen, ſo lange nicht über gänzliche Trennung der Ehe zu erkennen war, vorbehältlich der landesherrlichen Machtvollkommenheit, aus Gnaden zu ſcheiden.

e) Injurienſachen aller nicht ſchriftſäſſigen Perſonen.

f) Disciplinarſachen, d. h. ſolche, die bloß Aufrechthaltung der guten Ordnung und der beſtehenden Subordinationsverhältniſſe betreffen, ſo lange es ſich nicht von Dienſtentſetzung und Beſoldungsentziehung patentirter Civilſtaatsdiener handelt, noch die Sache in förmliche Unterſuchung eingeleitet war.

g) Rein kirchliche und Schulſachen, ſo weit es auf Ausübung der Territorial- Epiſcopal- oder Collegial-Gerechtſame der Kirche ankommt.

h) Streitigkeiten zwiſchen dem Geſinde und ſeiner Dienſtherrſchaft als ſolcher.

i) Polizei- und Adminiſtrationsſachen, namentlich auch Steuer- und Kriegsleiſtungs-Ausgleichungsſachen, (Einquartierungen, Lieferungen, Spannungen, Contributionen u. ſ. w. betreffend) ſo lange ſie nicht bei den Landesjuſtizbehörden bereits im förmlichen Rechtswege verhandelt worden, und ſo im vorſchriftsmäßigen Inſtanzenzug ans Oberappellationsgericht gedeihen.

k) Gnadenſachen — worunter namentlich auch Moratorienſachen zu rechnen — unter gleicher Einſchränkung.

l) Alle Streitangelegenheiten, in welchen die bei den Landesjuſtizcollegien angeblich zugefügten Beſchwerden nicht ein Object von wenigſtens vier Reichsthaler jährlicher Nutzung, oder ein Hundert Reichsthaler Sächſ. Hauptwerth, ausmachen, ohne Einrechnung der Proceßkoſten, es ſey denn, daß dieſe ſchon für ſich 100 Rthlr.

und darüber betrügen. Im Zweifel über den Werth des Gegenſtands verfügt die Landesjuſtizbehörde eine kürzliche Schätzung durch verpflichtete Taxatoren. Rein perſönliche, und überhaupt ſolche Rechte, die ſich nach einem laufenden Preis oder Geldwerth nicht ſchätzen laſſen, ſind jedoch, ſo weit nur ein anderer Grund nach dem vorſtehenden die Appellation nicht ausſchließt, dieſer Beſtimmung nicht unterworfen. Ebend. §. 20.

5) So oft in irgend einem, an ſich inappellabeln, Falle bei den Landesjuſtizcollegien aus beſondern Urſachen ein Rechtsmittel verſtattet worden, ſoll an die Stelle der auswärtigen Actenverſendung, die Verſendung der Acten ans Oberappellationsgericht als letzte Inſtanz, ohne vorheriges Verfahren eintreten, es ſey denn, daß auch nur eine Parthei auf jene auswärtige Verſendung ausdrücklich angetragen habe. Ebend. §. 21. und Promulg. Pat. §. XIX.

6) In folgenden Gegenſtänden iſt zwar — in ſo fern die Landesproceßordnung überhaupt noch ein Rechtsmittel darin geſtattet — reſp. bei vorhandener Appellationsſumme, die Berufung an das Oberappellationsgericht zuläſſig, jedoch ohne alle Suspenſiv. Wirkung:

a) In Wechſelſachen, die nach den Regeln des Wechſelproceſſes verhandelt werden.

b) In Alimentationsſachen, ſo weit ſie einen gegenwärtig zu leiſtenden Unterhalt betreffen.

c) In Hausmiethſtreitigkeiten, ſo weit der Einzug oder Abzug in Frage ſteht.

d) In Bergbau- und Salinen-Sachen.

e) Gegen Erkenntniſſe über den Schutz im jüngſten Beſitz, in ſo fern dieſer einer Parthei zugeſprochen worden iſt.

f) Bei allen im Wege des Executivproceſſes verurtheilenden Erkenntniſſen, jedoch unbeſchadet des Rechts, das ſtreitige Object deponiren, oder ſonſt ſichern zu laſſen.

g) In Arreſtſachen, und

h) gegen alle bloß proviſoriſchen Erkenntniſſe und Verfügungen, bei denen Gefahr auf dem Verzug haftet. Prov. Ordn. §. 22.

7) Nichtigkeitsbeſchwerden gegen Erkenntniſſe der Untergerichte oder der Landes-Juſtizcollegien, können beim Oberappellationsgericht niemals in erſter Inſtanz angebracht werden, und Geſuche um die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen oberappellationsgerichtliche Erkenntniſſe, wegen neu aufgefundener, oder als falſch erweislicher Beweismittel, ſollen lediglich bei dem Juſtizcollegium des urſprünglich beklagten Theils angebracht, und dort deren Zuläſſigkeit nach den Landesproceßvorſchriften beurtheilt werden, beide aber nur unter den Vorausſetzungen und Beſtimmungen in letzter Inſtanz an das Oberappellationsgericht gelangen,

unter

unter welchen jede andere Sache dahin gelangen kann. Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz, bei dem Oberappellationsgericht angebracht, ſollen mit Bericht an den Landesherrn eingeſendet werden. Ebend. §. 23. 26. 27. ſ. unten n. 68.

8) Nichtigkeitsbeſchwerden gegen oberappellationsgerichtliche Erkenntniſſe können durch die Behauptung, daß gegen den Inhalt des gemeinen Rechts (contra jus commune in thesi) erkannt worden, nicht begründet werden, und finden überhaupt nur dann Statt, wenn

a) abſolut weſentliche Beſtandtheile des Proceſſes (substantialia processus) verletzt worden, oder

b) wenn gegen den klaren Buchſtaben ſpecieller Landesgeſetze, oder auch

c) gegen frühere, öffentlich bekannt gemachte, und etwa nicht ſeitdem durch landesherrliche Verordnungen unanwendbar gewordene, Präjudicien des Oberappellationsgerichts ſelbſt, geſprochen wäre. Ebend. §. 24.

9) Eine ſolche Beſchwerde ſoll binnen doppelter ſächſiſcher Friſt im Wege förmlicher Klage beim Landesjuſtizcollegium des urſprünglich beklagten Theils angebracht, daſelbſt im ordentlichen Proceßgang verhandelt, von dem reſp. nächſten Juſtizcollegium des jedesmaligen Inſpections- oder Exinſpectionshofs erkannt, und gegen dieſes Erkenntniß nur das einzige, binnen zehntägiger Nothfriſt einzuwendende, Rechtsmittel der Reviſion zugelaſſen, hierauf aber, nach binnen vier Wochen eingebrachter Deduction und Gegenſchrift, von dreien der übrigen Juſtizcollegien auf dem vorgeſchriebenen Wege, nach Mehrh. der Stimmen, unabänderlich geſprochen werden. Ebend. §. 25.

10) Durch die Perhorrescenz eines Landesjuſtizcollegiums kann keine Sache in früherer Inſtanz, als außerdem, an das Oberappellationsgericht gelangen. Ebend. §. 29.

11) Bei Zuſammenzählung der vorhandenen Erkenntniſſe, von welcher die Gelangung einer Sache an das Oberappellationsgericht abhängt, iſt es gleichviel, ob die Entſcheidungen in den frühern Inſtanzen, durch förmliche Beſcheide und Erkenntniſſe, oder durch Weiſungen und Reſolutionen in vim decreti, oder aber in Reſcriptsform ertheilt worden ſind, wenn nur die in einer oder der andern Form ertheilten Entſcheidungen auf vorheriges, ſchriftliches oder mündliches, — wenn gleich etwa nur in der erſten Inſtanz vorgekommenes — Gehör beider ſtreitenden Theile erfolgt ſind. Ebend.

12) Alle Berufungen an das Oberappellationsgericht ſind lediglich bei dem Juſtizcollegium, innerhalb zehntägiger Nothfriſt und mit Angabe der einzelnen Beſchwerden, einzuwenden. Ebend. §. 58.

13) Der Appellant kann ſeine Beſchwerde entweder gleich vollſtändig deduciren, oder ſich dazu die geſetzte präcluſiviſche Friſt von dreißig Tagen, vom Ablaufe des Decendii an, vorbehalten, oder auch ſofort ad acta priora ſubmittiren. Ebend.

14) Iſt das beſchwerende Erkenntniß bei einem Untergericht publicirt; ſo muß dieſem die Berufung vom Appellanten angezeigt, und um Wiedereinſendung der Acten an das Juſtizcollegium gebeten werden. Ebend.

15) Das Juſtizcollegium kann der Beſchwerde, falls ſie nur gegen ein Reſcript oder Mandat gerichtet iſt, und bei förmlichen Beſcheiden durch eine Declaratoriam, ſelbſt abhelfen, nur darf dadurch ein, der andern Parthei vorher wirklich zugeſprochener Vortheil weder aufgehoben, noch etwas Weſentliches in der frühern Entſcheidung abgeändert, oder dieſer hinzugefügt werden. Ebend. §. 59.

16) Bei inappellabeln Sachen hat das Juſtizcollegium die Berufung unter Anführung der Gründe ſofort zu verwerfen, und hiergegen findet bloß Beſchwerde beim Landesherrn ohne Suspenſivkraft Statt, doch kann der Appellant, wenn er ſich mit Unrecht zurückgewieſen glaubt, dieſes beim Oberappellationsgericht zu deſſen Beurtheilung anbringen. Ebend. §. 60. ſ. n. 69.

17) In appellabeln Fällen hat das Juſtizcollegium die Schrift des Appellanten dem Gegentheil, zur Beibringung ſeiner Gegenſchrift binnen einer präcluſiviſchen Friſt von dreißig Tagen, abſchriftlich zuzufertigen, und zugleich Inrotulationstermin für beide Partheien, allenfalls mit zur Güterpflegung, anzuberaumen. Ebend. §. 61. und Verordn. v. 9. Sept. 1818. Reg. Bl. 38. St.

18) Beim Verſäumniß an der Juſtifications- oder Gegenſchrift wird, wie beim Ausbleiben einer Parthei im Inrotulationstermin, angenommen, daß ſie ad acta priora ſubmittiret habe, ohne daß für den Appellanten die Strafe der Deſertion des Rechtsmittels eintritt, und in den erſten acht Tagen nach dem Inrotulationstermin werden die Acten an das Oberappellationsgericht geſendet. Ebend.

19) Bei ganz offenbar vorliegender Unerheblichkeit und Frivolität der Appellationsbeſchwerden kann das Juſtizcollegium gleich nach eingelegter, oder juſtificirter Appellation die Acten an das Oberappellationsgericht ſenden, und demſelben das Weitere überlaſſen. Ebend.

20) Gegen verſäumte Appellations-Fatalien kann die nachgeſuchte Reſtitution, bei klar vorliegenden Rechtsgründen, von dem Juſtizkollegium ſelbſt brevi manu ertheilt werden; bei eintretenden Bedenken aber wird das Verfahren darüber gleich mit dem eventuellen Appellationsverfahren verbunden, und zum Erkenntniß des Oberappellationsgerichts ausgeſtellt. Ebend. §. 62.

21) Eine über einen Monat verzögerte Verfügung auf die Berufung an das Oberap-

pellationsgericht, ſo wie eine ſo lange verſpätete Einſendung der Acten dahin, kann die dabei intereſſirte Parthei beim Oberappellationsgericht zur Anzeige bringen. Ebend. §. 63.

22) Bei offenbarer Unerheblichkeit der Beſchwerden hat das Oberappellationsgericht ſofort, und ohne den Appellaten erſt zu hören, die Appellation zu verwerfen, und die Acten zurückzuſenden, welcher Relevanzbeſcheid dieſelbe Kraft und Wirkung, wie ein förmliches Erkenntniß, haben ſoll. Ebend. §. 64.

23) Außerdem und wenn die Sache zum förmlichen Erkenntniſſe ausgeſetzt wird, kann das Oberappellationsgericht jedem Theile noch eine Wechſelſchrift, entweder ex officio auferlegen, oder auf Nachſuchen verſtatten. Jede ſolche Wechſelſchrift muß binnen einer Präcluſiv-Friſt von dreißig Tagen eingebracht werden, und jede Parthei hat gleich im Inrotulationstermin beim Juſtizcollegium zu bemerken, ob ſie auf dieſe Vergünſtigung Anſpruch mache, auch jeden Falls den zu ihrem Sachwalter beſtimmten Oberappellationsgerichts-Advocaten zu benennen. Ebend. §. 65.

24) Dieſem, oder dem ex officio beſtellten Oberappellationsgerichts-Advocaten, werden alle Erlaſſe und Verfügungen des Oberappellationsgerichts an die Partheien inſinuirt. Ebend. §. 66.

25) Güte-Termine werden beim Oberappellationsgericht nur auf ausdrückliches Anſuchen, oder nach beſonderem Gutbefinden des Gerichts, mit höchſtens vierwöchentlicher Friſt, anberaumt, und von zwei deputirten Räthen gehalten. Ebend. §. 67.

26) Wird beim Oberappellationsgericht auf Beweis, Beſcheinigung oder Ableiſtung eines Haupteides erkannt; ſo müſſen die Acten zu deſſen Vollführung oder reſp. Abnahme an das Juſtizcollegium remittiret, und der erſten Inſtanz das nächſte Erkenntniß darüber überlaſſen werden: doch kann das Oberappellationsgericht in wichtigen und beſonders geeigneten Fällen, zu ſeiner eigenen factiſchen Aufklärung, Augenſchein durch Commiſſarien, ingleichen andere Prüfungen durch Sachverſtändige, reſp. ein- und vornehmen laſſen. Ebend. §. 68.

27) Die Erkenntniſſe des Oberapellationsgerichts werden, ohne vorgängige Acten-Inrotulation bei demſelben, gefällt, zur Publication und Vollſtreckung aber an das Landes-Juſtizcollegium geſendet. Ebend. §. 69. 70.

28) Beſchwerden über verzögerte oder verweigerte Vollſtreckung ſolcher Erkenntniſſe kann die intereſſirte Parthei bei dem Oberappellationsgericht anbringen, welches ſodann zuerſt ein Erinnerungs-Communicat, und nöthigen Falls eine Interceſſion an den Landesherrn erläßt, dafern aber auch dieſes Mittel binnen ſechs Monaten erfolglos bleiben ſollte, der obſiegenden Parthei ein offenes Zeugniß hierüber ausſtellt. Ebend. §. 71.

29) Gegen Exceſſe in Vollſtreckung der oberappellationsgerichtlichen

Erkenntniſſe kann, (wiewohl ohne Suspenſivkraft) neue Berufung ans Oberappellationsgericht binnen zehntägiger Nothfriſt beim Juſtizcollegium eingewendet, und muß alsdann gleichzeitig gerechtfertiget werden. Die Acten ſind hierauf, reſp. wenn summa appellabilis vorhanden, ſofort wieder ans Oberappellationsgericht abzugeben, es findet jedoch kein weiteres Verfahren Statt, außer wenn das Oberappellatisnsgericht in beſonders verwickelten Fällen es nachlaſſen wollte, wo daſſelbe alsdann binnen längſtens vier Wochen beendiget ſeyn muß. Ebend. §. 72.

30) Appellationen, die bloß gegen das weitere Verfahren überhaupt ergriffen werden, (super omni causa) finden ans Oberappellationsgericht in keinem Abſchnitte des Proceſſes Statt, und letzteres ſoll durchgängig jeden Mißbrauch der Rechtsmittel durch Erkennung von Geldſtrafen von fünf bis funfzig Thaler, oder, nach Befinden, mit Gefängnißſtrafe bis zu vier Wochen, auch, an den Oberappellationsgerichts-Advocaten, im Wiederhohlungsfalle, durch Suspenſion und Remotion, aufs ſtrengſte ahnden. Ebend. §. 73.

31) Alle Friſten beim oberappellationsgerichtlichen Verfahren ſollen als präcluſiv, oder, wo die Präcluſions-Androhung zweckwidrig wäre, bei unerläßlicher Geldſtrafe von drei bis zwanzig Thalern vorgeſchrieben ſeyn, und reſp. werden. Nur auf zeitige und vollſtändige Beſcheinigung unabwendlicher Hinderniſſe kann einmalige Erſtreckung der Friſt Statt finden. Ebend. §. 74.

32) In Criminalſachen iſt, dafern der Angeſchuldigte nicht früher auf den Ausſpruch des Oberappellationsgerichts ſich berufen hat, jeden Falls das dritte Erkenntniß bei demſelben einzuhohlen, und es findet gegen ein oberappellationsgerichtliches Straferkenntniß in der Regel keine weitere Defenſion Statt. Ebend. §. 32. 34.

33) Hat aber das Oberappellationsgericht nur interlocutoriſch auf Vervollſtändigung der Unterſuchung geſprochen, ſo wird, wenn beim unterſuchenden Gerichte dieſe Vervollſtändigung erfolgt iſt, das nächſte Erkenntniß wieder beim Juſtizcollegium ertheilt, oder von ſolchem bei einer Juriſtenfacultät eingehohlt, und daſſelbe ganz, wie ein erſtes Erkenntniß behandelt. Ebend. §. 32.

34) So oft im erſten Criminal-Erkenntniß auf den Tod, oder auf zehnjährige Freiheitsſtrafe, oder aber auf eine andere gleichkommende oder härtere Strafe erkannt iſt, ſo muß eine nochmalige Defenſion nothwendig geführt, und hierauf vom Oberappellationsgericht das weitere Urtel eingehohlt werden. Es kann jedoch unterdeſſen, ſowohl auf den Antrag des Angeſchuldigten ſelbſt, Antretung der ihm zuerkannten Freiheitsſtrafe und Ablieferung an den künftigen Verwahrungsort, mit Vorbehalt ſeines Rechts, geſtattet, als auch ſolche von dem Juſtizcollegium von Amts wegen verfügt werden. Ebend. §. 33.

35) In folgenden Unterſuchungsfällen findet gegen das erſte Erkenntniß gar keine

Berufung auf ein Oberappellationsgerichts-Urtel Statt, ſondern blos Vorſtellung beim Juſtizcollegium:

a) wenn auf keine höhere, als auf ſechsmonatliche Freiheitsſtrafe (verſteht ſich excl. des bereits erlittenen Arreſtes) oder auf dreimonatliche mit körperlicher Züchtigung bis zu zwanzig Hieben incl. oder auf körperliche Züchtigung allein bis zu vierzig Hieben incl. oder auf eine Geldſtrafe bis zu einhundert Thalern incl. erkannt iſt;

b) wenn auf den Reinigungseid, oder auf unvollſtändige Losſprechung in ſolchen Fällen erkannt iſt, wo die Ueberführung keine höhere Strafe, als eine der vorſtehend benannten, nach ſich ziehen würde.

c) In allen Disciplinarfällen patentirter Staatsdiener, wo nicht härter, als auf drei Monate Suspenſion ab officio, funfzig Thaler Geldſtrafe, oder vierwöchentliches Gefängniß erkannt iſt.

d) In allen Militärſtraffällen.

e) So oft bloß der Koſten wegen Defenſion geführt werden will, und ſolche nicht über funfzig Thaler betragen.

f) Bei allen Verfügungen, die nur auf Inſtruirung und Direction des Criminalproceſſes gerichtet ſind; jedoch ſollen Erkenntniſſe auf Specialinquiſition, oder auf Anwendung eines medii eruendae veritatis (ausgenommen beim Reinigungseid in dem oben unter b. angegebenen Falle) der Berufung unterliegen. Ebend. §. 36. cf. n. 62.

36) In Criminalſachen findet beim Oberappellationsgericht ſelbſt gar kein Verfahren Statt, da die Führung der Defenſionen und die Publication der Erkenntniſſe lediglich bei den Landesjuſtizbehörden geſchiehet, ſo wie alles, was zur Vervollſtändigung der Unterſuchung und der Acten erforderlich iſt. Doch kann das Oberappellationsgericht nöthigen Falls noch die medeciniſche Facultät, oder andere Sachverſtändige, gutachtlich vernehmen. Ebend. §. 76.

37) Das Oberappellationsgericht hat ſich bei ſeinem Verfahren und in ſeinen Erkenntniſſen nach folgenden geſetzlichen Normen und in folgender Ordnung zu richten:

a) Zuerſt nach der proviſoriſchen Oberappellationsgerichts-Ordnung ſelbſt, nach der daraus abfließenden unzweideutigen Analogie, und reſp. nach den zur Ergänzung der erſtern verabfaßten und publicirten gemeinen Beſcheiden.

b) Sodann nach den ſpeciellen Geſetzen und Obſervanzen desjenigen Landes, aus welchem die vorliegende Sache ans Oberappellationsgericht gediehen iſt.

c) Nach ſeinen eigenen öffentlich kundgemachten Präjudicien.

d) Endlich nach dem in jedem Orte geltenden reſp. ſubſidiariſchen gemeinen Rechte. Ebend. §. 98.

38) Für die hieſigen Lande ſind bei der Publication der proviſoriſchen Oberappellations-gerichts-Ordnung hinſichtlich des gerichtlichen Verfahrens noch folgende geſetzliche Vorſchriften ertheilt worden. ſ. das obangezogene Promulg. Patent.

39) In Civilrechtsſtreitigkeiten ſoll jeder Unterrichter in der erſten Inſtanz ſelbſt erkennen, und allen ſeinen Erkenntniſſen die Entſcheidungsgründe beifügen, welche in ſummariſchen Rechtsſachen und bei bloßen Zwiſchenurtheilen gleich eingeſchaltet werden können. Bei einem obwaltenden Bedenken, ſelbſt zu erkennen, hat der Unterrichter dieſes mit Anführung der Gründe dem Juſtizcollegium berichtlich anzuzeigen, und deſſen pflichtmäßigem Ermeſſen iſt die Entſchließung darauf anheim geſtellt. Prom. Pat. §. III.

40) Wenn ſich eine oder beide Partheien durch ein Erkenntniß des Unterrichters beſchwert finden, haben ſie, dafern überhaupt ein Rechtsmittel dagegen nach Maßgabe der Proceßordnungen zuläſſig iſt, die Appellation an das Juſtizcollegium zu ergreifen, indem die in dieſer Inſtanz vorher üblich geweſenen Rechtsmittel der Leuterung und Supplication gänzlich aufgehoben ſind. Ebend. §. IV. VI.

41) Die einigen Juſtizämtern über die amtsſäſſigen Stadräthe übertragen geweſene Mittelinſtanz in Rechtsſachen iſt aufgehoben, und dieſe Stadräthe ſtehen jezt in dieſer Beziehung gleich den übrigen Unterbehörden lediglich unter dem Juſtizcollegium, ob es gleich im übrigen bei der Amtsſäſſigkeit der Stadräthe ſelbſt, und bei der herkömmlich beſtehenden concurrenten Jurisdiction der Aemter mit einigen derſelben ſein Verbleiben behält. Ebend. §. V.

42) Die Appellationen in Civilrechtsſachen, welche beim H. Obermarſchallamte und den Militärgerichten anhängig ſind, gehen ebenfalls an das Juſtizcollegium. Ebend. §. VII.

43) Für dieſe Appellationen ſind folgende vereinfachte Förmlichkeiten geſetzlich vorgeſchrieben:

a) Der Appellant muß die Appellation innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Publication des gravirlichen Erkenntniſſes an gerechnet, bei Verluſt derſelben einwenden, und zugleich die einzelnen Beſchwerden deutlich angeben.

b) Eine beſondere Einführungsſchrift findet bei dieſen Appellationen nicht Statt.

c) Kein Unterrichter darf über die Statthaftigkeit einer Appellation ſelbſt erkennen, ſondern er ſoll

d) die Acten von Amts wegen, und ohne erſt einen Termin zur Berichtsablöſung anzuberaumen, längſtens binnen acht Tagen an das Juſtizcollegium mit einem kurzen Begleitungsbericht einſenden, und den Partheien vom Abgange derſelben Nachricht geben.

e) Ein Richter, der ſich hierbei ſäumig bezeiget, ſoll nach Befinden der Umſtände in fünf bis zehn Thaler Strafe genommen werden.

f) Auf die in den Proceßordnungen beſtimmten Appellationsſummen ſoll es bei dieſen Appellationen nicht ankommen, ſondern gnügen, wenn überhaupt nur ein Rechtsmittel gegen einen ertheilten Beſcheid zuläſſig iſt.

g) Bei gänzlicher Unerheblichkeit und Unſtatthaftigkeit der Beſchwerden kann die Appellation von dem Juſtizcollegium ſofort verworfen werden, und ein ſolches Erkenntniß, es mag in der Form eines Decrets oder Reſcripts verabfaßt ſeyn, hat ganz die nemliche Wirkung, als ob es ſich auf ein in der zweiten Inſtanz abgeſetztes Verfahren gründete.

h) Beim Stattgeben einer eingewandten Appellation, wobei nach Befinden der Umſtände auch auf Erlegung von Succumbenzgeldern decretirt werden kann, iſt zur weitern Verhandlung der Sache ein Termin auf eine Sächſ. Friſt hinaus anzuberaumen, die Ladung jedesmal auf Güterpflegung mitzurichten, auch ſolche im Termin angelegentlich zu verſuchen.

i) Iſt eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen, ſo ſind die Partheien zum rechtlichen Verfahren zu verweiſen, wobei in der Regel nie mehr, als zwei Wechſelſätze in angemeſſenen, von dem Juſtizcollegium zu beſtimmenden, Friſten zugelaſſen werden ſollen.

k) Den Partheien ſteht es frei, zur Abkürzung der Proceſſe ſofort ad acta priora zu ſubmittiren.

l) Für eine Submiſſion ad acta priora ſoll es gelten, wenn der Appellant in dem Juſtificationstermine entweder nicht erſcheint, oder an Einbringung des Juſtificationsſatzes binnen ſieben Tagen ſich verſäumt.

m) Eine ſolche Unterlaſſung ſoll aber in keinem Fall den Verluſt des Rechtsmittels ſelbſt nach ſich ziehen, auch in dieſen Fällen keine Ungehorſams-Beſchuldigung Statt finden, ſondern von dem Juſtizcollegium nach Lage der Sache ſofort das Erforderliche verfügt werden.

n) Jede Parthei hat ſich im Schlußſatze, oder wenn kein Verfahren Statt gefunden, in einem beſondern Schreiben zu erklären, ob ſie die Abfaſſung eines Erkenntniſſes von dem Juſtizcollegium, oder die Verſendung der Acten verlangt, worauf nach Befinden Termin zur Beſcheids-Publication, oder Inrotulations-Termin anzuberaumen iſt.

o) Hat ein Theil auf einheimiſches, und der andere auf auswärtiges Erkenntniß provocirt, ſo iſt die Actenverſendung zwar nicht zu verſagen, jedoch muß der darauf antragende Theil die Verſendungskoſten allein tragen. Ebend. §. VIII.

44) Fällt das in zweiter Inſtanz geſprochene, einheimiſche oder auswärtige, Erkenntniß reformatoriſch aus; ſo findet dagegen nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht als letzte Inſtanz Statt. Ebend. §. IX.

45) Beſtätiget hingegen dieſes zweite Erkenntniß den in der erſten Inſtanz ertheilten Beſcheid; ſo kann der Appellat noch auf ein auswärtiges auf gemeinſchaftliche Koſten einzuhoh-

lendes Erkenntniß antragen, oder es können auch beide Theile auf eine einheimiſche, mittelſt Beſtellung eines andern Referenten zu fällende, Sentenz compromittiren. Hat der Appellat aber jenen Antrag unterlaſſen, oder beſtätiget das dadurch veranlaßte dritte Erkenntniß die beiden vorhergehenden; ſo findet kein weiteres Rechtsmittel Statt, dahingegen tritt im entgegengeſetzten Falle die Berufung an das Oberappellationsgericht zur endlichen Entſcheidung ein. Ebend. §. X. und proviſor. Ordn. d. OAGer. §. 16.

46) In ſummariſchen, ſo wie in den oben unter n. 4. bemerkten Sachen, in ſo fern ſich die Sache zur Einlegung eines Rechtsmittels eignet, ſteht dem durch die Verfügung des Unterrichters ſich für beſchwert haltenden Theile frei, dagegen in einer innerhalb der geſetzlichen Nothfriſt bei demſelben einzureichenden Vorſtellung, mit kürzlicher Anführung der habenden Beſchwerden, Berufung an das Juſtizcollegium einzuwenden, und es iſt hierauf von dem Unterrichter ſo, wie oben n. 43. c. d. e. in Anſehung der Appellation vorgeſchrieben iſt, zu verfahren. Ebend. §. XI.

47) Iſt nach Verlauf von vierzehn Tagen, von Zeit der erfolgten Acteneinſendung an gerechnet, kein Theil mit Vorſtellung eingekommen; ſo ſoll angenommen werden, daß ſie auf eine weitere rechtliche Ausführung verzichten, und es ſoll ſodann die Sache bei dem Juſtizcollegium ſofort in Vortrag gebracht und entſchieden werden. Doch kann in beſondern Fällen, wenn nemlich die einer Sache unterliegenden Thatumſtände noch eine weitere Aufklärung und Entwickelung bedürfen, den Partheien vorerſt noch ein Verfahren in zwei Wechſelſätzen verſtattet werden. Ebend.

48) In Sachen, welche in erſter Inſtanz für das Juſtizcollegium gehören, hat daſſelbe das erſte Erkenntniß ebenfalls ſelbſt abzufaſſen, und demſelben die Entſcheidungsgründe entweder einzuverleiben, oder beſonders beizufügen. In beſondern Fällen iſt es jedoch dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Juſtizcollegiums überlaſſen, die Acten gleich in erſter Inſtanz zum auswärtigen Spruch zu verſenden, wo ſodann die Transmiſſionskoſten von beiden Theilen zu tragen ſind. Ebend. §. XIII.

49) Gegen ein in erſter Inſtanz bei dem Juſtizcollegium ertheiltes Erkenntniß findet das Rechtsmittel der Leuterung Statt, ſo fern ſolches die Proceßordnungen und Geſetze überhaupt zulaſſen, und es iſt daſſelbe binnen der geſetzlichen Friſt mit beſtimmter Anführung der Beſchwerdepunkte einzuwenden. Ebend. §. XIV.

50) Die in der im Coburgiſchen geltenden ältern Erneſtiniſchen Proceßordnung angeordnete beſondere Nachſuchung um die Leuterungsproſecution iſt aufgehoben, und geſetzlich beſtimmt, daß in der Leuterungsſchrift zugleich mit um Anberaumung eines Proſecutions-Termins nachgeſucht werden ſoll. Ebend. §. XV. n. 1.

51) Hier-

51) Hierauf wird ein anderer Referent aufgeſtellt, und entweder die Leuterung, wenn ſolche nach Vorſchrift der Proceßordnungen ganz unſtatthaft befunden werden ſollte, mittelſt einer, dieſelbe Wirkung wie ein nach abgeſetztem Verfahren ertheiltes förmliches Erkenntniß habenden, rejectoriſchen Reſolution verworfen, oder zur Proſecution derſelben ein legaler Termin anberaumt. Ebend. n. 2.

52) Das weitere Verfahren in dieſer Inſtanz iſt durchgängig daſſelbe, wie es nach dem Obigen unter n. 43. h. bis m. für die Appellationen gegen untergerichtliche Erkenntniſſe vorgeſchrieben iſt; auch tritt dieſelbe Folge für das Ausbleiben des Leuteranten im Proſecutionstermin, und die etwa unterbleibende Einbringung des Proſecutionsſatzes binnen ſieben Tagen ein. Ebend. n. 3. 4.

53) Der Leuterant hat die Wahl, ſich einem nochmaligen Erkenntniß des Juſtizcollegiums zu unterwerfen, oder auf die, auf gemeinſchaftliche Koſten zu bewirkende, Verſendung der Acten anzutragen; auch können beide Theile auf ſofortige endliche Entſcheidung des Oberappellationsgerichts compromittiren. Ebend. n. 5. 6.

54) Erfolgt in den vorgedachten (n. 53.) beiden erſten Fällen ein reformatoriſches Erkenntniß; ſo findet, ſofern nach den Proceßordnungen und ſonſtigen Geſetzen überhaupt noch ein drittes Erkenntniß zuläſſig iſt, nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht Statt. Die ſonſt üblich geweſene Oberleuterung iſt aufgehoben. Ebend. §. XVI.

55) Bei einem confirmatoriſchen Erkenntniſſe aber, treten die im 16. §. der proviſoriſchen Oberappellationsgerichts-Ordnung gegebenen Beſtimmungen (n. 45.) ein. Ebend. §. XVII.

56) In den unter n. 3. namentlich aufgeführten Rechtsſtreitigkeiten der landesfürſtlichen Kammern u. ſ. w. ſoll es hauptſächlich von dem Antrage des klagenden Theils abhängen, ob in der erſten und zweiten Inſtanz die Landesjuſtizſtellen zu erkennen, oder die Acten zum auswärtigen Spruch zu verſenden haben. Auch in der dritten Inſtanz ſteht es beiden Partheien und jeder einzelnen frei, mit Wirkſamkeit beim Oberappellationsgericht auf die Verſendung der Acten anzutragen, und es findet gegen ein ſolches auswärtiges Erkenntniß in der dritten Inſtanz ebenfalls kein weiteres Rechtsmittel Statt. Ebend. §. XVIII.

57) In allen ſummariſchen und ſonſtigen Rechtsſachen, bei welchen überhaupt nur zwei Rechtsmittel zuläſſig ſind, wohin auch die Concursproceſſe im Coburgiſchen gehören ſollen, in Anſehung deren deshalb im Saalfeldiſchen ſchon Vorſehung getroffen iſt, gehet, wenn ſie bei einem Untergerichte anhängig ſind, die Berufung an das Juſtizcollegium in der obenverordneten Maße, wenn ſie aber vor dem letztern in erſter Inſtanz verhandelt worden ſind, an das Oberappellationsgericht, jedoch mit Ausnahme der unter n. 4. bemerkten Gegenſtände, bei welchen nach dem 21. §. der OAppell. Ger. Ordn. (n. 5.) nur aus beſondern Urſachen eine

Leuterung verſtattet werden kann, doch ſoll die auswärtige Verſendung der Acten in dieſem Falle auch auf Inſtanz nur einer Parthei nachgelaſſen ſeyn. In allen ſolchen Sachen aber findet gegen das zweite Erkenntniß, bei welchem es allein ſein Bewenden behält, in keinem Falle ein weiteres Rechtsmittel Statt. Ebend. §. XIX. XX.

58) In den zur Berufung an das Oberappellationsgericht nicht geeigneten Fällen bleibt dem durch eine Weiſung oder ſonſtige Verfügung des Juſtizcollegiums beſchwerten Theile unbenommen, Leuterung dagegen einzuwenden, worauf, Falls nicht ein kurzes aus zwei Wechſelſätzen beſtehendes Verfahren angeordnet wird, der Gegentheil binnen einer vierzehntägigen präcluſiviſchen Friſt mit ſeiner Gegenſchrift zu hören, auch der Leuterant binnen gleicher Friſt mit der weitern Ausführung ſeiner Beſchwerden zuzulaſſen, ſodann aber nach Aufſtellung eines andern Referenten ſchließlich zu erkennen iſt, wogegen kein weiteres Rechtsmittel Statt findet. Ebend. §. XXI.

59) In Criminal-Fällen, bei welchen eine Strafe zu erwarten iſt, die der inquirirende Unterrichter nach der hieſigen Verfaſſung nicht ſelbſt erkennen kann, ſpricht das Juſtiz-Collegium in der Regel das erſte Erkenntniß, doch kann es auch in beſondern Fällen, wenn zumal die Unterſuchung von ihm geführt worden iſt, die Acten an einen Schöppenſtuhl verſenden. Iſt aber die Unterſuchung bloß von einem Collegialrath als Deputirten geführt worden; ſo ſoll dieſer nur nicht zum Referenten darüber beſtellt werden. Ebend. §. XXIII.

60) Nach ertheiltem erſten Erkenntniſſe ſteht es dem Angeſchuldigten, Falls nicht das unter n. 34. bemerkte eintritt, frei, eine zweite Vertheidigung zu verlangen, oder ſich auf die frühern Acten zu beziehen, und entweder auf ein nochmaliges Erkenntniß des Juſtizcollegiums unter Beſtellung eines andern Referenten, oder auf Verſendung der Acten an einen Schöppenſtuhl anzutragen, oder auch auf den, in der Regel kein weiteres Rechtsmittel zulaſſenden, Ausſpruch des Oberappellationsgerichts ſich zu berufen. Ebend. §. XXIV.

61) Zwei Vertheidigungsſchriften ſind jedem Angeſchuldigten ohne Rückſicht auf die Größe der zuerkannten Strafen, und auch eine dritte gegen alle Erkenntniſſe, welche eine Zuchthaus- oder ſonſt entehrende Strafe ausſprechen, zu geſtatten, wo ſodann in jedem Falle das Oberappellationsgericht zu erkennen hat. Ebend. §. XXV. XXVI.

62) Auch in den n. 35. unter b. und c. bemerkten, von der Competenz des Oberappellationsgerichts ausgeſchloſſenen Criminalfällen ſoll, auf eingereichte Vorſtellung des Angeſchuldigten, a) wenn derſelbe gänzliche Strafloſigkeit mit einigem Anſchein behauptet, und nachzuweiſen unternimmt, jedesmal Defenſion und Berufung an das Oberappellationsgericht verſtattet werden, und b) auch außerdem dem Ermeſſen des Juſtizcollegiums anheim gegeben ſeyn, eine ſolche Berufung ausnahmsweiſe zuzulaſſen, und die Acten mit oder ohne vorgängige förmliche Defenſion an das Oberappellationsgericht zu verſenden. Ebend. §. XXVI.

63) Auf eine zweite und reſp. dritte Vertheidigung kann jeder Angeſchuldigte ſo lange antragen, als das wider ihn vorliegende Erkenntniß noch nicht vollſtreckt iſt. Ebend. §. XXVII.

64) Alle Straferkenntniſſe auf den Tod, eine zehnjährige Entziehung der Freiheit, oder eine andere gleichkommende oder noch härtere Strafe, erfordern vor ihrer Publication die landesherrliche Genehmigung. Ebend. §. XXVIII.

65) Auch ſolchen Straferkenntniſſen, welche für allzumilde angeſprochen werden könnten, ſoll unbedingt nachgegangen werden. Ebend.

66) Die Straferkenntniſſe werden nur dann unmittelbar von dem Juſtizcollegium publicirt, wenn die Unterſuchung von demſelben geführt worden iſt, außerdem aber reſp. nach vorgängiger Eröffnung den treffenden Behörden zur Publication zugefertigt. Ebend. §. XXIX.

67) Der Antrag auf die Verſendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium iſt, nach Maßgabe der deutſchen Bundesacte, auch bei allen an das Oberappellationsgericht bereits gelangten Sachen ausdrücklich frei gelaſſen, und die frühere geſetzliche Vorſchrift, nach welcher gegen die Verſendung der Acten an Sächſiſche Dicaſterien ohne erhebliche Urſachen nicht proteſtirt werden durfte, iſt aufgehoben. Ebend. §. XXX.

68) Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz gegen das Juſtizcollegium gerichtet, ſollen beim Landesherrn, die gegen Untergerichte aber zunächſt beim Juſtizcollegium angebracht werden, und nur bei deren Nichtabhülfe ſoll der Recurs an den Landesherrn zuläſſig ſeyn. Ebend. §. XXXI. n. 1. ſ. oben n. 7.

69) Vorſtellung gegen eine die Berufung an das Oberappellationsgericht verwerfende Reſolution findet ebenfalls beim Landesherrn Statt. Ebend. n. 2. ſ. oben n. 16.

70) Der Recurs an den Landesherrn findet ferner Statt in allen bei dem Obermarſchallamt und der Commandantenſchaft vorkommenden Disciplinar-Sachen, ſo wie in allen bei den Militär-Gerichten in Unterſuchung gekommenen eigentlichen militäriſchen Verbrechen und Vergehungen, und den darüber von dem niedergeſetzten Kriegsgericht gefällten Entſcheidungen. Ebend. n. 3.

71) Abolitions- und Straferlaß- oder Strafminderungs- auch Koſtenerlaß-Geſuche, ingleichen Geſuche um Ertheilung von Moratorien, oder um Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, ſo wie überhaupt alle dieſen Fällen gleich zu achtenden Geſuche, ſollen ebenfalls entweder unmittelbar, oder durch Berichtserſtattungen des Juſtizcollegiums an den Landesherrn gelangen. Ebend. n. 4.

72) Ein gleiches ſoll nachgelaſſen ſeyn, wenn ſich Jemand in Lehen-Hypotheken-

und Vormundſchafts-Sachen durch Verfügungen des Juſtizcollegiums und reſp. Lehenhofs für beſchwert halten ſollte. Ebend. n. 5.

73) Endlich findet auch in Dienſtpolizeiſachen, bei Beſchwerden über das gegen einen Diener eingeſchlagene Verfahren ſeiner Vorgeſetzten, der Recurs an den Landesherrn Statt. Ebend. n. 6.

74) Außer dieſen bisher unter n. 68. bis 73. erwähnten Fällen iſt der Recurs an den Landesherrn nicht geſtattet, und diejenigen, welche dieſe Beſtimmungen außer Acht laſſen, und in dem vorſchriftsmäßigen Inſtanzenzug begriffene Rechtsſachen, ohne erhebliche Urſachen in ihrem Rechtslaufe durch Bittſchriften an den Landesherrn aufhalten, haben nicht allein keine Berückſichtigung derſelben, ſondern nach Befinden der Umſtände auch Strafe zu erwarten. Ebend.

75) Die Eingaben an den Landesherrn ſollen mit geziemender Beſcheidenheit durch recipirte Advocaten, und nicht durch Winkelſchriftſteller gefertiget, auch ohne alle Verunglimpfungen und Schmähungen der richterlichen Behörden verfaßt ſeyn, und den hierüber bereits beſtehenden Verordnungen ſoll ſtreng nachgegangen werden. Ebend. ſ. Fertigung der Bittſchriften. Organiſationspatent n. 19. f.

76) Die Beſtimmungen der Landes-Gerichts- und Proceß-Ordnungen, auch ſonſtigen Geſetze, welche mit den vorſtehenden nicht zuſammenſtimmen, ſind für aufgehoben erklärt. Ebend. §. XXXIII. ſ. Sporteltaxe für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht.

Oberappellationsgerichts-Advocaten, ſ. Oberappellationsgericht n. 23. f. 30. Sporteltarif für daſſelbe unter II.

Oberbehörden, Beſchwerden gegen dieſelben, ſ. Organiſationspatent n. 5. f.

Oberleuterung, ſ. Oberappellationsgericht n. 54.

Obermeiſter, ſ. Handwerksordnung n. 1. f.

Obrigkeitliche Behörden, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 4.

Obſtbaumpflanzungen, ſ. Befrevelung der Alleen und Pflanzungen an den Chauſſeen. Beſtrafung der Baumfrevel. Gemeindepflanzungen.

Oede Gemeindeplätze, ſ. Lehenbarkeit derſelben.

Oeffentliche Arbeiten, ſ. Verbot des Bettelns n. 3. f.

Oeffentliche Kaſſen, ſ. Quittungen für dieſelben.

Oeffentliche Luſtbarkeiten im Freien, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 9.

Oeffentliche Plätze, ſ. Unfug der Jugend auf denſelben.

Oeffentliches Leichenbegängniß, ſ. Verhüthung der Verbreitung anſteckender Krankheiten.

Oeffentliche Tänze.

1) Sonntagstänze ſollen von den Unterbehörden nur dann geſtattet werden, wenn dieſelben nach ſorgfältiger Prüfung ſich überzeugt haben, daß dieſe Vergnügungen nach dem Character des Volks ohne Nachtheil der Sittlichkeit und guten Ordnung zuläſſig ſind. Verordn. v. 28. Jan. 1815. Reg. Bl. 5. St.

2) Auf dem Lande ſoll die Erlaubniß zum Tanzen jedesmal von dem Juſtizamte, auch wenn der Ort zu Patrimonialgerichten gehört, und in den Städten von der Stadtobrigkeit, vorſchriftsmäßig eingehohlt werden. Ebend.

3) Das Tanzen am Sonntage ſoll nicht vor vier Uhr Nachmittags anfangen, und ſoll um zehn Uhr Nachts geſchloſſen werden. Ebend.

4) Da, wo am Sonntage getanzt worden, ſoll Montags darauf nicht wieder Tanz Statt finden, und die hie und da üblichen Montagstänze ſollen überhaupt beſchränkt werden. Ebend.

5) Zu den Jahrmarktstänzen in den Städten und auf dem Lande ſoll die oben unter n. 2. bemerkte obrigkeitliche Erlaubniß ebenfalls eingehohlt, und ohne ſolche der Tanz nirgends geſtattet werden. Ebend.

6) Bei allen Tänzen haben in den Städten die Polizeiofficianten und Diener, und auf den Dörfern die Schultheißen entweder ſelbſt, oder durch einen Abgeordneten, die nöthige polizeiliche Aufſicht zu führen, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß der Tanz zur geordneten Stunde geſchloſſen wird. Ebend.

7) Der Wirth, welcher länger als bis zehn Uhr tanzen läßt, ſoll mit drei Thalern, und jeder Muſikant, der länger ſpielt, mit einem Thaler Strafe belegt werden. Ebend. ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 10. Löſen der Tanzzettel.

Oeffnen der Chauſſeegräben.

1) Die Landeseinwohner, welche an die Chauſſee ſtoßende Grundſtücke beſitzen, und die Gemeinden, deren Fluren an die Chauſſeen grenzen, ſind verbunden, auf Anweiſung der Chauſſeebau-Commiſſion das Oeffnen der Chauſſeegräben, und die Herſtellung der Abfarthen, ſo wie nöthigen Falls der dazu erforderlichen Dohlen, bewirken zu laſſen. Verordn. v. 5. Aug. 1811. Reg. Bl. XXXII. St.

2) Die Unterbehörden ſind angewieſen, auf Requiſition der Chauſſeebau-Commiſſion

die gedachten Grundſtücksbeſitzer und Gemeinden zur pünktlichen Erfüllung dieſer Obliegenheit gemeſſenſt, und nöthigen Falls durch Zwangsmittel, anzuhalten. Ebend.

Offene Lichter, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.

Officiersgagen, ſ. Beſchlagnahme der Dienerbeſoldungen n. 1.

Organiſationspatent.

1) Alle Landeseinwohner ſind angewieſen, den Verordnungen und Verfügungen der vorgeſetzten Landescollegien in den zu deren Amte gehörigen Angelegenheiten, eben die willige, promte und gehorſame Folge zu leiſten, zu welcher ſie dem Landesherrn ſelbſt verpflichtet ſind. Organiſationspatent vom 1. Mai 1802. §. 4.

2) Die Landescollegien ſollen bei der ihnen ertheilten Macht und Anſehen nachdrücklich geſchützt, und der gegen dieſelben bewieſene Ungehorſam und Widerſetzlichkeit ſoll auf das ſtrengſte geſtraft und geahndet werden. Ebend.

3) Es ſind daher die Landescollegien authoriſiret, den, auf die Geſetze und erhaltene Vorſchriften gegründeten, Verfügungen, nöthigen Falls durch rechtliche Zwangsmittel, Gehorſam und Folge zu verſchaffen, die Widerſpenſtigen durch den Fiscal zur Verantwortung ziehen zu laſſen, und mit den in den Geſetzen geordneten Strafen wider ſie zu verfahren. Ebend.

4) Dagegen ſind die Landescollegien, zur Vermeidung des Mißbrauchs der ihnen anvertrauten Macht und Gewalt, unter die beſtändige ununterbrochene Aufſicht des Landesminiſteriums geſtellt, und es ſoll auch den Partheien das erforderliche Gehör mit ihren Beſchwerden niemals verſagt werden. Ebend. §. 5.

5) Beſchwerden gegen wirkliche Urtheile, oder mit denſelben gleiche Kraft habende Reſolutionen, ſollen durch die in den Landesproceß-Ordnungen vorgeſchriebenen Rechtsmittel eingebracht werden. Ebend. §. 6.

6) Beſchwerden gegen andere Verfügungen, die gegen Unterbehörden erhoben werden, ſind bei der Landesregierung, und die gegen Oberbehörden gerichteten, bei dem Landesminiſterium anzubringen, auch ſoll denjenigen, welche ſich bei den Verfügungen dieſer oberſten Landesſtelle nicht beruhigen zu können glauben, der Zutritt zu dem Landesherrn ſelbſt unverſchloſſen ſeyn. Ebend.

7) Alle dergleichen Beſchwerden ſollen, bei Vermeidung ſofortiger Abweiſung, in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung und mit Beſcheidenheit angebracht werden. Ebend. §. 8.

8) Den Advocaten iſt es zur unbedingten Pflicht gemacht, den Partheien, welche ſich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Ober- und Unterbehörden beſchweren

wollen, ſo bald ſie nach mehrerer Prüfung des Anliegens die Beſchwerde nicht ungegründet, widerrechtlich oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menſchenfurcht und Anſehen der Perſon an die Hand zu gehen, und in den Canzleien des Landesminiſteriums und der übrigen Landescollegien ſind beſondere Perſonen mit der Obliegenheit beſtellt, die Geſuche und Beſchwerden der Armen unweigerlich und unentgeldlich zum Protocoll aufzunehmen. Ebend. §. 9.

9) Die Landescollegien haben die bei ihnen gegen Unterbehörden angebrachten Beſchwerden unweigerlich anzunehmen und ſorgfältig zu prüfen, denſelben, ſo ferne ſie gegründet ſind, mit Nachdruck abzuhelfen, wenn aber das Anbringen ungegründet befunden wird, den Supplicanten mit Glimpf, Mäßigung und Herablaſſung zu ſeinen Fähigkeiten und Begriffen zu bedeuten und zurechtzuweiſen. Ebend. §. 10.

10) Beſchwerden gegen die Militärgerichte ſind lediglich bei dem Landesminiſterium anzubringen. Ebend. §. 11.

11) Beſchwerden, welche nicht bloß den Inhalt einer getroffenen Verfügung angehen, ſondern zugleich perſönliche Anſchuldigungen wegen verletzter oder vernachläſſigter Amtspflichten enthalten, und gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen der Landescollegien in Sachen, welche ihre Amtsführung betreffen, gerichtet ſind, ſollen bei dem Chef des Collegiums angebracht, von dieſem genau und ſorgfältig unterſucht, beide Theile umſtändlich zum Protocolle vernommen, auch alle dabei vorkommenden Thatſachen und Umſtände genau erörtert, hierauf mit Beiſchluß der Acten und Beifügung eines Gutachtens an das Landesminiſterium berichtet, von dieſem aber das Weitere verfügt, und entweder der beſchwerdeführende Theil beſchieden, oder bei vorgekommenen hinlänglichen Anzeigen wirklicher Pflichtwidrigkeit die förmliche Unterſuchung nebſt etwa nöthiger Suspenſion veranlaßt werden. Ebend. §. 12. 13. 14. 15.

12) Beſchwerden in Amtsſachen gegen ganze Collegien, oder deren Präſidenten, ſollen unmittelbar bei dem Landesminiſterium zum Vortrage an den Landesherrn angebracht, und zugleich jedesmal gehörig beſcheinigt werden. Ebend. §. 16.

13) Wenn bei dieſen Unterſuchungen ſich ergiebt, daß ein Staatsdiener ſeine Pflicht wirklich vernachläſſiget, oder aus den Augen geſetzt, eine Ungerechtigkeit verübt, den Vorſchriften der Geſetze und den Obliegenheiten ſeines Amts zuwider gehandelt hat; ſo ſoll derſelbe zuvörderſt zum Erſatz alles der Parthei dadurch verurſachten Schadens ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit mittelſt Execution angehalten, außer dem aber nach Beſchaffenheit und Größe des Vergehens, und der dabei zum Grunde liegenden Abſicht, nach den Criminalgeſetzen mit ſcharfer und unerläßlicher Strafe belegt werden. Ebend. §. 17.

14) Alle und jede höhere und niedere Staatsdiener ſind ernſtlich gewarnet, ſich nach den vorſtehenden Anweiſungen und Bedeutungen auf das genaueſte zu achten, nicht nur für allen

groben und vorſätzlichen Ungerechtigkeiten ſich ſorgfältig zu hüthen, ſondern auch bei Beſorgung der ihnen anvertrauten Amtsgeſchäfte alle und jede Leidenſchaften von ſich entfernt zu halten, und ſelbſt den Schein der Partheilichkeit und Animoſität mit gewiſſenhafter Aufmerkſamkeit zu vermeiden; von keiner Parthei, welche bei dem Collegium einen Proceß, oder ſonſt etwas zu ſuchen hat, an Gelde oder Geldeswerth, es habe Namen, wie es wolle, unter keinerlei Vorwand etwas weder ſelbſt anzunehmen, noch durch Angehörige, Dienſtboten oder andere annehmen zu laſſen, allen familiären Umgang und Verbindungen mit ſolchen Partheien gänzlich zu vermeiden, und überhaupt durch keine Rückſicht oder Betrachtung in der Welt, es ſey Menſchenfurcht, Vorurtheil des Anſehens, Freundſchaft, Haß, Neid, oder irgend ſonſt ein aus Leidenſchaften, Privatintereſſe und andern Nebenabſichten herfließender unlauterer Bewegungsgrund, ſich von der genauen Beobachtung ihrer, Gott, dem Staate und der Gerechtigkeit ſo theuer angelobten Pflichten abwendig machen, oder zurückhalten zu laſſen. Ebend. §. 18. Verordn. v. 8. Jun. 1814. Reg. Bl. 25. St.

15) Wenn ein Staatsdiener überführt wird, von einer Parthei Geſchenke angenommen zu haben; ſo ſoll dieſes allein ſchon hinreichend ſeyn, ihn zur Caſſation und weitern Beſtrafung zu qualificiren; geſetzt auch, daß er um dieſer Geſchenke willen, das Recht ſelbſt gebeugt zu haben, nicht überwieſen werden könnte. Ebend. §. 19.

16) Wenn eine Parthei einem Staatsdiener Geſchenke verſpricht, oder wirklich anbietet; ſo iſt derſelbe bei ſchwerer Verantwortung ſchuldig, dieſes Anſinnen dem Präſidenten oder Chef des Collegiums ſofort anzuzeigen, und dieſer ſoll den Fiscal gegen einen ſolchen Menſchen unverzüglich excitiren, damit derſelbe zur gebührenden Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umſtände nachdrücklich beſtraft werde. Ebend. §. 20.

17) Wer durch Geſchenke und Beſtechungen bei den Behörden eine ungerechte Verfügung oder Erkenntniß erſchlichen hat, oder ſich auf irgend eine Art als Unterhändler dazu hat brauchen laſſen, ſoll zur Unterſuchung gezogen werden, und wenn er der Beſchuldigung überführt wird, ihm nicht allein in allen ſeinen künftigen gerichtlichen Verhandlungen alle Glaubwürdigkeit und Fähigkeit zur Ableiſtung eines nothwendigen oder Zeugen-Eides abgeſprochen, ſondern auch noch überdies an Leib und Gütern empfindlich geſtraft werden, und zwar

a) wenn er einer Gerichtsperſon Geſchenke oder Vortheile anbot, um ſich dieſelbe in Amtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, um den vierfachen Betrag des Angebotenen,

b) wenn das Anbieten zu einer gewiſſen beſtimmten Angelegenheit geſchah, um das Quantum des Vortheils, den er dadurch hat erlangen wollen und können, und

c) dafern ſich der angebotene Vortheil nicht in Geld ſchätzen läßt; ſo ſoll der Anbietende mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe angeſehen werden. Uebrigens ſoll derſelbe dem Gegentheile,

theile, wegen alles durch die bewirkte Ungerechtigkeit entſtandenen Schadens mit dem ſtrafbaren Staatsdiener zugleich und in solidum verhaftet bleiben. Ebend. §. 21.

18) Dagegen ſoll aber auch den ſämmtlichen Behörden und Staatsdienern gegen ungegründete Beſchwerden, Beſchuldigungen und Verläumdungen boshafter, aufgebrachter und mißvergnügter Partheien eben ſo nachdrücklicher Schutz wiederfahren, und Genugthuung verſchafft werden. Ebend. §. 22.

19) Diejenigen, welche von der ſonach gegebenen hinlänglichen Gelegenheit, ihre Beſchwerden und Geſuche auf eine geſetz- und regelmäßige Art anzubringen, keinen Gebrauch machen, ſondern dennoch zu Winkelſchriftſtellern und unbefugten Conſulenten ihre Zuflucht nehmen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre ſchriftlichen Vorſtellungen, die von keinem Advocaten unterſchrieben und legaliſirt, oder nicht gehörig zu Protocoll gegeben ſind, gar keine Rückſicht genommen, und daß ſie ihnen ohne weitere Verfügung zurückgegeben werden. Ebend. §. 23.

20) Diejenigen Partheien, welche ſich der vorgeſchriebenen Ordnung nicht unterwerfen, und entweder die Landescollegien und deren Vorgeſetzte mit offenbar grundloſen und widerrechtlichen Beſchwerden gegen beſſere Wiſſenſchaft und Ueberzeugung beläſtigen, oder, nachdem ſie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden ſind, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederhohltes ungeſtümes Suppliciren etwas, das gegen Recht und Ordnung iſt, durchſetzen und erzwingen wollen, oder die das Landesminiſterium, oder ſogar den Landesherrn, mit falſchen und unrichtigen Darſtellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beſchuldigungen und Verunglimpfungen der Landescollegien und der Gerichte zu behelligen ſich unterfangen, ſollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angeſehen, ihnen der Proceß gemacht, und über ihre Beſtrafung rechtlich erkannt werden. Ebend. §. 24.

21) Gegen einen ſolchen unbefugten Querulanten ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds ſeiner Beſchwerden, und des dabei bewieſenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten Statt finden. Ebend. §. 25.

22) Perſönliche Anſchuldigungen gegen Staatsdiener wegen verletzten oder vernachläſſigten Amtspflichten, wenn ſie bei gehöriger Unterſuchung ungegründet befunden werden, ſollen mit dem Doppelten, oder noch mit der Hälfte, oder dem Drittheile der auf die Injurie geſetzten Strafe angeſehen werden, je nachdem die Injurie gegen einen der erſten Staatsdiener, oder gegen Mitglieder der Landescollegien, oder der Unterbehörden gerichtet war. Ebend. §. 26.

23) Die Strafe kann bis zu zweijähriger Zuchthausſtrafe geſchärft werden, wenn Juſtizcollegien und Richter der Beſtechung, oder einer aus Animoſität oder Privatleidenſchaft vorſätzlich begangenen Ungerechtigkeit, ohne Grund beſchuldigt worden ſind. Ebend.

24) Wenn unruhige und unbedeutſame Partheien ſich an auswärtige Winkelſchriftſteller und Conſulenten wenden; ſo ſoll zuvörderſt von Seiten der Landesregierung die auswärtige Behörde um Abſtellung dieſes Unfugs durch Strafbedrohungen und Strafen, requirirt, auch nöthigen Falls an das Landesminiſterium berichtet, im fruchtloſen Falle aber die inländiſche Parthei, welche ſich derſelben bedienet, ſchon deshalb allein mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden. Ebend. §. 27. ſ. Fertigung der Bittſchriften. Namensunterſchrift der Concipienten.

Originalcommunicate, ſ. Geſchäftsgang bei denſelben.

P.

Pachtgelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Paraphernalien, ſ. Location der Jllaten der Eheweiber.

Parentationen auf dem Gottesacker.

1) Im Allgemeinen iſt es zwar auch Perſonen, die nicht geiſtlichen Standes ſind, erlaubt, bei dem Begräbniſſe Verſtorbener Parentationen auf dem Gottesacker zu halten; es ſoll jedoch die zu haltende Rede vorher der treffenden Ephorie, oder dem Decanate, vorgelegt, und derjenige, welcher ſie halten will, beſtimmt angegeben werden. Verordn. v. 13. Jan. 1812. Reg. Bl. IV. St.

2) Geht der Ephorie, oder dem Decanate, gegen den Inhalt der Rede, oder die Perſon, welche als Redner auftreten will, ein Bedenken bei; ſo iſt zur weitern Entſchließung an das Conſiſtorium zu berichten. Ebend.

Parochien, ſ. Regierungsblatt n. 7. ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 22. ſ.

Päſſe, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 2. ſ. Einwandern der Handwerksgeſellen n. 4. ſ. Ertheilung der Päſſe. Transport der Bettler und Vaganten n. 2. ſ. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.

Paſſierzettel, ſ. Trankſteuerordnung n. 27. 61. 63.

Patrimonialgerichte, ſ. Praxis auswärtiger Advocaten n. 6. Schutzverwandte. Trauſcheine.

Patrimonialgerichtshalter, ſ. Verpflichtung derſelben.

Penſionairs, ſ. Beſchlagnahme der Dienerbeſoldungen n. 2. Quittungen für öffentliche Kaſſen n. 7.

Penſionen für Soldaten, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 43. ſ.

Perhorrescenz, ſ. Oberappellationsgericht n. 10.

Perſönliche Anſchuldigungen der Staatsdiener, ſ. Organiſationspatent n. 11. f.

Pfandbuch, ſ. Pfänderleihen n. 5. f.

Pfänderleihen.

1) Das Geſchäft, auf Pfänder zu leihen, darf nur derjenige treiben, welcher eine beſondere landesherrliche Conceſſion dazu erhalten hat; allen übrigen Landeseinwohnern, ſo wie insbeſondere den Kauf- und Handelsleuten, ingleichen allen Juden iſt ausdrücklich verboten, unter irgend einem Vorwand, auf ein Pfand Gelder vorzuſchießen. Verordn. v. 22. Jan. 1813. §. 1. Beil. z. Reg. Bl. IX. St. vergl. m. Verordn. v. 12. Febr. 1810. Reg. Bl. VIII. St. Verordn. v. 11. Oct. 1816. Reg. Bl. 42. St.

2) Alle mit nicht conceſſionirten Perſonen abgeſchloſſenen Leihpfandcontracte ſind ohne rechtliche Wirkung, und der Pfandeigenthümer iſt befugt, das Pfand zu jeder Zeit, ohne Zurückzahlung der darauf empfangenen Summe, zurückzunehmen. Verordn. v. 1813. §. 2. Verordn. v. 21. Jul. 1817. Reg. Bl. 31. St.

3) Die jährlichen Zinſen von einem Pfandanlehn ſind in der Regel, und Falls ein Conceſſioniſt in ſeiner Conceſſion nicht ausnahmsweiſe zu höhern Zinſen ausdrücklich berechtiget worden iſt, folgende:

a)	von einem Pfandanlehn	bis zu	20	fl. rhnl.	10 Procent,
b)	= = =	= =	50	= =	9 =
c)	= = =	= =	75	= =	8 =
d)	= = =	= =	100	= =	$7\frac{1}{2}$ =
e)	= = =	über	100	= =	7 =

Verordn. v. 1813. §. 3.

4) Dieſer Zinsbetrag ſoll auf ſechs Monate jedesmal bezahlt werden, wenn auch das Pfand früher eingelöſet würde, aber vom Ablaufe des erſten halben Jahres an wird derſelbe nach der Zeitdauer des Verſatzes, dem angegebenen Zinsfuße gemäß, genau berechnet. Ebend.

5) Das Pfandanlehn ſoll in ein Buch eingetragen, und dem Verpfänder ein von dem Conceſſioniſten unterſchriebener Pfandſchein ausgeſtellt werden. Aus dem Buch und dem Pfandſchein muß ſich ergeben: a) der Tag des abgeſchloſſenen Pfandgeſchäfts, b) Nummer und genaue Beſchreibung des Pfandes, c) der von dem Taxator angegebene Werth deſſelben, d) die darauf geliehene Summe, e) die beſtimmten Zinſen und f) die Zeit, auf welche das Anlehn erborgt worden iſt. Ebend. §. 4.

6) Dem Verpfänder ſteht es frei, ſeinen Namen zu nennen, oder nicht. Im erſten

Fall iſt jeder Conceſſioniſt verpflichtet, den Namen und überhaupt alles, was von dem Creditweſen des Verpfänders vorkommt, geheim zu halten, auch Niemand, ohne ſpecielle Vollmacht, die Einſicht der Bücher zu geſtatten, oder Nachrichten aus ſolchen mitzutheilen. Ebend. §. 5.

7) Sobald ein Pfandſchein dem Verpfänder ausgehändiget worden iſt, erhält der Conceſſioniſt ein volles Pfandrecht, ſelbſt auf geſtohlne Sachen. Ebend. §. 6.

8) Damit indeſſen durch dieſe, zur Sicherheit des Inſtituts unentbehrliche, Beſtimmung der etwaige wahre Eigenthümer nicht ſo leicht gefährdet werden könne, ſind alle Landesjuſtizbehörden angewieſen, ſobald ein Diebſtahl einer zum Verpfänden geeigneten Sache vorkommt, den Conceſſioniſten Nachricht davon zu geben, auch iſt jeder im Falle der Entwendung ſeines Eigenthums an deren Anzeige bei den Conceſſioniſten erinnert. Ebend.

9) Die Conceſſioniſten aber ſind verpflichtet, dieſe Notizen, ſo wie die, ſonſt von geſtohlnen Sachen in öffentlichen Blättern vorkommenden, genau und ſorgfältig zu beachten, und in keinem Falle dergleichen Sachen, ſo wenig, als die mit dem herrſchaftlichen Wappen gezeichneten Pretioſen, Kirchengeräthſchaften, Montirungs- und Armatur-Stücke des Militärs, zu Pfändern anzunehmen, vielmehr alle ſolche Gegenſtände ſofort innenzubehalten, und an das treffende Juſtizamt zur weitern Unterſuchung abzuliefern. Ebend.

10) Minderjährigen, die noch in väterlicher Gewalt oder unter Vormundſchaft ſtehen, ingleichen in anderer Leute Koſt und Lohn ſtehenden Domeſticken, kundbaren oder dafür erklärten Verſchwendern, in Concurs befangenen Falliten und andern Leuten, von denen zu vermuthen, daß ſie kein Recht zum Verſetzen haben, ſoll niemals etwas auf ein Pfand geliehen werden, ausgenommen, wenn bei Minderjährigen und Domeſticken die Väter, Vormünder, Dienſtherren oder Dienſtfrauen ihre Einwilligung dazu perſönlich, oder auf andere glaubwürdige Art, zu erkennen gegeben haben, welches bei dergleichen Poſten im Buche ausdrücklich anzumerken iſt. Ebend. ſ. Geſindeordnung n. 49.

11) Wegen jeder hierunter vernachläſſigten Achtſamkeit und Vorſicht kann ein Conceſſioniſt zur Verantwortung gezogen werden. Ebend.

12) Jedes Pfand ſoll zuvörderſt von einem verpflichteten Taxator taxirt, und von demſelben hierüber dem Conceſſioniſten ein Schein ausgeſtellt, oder der Werth in einem beſondern Buche bemerkt werden. Ebend. §. 7.

13) Bei Wiedereinlöſung des Pfandes wird die Zahlung auf dem Pfandſchein und in dem Pfandbuch bemerkt. Ebend. §. 8.

14) Das Pfand iſt nach richtiger Bezahlung der Pfandſchuld ſofort zurückzugeben, und Falls es einem Conceſſioniſten durch Diebſtahl, Feuer oder ſonſt durch einen Zufall abhanden

gekommen iſt, hat derſelbe den Mehrbetrag der Taxe gegen das Anlehn dem Verpfänder zu reſtituiren. Ebend. §. 9.

15) Verliert der Verpfänder den Pfandſchein; ſo hat er ſolches dem Verleiher anzuzeigen, damit es dieſer auf des erſtern Koſten im Regierungsblatte bekannt machen kann. Ebend. §. 10.

16) Beträgt das Darlehn 51 fl. Rhnl. und darüber; ſo iſt die Bekanntmachung dreimahl — beträgt ſie 11 fl. Rhnl. und darüber; ſo iſt ſie zweimahl — bei geringeren Darlehnen aber nur einmahl zu inſeriren. Ebend.

17) Wenn ſich im erſtern Falle binnen drei — und im zweiten binnen zwei Monaten — im dritten aber binnen einem Monat, nach Ablauf der in dem Pfandſchein beſtimmten Einlöſungsfriſt, kein anderer Inhaber des verlornen Pfandſcheins meldet; ſo hat alsdann der Conceſſioniſt das Pfand, gegen eine von dem Verpfänder ausgeſtellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandſchein für erloſchen erklärt wird, zurückzugeben. Ebend.

18) Findet ſich in dieſen Fällen inzwiſchen ein anderer Inhaber; ſo iſt die Zurückgabe des Pfandes ſo lange auszuſetzen; bis beide Partheien ihren Streit im ordentlichen Rechtswege ausgemacht haben. Ebend.

19) Nach Ablauf der urſprünglich feſtgeſetzten Pfandzeit iſt der Verpfänder ſchuldig, durch Bezahlung der Pfandſchuld das Pfand einzulöſen. Ebend. §. 11.

20) Unterläßt der Verpfänder dieſe Zahlung; ſo ſoll der Conceſſioniſt noch zwei Monate warten, dann aber berechtiget ſeyn, das Pfand durch eine, im Regierungsblatte ſechs Wochen vorher bekannt zu machende, und mit Zuziehung eines geſchwornen Auctionators anzuſtellende Verſteigerung an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Ebend.

21) Zur Deckung der Auctionskoſten werden dann von jedem Gulden des Capitals zwei Kreuzer Rhn. abgezogen, und der Mehrerlös wird dem Verpfänder nach Abzug des Capitals und der aufgelaufenen Zinſen gegen Zurückgabe des Pfandſcheins eingehändiget. Ebend.

22) Sollte ſich binnen drei Jahren, vom Tage der Auction angerechnet, der Inhaber des Pfandſcheins, oder der Eigenthümer des Pfandes nicht melden, oder gehörig legitimiren; ſo ſoll der Conceſſioniſt den Ueberſchuß zu behalten befugt ſeyn. Ebend.

23) Es ſteht jedem Verpfänder frei, ſein Pfand gegen Bezahlung der nach der Verfallzeit etwa bereits aufgelaufenen Zinſen, und Erneuerung des Pfandſcheins, länger ſtehen zu laſſen. Ebend. §. 12.

24) Geht in dieſem Falle dem Conceſſioniſten gegen den unveränderlichen Werth des Pfandes ein Zweifel bei; ſo kann er daſſelbe vor Erneuerung des Pfandſcheins von dem Taxator aufs neue ſchätzen laſſen. Ebend.

Pfandſchein, ſ. Pfänderleihen n. 5. f.

Pfarratteſte, ſ. Atteſte, pfarramtliche.

Pfarrdienſtbeſoldungen, ſ. Verbeſſerungsanſtalt derſelben.

Pfarrer, ſ. Geiſtliche. Chorabſtanteninſtitut n. 1. f. Waldverbot n. 2.

Pfarrſtellen, ſ. Verbeſſerungsanſtalt der Pfarrdienſtbeſoldungen.

Pfarr- und Schulgebäude, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 2. Einquartierung des inländiſchen Militärs n. 2. Nuthung der Steinbrüche n. 11.

Pfarrwitwen, ſ. Gnadenzeit derſelben.

Pflanzungen, ſ. Befrevelung der Alleen und Pflanzungen an den Chauſſeen.

Pflaſter, ſ. Straßenbau n. 4. 5. Straßen- und Brunnenordnung n. 1.

Pfuſcher, ſ. Handwerksordnung n. 63. 128. f.

Phyſikus, ſ. Behandlung der erkrankenden Armen. Fleiſchverkauf n. 3. f. Hundehalten n. 52. f. Militärconſcriptionsreglement n. 18. f. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 11. f. Schutzblattern-Impfung n. 3. f. Taxe für Medicinalperſonen. Verhinderung des Begrabens Scheintodter.

Plantagen, ſ. Salpetergraben n. 21. f.

Plattierer, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Plätze, öffentliche, ſ. Unfug der Jugend auf denſelben. Verbot des Bettelns.

Plätze, öde, ſ. Lehenbarkeit öder und anderer Gemeinde-Plätze.

Polizeibediente, ſ. Aufſicht auf Fremde. Beſtrafung der Baumfrevel n. 2. f. Brodverkauf n. 28. Feuerſchaureglement. Fleiſchſteuermandat n. 10. Fleiſchverkauf n. 24. Hökerordnung n. 3. Straßenordnung für die Winterzeit. Straßen- und Brunnen-Ordnung. Trankſteuerordnung n. 97. f. Verbot des Schießens. Verhüthung der Feuersgefahr. Vertilgung der Raupen n. 4. Victualienhändler- Höker- und Mehlhändler-Ordnung n. 4.

Polizeimängel.

Wer über Polizeimängel in allgemeinen Ausdrücken klagt, und deſſen überwieſen wird, ohne den Gegenſtand ſeiner Klage bei der Polizeibehörde angebracht zu haben, ſoll mit zehen Thalern, oder achttägiger Gefängnißſtrafe, belegt, und Polizeibehörden, welche auf eine ſolche Anzeige, die in keinem Fall dem Denuncianten Koſten machen ſoll, nicht längſtens nach zwei Tagen verfügt haben, ſollen um zehen Thaler geſtraft werden. Bekanntm. v. 10. Mai 1803.

Zu Seite 213.

Tarif

der Contanti oder baaren Geldverſendungen und dergleichen Aufgaben, welche nach demſelben taxirt werden.

Betrag an baarem Gelde oder Werth.

Meilen.	1-9 fl.	1-9 kr.	10-25 fl.	10-25 kr.	26-50 fl.	26-50 kr.	51-75 fl.	51-75 kr.	76-100 fl.	76-100 kr.	200 fl.	200 kr.	300 fl.	300 kr.	400 fl.	400 kr.	500 fl.	500 kr.	600 fl.	600 kr.
1-2	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	12	—	18	—	24	—	30	—	36
3-4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	16	—	24	—	32	—	40	—	47
5-6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	20	—	30	—	40	—	50	1	—
7-10	—	7	—	8	—	9	—	10	—	12	—	24	—	36	—	48	1	—	1	12
11-15	—	8	—	9	—	11	—	13	—	15	—	30	—	45	1	—	1	15	1	30
16-17	—	9	—	11	—	13	—	15	—	18	—	36	—	54	1	12	1	30	1	46
18-20	—	11	—	13	—	15	—	18	—	22	—	44	1	6	1	28	1	50	2	10
21-25	—	15	—	18	—	20	—	22	—	24	—	48	1	12	1	36	2	—	2	22
26-32	—	18	—	20	—	22	—	24	—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	2	56
33-36	—	22	—	26	—	30	—	32	—	36	1	12	1	48	2	24	3	—	3	32
37-42	—	24	—	30	—	34	—	36	—	40	1	20	2	—	2	40	3	20	3	56
43-45	—	26	—	32	—	38	—	42	—	44	1	28	2	12	2	56	3	40	4	20
46-49	—	30	—	36	—	42	—	46	—	50	1	40	2	30	3	20	4	10	4	54
50-53	—	34	—	40	—	46	—	52	—	56	1	52	2	48	3	44	4	40	5	30
54-60	—	38	—	44	—	50	—	56	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	5	52

Meilen.	700 fl.	700 kr.	800 fl.	800 kr.	900 fl.	900 kr.	1000 fl.	1000 kr.	1100 fl.	1100 kr.	1200 fl.	1200 kr.	1300 fl.	1300 kr.	1400 fl.	1400 kr.	1500 fl.	1500 kr.	1600 fl.	1600 kr.	1700 fl.	1700 kr.	1800 fl.	1800 kr.
1-2	—	42	—	48	—	54	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30	1	35	1	40
3-4	—	54	1	—	1	8	1	15	1	22	1	30	1	36	1	44	1	56	1	58	2	6	2	12
5-6	1	8	1	16	1	26	1	36	1	44	1	54	2	4	2	12	2	20	2	30	2	40	2	48
7-10	1	22	1	32	1	42	1	54	2	4	2	14	2	24	2	34	2	44	2	54	3	4	3	14
11-15	1	42	1	58	2	12	2	26	2	38	2	52	3	4	3	18	3	30	3	44	3	56	4	10
16-17	2	2	2	18	2	34	2	50	3	6	3	20	3	36	3	50	4	6	4	20	4	36	4	50
18-20	2	28	2	48	3	6	3	26	3	44	4	2	4	20	4	38	4	58	5	16	5	34	5	52
21-25	2	42	3	4	3	25	3	45	4	5	4	25	4	45	5	5	5	25	5	45	6	5	6	25
26-32	3	22	3	48	4	16	4	42	5	8	5	32	5	58	6	22	6	48	7	12	7	38	8	2
33-36	4	4	4	3[illegible]	5	6	5	38	6	8	6	38	7	8	7	38	8	8	8	38	9	8	9	38
37-42	4	30	5	6	5	40	6	15	6	48	7	22	7	56	8	30	9	4	9	38	10	10	10	44
43-45	4	58	5	36	6	14	6	54	7	30	8	8	8	44	9	22	9	58	10	34	11	10	11	40
46-49	5	38	6	22	7	6	7	50	8	32	9	14	9	56	10	38	11	20	12	—	12	42	13	24
50-53	6	20	7	10	7	56	8	45	9	32	10	20	11	6	11	54	12	40	13	28	14	14	15	—
54-60	6	56	7	40	8	32	9	26	10	16	11	6	11	56	12	46	13	36	14	26	15	16	16	6

Meilen.	1900 fl.	1900 kr.	2000 fl.	2000 kr.	2100 fl.	2100 kr.	2200 fl.	2200 kr.	2300 fl.	2300 kr.	2400 fl.	2400 kr.	2500 fl.	2500 kr.	2600 fl.	2600 kr.	2700 fl.	2700 kr.	2800 fl.	2800 kr.	2900 fl.	2900 kr.	3000 fl.	3000 kr.
1-2	1	45	1	50	1	55	2	—	2	5	2	10	2	15	2	20	2	25	2	30	2	35	2	40
3-4	2	20	2	26	2	32	2	38	2	44	2	50	2	56	3	2	3	8	3	14	3	20	3	26
5-6	2	58	3	6	3	14	3	22	3	30	3	38	3	46	3	54	4	2	4	10	4	18	4	26
7-10	3	24	3	34	3	42	3	52	4	—	4	10	4	20	4	28	4	36	4	46	4	54	5	4
11-15	4	24	4	36	4	48	5	—	5	12	5	24	5	36	5	48	6	—	6	12	6	24	6	36
16-17	5	6	5	20	5	34	5	48	6	—	6	14	6	38	6	44	6	58	7	12	7	26	7	40
18-20	6	10	6	30	6	46	7	2	7	20	7	36	7	52	8	8	8	24	8	40	8	58	9	15
21-25	6	45	7	5	7	24	7	42	8	—	8	18	8	36	8	54	9	12	9	30	9	48	10	6
26-32	8	28	8	52	9	15	9	38	10	—	10	22	10	45	11	8	11	30	11	52	12	15	12	36
33-36	10	8	10	38	11	6	11	32	12	—	12	26	12	54	13	20	13	48	14	14	14	42	15	8
37-42	11	18	11	50	12	20	12	50	13	20	13	50	14	20	14	50	15	20	15	50	16	20	16	50
43-45	12	24	13	—	13	34	14	6	14	40	15	12	15	45	16	18	16	52	17	24	17	58	18	30
46-49	14	6	14	48	15	26	16	4	16	42	17	18	17	56	18	34	19	18	19	46	20	24	21	2
50-53	15	46	16	32	17	14	17	55	18	38	19	20	20	2	20	44	21	26	22	8	22	50	23	52
54-60	16	56	17	46	18	32	19	16	20	—	20	46	21	32	22	16	23	—	23	46	24	32	25	16

Meilen.	Von 3100 fl. bis 4000 fl. incl. zahlt jedes Hundert außer der auf 3000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 4100 fl. bis 6000 fl. incl. zahlt jedes Hundert außer der auf 4000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 6000 fl. bis 10000 fl. u. ſ. w. zahlt jedes Hundert außer der auf 6000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter
	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
1-2	4	4	3
3-4	6	5	4
5-6	7	6	5
7-10	8	7	6
11-15	10	9	7
16-17	12	10	8
18-20	14	12	10
21-25	16	14	11
26-32	18	16	13
33-36	22	20	16
37-42	26	22	18
43-45	28	24	19
46-49	32	28	22
50-53	36	30	24
54-60	38	32	26

Polizeiſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 4.
Populationsliſten, ſ. Aufnahme derſelben.
Portofreiheit, ſ. Beſtimmung der Poſtverhältniſſe n. 18. f.
Poſſeſſorienſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 6.

Poſthorn.

Die Führung eines Poſthorns ſteht nur ſolchen Fürſtlichen Perſonen zu, deren Häuſer das Poſtregal beſitzen, und jede andere Perſon, welche dagegen handelt, ſoll mit einer Strafe von einhundert Gulden Frk. unnachſichtlich belegt werden. Verordn. v. 13. Febr. 1809. Reg. Bl. VII. St.

Poſtofficianten, ſ. Beſtimmung der Poſtverhältniſſe. Trankſteuer-Ordnung n. 23.
Poſttaxe, ſ. Briefportotaxe. Poſtwagentaxe.
Poſtverhältniſſe, ſ. Beſtimmung derſelben.

Poſtwagentaxe.

Für die Poſtwagenverſendungen iſt die in der angefügten Tabelle enthaltene Taxe geſetzlich bekannt gemacht, und mit folgenden Anmerkungen begleitet. Reg. Bl. v. 8. Mai 1813. XIX. St. und Beilage.

1) Verſendungen in Geld, ungefaßte Edelſteine, Urkunden, Documente, Manuſcripte, Diamanten, Perlen, Spitzen werden nach ihrem Werthe dergeſtalt taxirt, daß bis 2000 fl. die in dem beigefügten Tarif bezeichnete Taxe angewendet wird, aber für den weitern Betrag von 2100 fl. bis 3000 fl. zahlt jedes Hundert nach Ausweis der in der erſten Kolonne des Tarifs feſtgeſetzten Taxe, und von 3100 fl. u. ſ. w. wird die in der zweiten Kolonne deſſelben beſtimmte Taxe angewendet.

2) Bei Staatspapieren ſteht es dem Verſender frei, entweder den Nenn- oder den Sachwerth d. i. den Werth, welchen ſie nach dem zeitigen Courſe haben, anzugeben, und nach dieſer Angabe werden ſie nach der bemerkten Geldtaxe taxirt, wohin auch Banknoten, Kaſſenbillets ꝛc. gehören.

3) Papiere von Werth, die auf genannte Perſonen lauten, wie Wechſel, Aſſignationen und dergl. zahlen nach der in dieſem Tarif in der dritten Kolonne moderirten Taxe.

4) Mit Rechnungen und Quittungen beſchwerte Briefe und Pakete, von welchen die Aufgeber keinen beſtimmten Werth angegeben haben, werden nur nach ihrem Gewichte taxirt,

dagegen aber im Falle eines Verluſtes nur die Abſchreibegebühr, und dieſe höchſtens nur mit 25 fl. an den Reclamanten erſetzt.

5) Für Acten und andere dergleichen Papiere, von welchen kein beſtimmter Werth angegeben iſt, wird die Fracht nach der Gewichtstaxe erhoben, und die Entſchädigung bei dem Verluſte eines ſolchen Pakets nach n. 4. geleiſtet. Iſt aber ein beſtimmter Werth angegeben; ſo wird die Fracht nach dem Tarif für baare Geldſendungen (wenn nemlich der Betrag jenen der Gewichtstaxe überſteigt) bezahlt.

6) Bei dem Transport der Gelder wird, wo keine beſondere Ausnahme Statt findet, wie bei dem Transport der Paſſagiers und Effecten, eine weiters ausfallende halbe Meile wie eine ganze Meile betrachtet und berechnet, und wenn der Transport im Ganzen nur auf eine halbe Meile geſchieht, die Taxe einer vollen Meile erhoben.

7) Für den Ueberſchuß von jedem Hundert wird erhoben:

von 1 bis ausſchließlich 25½ fl. mithin für 125 fl. wenn das 100 fl. 8 kr. koſtet 10 kr.
„ 25 „ „ „ 50½ fl. folglich für 150 fl. wenn das 100 fl. 15 kr. koſtet 23 kr.
„ 50 „ „ „ 75¾ fl. das iſt für 175 fl. wenn das 100 fl. 22 kr. koſtet 39 kr.
„ 75 „ „ „ 100 fl. das Ganze der Grundtaxe für 100 fl. nehmlich für 180 fl. oder 190 fl. 48 kr.

wenn das Einfache 100 fl. koſtet 24 kr.

8) Jede Geldſendung muß verhältnißmäßig gut gepackt, und beſonders an den Schlüſſen gut geſiegelt zur Poſt gebracht werden. Geldſendungen bis zu 5 — 600 fl. können in Papier wohl verpackt aufgegeben, größere Sendungen in Silber müſſen in Leinwand oder Wachstuch gepackt werden. Große ſtark ins Gewicht fallende Geldſendungen müſſen in Kiſten oder Fäſſer gepackt, allenthalben gut gereift, in Stroh und grobe Leinwand emballirt, und beſonders an den Näthen gut verſiegelt ſeyn; das Geld ſelbſt muß in Säcke gepackt in die Kiſte oder Fäſſer gelegt werden. Geldſendungen, welche mehr als 150 ℔ ſchwer ſind, müſſen abgetheilt verpackt werden.

9) Briefe mit einzelnen Geldſtücken — Papiere, welche dem baarem Gelde gleich kommen, müſſen offen zur Poſt gebracht, in Beiſeyn des Aufgebers von dem Poſtbeamten nachgezählt, mit dem Amts- und Privatſiegel des Aufgebers innen und außen wohl verſiegelt werden. Die Taxe für dieſe Bemühung iſt ohne Rückſicht auf die Größe der Summe 2 Kreuzer.

10) Die Bezahlung der baaren Geldſendungen wird nie nach der Gewichtstaxe berechnet, auch ſelbſt dann nicht, wenn deren Werth bei vorkommender Vergleichung höher ausfallen würde; davon ſind jedoch Verſendungen in Scheidemünze, oder wenn zu Geld Waaren gepackt ſind, ausgenommen, und muß dann die Fracht nach der Gewichtstaxe berechnet werden.

Präceptoren, ſ. Schulen auf dem Lande.

Präjudicien des Oberappellationsgerichts, ſ. Oberappellationsgericht n. 8. 37.

Präſentgelder, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 6. Revenüenreglement n. 2.

Praxis auswärtiger Advocaten.

1) Im Saalfeldiſchen dürfen auswärtige Advocaten ohne ſpecielle höchſte Erlaubniß bei den dortigen Gerichtsbehörden nicht practiciren. GReſcr. v. 29. Merz 1808. R. B. XV. St.

2) Auswärtige, welche vor Saalfeldiſchen Gerichtsbehörden Proceſſe führen, dürfen ihre Schriften durch fremde Sachwalter, und unter deren concepit zwar einreichen, aber ein inländiſcher Advocat muß ſie zuvor mit ſeinem vidit bezeichnen. Ebend.

3) Die inländiſchen Advocaten dürfen ihren Namen und ihr vidit, bei Vermeidung von fünf Thalern, und nach Befinden höherer Strafe, zu den Schriften ausländiſcher Advocaten nur in auswärtigen Partheiangelegenheiten geben. Ebend.

4) Die Gerichtsſtellen ſollen Schriften gegen die vorſtehende Norm gar nicht annehmen, und auch dann, wenn dergleichen Schriften die Einlegung eines Rechtsmittels enthalten, ſoll darauf keine Rückſicht genommen werden. Ebend.

5) Im Coburgiſchen dürfen S. Meiningiſche Advocaten die gerichtliche Praxis zwar treiben, ſie haben aber zuvörderſt bei der Landesregierung als Juſtizcollegium um den erforderlichen und taxfrei auszufertigenden Licenzſchein nachzuſuchen. Bei deren Gebrauch iſt jedoch der Gegentheil, der in ſämmtliche Koſten verurtheilt wird, zur Erſtattung der Anſätze für Diäten, Verſäumniß, Reiſekoſten und Pferdemiethe nicht, ſondern bloß den Anſatz für die Abwartung des Termins zu zahlen, verbunden. Bekanntm. v. 10. Jul. 1809. Reg. Bl. XXIX. St.

6) Die Verwaltung von Patrimonialgerichten und Vogteien in den Coburgiſchen Landen iſt auswärts geſeſſenen Gerichtshaltern, ſo wie Beamten eines benachbarten Souverains, nicht geſtattet. Ebend. ſ. Advocatengebühren.

Predigtamtscandidat, ſ. Verbeſſerungsanſtalt der Pfarrdienſtbeſoldungen n. 2.

Pretioſen, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f. Pfänderleihen n. 9.

Privatabſchoßberechtigte, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundesſtaaten n. 8. Aufhebung des Abzuggelds im Inlande.

Privatholzung, ſ. Bewirthſchaftung der Commun- und Privatholzungen.

Proclamation, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 16. f.

Proclamation der ſich verheirathenden Soldaten.

Es ſoll kein Soldat im Lande copuliret werden, wenn er nicht gleich andern, ſowohl in der Kirche der Veſte Coburg, als auch in der Kirche, wohin die Braut eingepfarrt iſt, dreimal vorher proclamirt, oder ihm desfalls aus erheblichen Gründen, wie z. B. bei einem bevorſtehenden Ausmarſche, Diſpenſation ertheilt worden iſt. Verordn. v. 25. Sept. 1815. Reg. Bl. 39. St.

Profanationsſtrafen, ſ. Eröffnung neuer Hülfsquellen für den Fonds des Waiſenhauſes n. 4. Feier der Sonn- und Feſttage n. 11.

Profeſſioniſten, ſ. Handwerksordnung. Hausgenoſſen- und Handwerksſteuer n. 2. Hökerordnung n. 3. Victualienhändler- Höker- und Mehlhändler-Ordnung n. 4.

Proviſoner, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 2. Fleiſchſteuermandat n. 10. Holzleſen n. 9. Straßen- und Brunnen-Ordnung n. 27. Trankſteuerordnung n. 19. 27. 97. Wegfangen und Halten der Nachtigallen n. 2.

Proviſoriſche Erkenntniſſe, ſ. Oberappellationsgericht n. 6.

Provociren bei Zahlungen herrſchaftlicher Gefälle.

Gegen Zahlung der Revenüen an herrſchaftliche Kaſſen, ſowohl an Regalien als Domanialien, findet keine Proteſtation oder Provocation Statt, die allenfallſigen Beſchwerden aber ſollen, ſofern ſie erheblich ſind, nach erfolgter Zahlung berückſichtiget, und, Falls die Provocanten ſolche im Wege Rechtens auszuführen ſich getrauen, ad separatum verwieſen werden. Bekanntm. v. 14. Jun. 1808. Reg. Bl. XXXI. St. Verordn. v. 1. Sept. 1809. Reg. Bl. XXXVI. St. Verordn. v. 20. Nov. 1816. Reg. Bl. 48. St.

Proceßkoſtenerſtattung, ſ. Advocatengebühren n. 3. Praxis auswärtiger Advocaten n. 5.

Proceßordnungen, ſ. Landesgeſetze.

Prüfung der Rechtscandidaten, ſ. Studium des Criminalrechts.

Prüfung der ſtudierenden Landeskinder.

Sämmtliche Landeskinder, welche ſtudieren, und auf dereinſtige Beförderung im einheimiſchen Staatsdienſte Anſpruch machen wollen, haben ſich vor ihrem Abgange auf die Academie einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und Kenntniſſe vor dem Conſiſtorium zu unterwerfen. Verordn. v. 2. Jun. 1808. §. 5. Reg. Bl. XXXVII. St. Verordn. v. 12. Jun. 1815. Reg. Bl. 25. St.

Purifications-Erkenntniſſe, ſ. Oberappellationsgericht n. 4.

Q.

Quaderbrüche, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 10.
Quartiergeld, ſ. Einquartierung des inländiſchen Militärs n. 4. f.
Querulanten, unbefugte, ſ. Organiſationspatent n. 18. f.

Quittungen für öffentliche Kaſſen.

1) Liquidationen, Noten, Zettel oder Conti, welche aus öffentlichen Kaſſen zu bezahlen ſind, ſollen nicht eher, als nach wirklich erfolgter Zahlung, quittirt werden. Bekanntm. v. 27. Oct. 1802.

2) Auf allen dergleichen Zetteln ſoll die Zeit der geſchehenen Lieferung und der Name des Beſtellers, auch von dem Beſteller ſelbſt bemerkt ſeyn,

a) welcher Befehl dazu vorhanden war, weil außer dieſem die Koſten zur Selbſtvertretung heimgewieſen werden,

b) ob die Arbeit oder Waare wirklich verlangtermaßen geliefert worden iſt,

c) ob die angeſetzten Preiſe accordmäßig oder ſonſt billig, und

d) ob die vorkommenden Inventarienſtücke in das gehörige Inventarium, und auf welcher Seite ſie dahin notirt worden ſind. Ebend.

3) Jede Quittung ſoll enthalten,

a) im Weſentlichen: den Gegenſtand, das Quantum, die Urſache wofür, von wem, für und zu welcher Zeit, auch an wen bezahlt worden, endlich die eigenhändige Unterſchrift des Quittungsausſtellers;

b) im Formellen: das Quantum mit Worten, und nicht mit bloßen Zahlen ausgedrückt, und wenigſtens auf einem halben Bogen geſchrieben. Ebend.

4) Des Schreibens Unkundige müſſen zur Unterſchrift wenigſtens willkührliche Zeichen machen, und eine in Pflichten ſtehende Perſon muß dieſes mit Beiſetzung ihres Characters atteſtiren. Ebend.

5) Ueber erhaltene Nachläſſe von herrſchaftlichen Abgaben ſind den Rechnungsführern Atteſte auszuſtellen. Ebend.

6) Zu Gelderhebungen für Rechnung eines andern müſſen beglaubte Vollmachten beigebracht werden. Ebend.

7) Die Sterbetage der Beſoldeten und Penſionärs ſind mit unentgeldlich auszuſtellenden

Atteſten der Geiſtlichen zu beweiſen, auch können dergleichen Atteſte auf die Quittungen geſchrieben werden. Ebend.

8) Wenn Erben über Forderungen des Erblaſſers quittiren; ſo muß dieſes von ſämmtlichen Erben ſelbſt, oder von ihrem gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten geſchehen, ſie müſſen ſich aber vorher als wirkliche Erben legitimiren. Ebend.

R.

Radſchuhe, ſ. Straßenbau n. 18.

Raubthiere, ſ. Jagdordnung n. 30.

Räucherſtangen, ſ. Erbauung der Schlöte n. 5. f.

Rauchröhren, ſ. ebendaſ. n. 8.

Raupen, ſ. Vertilgung derſelben.

Receptionsgelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Rechnungen der Gemeinden und Handwerker, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 2.

Rechnungsbeamte.

Rechnungsbeamte ſollen, vor ihrer Anſtellung als ſolche, bei der Reviſion der Landesregierung als Reviſoren gearbeitet, und ſich daſelbſt durch Fleiß und Geſchicklichkeit einer weitern Beförderung würdig gemacht haben. Bekanntm. v. 13. Oct. 1802.

Rechtscandidaten, ſ. Studium des Criminalrechts.

Rechtsmittel, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 37. Beſtimmung der Poſtverhältniſſe n. 6. Geſindeordnung n. 75. Näherrecht n. 44. f. Oberappellationsgericht. Organiſationspatent n. 5. Praxis auswärtiger Advocaten n. 4.

Rechtsſachen der Fürſtlichen Familienglieder, ſ. Oberappellationsgericht n. 3.

Recommandirte Briefe, ſ. Briefportotaxe n. 11. f.

Recrutenſtellung, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 31.

Recurs an den Landesherrn, ſ. Oberappellationsgericht n. 74. Organiſationspatent n. 6. f.

Redouten, ſ. Hazardſpiele n. 2.

Regierungsblatt.

1) Das Regierungsblatt erſcheint unter der obern Leitung der Landesregierung, und enthält alle landesherrlichen Verordnungen, Geſetze, und allgemeinen Aufträge, ſo wie die Verfü-

gungen und Bekanntmachungen obrigkeitlicher Behörden. Verordn. v. 26. Jul. 1807. §. 3. 4. Reg. Bl. I. St.

2) Jede Landesgemeinde erhält ein Exemplar dieſes Regierungsblattes unentgeldlich, und die Juſtizämter haben die wöchentliche Vertheilung deſſelben an die Gemeinden koſtenfrei zu beſorgen. Ebend. §. 6. 7.

3) Sämmtliche Stücke des Regierungsblattes ſollen nebſt den Beilagen zuſammengehalten, am Ende des Jahres vollſtändig geſammelt, und *gebunden* in den Regiſtraturen der obrigkeitlichen Behörden, ſo wie bei den Acten einer jeden Dorfsgemeinde, aufbewahrt werden. Ebend. §. 10. Verordn. v. 15. Jun. 1809. Reg. Bl. XXV. St.

4) Die Aemter haben den Schultheißen anzugeben, welche Verordnungen in dem Regierungsblatte von ihnen den Gemeinden verkündet werden ſollen, und die Schultheißen haben den Vollzug der Verkündung auf dem betreffenden Regierungsblatte zu bemerken. Wichtigere Verordnungen ſind ihnen in den Juſtizämtern zu erklären. Ebend. §. 11.

5) Außerdem haben die Schultheißen das Regierungsblatt unter ihren ſämmtlichen Gemeindegliedern circuliren zu laſſen, auch es nachher einem jeden derſelben, auf ſein beſonderes Verlangen, gegen Empfangſchein, unter Verbindlichkeit des Erſatzes beim Verlorengehen, zu jeder Zeit zur Einſicht abzugeben. Ebend. §. 12. Reſcr. v. 5. Febr. 1808. Reg. Bl. VIII. St.

6) Alle obrigkeitliche Bekanntmachungen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſollen in das Regierungs- und Intelligenzblatt eingerückt, aber auch nur in den Fällen vergütet werden, wo ſie Partheiſachen, oder das Intereſſe Einzelner, betreffen. Ebend. §. 13.

7) Es ſoll keine Entſchuldigung des Nichtwiſſens der im Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und obrigkeitlichen Anzeigen, wenn dieſelbe nicht durch beſondere Gründe unterſtützt und nachgewieſen iſt, berückſichtiget werden. Verordn. v. 30. April 1811. Reg. Bl. XXIV. St.

8) Alle *Parochien* im Lande haben das Regierungsblatt auf Koſten des Kirchenärariums anzuſchaffen, und ſolches auf dem ordnungsmäßigen Wege von dem Comtoir deſſelben zu beziehen. Verordn. v. 14. Jun. 1813. Reg. Bl. XXVI. St.

9) Nur ſolche Parochien haben Anſpruch auf ein Freiexemplar, bei welchen das jährliche Einkommen ihrer Kirchkaſſe ſo gering iſt, daß davon in *keinem* Jahre die nothwendigſten Ausgaben *ganz* beſtritten werden können, und daß das Fehlende auf keine andere Weiſe, als durch Beiträge der treffenden Gemeindeglieder, zu erlangen iſt. Ebend.

Regulativ über kirchliche Handlungen.

1) Kinder ſollen in der Regel weder früher, als acht Tage, noch ſpäter, als ſechs Wochen nach ihrer Geburt *getauft* werden. Verordn. v. 8. Mai 1806. §. 1. Bekanntm. v. 21. Nov. 1808. Reg. Bl. XLIX. St.

2) Nothfälle ſind von dieſer Vorſchrift ausgenommen; auch iſt denjenigen, welche ſich etwa aus unrecht verſtandenen Religionsbegriffen Gewiſſensvorwürfe machen ſollten, wenn ihre Kinder nicht vor dem achten Tage getauft würden, nachgelaſſen, ihre Kinder früher zur Taufe zu bringen. Ebend.

3) Die Geiſtlichen ſind in ſolchen Fällen verbunden, die irrigen Religionsbegriffe der Eltern zu berichtigen, und ſie über die wohlthätige Abſicht dieſer Vorſchrift zu belehren. Ebend.

4) Bei einem Kinde, es ſey ehelich oder unehelich, ſollen nicht mehr, als drei *Taufzeugen* (Gevattern) genommen werden. Ebend. §. 2.

5) Wer von dieſer geſetzlichen Regel abweichen, und mehr als drei Taufzeugen bitten will, hat deshalb erſt um Erlaubniß bei dem Conſiſtorium nachzuſuchen. Ebend.

6) Von dieſem Nachſuchen ſind die von Adel und die von der *inländiſchen* höhern Dienerſchaft, nemlich die wirklichen Collegialräthe, und diejenigen, welchen der Rang der Landesregierungsräthe ausdrücklich ertheilt worden iſt, befreiet. Ebend. Bekanntm. v. 21. Jan. 1808. Reg. Bl. IV. St.

7) Die Taufzeugen ſollen ihrer Zahl, ihrem Namen und Stande nach jedesmal den Tag vor der Taufe, ausgenommen in Nothfällen, dem Geiſtlichen angezeigt werden, und dieſer ſoll ſich, außer im dringenden Nothfalle, nicht eher zur Taufhandlung verfügen, bis er dieſe Anzeige erhalten hat. Ebend.

8) Wenn auch Jemand, außer den Diſpenſations- und Befreiungsfällen, mehr als drei Taufzeugen vor den Taufſtein zu ſtellen ſich beigehen laſſen ſollte; ſo darf der Geiſtliche durchaus nicht mehr als drei davon annehmen, und er hat den Vorgang bei ſeiner Ephorie, dieſe aber bei dem Conſiſtorium berichtlich anzuzeigen. Ebend.

9) Kinder, welche noch nicht confirmirt ſind, können in keinem Falle, auch bei den ſonſt befreiten Ständen nicht, zu Taufzeugen genommen werden. Ebend. §. 3.

10) Die Taufhandlungen müſſen in den Kirchen vorgenommen werden, und nur bei beſondern, kranken oder fehlerhaften Umſtänden des Kindes wird die *Haustaufe* nachgelaſſen. Ebend. §. 4.

11) In letzterm Fall muß aber der Phyſikus, und wenn dieſer zuweit entfernt ſeyn ſollte, der Diſtrictschirurgus, oder auch die Hebamme, oder der Geiſtliche ein Atteſt ausſtellen, daß die Geſundheitsumſtände des Kindes die Haustaufe nothwendig gemacht haben. Ebend.

12) Dieſe Atteſte ſollen den Aermern von den Ausſtellern unentgeldlich ertheilt, von den Eltern des Kindes bei der Ephorie vorgewieſen, und jede von dieſer hierauf nachgelaſſene Haustaufe dem Conſiſtorium berichtlich angezeigt werden. Ebend.

13) Wer ohne dieſen geſetzlichen Grund ſein Kind im Hauſe taufen laſſen will, hat ſich dazu beim Conſiſtorium beſondere Erlaubniß auszuwirken. Ebend.

14) Die obbemerkte höhere inländiſche Dienerſchaft, und die von Adel genießen die Befreiung, ihre Kinder ohne vorgängige Diſpenſation im Hauſe taufen laſſen zu dürfen. Ebend.

15) Dieſe Befreiungen ſind jedoch nur von dem Vater des Kindes zu verſtehen, und der Stand der Taufzeugen berechtigt keinesweges zur Haustaufe. Ebend. §. 5.

16) Wer ſich nur zwei- oder einmahl proclamiren laſſen will; hat um die Erlaubniß dazu bei dem Conſiſtorium nachzuſuchen. Ebend. §. 6.

17) Die von Adel, und die höhere inländiſche Dienerſchaft, dürfen dieſes ohne beſondere Erlaubniß oder Diſpenſation von der geſetzlichen dreimahligen Proclamation thun. Ebend.

18) Wenn aber die Proclamation ganz unterbleiben ſoll; ſo gilt keine Exemtion. In dieſem Fall muß jeder, er ſey wes Ranges und Standes er wolle, erſt beſondere Diſpenſation bei dem Conſiſtorium nachſuchen. Ebend.

19) Die Proclamationsgebühren müſſen auch in Diſpenſationsfällen an die Geiſtlichkeit vollſtändig entrichtet werden. Ebend. §. 8.

20) Die Proclamationen und Trauungen bleiben in der Faſten- und Adventszeit verboten, und eine Diſpenſation von dieſem Geſetz muß auch von den ſonſt befreiten Ständen bei dem Conſiſtorium ausgewirkt werden. Ebend. §. 7.

21) Nur die von Adel und der höhern inländiſchen Dienerſchaft dürfen ſich ohne beſondere Anfrage im Hauſe trauen laſſen, alle übrigen Landeseinwohner haben die beſondere Erlaubniß dazu von dem Conſiſtorium beizubringen. Ebend. §. 9.

22) Zu einer Trauung außerhalb der Parochie der zu Trauenden bedürfen auch die ſonſt befreiten Stände beſondere Diſpenſation des Conſiſtoriums, auch müſſen die ſämmtlichen Stolgebühren an die Geiſtlichkeit des Orts, an welchem die Eltern der Braut leben, oder geſtorben ſind, in ſolchen Fällen entrichtet werden. Ebend. §. 10. Verordn. v. 6. Jul. 1812. Reg. Bl. XXIX. St.

23) Uebrigens iſt es der Willkühr der ſich Verehelichenden, wenn beide zu verſchiedenen inländiſchen Parochien gehören, freigeſtellt, ob ſie ſich von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen laſſen wollen, und die Stolgebühren werden nur zu der Parochie entrichtet, wo die Trauung wirklich erfolgt. Ebend.

24) Gehört aber ein Theil zu einer ausländiſchen Parochie; ſo bleibt dem inländiſchen

Parochus des andern Theils nachgelaſſen, der jenſeitigen Obſervanz in ſolchen Fällen nachzugehen. Ebend.

25) An denjenigen Orten, wo bisher bei Haustaufen und Haustrauungen gewiſſe Gebühren an das Kirchenärarium entrichtet worden ſind, ſollen ſelbige auch ferner bezahlt werden. Ebend. § 11.

26) Die Geiſtlichen ſind für die genaue Befolgung dieſes Regulativs verantwortlich gemacht, und ſollen, wenn überführt werden können, hierunter ihre Obliegenheit nicht beobachtet zu haben, bei jedem Uebertretungsfall mit zwei — auch nach Befinden mit mehrern Thalern Strafe belegt werden. Ebend. §. 12.

Rehhörner, ſ. Jagdordnung n. 27.

Reihen zwiſchen den Häuſern, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 18. f.

Reinigen der Bäume, ſ. Vertilgung der Raupen.

Reinigungseid, ſ. Oberappellationsgericht n. 35. 62.

Reinlichkeit der Straßen, ſ. Straßen- und Brunnenordnung.

Reiſekoſten der Advocaten, ſ. Advocatengebühren n. 3. Praxis auswärtiger Advocaten n. 5.

Reiſekoſten der Zeugen, ſ. Stellung der Zeugen n. 2. f.

Reiſende, ſ. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.

Reiſen der Geiſtlichen, ſ. Urlaub derſelben.

Reiſepäſſe, ſ. Ertheilung der Päſſe.

Reiſigeinlegen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 6.

Reiten in den Anlagen, ſ. Verbot deſſelben.

Reiten, ſchnelles in der Stadt, ſ. Verbot deſſelben.

Rejectoriſche Reſolution, ſ. Oberappellationsgericht n. 16. 22. 51. 69.

Relevanzbeſcheid, ſ. ebendaſ. n. 22.

Reluitionsgelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Remißſchein, ſ. Verehelichung — nahrungsloſer Perſonen n. 2.

Renovation der Conſenſe, ſ. Conſenserneuerungen.

Reparaturen der Gebäude, ſ. Baureglement n. 1. f.

Reparaturen der Gemeindegebäude, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 48.

Repartition der Kriegslaſten.

1) Die Kriegslaſten ſollen vor der Hand allenthalben, und wo nicht ein anderes ausdrücklich angeordnet iſt, nach dem Steuerfuß repartirt werden. Verordn. v. 24. Sept. 1808. Reg. Bl. XLI. St.

2) Bei Beſtimmung der Einquartierung ſoll die Gewerbe-Steuer nicht in Anrechnung kommen. Reſcr. v. 9. Merz 1811. ſ. Entſchädigung der Kriegskoſten.

Reſidenzſchlöſſer, ſ. Beſtrafung der Diebſtähle in denſelben.

Reſſort, ſ. Geſchäftskreis.

Reſtitution gegen Appellations-Fatalien, ſ. Oberappellationsgericht n. 20.

Retract, ſ. Näherrecht.

Revenüenreglement.

1) Die ſämmtlichen Kammerämter ſind angewieſen, die herrſchaftlichen Abgaben und Gefälle in ihren Bezirken zu beſtimmten Zeiten zu erheben, bei deren Ausbleiben aber, und wenn eine von der höhern Behörde deshalb ausgewirkte Nachſicht nicht vorhanden iſt, die Debenten ohne weitere Erinnerung mit den geſetzlichen Zwangsmitteln zu belegen. Verordn. v. 30. Jun. 1808. Reg. Bl. XXXI. St. Verordn. v. 29. Sept. 1809. Reg. Bl. XLVII. St. Verordn. v. 28. Merz 1811. Reg. Bl. XIII. St.

2) Die Zahlungsfriſten für die Revenüen ſind hiernach folgende:

A) bei ſtändigen Gefällen, und zwar

1) bei Steuern

a) für die Stadt Coburg — die vier Quartale, Crucis, Luciä, Reminiscere und Trinitatis;

b) in den Aemterbezirken Coburg, Neuſtadt und Rodach — die zwei Termine: Martini, wo die vom 1. Jul. bis 31. Decbr. und Petri, wo die vom 1. Jan. bis 30. Jun. anfälligen Steuertermine entrichtet werden;

c) in dem Amtsbezirk Themar — vier Friſten, jedesmal am 25. der Monate Sept. Decbr. Merz und am 20. Jun. an welchen Tagen die Steuern für die beiden vorhergehenden und den laufenden Monat gezahlt werden;

d) in dem Amtsbezirk Gräfenthal — vier Friſten, nemlich am Ende der Monate: Septbr. Novbr. Merz, Mai, und

e) in dem Amtsbezirk Saalfeld — ebenfalls vier Friſten, am 30. Sept. 25. Novbr.

2. Febr. und 1. Mai, wo denn jedesmal der erſte Steuertermin nach — und der letzte vorausbezahlt wird;

2) bei Gelderbzinſen und Frohngeldern:

a) in den Amtsbezirken Coburg, Neuſtadt, Rodach, Themar, Saalfeld — funfzehn Tage nach dem Verfalltermin;

b) in dem Amtsbezirk Gräfenthal — die bis Ende Decbr. fälligen bis 30. Novbr. und die bis Ende Jun. fälligen bis 30. April;

3) bei Naturalzinſen:

a) in den Amtsbezirken Coburg, Neuſtadt, Rodach — zu Martini und zu Walpurgis;

b) in den übrigen Kammerämtern — an den von dieſen dazu jährlich feſtgeſetzten Tagen;

4) bei Präſent- und Aequivalent-Geldern:

a) im Kammeramt Themar — zu Martini;

b) im Kammeramt Gräfenthal — zu Lichtmeß und Johannis;

c) im Kammeramt Saalfeld — zu Michaelis, Martini, Lichtmeß, Oſtern und Johannis.

5) bei Reluitions- und Harniſchgeldern: erſtere zu Martini, letztere zu Michaelis.

B) bei unſtändigen Gefällen, namentlich:

Abolitionsgeld — acht Tage nach der Zahlungsauflage;

Abzuggeld — ſo bald der Exportant in den Beſitz oder Genuß des zu Exportierenden gelangt, und es bleibt derjenige, welcher abſchoßpflichtige Kauf- oder Erbgelder zu zahlen hat, dafür verhaftet;

Anweisgeld in herrſchaftlicher Waldung — mit dem Holzgeld;

Anweisgeld von Privatholzungen: in den Kammerämtern Coburg, Neuſtadt und Themar — Ende Octobr. und bei letzterm die Anweisgelder von Communhölzern — Ende Febr. in den Kammerämtern Gräfenthal und Saalfeld — Ende Novembr.

Auctions- und Verſtrichgelder — auf den Tag;

Aushub-Schaafe — Jacobi;

Canon und Abgaben von Gewerben — beim Kammeramt Saalfeld auf den Tag, bei den übrigen acht Tage nach dem beſtimmten Termin;

Chauſſeegelder — von den Einnehmern in den Städten monatlich, auf den Dörfern vierteljährig, oder ſo oft, als der Caſſevorrath mehr als drei Thaler beträgt;

Conceſſionsgeld — acht Tage nach der Zahlungsauflage;

Dienſtemolumente, eingezogene — ſogleich nach ihrem Anfall;

Dispenſationsgeld — acht Tage nach der Zahlungsauflage;

Dragonerpoſtirungsgelder — von den Schultheißen zu erheben, und beim Kammeramt Gräfenthal im Decbr. und Mai, beim Kammeramt Saalfeld aber bis 31. Mai einzuliefern;

Einzugsgeld — vor dem Einzuge;

Fiſchgelder — im Monat Octobr. nach der Fiſcherei;

Forſtaccidenzien, eingezogne — wie Anweisgelder von Privatholzungen;

Frohngeld — mit dem Triftgeld;

Geleitsgelder — wie Chauſſeegelder;

Handwerksgelder — acht Tage nach dem beſtimmten Termin;

Holzgelder — drei Wochen nach der Abpoſtung, und längſtens bis Ende Septbr.

Huthgelder — in den Kammerämtern Coburg und Neuſtadt — Michaelis und Walpurgis; im Kammeramt Themar — Michaelis; in den Kammerämtern Saalfeld und Gräfenthal — Ende Novembr. von Reichmannsdorf — am 20. Octobr.

Impoſt — Ende Decbr. und Ende Jun. mit der Trankſteuer;

Lehengeld — bei der Lehensreichung;

Meßgeld vom Deputatgetreide — bei der Deputatabgabe des zweiten Quartals für das ganze Jahr;

Naturalienverkauf — gegen ſofortige baare Zahlung;

Pachtgelder — drei Tage nach der im Pachtbriefe beſtimmten Verfallzeit;

Receptionsgelder — vor dem Einzuge;

Schlaggeld — wie Anweisgeld von Privatholzungen;

Schutzgeld — im Coburgiſchen zu Petri, im Themariſchen und Saalfeldiſchen acht Tage nach Michaelis;

Schutzgelder von der Judenſchaft in Marisfeld — halb Ende Decembr. halb bis 15. Jun.

Sporteln — zu Ende jeden Monats an die Kammerämter abzugewähren;

Strafen — in der bei der Bekanntmachung beſtimmten Friſt;

Streugeld — an dem von den Kammerämtern beſtimmten Tage;

Trankſteuer — von den Untereinnehmern in vierteljährigen Friſten zu Ende Septbr. December, Merz und Jun.

Triftgelder — beim Kammeramt Saalfeld von den Schultheißen am funfzehnten Tage nach den drei Verfallterminen Bartholom. Michaelis und Walburgis.

Trift- und Frohngelder — beim Kammeramt Gräfenthal Ende Septembr. und Februar.

Verſteckgelder — wie Huthgelder;

Waldgräſereigelder — wie Huthgelder;

Wegegelder — wie Chauſſeegelder;

Zollgelder — wie Chauſſeegelder. Ebend.

Reviſion, ſ. Oberappellationsgericht n. 9.

Rindviehmetzger, ſ. Fleiſchverkauf n. 15.

Rinſteine, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 4. f.

Rittergüter, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten. Entſchädigung der Kriegskoſten n. 3. f. Geſindeordnung n. 7. Näherrecht n. 2.

Rittergutsbeſitzer, ſ. Ableiſtung der Erbhuldigung n. 4. Trankſteuerentrichtung n. 3. f. Trankſteuerordnung n. 39. 79.

Rittergutsgrundſtücke, ſ. Vertauſchung derſelben.

Röhrenfahrten, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 32.

Roſenauer Anlagen, ſ. Schonung der Anlagen n. 3.

Rübenfeld, ſ. Schaafhuth n. 8.

Rübſaamen, ſ. ebendaſ. n. 5.

Ruß, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 11. f.

S.

Sachwalter, ſ. Advocaten. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 5.

Säcke, ſ. Malzſäcke.

Salinenſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 6.

Salpetergraben.

1) Niemand darf im Lande Salpeter graben, der nicht von der höchſten Landesbehörde ausdrücklich dazu berechtigt, oder von der Landesregierung als Salpeterſieder angenommen und beſtellt worden iſt. Verordn. v. 14. Nov. 1804. §. 1.

2) Jeder verpflichtete Salpeterſieder iſt unter Vorzeigung eines beglaubten Regierungsbefehls befugt, in Häuſern, Höfen, Ställen, Gärten, Wieſen, Feldern, und allen andern Orten, die nicht ausdrücklich befreit ſind, und wo ſich mit Grund Salpetererde erwarten läßt, dieſelbe zu graben und zu ſammeln. Ebend. §. 2.

3) Der Salpetergräber ſoll, wenn er an einem Orte aufgebrochen, und zu graben angefangen hat, das Graben daſelbſt fortſetzen, und nicht eher davon abgehen, bis er damit fertig iſt, und die aufgegrabene Stelle wieder in den vorigen Zuſtand gebracht hat. Ebend. §. 3.

4) Wo der Salpeter durch das Abkratzen der Wände gewonnen wird, darf ſie der Salpeterſieder nicht über einen Zoll tief abkratzen. Ebend. §. 4.

5) Wände, worauf Wohnhäuſer und andere Gebäude ruhen, dürfen ohne ausdrückliches Verlangen der Beſitzer von dem Salpeterſieder nicht bekrazt werden. Ebend. §. 5.

6) Wenn der Salpeterſieder in Häuſern, Stuben ꝛc. um Salpetererde zu gewinnen, die Fußböden und Dielen aufheben muß, ſoll er dieſelben jederzeit nach Aushebung der brauchbaren Erde wieder in den vorigen Stand ſetzen, und den zugefügten Schaden vergüten. Ebend. §. 6.

7) Scheunendielen und Dreſchtennen darf der Salpeterſieder nur zur gelegenen Zeit für den Beſitzer und dann aufreißen, wenn derſelbe die Tenne ſelbſt neu machen laſſen will. Ebend. §. 7.

8) Der Salpeterſieder darf beim Graben dem Unterſchlag der Schwellen nicht zu nahe kommen, damit dieſe nicht Schaden leiden. Ebend. §. 8.

9) Der Salpeterſieder darf nur da graben, wo ſich wirklich Salpeter oder deſſen Blüte gezeigt hat. Ebend. §. 9.

10) Der Salpeterſieder darf nicht etwa bloß aus der gewinnſüchtigen Abſicht graben wollen, damit die Beſitzer, um verſchont zu bleiben, durch Geld oder andere Geſchenke mit ihm ſich abfinden ſollen, und eben ſo wenig darf er ſich durch Geſchenke oder Drohungen abhalten laſſen, an ſolchen Orten, wo ſich Spuren von Salpetererde zeigen, darnach zu graben. Ebend. und §. 10.

11) Den Unterthanen iſt nicht geſtattet, die auf ihrem Eigenthum befindliche Salpetererde

ſelbſt zu gebrauchen, ſondern Jedermann ſoll dem Salpeterſieder, ſo bald er mit der Siedanſtalt an ſeinen Ort kommt, Anzeige von dem ſich in ſeinen Gebäuden zeigenden Salpeter machen. Ebend. §. 11.

12) Wer alte Gebäude einlegen will, ſoll dieſes dem Salpeterſieder ein Vierteljahr zuvor anzeigen, und dieſer ſoll ſodann die nöthigen Anſtalten zum Auslaugen ſofort treffen. Ebend. §. 12.

13) Orte, wo Salpetererde ſich erzeugt, ſollen nicht mit Schlacken, Kies, Sand und andern dergleichen der Salpetererzeugung hinderlichen Dingen angefüllt und dadurch letztere unterdrückt, ſondern mit hierzu tauglicher Erde aufgefüllt werden. Ebend. §. 13.

14) Die Salpeterſieder dürfen den Salpeter weder verkaufen, verſchenken, vertauſchen, noch ſonſt verſchleppen, ſondern haben ſolchen bei nachdrücklicher Strafe an die ihnen angewieſene Behörde abzuliefern. Ebend. §. 14.

15) Jeder, der einen ſolchen Unterſchleif des Salpeterſieders bemerkt, ſoll denſelben ſogleich bei dem treffenden Kammeramt anzeigen, und dafür eine Prämie von zehen Thalern erhalten. Ebend. §. 15.

16) Wer aber ſelbſt von den Salpeterſiedern Salpeter, oder Lauge, oder auch nur verdorbenen Anſchuß ꝛc. kauft, hat eine eben ſo nachdrückliche Strafe, als der Salpeterſieder, zu gewärtigen. Ebend.

17) Die Zolleinnehmer ſollen genau darauf ſehen, daß kein ſolcher Unterſchleif unentdeckt getrieben werden kann. Ebend. §. 16.

18) Der Salpeterſieder ſoll in dieſer Rückſicht auch ſeine Leute in ſtrenger Aufſicht halten, und iſt für ſie verantwortlich gemacht. Ebend.

19) Die Salpeterhütten ſollen zur Vermeidung der Feuersgefahr in hinlänglicher Entfernung von den Ortſchaften angelegt werden, eine gute Holzremiſe haben, und auf einem freien Platze liegen. Ebend. §. 17.

20) Die Unterthanen ſind gehalten, den Salpeterſiedern die gehörige Quantität Aſche gegen ſofortige baare Bezahlung zukommen zu laſſen. Ebend. §. 18.

21) Die Gemeinden ſollen dem Salpeterſieder zu ſeiner Siedanſtalt für neuanzulegende Plantagen und Wände den erforderlichen Platz nicht verſagen, ihm vielmehr in allen Stücken beförderlich ſeyn. Ebend. §. 19.

22) Jeder an den Hütten, Plantagen, Wänden ꝛc. verübte Frevel, ſo wie jede gegen dieſes Mandat zu Schulden gebrachte Contravention, ſoll nach Befinden mit Geld- Leibes- oder Zuchthausſtrafe unabbittlich geahndet werden. Ebend. §. 20.

Salpeterhütten, ſ. Salpetergraben n. 19. f.

Salpeterſieder, ſ. Salpetergraben.
Salzlecken, ſ. Jagdordnung n. 18. f.
Sammlungen ausgeblaſener Eier, ſ. Vogelneſter n. 5.
Sandgruben, ſ. Anlegung derſelben. Muthung der Steinbrüche.
Sandſtein, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 5. f.
Schaafe, Schlachten derſelben, ſ. Fleiſchverkauf n. 9.

Schaafhuth.

Im Coburgiſchen.

1) Den huthpflichtigen Güter- und Feldbeſitzern iſt geſtattet, den vierten Theil der Brachfelder mit Klee- und Kleinodfrüchten zu beſtellen. Mandat v. 14. April 1785. Verordnung v. 20. Mai 1810. Reg. Bl. XXII. St. Verordn. v. 26. Jun. 1812. Reg. Bl. XXVIII. St.

2) Es ſteht den Grundſtücksbeſitzern ganz frei, wie und in welcher Art ſie dieſes bewirken wollen. Ebend.

3) Zum Umackern der übrigen drei Viertheile der Brache im Frühjahre ſind zwei Termine beſtimmt, ſo, daß die eine Hälfte der Brache mit und nicht vor dem 10. Mai, und die andere Hälfte nicht vor dem 1. Jun. umgeackert werden darf. Ebend.

4) Das Umreißen und Umackern der Kornſtoppeln im Herbſte ſoll vor Michael keinem Beſitzer huthpflichtiger Feldſtücke geſtattet ſeyn. Ebend.

5) Nur der vierte Theil der Stoppelfelder darf im Herbſte mit Rübſaamen beſäet werden. Ebend.

6) Wüſtgelegene Aecker können mit einer beliebigen und ſchicklichen Kleeart, oder andern Frucht angepflanzt werden. Ebend.

7) Sämmtliche Futterkräuter und Kleinodfrüchte ſollen zu keiner Zeit, weder mit Schaafen noch Hornvieh, betrieben werden. Ebend.

8) Dagegen ſollen von einem Simmer Kleefeld jedesmal im Brachjahre, von Esparſette und Lucerne aber ebenfalls im dritten oder Brachjahre, und von einem Simmer Kraut- Rüben- oder Erdäpfelfeld, ſo oft dieſe gebauet werden, vier Groſchen Huthgeld an die Schäfer längſtens bis Johannis bezahlt werden, wofern nicht nach beſondern Verträgen alles dieſes unentgeldlich gehegt werden muß. Ebend.

9) Flachs iſt von dieſer Abgabe befreit. Ebend.

10) Die Schäfer ſind ſchuldig und anzuhalten, den durch das Abhüthen des Klees ꝛc. verurſachten Schaden zu erſetzen. Ebend.

11) Dagegen ſind die Schäfer berechtiget, bei unterbliebener Bezahlung des Huthgelds das doppelte zu verlangen, oder den Klee abzuhüthen. Ebend.

12) Wo die Gemeinden eigenthümliche Schäfereien, oder herrſchaftliche pachtweiſe beſitzen, ſoll unter keinerlei Vorwand einem Dorfsnachbar verwehrt werden, Klee zu bauen, ſo viel er will. Ebend.

13) Fremde, welche in Fluren, wo die Gemeinden die Huthbefreiung gepachtet, oder ſonſt an ſich gebracht haben, Aecker oder Wieſen beſitzen, haben für den Vortheil der Huthbefreiung einen verhältnißmäßigen Beitrag zum ſtipulirten Huthgeld zu entrichten, es ſey denn, daß die Gemeinde ſelbſt Schaafe halte, und dergleichen Grundſtücke damit behüthe. Ebend.

14) Bevor das Getreide ſämmtlich vom Felde iſt, dürfen die Stoppeläcker weder von den Schäfern, noch von den zur Vorhuth mit Hornvieh Berechtigten, betrieben werden. Ebend.

15) Sämmtlichen Schäfereiberechtigten iſt verboten, ihre erweislich rechtmäßige oder bewilligte Schaafhaltung zur Beſchwerde der Unterthanen zu überſchlagen, bei Strafe, daß nach erfolgter Abzählung die Uebermaße confiscirt, und jedes Stück mit einem Thaler verbüßt werde. Ebend.

Schäfer, ſ. Hundehalten n. 7. 26. Jagdordnung n. 11.

Schäfereiberechtigte, ſ. Schaafhuth.

Schärfen der Mühlen, ſ. Mehlwageordnung n. 18.

Scheintodte, ſ. Verhinderung des Begrabens derſelben.

Schellenbehang für Pferde, ſ. Straßenordnung für die Winterzeit n. 3.

Schenkungen, ſ. Abgaben von Collateral-Erbſchaften n. 5. f. Näherrecht n. 5.

Schenkwirthe, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 8. Hazardſpiele n. 1. f. Straßen- und Brunnenordnung n. 11. Trankſteuerordnung n. 9.

Scheiben, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 12.

Scheunen, ſ. Städel. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.

Scheunendielen, ſ. Salpetergraben n. 7.

Schieferbrüche, ſ. Muthung der Steinbrüche.

Schieferbruchs-Adminiſtration, ſ. Location bergamtlicher Gefälle im Concurs n. 3.

Schiefertafel-Niederlage, ſ. ebendaſ.

Schie-

Schießen, ſ. Verbot deſſelben. Verbotener Verkauf des Schießpulvers an Kinder ꝛc. n. 3.
Schießen mit dem Blaſerohr, ſ. Vogelneſter n. 1.
Schießplätze, ſ. Straßenbau n. 20.
Schießpulver, ſ. Verbotener Verkauf deſſelben ꝛc.
Schinderkinder, ſ. Handwerksordnung n. 41.
Schlachthäuſer, ſ. Fleiſchverkauf n. 12.
Schlachtſchein, ſ. Fleiſchſteuermandat n. 2. f.
Schlachtvieh, ſ. Fleiſchverkauf.
Schlacken, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 12.
Schlaggeld, ſ. Revenüenreglement n. 2.
Schleifhölzer, ſ. Erbauung der Schlöte n. 9.
Schleifknittel, ſ. Jagdordnung n. 11.
Schleißenlichter, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.
Schlingen, ſ. Jagdordnung n. 21.
Schlitten, ſ. Straßenordnung für die Winterzeit n. 6.
Schlittſchuhfahren, ſ. ebendaſ.
Schloßhöfe, ſ. Beſtrafung der Diebſtähle in den herrſchaftlichen Reſidenz- und Luſt-Schlöſſern n. 18.
Schlöte, ſ. Erbauung derſelben. Verhüthung der Feuersgefahr n. 9. f.
Schlotmäntel, ſ. Erbauung der Schlöte n. 10.
Schlotruhen, ſ. ebendaſ. n. 3. f.
Schlotwände, ſ. ebendaſ. n. 2. f.
Schlüſſelbüchſen, ſ. Verbot des Schießens n. 3.
Schmauſereien, ſ. Handwerksordnung n. 7. 103. 109.
Schnee, ſ. Straßenbau n. 16. Straßenordnung für die Winterzeit n. 3. f.
Schneitten, ſ. Jagdordnung n. 5. 25.
Schnelles Fahren und Reiten, ſ. Verbot deſſelben.

Schonung der Anlagen um Coburg und Roſenau.

1) Die Eltern und Schullehrer ſind, und zwar erſtere bei eigener Verantwortlichkeit und

Schadenerſatz, angewieſen, die Kinder nicht nur vor muthwilligen Beſchädigungen der Anlagen um die Stadt und das Reſidenzſchloß ernſtlich zu warnen, ſondern ihnen auch das Spielen auf neuangelegten Plätzen, wo die Bäume und Stauden noch nicht feſtgewurzelt ſind, und der Boden gehörig verraſet iſt, zu unterſagen. Verordn. v. 25. Mai 1812. Reg. Bl. XXII. St.

2) Die Eltern ſollen dafür ſorgen, daß ſich ihre Kinder nicht ohne Aufſicht in den Anlagen befinden, und ſie ſind dafür verantwortlich, daß von den Kindern durch Zertreten, Ausreißen der Gewächſe, oder andern Muthwillen keine Beſchädigung verübt werde. Verordn. v. 24. April 1816. Reg. Bl. 17. St.

3) Die bei dem Sommerſchloſſe Roſenau gepflanzten Anlagen, Bäume, Blumen und Alleen ſollen ebenfalls auf das ſorgfältigſte geſchont, und gegen die Uebertreter mit den in der Verordnung vom 19. Jul. 1812. angedroheten Strafen verfahren werden. Verordn. v. 13. Mai 1816. Reg. Bl. 20. St. ſ. Beſtrafung der Baumfrevel.

Schonung der Feldhühnereier beim Abmähen des Graſes.

Beim Abmähen des Graſes und Klees ſollen die Stellen, wo Feldhühnerneſter befindlich ſind, geſchont, und um ſolche ein Platz von zwölf Schritten im Durchſchnitt, bis zu dem Ausfliegen der Jungen unabgemäht ſtehen gelaſſen werden. Verordn. v. 25. Mai 1809. Reg. Bl. XXI. St. Verordn. v. 24. Mai 1813. Reg. Bl. XXII. St.

Schonung der Gärten um Coburg.

1) Das Herumtummeln der Kinder in fremden Gärten iſt unterſagt, und die Eltern ſind für den durch ihre Kinder verübten Schaden verantwortlich gemacht. Verordn. v. 8. Merz 1815. Reg. Bl. 10. St.

2) Das Aufhängen und Trocknen der Wäſche in fremden Gärten darf nur mit Bewilligung der Gartenbeſitzer geſchehen. Ebend.

Schopfen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.

Schornſteine, ſ. Schlöte.

Schriftliche Eingaben ꝛc., ſ. Stempelmandat.

Schriftſäſſige, ſ. Ableiſtung der Erbhuldigung n. 4.

Schroten, ſ. Mahlmetze n. 3. f. Mehlwageordnung n. 12. f. Trankſteuerordnung n. 31. f.

Schrotregiſter, ſ. Trankſteuerordnung n. 43.

Schrotzettel, ſ. ebend. n. 31. f.

Schreibensunkundige, ſ. Quittungen für öffentliche Kaſſen n. 4.

Schulcandidaten, ſ. Aufnahme derſelben im Saalfeldiſchen.

Schulen auf dem Lande.

Im Coburgiſchen.

1) Der Unterricht in allen Schulen auf dem Lande ſoll nach geendigter Erndtezeit und unfehlbar vierzehn Tage nach dem Michaelisfeſt anfangen. Verordn. v. 4. Sept. 1810. Reg. Bl. XXXVII. St.

2) Erſt nach dem Johannisfeſte ſollen die nachmittägigen Schulſtunden aufhören, die vormittägigen aber bis Jacobi fortgeſetzt werden. Ebend.

3) Während der dann eintretenden Erndteferien ſoll doch noch von Jacobi bis Ende Auguſt wöchentlich an zwei Tagen, und vom Anfang Septbr. bis zum Schluß der Ferien wöchentlich an vier Tagen, jedesmal in zwei Morgenſtunden, Schulunterricht ertheilt werden. Ebend.

4) Für dieſen vermehrten Schulunterricht ſollen von jedem Kinde, außer dem ſonſt gewöhnlichen jährlichen Schulgelde, und auch da, wo dieſes nicht bezahlt wird, jährlich zehen Kreuzer Rhn. halb zu Jacobi, und halb zu Michaelis an den Schullehrer entrichtet werden. Ebend.

5) Diejenigen Landſchulen, welche von Seminariſten beſorgt werden, ſchließen ſich zwar ſchon am letzten Mai, es ſind aber die Schullehrer des Pfarrorts verbunden, diejenigen Kinder aus ſolchen Schulen, welche das zehnte Jahr erreichen, in ihren Unterricht bis zu Michaelis gegen das oben beſtimmte Schulgeld mit aufzunehmen. Ebend.

6) Die Landgeiſtlichen haben die Obliegenheit, auf dieſe Anordnung in den Schulen ihrer Parochie genau zu halten, die Schulen ſelbſt fleißig zu beſuchen, den Schullehrern die Schultabellen monatlich abzufordern und einzuſehen, nachläſſige Schulkinder und deren Eltern an ihre Pflicht zu erinnern und zu deren Befolgung zu ermahnen, in fruchtloſen Fällen aber dieſelben zur Beſtrafung berichtlich anzuzeigen. Ebend.

7) Die Einführung der Kinder in die Schulen ſoll von den Geiſtlichen mit Zuziehung der Eltern durchgängig nach zurückgelegtem fünften Jahre jedesmal am erſten Montage des Monats Mai, und in zahlreichen Schulen auch bei dem Schulanfang im Monat October, nach vorgängiger Abkündigung von den Kanzeln, auf eine feierliche Weiſe mit gehörigen Ermahnungen geſchehen. Ebend.

8) Diejenigen Gemeinden, welche ihre Kinder durch Präceptoren oder Seminariſten unterrichten laſſen dürfen, ſollen die Beſtellung dieſer Lehrer bei dem Vorſteher des Schullehrer-Seminariums jährlich längſtens bis zur Mitte des Monats September beſorgen, und denſelben ein angemeſſenes Schulgeld für jedes Kind, und die nöthige Wohnung und Beköſtigung feſtſetzen. Ebend.

9) Für die Wohnung und Beköſtigung hat die ganze Gemeinde zu ſorgen, und die letztere haben alle Hausväter des Orts, auch die kinderloſen, mit alleiniger Ausnahme der im Dienſte der Gemeinde ſtehenden, nach einer beſtimmten Abwechſelung, zu übernehmen. Ebend.

10) Die deshalbige Einrichtung iſt mit Genehmigung der Pfarrer zu treffen, welche es an ihre Ephorien zu den von dieſen an das Conſiſtorium jährlich zu Anfange Octobers zu erſtattenden ausführlichen Berichten zu melden haben. Ebend.

Schulen, Sportelfreiheit derſelben, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.

Schulgeld, ſ. Schulen auf dem Lande n. 4. f.

Schulfeſte, ſ. Verbot des Schieſens n. 1. f.

Schuljugend, ſ. Beſtrafung derſelben bei Polizeivergehen. Confirmation der Kinder. Feier der Sonn- und Feſttage n. 1. Hundehalten n. 49. Jagdordnung n. 22 b. Schonung der Anlagen ꝛc. Schonung der Gärten ꝛc. Schulen auf dem Lande. Schutzblattern-Impfung n. 19. Unfug der Jugend ꝛc. Verbot des Schießens n. 3. f. ſ. Kinder.

Schullehrer, ſ. Aufnahme der Populationsliſten n. 3. Befrevelung der Alleen ꝛc. n. 4. Beſtrafung der Baumfrevel n. 14. Chorabſtanteninſtitut. Einſendung der Schultabellen. Gemeindepflanzungen n. 3. f. Jagdordnung n. 22 b. Schonung der Anlagen ꝛc. Schulen auf dem Lande. Straßenordnung für die Winterzeit n. 6. Trankſteuerentrichtung n. 9. f. Unfug der Jugend ꝛc. n. 1. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 4. Vogelneſter n. 5.

Schullehrer-Seminarium, ſ. Schulen auf dem Lande n. 8.

Schullehrerwitwen, ſ. Gnadenzeit der Pfarrer- und Schullehrerwitwen.

Schulſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 4. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 2.

Schultabellen, ſ. Einſendung derſelben. Kirchen- und Schulviſitationen. Schulen auf dem Lande n. 6.

Schultheißen, ſ. Aufnahme der Populationsliſten. Aufſicht auf Fremde n. 7. f. Behandlung der Erfrornen. Bepflanzung der Flurgrenzen mit Bäumen. Beſtrafung der Baumfrevel. Beſtrafung der Floßholzentwendungen n. 4. Blattern. Einquartie-

rungsfreiheit der Dorfsſchultheißen. Gemeindepflanzungen. Hundehalten. Lehenbarkeit oder und anderer Gemeindeplätze. Löſen der Tanzzettel n. 7. Militärconſcriptionsreglement n. 14. f. Oeffentliche Tänze n. 6. Regierungsblatt. Revenüenreglement. Schutzblattern-Impfung n. 2. f. Schutzverwandte n. 3. Straßenbau. Trankſteuerordnung n. 97. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden. Verhüthung der Feuersgefahr. Verhüthung der Verbreitung anſteckender Krankheiten. Verpflichtung der Vaſallengerichtsſchultheißen. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen. Vertilgung der Raupen n. 4. Waldverbot n. 2.

Schulviſitationen, ſ. Kirchen- und Schulviſitationen.

Schulwohnungen, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 2. Einquartierung des inländiſchen Militärs n. 2.

Schurfgelderkaſſe, ſ. Strafgelder der Bergleute.

Schurfſchein, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 8.

Schürlöcher an den Oefen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 11. f.

Schußzeit, ſ. Jagdordnung n. 6. f.

Schutt, ſ. Straßenbau n. 14. Straßen- und Brunnenordnung n. 12.

Schutzblattern-Impfung.

1) In den Monaten Mai und Jun. jeden Jahres wird die regelmäßige Schutzblattern-Impfung im Lande durch die für jeden einzelnen Diſtrict beſtimmten inländiſchen Impfärzte fortgeſetzt, und die Geiſtlichen haben ſolches jedesmal am letzten Sonntage im Monat April von den Kanzeln bekannt zu machen. Allgem. Verordn. v. 4. Dec. 1809. §. 4. 5. 9. 11. Beil. z. Reg. Bl. 1810. IV. St. Verordn. v. 6. April 1818. §. III. Reg. Bl. 16. St.

2) Die Aemter und Stadtobrigkeiten ſollen zur Beförderung des Impfgeſchäfts möglichſt mitwirken, und in den Städten durch öffentlichen Ausruf, oder durch die Viertelsmeiſter, auf dem Lande aber durch Umläufe an die Schultheißen, ſo ſchnell als möglich bekannt machen, daß die Zeit zur Impfung eingetreten iſt, daß der Impfarzt Zeit und Ort der vorzunehmenden Impfung beſtimmen werde, und daß Jedermann bei Vermeidung nöthiger Zwangsmittel demſelben gehörige Folge zu leiſten habe. Allgem. Verordn. §. 10.

3) Die Stadtobrigkeiten haben in den letzten vierzehn Tagen des Monats April von Haus zu Haus eine genaue Aufzeichnung aller Blatterfähigen herzuſtellen, welche enthalten ſoll: a) den Ort und die Nummer des Hauſes, b) den Namen der Blatterfähigen, c) Namen und Stand der Eltern und d) das Alter der Blatterfähigen, und haben dieſes Verzeichniß mit dem erſten Mai an ihren treffenden Phyſikus abzugeben. Verordn. v. 1818. §. I.

4) Die Geiſtlichen ſollen unfehlbar mit dem 1. Mai jeden Jahres ein Verzeichniß der vom 1. Mai des vorhergehenden — bis zum 30. April des laufenden Jahres in der Pfarrei Gebohrnen, und der davon während dieſer Zeit wieder Verſtorbenen, nach dem ihnen in ihrer Inſtruction gegebenen Schema fertigen, und bei dem treffenden Amte, oder Magiſtrate und Stadtrathe einreichen. Ebend. §. II.

5) Wenn mehrere Orte in eine Pfarrei gehören; ſo muß für jeden Ort ein beſonderes Verzeichniß geſchrieben werden. Die Verzeichniſſe ſollen in der dritten Spalte auch die Nummer des Hauſes enthalten. Ebend.

6) Die Aemter, Magiſtrate und Stadträthe haben, ſobald die Geburtsverzeichniſſe der Geiſtlichen bei ihnen eingegangen ſind, dieſe gleich in den erſten Tagen des Monats Mai an den Phyſikus, zur weitern Vertheilung an die treffenden Impfärzte, abzugeben. Ebend. §. V.

7) Die Impfärzte ſollen ſich ſchon zu Ende des Monats April mit Impfſtoff verſehen. Ebend. §. VI.

8) Sobald die Impfärzte die Verzeichniſſe der Impfungsfähigen ihres Diſtricts erhalten haben, ſollen ſie die treffenden Geiſtlichen acht Tage vorher, ehe ſie impfen wollen, ſchriftlich von dem Orte, dem Tage und der Stunde der Impfung benachrichtigen. Ebend.

9) Die Geiſtlichen haben dieſe Nachrichten ihrer Inſtruction gemäß mit den gehörigen Ermahnungen von den Kanzeln bekannt zu machen, und die in der Kirche Anweſenden zu deren ſorgfältigen Mittheilung an die abweſenden Ortseinwohner aufzufordern, auch der Impfung ſelbſt beizuwohnen, und dabei das Protocoll zu führen. Ebend. §. IV. VI.

10) Die Schultheißen ſollen ebenfalls zur Impfung gehörig behülflich ſeyn, und ihre Ortseinwohner erinnern, daß ſie zu der bekannt gemachten Stunde ihre Kinder an den beſtimmten Ort hinbringen. Ebend. §. VIII.

11) Sollte ein Kind wegen Krankheit nicht zur Impfung gebracht werden können; ſo haben die Eltern oder Verwandten deſſelben an dem Impfungstage den Impfarzt an dem Verſammlungsorte davon, zur Bemerkung deſſen in die Tabelle, zu benachrichtigen, wenn ſie nicht als Widerſpenſtige angeſehen und behandelt ſeyn wollen. Ebend. §. IX.

12) Bei der Impfung ſelbſt haben ſich die Impfärzte genau und ſorgfältig nach der ihnen ertheilten Inſtruction zu richten, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß die nach ihren Impftabellen bei der vorjährigen Impfung übriggebliebenen Impflinge vollſtändig nachgehohlt werden, ſo wie ſie ſich auch an jedem Orte genau zu erkundigen haben, ob auſſer den in dem Pfarrverzeichniß befindlichen, keine Neueingezogenen in den Ortſchaften vorhanden ſind. Ebend. §. VI.

13) Der Arztlohn für die Impfungen iſt auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

a) für eine Impfung bei einem Wohlhabenden . .	—	48	kr. Rheinl.
ſind mehrere in einem Hauſe geimpft worden, für jedes .	—	36	»
b) für eine Impfung bei einem Mittelmann . . .	—	30—36	»
ſind mehrere Kinder zugleich geimpft worden, für jedes .	—	24—30	»
c) für eine Impfung bei Aermern	—	20—24	»
ſind mehrere Kinder zugleich geimpft worden, für jedes .	—	15—18	»

Ganz Arme werden umſonſt geimpft und geheilt, und es haben ſich damit vorzüglich die beſoldeten Medicinalperſonen zu beſchäftigen, die für die Armen etwa nöthigen Heilmittel aber werden aus der treffenden Armenkaſſe nach der Armentaxe bezahlt. Allg. Verordn. §. 14.

14) Die Schultheißen haben dieſe Gebühren, welche bei Aermern auf dem Lande auch nur in 12 bis 15 kr. Rheinl. und bei Wohlhabenden in 24 bis 36 kr. für jede Impfung beſtehen können, einzuſammeln, und ſie, wenn der Impfarzt zum zweiten Mahle zur Unterſuchung an den Impfungsort kommt, demſelben einzuhändigen. Verordn. v. 1818. §. VIII.

15) Jedes geimpfte Kind muß nemlich am achten Tage nach der Impfung wieder an den Ort derſelben hingebracht werden, damit der Impfarzt nachſehen und beurtheilen kann, ob es auch die ächten Schutzblattern habe oder nicht. Ebend. §. X.

16) Eltern, welche gegen dieſe Anordnung fehlen, ſollen nicht nur als Widerſpenſtige angeſehen, und in Unterſuchung und Strafe genommen, ſondern auch angehalten werden, ihre Kinder, welche nicht revidirt worden ſind, in dem nächſten Jahre durchaus wieder zur Impfung zu bringen. Ebend.

17) Zu mehrerer Sicherheit hierüber iſt geſetzlich beſtimmt, daß jedem Kinde, deſſen Impfung am achten Tage vorſchriftsmäßig unterſucht, nnd als gelungen befunden worden iſt, ein gedruckter Impfſchein, von dem Impfarzte ausgefüllt und von dem protocollführenden Geiſtlichen unterſchrieben, unentgeldlich ertheilt werden ſoll. Ebenb.

18) Sollte bei einem Kinde die wenigſtens dreimal in verſchiedenen Zeiträumen zu wiederhohlende Impfung ohne Erfolg geweſen ſeyn; ſo iſt dieſes von dem Impfarzt unter Mitunterſchrift des Geiſtlichen unter dem Schein zu bemerken, und wenn ein Kind die natürlichen Menſchenblattern überſtanden hat; ſo iſt dieſes von dem Arzte, welcher das Kind behandelte, oder von dem Diſtrictsphyſikus unter dem Schein zu bezeugen. Ebend.

19) Ohne Vorzeigung eines gedruckten Impfſcheins ſoll kein vom Jahre 1816. an gebornes Kind zur Schule gelaſſen und confirmirt werden. Ebend.

20) Jeder Impfarzt, ſo wie jeder dazu authoriſirte Wundarzt, ſoll bei den von ihm ver-

genommenen gewöhnlichen und auſſergewöhnlichen Impfungen, ein genaues tabellariſches Verzeichniß über alle von ihm Geimpften inſtructionsmäßig aufnehmen, und bei dem treffenden Phyſikat bis ſpäteſtens Michaelis mit ſeinen bei der Impfung gemachten Bemerkungen einreichen. Allg. Verordn. §. 13. Verordn. v. 1818. §. VII.

21) Sollten die Impfärzte bei ihrem Geſchäft wegen der ganz unſchädlichen Fortimpfung von Arm zu Arm, oder ſonſt Schwierigkeiten oder gar Widerſetzlichkeiten finden; ſo haben ſie ſolches ſofort bei der treffenden obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen, von welcher ihnen die nöthige Unterſtützung ohne weitere Anfrage geleiſtet werden wird. Allg. Verordn. §. 16. Verordn. v. 1818. §. XI. XIII.

22) Die Aemter und Stadtobrigkeiten haben die Widerſpenſtigen auf ſolche Anzeigen ſogleich in Unterſuchung zu nehmen, und wenn ſich dieſelben nicht mit der wenigſtens ſchon dreimal vergeblich verſuchten Impfung (n. 18.) oder mit Krankheit, unreifen Alter des Kindes, oder andern erheblichen Umſtänden ausreichend entſchuldigen können, ſie zur Impfung der Kinder anzuhalten, auch nach Befinden in eine Strafe von einem bis fünf Gulden Rhnl. zu nehmen. Allg. Verordn. §. 2. 3. Verordn. v. 1818. §. XIII.

23) Auch die Ermangelung des angeordneten Impfſcheins (n. 17.) ſoll die, gegen Widerſpenſtige (n. 11. 16. 22.) zu verhängende, Unterſuchung begründen, und nach Beendigung einer jeden ſolchen Unterſuchung haben die Behörden dem treffenden Phyſikus die Acten zur Einſicht und Berichtigung ſeiner Tabellen mitzutheilen. § XIV. XV.

24) Die eingehenden Strafgelder fallen der Gemeindekaſſe des Orts zu, wo der Beſtrafte wohnt, und ſollen theils zu kleinen Belohnungen oder Entſchädigungen beim Impfen, theils zur Beſtreitung der Impfkoſten für die Aermern des Orts, nach Ermeſſen der Polizeibehörden und Geiſtlichen, verwendet werden. Ebend. §. XIII.

25) Eltern, welche ihre Kinder nicht bei der allgemeinen Impfung durch den Diſtricts-Impfarzt, ſondern durch einen andern inländiſchen Arzt impfen laſſen wollen, haben dieſes baldmöglichſt zu bewerkſtelligen, und längſtens binnen neun Tagen, von der allgemeinen Diſtrictsimpfung an gerechnet, mittelſt eines Zeugniſſes von ihrem gewählten Arzt die wirklich erfolgte Impfung ihrer Kinder dem Diſtrictsarzt nachzuweiſen. Verordn. v. 4. Jul. 1812. Reg. Bl. XXIX. St.

26) Erhält der Diſtrictsimpfarzt dieſes Zeugniß binnen der beſtimmten Friſt nicht; ſo hat er ſolches der treffenden Polizeibehörde anzuzeigen, und dieſe hat ſodann die Impfung ohne Weiteres durch den Diſtrictsimpfarzt, erforderlichen Falls mit Anwendung geeigneter Zwangsmittel, bewirken zu laſſen. Ebend.

27) Der Gebrauch ausländiſcher Impfärzte, ohne vorgängige dazu bei der Landesregierung geſuchte und erlangte ſpecielle Erlaubniß für jeden einzelnen Fall, iſt bei Strafe verboten. Allg. Verord. §. 4. Verordn. v. 1818. §. XII.

28) Wenn ſich bei einem, der ſeine Kinder der Impfung entzogen hat, die natürlichen Blattern zeigen; ſo hat derſelbe, außer der ihn treffenden Strafe, die Koſten der verfügt werdenden Sperre allein zn tragen, oder, wenn er dazu unvermögend iſt, ſolche der Gemeinde durch Arbeiten für dieſelbe wieder zu erſetzen. Verordn. v. 25. Mai 1808. §. 9. 11. 12. Reg. Bl. XXII. St. ſ. Blattern.

Schützen, ſ. Jagdordnung n. 15.

Schutzgeld, ſ. Revenüenreglement n. 2. Schutzverwandte n. 5. 6.

Schutzmittel gegen Haſen und Spannraupen, ſ. Vertilgung der Raupen n. 4. f.

Schutzverwandte.

1) Ausländer dürfen als Hinterſitzer oder Schutzverwandte von den Aemtern und Patrimonialgerichten ohne vorgängige Berichtserſtattung an die Landesregierung und deren Einwilligung nicht aufgenommen werden. Verordn. v. 16. Jan. 1811. §. 1. Reg. Bl. V. St.

2) Bei Inländern, welche ihren Wohnort als Schutzverwandte oder Hinterſitzer im Lande verändern, iſt die Berichtserſtattung an die Landesregierung nicht erforderlich, ſondern die dazu nöthige Erlaubniß bei den Aemtern und Patrimonialgerichten auszuwirken. Ebend. §. 2.

3) Dafür, daß dieſes geſchehe, ſind die Schultheißen und Hausbeſitzer, welche Hausgenoſſen aufnehmen, verantwortlich, und die Hausbeſitzer ſind für die von letzteren allenfalls gewirkten herrſchaftlichen Reſte verbindlich. Revenüenreglement v. 29. Sept. 1809. §. XI. Reg. Bl. XLVII. St.

4) Die Unterbehörde, welche über die Aufnahme eines Schutzverwandten oder Hinterſitzers entweder zu berichten, oder ſelbſt zu entſcheiden hat, iſt in den Dörfern, wo einem Amte die Dorfsherrſchaft zuſteht, dieſes Amt, und in ſolchen Orten, wo Patrimonialgerichtsherren im Beſitze der Dorfsherrſchaft ſind, die treffenden Patrimonial-Gerichte; jedoch muß in allen Fällen die Einwilligung der lehensherrſchaftlichen Behörde des Hauſes, in welches der neue Schutzverwandte ziehen will, wenn dieſe von der Dorfsherrſchaftlichen Behörde verſchieden iſt, dieſer vor deren Verfügung beigebracht worden ſeyn. Verordn. v. 1811. §. 3.

5) Jeder Schutzverwandte oder Hinterſitzer hat die ihn treffenden öffentlichen Abgaben und Steuern zu den Staatskaſſen zu entrichten, er mag von einer oder der andern Behörde aufgenommen worden ſeyn, und dem Lehenherrn Schutzgeld zu entrichten haben, oder nicht. Ebend. §. 4.

6) Alle Aemter und Patrimonialgerichte haben halbjährlich, und zwar jedesmal am 1. Jan. und 1. Jul. des Jahres ein tabellariſches Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen Hinterſitzer bei der Landesregierung einzureichen, und in dieſer Tabelle zu bemerken:

a) den Namen jedes Schutzverwandten;

b) die Zahl der bei ihm befindlichen Familienglieder;

c) den Ort und die Nummer des Hauſes, wo er wohnt;

d) wem das Haus zu Lehen geht;

e) wenn der Schutzverwandte in den Ort aufgenommen worden iſt;

f) deſſen Betragen, Lebensweiſe und Gewerbszweig;

g) den Betrag des an ſeinen Lehenherrn zu entrichtenden Schutzgelds;

h) den Betrag der von ihm terminlich zu entrichtenden öffentlichen Abgaben. Ebend. §. 5. ſ. Ableiſtung der Erbhuldigung n. 6.

Schwangerſchaft, heimliche, ſ. Geſindeordnung n. 41.

Schwängerungen, uneheliche.

Die Pfarrer im Coburgiſchen ſind angewieſen, wenn in ihren Kirchſpielen eine außerhalb derſelben unehelich geſchwängerte Perſon entbunden wird, deshalb alsbald pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten, wenn nicht dergleichen Perſonen ſofort durch genugſame Beweiſe darthun können, daß ihre Schwängerungsſache bereits zur Unterſuchung gezogen worden iſt. Verordn. v. 4. Dec. 1816. Reg. Bl. 50. St. ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen.

Schwärmerwerfen, ſ. Verbot des Schießens.

Schwarzburg-Rudolſtadt, ſ. Jahrmarktsfreiheit mit Auswärtigen. Uebereinkunft wegen Auslieferung der Verbrecher.

Schweinemetzger, ſ. Fleiſchverkauf n. 15.

Schwertfeger, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Seitenverwandte, Stempelpflichtigkeit derſelben, ſ. Stempelmandat n. 22.

Seminariſten, ſ. Schulen auf dem Lande n. 5. f.

Semmeln, ſ. Brodverkauf n. 2. f.

Setzzeit, ſ. Jagdordnung n. 10. Waldverbot n. 1.

Sicherheit, öffentliche, ſ. Aufſicht auf Fremde. Ertheilung der Päſſe. Transport der Bettler und Vaganten. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.

Siegel der Notarien, ſ. Notarien n. 4.
Silberarbeiter, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Singvögel.

Derjenige, welcher Singvögel irgend einer Art während der Brutzeit zu fangen oder zu ſchießen ſich unterſteht, es ſey in herrſchaftlichen oder andern Revieren, ſoll als Jagdfrevler angeſehen, und nach den Beſtimmungen der Jagdordnung beſtraft werden. Verordn. v. 21. April 1808. §. 8. Reg. Bl. XVII. St. Verordn. v. 22. Merz 1811. §. 2. Beil. z. Reg. Bl. XII. St. Verordn. v. 18. April 1817. §. 2. Reg. Bl. 17. St. ſ. Jagdordnung n. 5. 21. Vogelneſter. Wegfangen und Halten der Nachtigallen n. 2. 8.

Situationsriſſe, ſ. Vervollſtändigung der Bauriſſe.
Söhne des Adels, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 8.
Söhne, einzige, ſ. ebend. n. 6. 8.
Söhne, erheirathete, ſ. ebend. n. 5.
Söhne, uneheliche, ſ. ebend. n. 7.
Soldaten, ſ. Befugniß der Soldaten zu Handwerksarbeiten. Einquartierung des inländiſchen Militärs. Entrichtung der Folgegelder. Geldborgen der Soldaten. Gerichtsſtand in Unterſuchungsſachen n. 11. f. Hundehalten n. 1. Militärconſcriptionsreglement. Oberappellationsgericht n. 35. 70. Proclamation der ſich verheirathenden Soldaten. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6. Stempelmandat n. 24. ſ. Militärpflichtige.
Soldaten, verabſchiedete, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 6.
Soldaten-Weiber und Kinder, ſ. Gerichtsſtand derſelben.
Sonntag, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage.
Sonntagstänze, ſ. ebendaſ. n. 10. Oeffentliche Tänze n. 1. f.
Spanndienſte, militäriſche, ſ. Entſchädigung der Kriegskoſten n. 4.
Spannraupen, ſ. Vertilgung der Raupen.
Spaziergänge, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 2.
Specialinquiſition, ſ. Oberappellationsgericht n. 35.
Speiteufel, ſ. Verbot des Schießens n. 3.
Spielkarten, ſ. Kartenſtempelmandat.

Sponſalienſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 4.
Sporer, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.
Sportelerhöhung, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 9.
Sportelerlaß, ſ. Sporteltaxe bei der Ephorie Saalfeld n. 5. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 7.
Sportelfreiheit, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.
Sporteln, ſ. Beitreibung derſelben. Revenüenreglement n. 2. Sporteltarif. Sporteltaxe. Stellung der Zeugen n. 5. f.

Sportel-Tarif für das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena.

I. Gerichts-Gebühren.	Bei einem Gegenſtand bis 500 rthlr		von 501 bis 2000 rthlr		über 2000 rthlr	
	rthlr	gr.	rthlr	gr.	rthlr	gr.
1) Für das Regiſtriren eines mündlichen Anbringens .	—	6	—	8	—	12
2) Für die Vorladung oder Verordnung an eine Parthei oder deren Anwalt	—	6	—	12	—	16
3) Für eine bloße Mittheilung oder Bekanntmachung der Eingaben	—	4	—	8	—	12
4) Werden in einer Citation mehrere vorgeladen; ſo wird der Anſatz, wenn es nicht über drei ſind, um die Hälfte erhöht, wenn es aber vier und mehr ſind, verdoppelt.						
5) Für ein Decret, welches in einer Extrajudicialſeſſion erlaſſen wird, und die Hauptſache ſogleich entſcheidet . .	1 - 2	—	2 - 3	—	3 - 5	—
6) Für ein Anſchreiben, oder einen ex officio erſtatteten Bericht in Partheiſachen	—	16	1	—	2	—
7) Für einen von einem Durchl. Hofe in Partheiſachen erforderten gutachtlichen Bericht nach Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache	1 - 2	—	2 - 5	—	5 - 8	—
8) Für einen Termin von jeder Parthei . .	—	16	1	—	2	—
9) Für ein in der Spruchſeſſion gefälltes interlocutoriſches Erkenntniß nach Weitläuftigkeit der Sache . .	2 - 4	—	4 - 8	—	6 - 12	—
10) Für ein Definitiv-Erkenntniß . . .	4 - 10	—	8 - 20	—	10 - 30	—
Wenn die Sache von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt; ſo kann nach Ermeſſen des Gerichts noch etwas mehreres angeſetzt werden.						

	Bei einem Gegenſtand bis 500 rthlr		von 501 bis 2000 rthlr		über 2000 rthlr	
	rthlr	gr.	rthlr	gr.	rthlr	gr.
Alle Angelegenheiten, die ſich nicht füglich nach einem Geldmaßſtab veranſchlagen laſſen, insbeſondere auch Unterſuchungsſachen, ſind in der Regel nach der mittlern Claſſe der Taxe zu beurtheilen und anzuſetzen, doch ſoll bei minderwichtigen Criminal-Erkenntniſſen auch nur 3 rthlr. bis 5 rthlr. liquidirt werden können.						
11) Für diejenigen Erkenntniſſe, welche auf beſonderes Erſuchen Namens der Regierungen abzufaſſen ſind, werden dieſelben Gebühren angeſetzt.						
12) Für gutachtliche Berichte über Gegenſtände der Geſetzgebung wird, wenn ſie von einem h. Hofe erfordert werden, ein der Wichtigkeit des Gegenſtandes und der Arbeit angemeſſenes Honorar liquidirt von 5 rthlr. bis zu 50 rthlr.						
13) Werden in Partheiſachen Mitglieder des Gerichts als Commiſſarien verſchickt; ſo dürfen ſie außer den Transportkoſten täglich 5 rthlr. — Diäten incl. Bedienten und Logis anſetzen. Weiter wird alsdann den Partheien nichts angerechnet.						
14) Copialien und Mundationsgebühren von jedem Bogen von 24 Zeilen bei Reinſchriften, und 28 Zeilen bei Abſchriften auf jede Seite, und 12 bis 14 Silben auf jede Zeile . . .	—	4				
15) Vidimirgebühren von dem erſten Bogen . .	—	6				
von jedem folgenden . .	—	1				
16) Inſinuationsgebühren von jeder Inſinuation in der Stadt Jena	—	2				
Bei Ausfertigungen, die auf die Poſt gegeben, oder durch beſondere Boten beſtellt werden, paſſiren keine Inſinuationsgebühren.			daſſelbe		daſſelbe	
17) Mündliche Fordergebühren von jedem Geladenen im Orte	—	2				
Außer dieſen Inſinuations- und Fordergebühren, dürfen weder der Canzleidiener, noch der Canzleibote das Geringſte weiter für Anmelde- oder Aufwarte-Gebühren, oder ſonſt erheben.						

II. Advocatengebühren.

	Bei einem Gegenſtand bis 500 rthlr		von 501 bis 2000 rthlr		über 2000 rthlr	
	rthlr	gr.	rthlr	gr.	rthlr	gr.
1) Für die Information und Durchſicht ſämmtlicher Acten. Sind beſonders weitläuftige Acten einzuſehen; ſo kann das Gericht noch etwas mehr bewilligen.	$\frac{2}{3}$ bis 1	—	1 ⸗ 2	—	2 ⸗ 4	—
2) Für eine Vorſtellung, Anzeige oder Geſuch, welche auf den Betrieb eines Proceſſes Bezug hat . .	—	8 ⸗ 12	—	12⸗16	$\frac{2}{3}$ bis 1	—
3) Für eine Deduction nach Verhältniß der Weitläuftigkeit und Gründlichkeit der Arbeit . . .	2 ⸗ 5	—	4 ⸗ 8	—	5 ⸗ 15	—
4) Für Abwartung eines Termins vor dem Gericht oder deſſen Deputation	1	—	1	12	2	—

Die ſämmtlichen Advocaten im Lande ſind angewieſen, beim Schluſſe des Verfahrens in jeder Sache, welche an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Jena gelangt, die Liquidation ihrer Gebühren zur richterlichen Ermäßigung und Feſtſetzung in dem Erkenntniß, jedesmal zu den Acten zu geben. Verordn. v. 4. April 1818. Reg. Bl. 15. St.

Sporteltaxe bei der Ephorie zu Saalfeld.

1) Die Ephorie zu Saalfeld iſt bei ihren Bemühungen und Ausfertigungen in den von ihr zu beſorgenden kirchlichen Angelegenheiten an folgende Sporteltaxe gewieſen. Verordn. v. 10. Jul. 1815. Reg. Bl. 32. St.

	rthlr	gr.	pf.
An⸗ oder Antwortſchreiben an eine Civilbehörde in Eheſachen . .	—	8	—
Bericht in Diſpenſations⸗ und Eheſachen	—	12	—
Einführung eines Pfarrers mit allen dazu gehörigen Expeditionen .	3	—	—
Fallgebühren in Stuprationsſachen, einſchließlich aller Expeditionen, von jedem			
Theile, wenn keine Heirath erfolgt, ...	3	—	—
wenn die Heirath erfolgt, im Ganzen	3	—	—
Inſinuationsregiſtratur	—	2	—
Ladung, mündliche zu verfügen	—	2	—
— ſchriftliche zu expediren	—	4	—
Mundirgebühren von jedem Bogen	—	2	—
Rechnungsabnahmegebühren bei Kirchkaſſen	—	12	—
wenn die Rechnung über 500 rthlr. begreift . . .	1	—	—
Regiſtratur über ein Anbringen	—	6	—

	rthlr.	gr.	pf.
Termin in Eheſachen nebſt Protocoll	1	—	—
Theilungsreceß zwiſchen einem abgehenden und eintretenden Pfarrer, mit allen davon abhängigen Expeditionen	2	—	—
Verfügung an einen Pfarrer in Dispenſations- und Eheſachen .	—	6	—

2) Dieſe Sporteln verſtehen ſich mit Ausſchluß der Stempelgebühren, des Poſtportos und der allenfalls nöthigen Botenlöhne. Ebend.

3) Auſſer den, in der vorſtehenden Taxordnung bemerkten, Gegenſtänden ſindet kein Sportelanſatz bei der Ephorie Statt, indem alle übrigen Expeditionen derſelben als Officialarbeiten anzuſehen ſind. Ebend.

4) Die ſämmtlichen Unterbehörden im Saalfeldiſchen ſind zur Beitreibung der Ephoral-Sporteln in vorkommenden Fällen angewieſen. Ebend.

5) Bei dürftigen Perſonen iſt der Ephorie eine freiwillige Minderung, im Nothfall aber der gänzliche Erlaß der Sporteln empfohlen. Ebend.

Sporteltaxe für die Unterbehörden.

1) Durch dieſe Sporteltaxe ſind die ältern Taxordnungen, in ſo fern ſie mit derſelben im Widerſpruche ſtehen, ſo wie jede davon abweichende Gerichtsobſervanz, gänzlich aufgehoben. Mandat v. 28. Dec. 1809. §. I. Beil. z. Reg. Bl. 1810. XI. St.

2) Nur in ſolchen Fällen, wo die gegenwärtige Taxordnung nichts beſtimmt, ſo wie dieſes insbeſondere bei den Lehenſachen, dann in Kirchen- und Schulangelegenheiten, ferner bei Gemeinde- und Handwerkerechnungen ꝛc. nicht minder hinſichtlich der Anſätze für die vom Richter zugezogenen Gerichtsſchöppen ꝛc. ingleichen der Gebühren der Gerichtsdiener, der Fall iſt, ſoll es bei den Beſtimmungen der ältern Taxordnungen, und wo auch dieſe hierüber nichts feſtſetzen, bei der deshalbigen Obſervanz eines jeden Gerichts vor der Hand ferner bewenden. Ebend.

3) In der Regel ſind alle in Civil-Proceſſen und andern gerichtlichen Angelegenheiten entſtehende Gerichtskoſten von demjenigen, welcher eine Verfügung auswirkt, zu erlegen, auch ſelbſt in dem Falle vorzuſchießen, wenn ſich voraus überſehen läßt, daß der Gegentheil künftig in die Bezahlung und Erſtattung ſämmtlicher Koſten verurtheilt werden wird, und nur in den Fällen findet von der feſtgeſetzten Regel, daß keine Ausfertigung eher eingehändiget werden ſoll, als bis der Extrahent die Koſten dafür entrichtet und reſp. verlegt hat, eine Ausnahme Statt, wenn bei dem Verzuge Gefahr, oder ein beſonderer Nachtheil zu befürchten iſt. Von Verfügungen, welche auf gemeinſchaftliches Anſuchen erlaſſen werden, ſind die Gebühren jeder Parthei zu ihrem Antheil anzuſetzen. Ebend. §. II. III.

4) Bei Unterſuchungs- und Rüge-Sachen hingegen ſollen die verurſachten Koſten erſt nach erfolgten und vollzogenen rechtlichen Erkenntniſſen von den Inquiſiten oder Denunciaten beigetrieben werden. Ebend. §. II.

5) Bei Inländern ſind die Gerichtskoſten den Partheien ſelbſt, nicht aber ihren Sachwaltern abzufordern, es wäre denn, daß ein hinlänglich angeſeſſener, oder ſonſt vermögender Advocat ausdrücklich bei dem Richter erklärte, daß er die Auslöſung der ſeinen Conſtituenten angehenden richterlichen Verfügungen übernehmen wolle, bei Ausländern aber haben ihre Sachwalter unbedingt die an ihre Conſtituenten gerichteten Verfügungen anzunehmen und auszulöſen, auch ſich deshalb mit einem verhältnißmäßigen Geldvorſchuß verſehen zu laſſen, und übrigens haben die Juſtiz- und Kammerämter die beſtehenden Vorſchriften wegen Beitreibung der Sporteln genau zu befolgen. Ebend. §. IV. ſ Beitreibung der Sporteln.

6) Von Entrichtung der Gerichtskoſten ſind frei:

a) der Fiscus in allen Sachen, wo er als Parthei auftritt;

b) Kirchen, Schulen und milde Anſtalten aller Art;

c) Unterofficiers und gemeine Soldaten während ihrer Dienſtzeit in allen perſönlichen, d. h. ſolchen Sachen, wo die Debenten in keiner andern Eigenſchaft, als der einer Militärperſon, erſcheinen. Reſcr. v. 12. Jul. 1813.

d) Minderjährige, in ſofern der Abwurf ihres Vermögens zu ihrer nothdürftigen Erhaltung nicht anreicht;

e) Alle, welchen das Armenrecht ertheilt worden iſt. Wenn aber der Gegentheil in die Koſten verurtheilt wird; ſo werden auch die Koſtenantheile der Befreiten, ſo wie der von einer Behörde etwa geleiſtete baare Verlag, nachliquidiret, und von dem unterliegenden Theile beigetrieben. Ebend. §. V. ſ. a. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 4.

7) Perſonen, die eben nicht zur Ertheilung des Armenrechts und einer gänzlichen Koſtenbefreiung qualificirt ſind, denen aber gleichwohl die Aufbringung der ſämmtlichen Gerichtskoſten ſchwer fällt, ſollen, wenn ihre geringen Vermögensumſtände in der Offenkundigkeit beruhen, oder gehörig nachgewieſen werden können, einen ganzen oder theilweiſen Sporteleerlaß auf deshalbige Berichtserſtattung der Aemter bewilligt erhalten, und dieſelbe Billigkeit wird auch von den Patrimonialgerichten in dergleichen Fällen erwartet. Ebend. §. VI.

8) Die Sporteln ſollen von den ſämmtlichen Unterbehörden nicht nur auf jeder einzelnen Expedition genau bemerkt, ſondern auch bei jeder eintretenden Berichtserſtattung und ſonſt am Schluſſe jeden Actenbandes vollſtändig zu den Acten verzeichnet, und jede Unterlaſſung dieſer Vorſchrift ſoll mit einem Gulden Rhnl. Strafe unnachſichtlich geahndet werden. Ebend. §. VII. Reſcr. v. 2. Febr. 1815.

9) Ergiebt

9) Ergiebt ſich aus einer ſolchen Koſtenliquidation, daß der Richter die den Partheien angeſetzten Gebühren taxordnungswidrig erhöhet hat; ſo ſoll ein ſolcher Contravenient das erſte Mahl mit einem nachdrücklichen Verweiſe, und im Wiederholungsfalle mit einer Geldbuße von zehen Gulden Rhnl. belegt, das dritte Mahl aber ohne weiteres auf einen Monat von ſeinem Amte ſuspendirt, und wenn auch dieſe Grade der Correction keinen Eindruck machen, auf den alsdann an die höchſte Behörde zu erſtattenden Vortrag von ſeinem Amte entlaſſen werden. Ebend. §. VIII.

10) Die bei der neuen Sporteltaxe bemerkten Gebühren zum Beſten der Bibliothek und Armenanſtalten ſollen von ſämmtlichen Unterbehörden in den treffenden Fällen gehörig liquidirt, von den Partheien mit den Sporteln beigetrieben, und vierteljährig mit einem genauen Verzeichniſſe derſelben an die Regierungs-Sportelkaſſe eingeſendet werden. Die Unterſchlagung von dergleichen Gebühren ſoll nach den Strafgeſetzen von Unterſchlagung des anvertrauten Staatsvermögens unnachſichtlich beſtraft werden. Ebend. §. IX. ſ. Beiträge zur Bibliothek und Armenanſtalt.

11) Die Anſätze der Sporteln in ſolchen Fällen, wo ſich dieſelben nach dem Werthe des Objects richten, ſollen nur in ganzen Kreuzern rheinl. Währung dergeſtalt erfolgen, daß Brüche unter der Hälfte mit Einſchluß derſelben ganz wegfallen, Brüche über die Hälfte aber für ein Ganzes gerechnet werden. Verordn. v. 24. Jun. 1816. §. 5. Reg. Bl. 30. St.

12) Die einzelnen Anſätze der Sporteltaxe ſind in alphabetiſcher Ordnung folgende:

	Sporteln.		Bibl.	A. A.
A.	fl.	kr	kr.	kr.
Ablieferung eines Verbrechers ins Zuchthaus anzuordnen	—	30	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Abänderung eines Teſtaments, ſ. Teſtament.				
Ab- und Zuſchreibgebühren, ſ. Lehen.				
Ablöſungsregiſtratur bei einem Bericht, ſ. Regiſtratur.				
Abnahme eines Eides, ſ. Eid.				
Abſchrift eines Reſcripts, Urtels, Beſcheids, für jeden Bogen . . .	—	12	—	—
" gewöhnliche aus den Acten, für jeden Bogen	—	9	—	—
" " " " " für ein Blatt	—	$4\frac{1}{2}$	—	—
" " " " " für eine Seite	—	$2\frac{1}{4}$	—	—

Jede Seite eines Mundums, oder einer Abſchrift muß aus 24 Zeilen beſtehen, und jede Zeile mindeſtens 36 — und bei halbem Stand wenigſtens 24 Buchſtaben faſſen. Verordn. v. 11. Jan. 1817. Reg. Bl. 3. St.

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Abſchrift beglaubigte, ſ. Beglaubigung.				
Abſolutorium, ſ. Juſtiſication.				
Acten Aufſuchen, ungangbarer,	—	12	—	—
Dieſer Anſatz findet nur dann Statt, wenn der Richter in einer förmlichen Proceßſache von den Parteien um Aufſuchung älterer, d. h. ſolcher Acten gebeten wird, welche ſich nicht ſogleich zur Hand befinden, und daher in der ältern Repoſitur aufgeſucht werden müſſen, wohin aber nur ſolche Acten gehören, welche vor länger, als dreißig Jahren ergangen ſind. Verordn. v. 11. Jan. 1817. Reg Bl. 3 St.				
Acten-Inrotulation, ſ. Inrotulation.				
Actorium zu regiſtriren, ſ. Vollmacht.				
Adjudications-Protocoll, ſ. Protocoll.				
Adjudications-Schein,	1	—	3	3
Adoptions-Protocoll, ſ. Protocoll.				
Adoptions-Urkunde,	4	30	12	12
Affirions-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Agnoſcirung der Hülfe für geſchehen incl. Protocoll,	1	30	3	3
Alimentations-Contract, ſ. Contract.				
Anbringen, mündliches zu regiſtriren, ſ. Regiſtratur.				
Angelöbniß an Eidesſtatt,	—	24	1½	1½
Anmeldungs-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Anordnung, mündliche, incl. der Regiſtratur oder Signatur,	—	12	1½	1½
An- oder Antwortsſchreiben,				
einen halben oder ganzen Bogen lang	—	45	1½	1½
für jeden folgenden Bogen	—	36	1½	1½
Apoſteln, refutatoriſche,	1	30	3	3
für jeden folgenden Bogen	1	—	3	3
Reverential ---	1	—	3	3
Appellations-Rejection, (inſofern ſie einigen Aemtern verfaſſungsmäſſig zukommt)	—	48	1½	1½
Arreſt anzunehmen incl. Regiſtratur,	1	—	3	3
Arreſt-Decret,	—	54	1½	1½
Arreſt-Relaxation,	—	54	1½	1½
Arretirung eines Verbrechers, ſ. Capturbefehl.				
Aſſignation auszufertigen,	—	45	1½	1½
Artikel in einer peinlichen Unterſuchung zu entwerfen, wenn deren nicht über 15,	—	48	1½	1½
für jeden Artikel mehr	—	3	—	—
Atteſtat, gewöhnliches,	—	36	1½	1½
in wichtigen Sachen bis	3	—	9	9
Marginal ---	—	24	1½	1½

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Auction, dem Richter für jede Stunde . . .	—	36	—	—
" " Actuar	—	24	—	—
Aufkündigung, gerichtliche eines Anlehns	—	24	1½	1½
Auflage, richterliche, ſ. Decret.				
Auflaſſung der Lehen, ſ. Lehen.				
Aufnahme und Verpflichtung zum Unterthan, . . .	1	—	3	3
" " " " Schutzverwandten, . .	—	30	1½	1½
Aufhebung eines todten Körpers, ...	1	30	—	—
Aufſetzung eines Eides, ſ. Eid.				
Ausbürgung, ſ. Renunciation.				
Auslieferung eines Arreſtanten zu regiſtriren, . . .	1	—	3	3
Ausmeſſungs-Regiſtratur, ſ. Beſichtigungs-Protocoll.				
Auspfändung im Beiſeyn des Richters, . . .	1	30	—	—
Ausrufzettel bei Subhaſtationen, ...	—	24	1½	1½
Auszug aus den Acten ꝛc. für jeden Bogen . . .	—	12	—	—
Avertiſſement in öffentlichen Blättern, ...	—	30	1½	1½
B.				
Beglaubigung einer Abſchrift, ...	—	24	—	—
Bekanntmachung, ſ. Avertiſſement.				
Beleihung, Beleihungstermin, ſ. Lehen.				
Berechnung, gerichtliche, für jeden Bogen . . .	—	45	1½	1½
Berechnungs-Termin, ſ. Termin.				
Bericht:				
a) Begleitungsbericht zur Einſendung der Acten, . . .	—	45	1½	1½
b) welcher ins Materielle eingeht,				
für den erſten Bogen	1	30	3	3
für jeden folgenden Bogen	1	—	3	3
Beſcheid				
a) im ordentlichen Proceß:				
α) Definitivbeſcheid, ...	2	—	6	6
bis	6	—	18	18
wenn Zweifels- und Entſcheidungsgründe dazu verlangt werden	6	—	18	18
bis	15	—	45	45
β) Interlocut über die Klage, . . .	1	30	3	3
bis	2	—	6	6
γ) " über Beweisführung, ...	2	—	6	6
bis	4	—	12	12
wenn Zweifels- und Entſcheidungsgründe verlangt werden, .	4	—	12	12
bis	10	—	30	30
δ) Locationsbeſcheid, wie Definitivbeſcheid, nach Wichtigkeit der Arbeit.				

	Sporteln. fl.	kr.	Bibl. kr.	A. A. kr.
Beſcheid oder Weiſung				
b) im ſummariſchen Proceß:				
α) interlocutoriſch, ...	1	—	3	3
β) definitiv, ...	2	—	6	6
bis	3	—	9	9
c) in Bagatell- und Rügeſachen, ...	—	30	1½	1½
d) in Unterſuchungsſachen, ...	1	—	3	3
bis	2	30	6	6
e) Contumacial-Beſcheid, ...	1	—	3	3
Beſichtigung, richterliche, für jeden halben Tag, dem Richter .	1	30	—	—
dem Actuar .	1	—	—	—
Beſichtigungs-Protocoll, ſ. Protocoll.				
Beſtätigung eines Vormunds, ſ. Curators-Beſtellung.				
„ eines Lehenträgers, ſ. Lehen.				
Beiwohnung einer Unterredung mit einem Verhafteten, . .	—	30	—	—
„ bei Durchſicht der Acten, wenn es erforderlich . .	—	30	—	—
Bürgſchaft, ſ. Caution und Renunciation.				
C.				
Capturbefehl für einen Arretirten, ...	—	30	1½	1½
Caſſation einer gerichtlichen Hypothek, ...	—	30	1½	1½
Caution, gerichtliche anzunehmen, ...	—	30	1½	1½
Cautions-Regiſtratur, ſ. Protocoll.				
Cautions-Schein, ...	1	—	3	3
und von jedem 100 fl. über 500 fl.	—	6	—	—
Ceſſion, gerichtliche, anzunehmen, ꝛc. wie bei Caution ꝛc.				
Circular-Verordnung, ſ. Decret.				
Citation, mündliche, ...	—	12	1½	1½
Citation, ſchriftliche:				
a) einfache, ...	—	30	1½	1½
b) wenn dieſelbe zugleich eine Auflage oder Decret enthält, . .	—	48	1½	1½
c) Currentladung, ...	1	12	3	3
d) Edictalladung, ...	1	12	3	3
Codicill auf- oder anzunehmen, ſ. Teſtament.				
Collation eines Stipendiums, verbleibt bei der Obſervanz.				
Communicationsſchreiben, ſ. Anſchreiben.				
Commiſſoriale oder Abordnung:				
a) mündliche, ...	—	30	1½	1½
b) ſchriftliche, ...	1	—	3	3
Commiſſions-Protocoll, ſ. Protocoll.				
Compaßbrief, ...	—	45	1½	1½
Compromiß zu regiſtriren, ...	—	30	1½	1½

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A. A. kr.
Compulſorialen, ſ. Decret.				
Confirmation eines Contracts ꝛc. ſ. Contract.				
Confrontation:				
a) in peinlichen Sachen,	2	—	6	6
b) in minder wichtigen,	1	—	3	3
Conſens-Ertheilung:				
a) für das Protocoll wegen der Conſensaufnahme, es mag darinnen eine Vormundſchaftsbeſtellung, oder eine Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten vorkommen, oder nicht,	—	36	1½	1½
b) für die Conſensurkunde von jedem Hundert Gulden Rhnl. der conſentirten Summe,	—	30	3	3
c) für die Reinſchrift derſelben,	—	9	—	—
d) für das Eintragen ins Hypothekenbuch,	—	30	—	—
Außerdem iſt noch 4 kr. rhnl. für das Zuchthaus anzuſetzen. Verordn. v. 24 Jun. 1816. Reg. Bl. 30. St.				
Conſens-Renovation oder Erneuerung:				
a) für die Erneuerung oder Verlängerung eines Conſenſes von jedem Hundert Gulden Rhnl. der conſentirten Summe,	—	15	1½	1½
b) für das Bemerken derſelben im Hypothekenbuch,	—	6	—	—
Verordn. v. 16. Jul. 1817. Reg. Bl. 34. St.				
Conſignation der Mobilien eines Schuldners, für jeden halben Tag	1	—	—	—
Conſtituirung eines Liquidums durch den Richter, für jeden Bogen	—	45	1½	1½
Contract:				
a) denſelben aufzunehmen,	1	30	3	3
für jeden folgenden Bogen	—	45	1½	1½
b) denſelben auszufertigen, von jedem 100 fl. Werth	—	30	1½	1½
c) denſelben zu confirmiren,	1	30	3	3
d) ins Handelsbuch einzutragen,	—	30	1½	1½
Contumacial-Beſcheid, ſ. Beſcheid.				
Copulationsſchein,	—	45	1½	1½
Curatorium,	1	—	3	3
Curators-Beſtellung und Verpflichtung,	—	45	1½	1½
Currentladung, ſ. Citation.				
D.				
Decret, richterliches:				
a) wenn es die Entſcheidung der Sache tangirt,	—	36	1½	1½
b) exmissorium, immissorium, manutenentiae,	—	36	1½	1½
c) inhibitorium				
α) in wichtigen Sachen,	1	15	3	3
β) in geringfügigen,	—	30	1½	1½

	Sporteln, fl.	Sporteln, kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
d) de alienando et transigendo,	1	—	3	3
von jedem 100 fl. über 500 fl.	—	10	—	—
e) an mehrere Perſonen Circular-Verordnung,	1	12	3	3
f) excitatorium,	—	24	1½	1½
Definitiv-Beſcheid, ſ. Beſcheid.				
Denunciation zu regiſtriren, ſ. Protocoll.				
Depoſitum anzunehmen,	—	45	1½	1½
„ zurückzugeben,	—	45	1½	1½
Depoſitengebühren incl. Zählgebühren, von jedem fl. rheinl.	—	1	—	—
bei Geldern Unmündiger	—	½	—	—
Depoſitenſchein,	—	30	1½	1½
Dilations- oder Friſtertheilung, wie Reſolution.				
Diſtributions-Decret im Locations-Beſcheid, ſ. Beſcheid.				
wenn es beſonders ausgefertiget wird,	2	—	6	6
bis	6	—	18	18
Donation, gerichtliche, anzunehmen, wie Contract.				
Dorfordnung zu entwerfen,	4	30	12	12

E.

	Sporteln, fl.	Sporteln, kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Edictalladung, ſ. Citation.				
Eheſtiftung, Ehepacten, Ehevertrag, wie Contract.				
Eid, a) denſelben aufzuſetzen,	—	45	1½	1½
b) „ abzunehmen,				
α) in Civilſachen,	—	48	1½	1½
β) in Criminalſachen,	1	—	3	3
Einkindſchaft, (unio prolium) ſ. Eheſtiftung.				
Emancipations-Protocoll, ſ. Protocoll.				
Entwurf zur Beilegung eines Concurſes,	1	30	3	3
wenn die Maſſe über 1000 fl.	3	—	9	9
Erblehnsgebühren, bei frei eigenthümlichen Beſitzungen:				
a) für die Ausfertigung der Urkunde, bei einem Werthe von 1000 fl. rhnl. und darüber	1	30	3	3
bei einem Werthe von 500 fl. rhnl. und darüber	—	45	3	3
bei einem geringern Werthe,	—	30	3	3
b) für die Reinſchrift der Urkunde,	—	4½	—	—
c) für das Eintragen ins Hypothekenbuch,	—	30	1½	1½
Auſſerdem iſt noch 8 kr. rhnl. für das Zuchthaus anzuſetzen. — Reſcr. v. 7. Jul. 1817.				
Erblehnsgebühren in andern Fällen, ſ. Lehen.				
Erbvertheilung beizuwohnen, dem Richter für jede Stunde	—	36	—	—
„ dem Actuar	—	24	—	—
Erbvertheilungsreceß auszufertigen, für jedes Exemplar excl. mund.	2	—	6	6

	Sporteln, fl.	kr.	Bibl. kr	A.A. kr.
Erlaubnißſchein zum Holzſchlag, ...	—	36	1½	1½
Excitatorium, ſ. Decret.				
Executions-Auſlage, ſ. Decret.				
Executions-Termin, ſ. Termin.				
Executionsverfügung von den Kammerämtern bei Reſten unter 1 rthl. — 2 kr. bis .	—	8	—	—
bei Reſten von 1 — 5 rthl. . 8 kr. bis .	—	14	—	—
bei höhern Summen ausſchließlich der hier eintretenden Mundirgebühren von 4½ kr. , . . 24 bis .	—	30	1½	1½
bei beſonders ſäumigen Debenten kann nach obigem Verhältniß 14 bis 37 kr. rhnl. angeſetzt werden. Reſcr. v. 6. Dec. 1812.				
Executionsvollſtreckung, dem Richter für eine Stunde . .	—	30	—	—
Abordnung des Gerichtsdieners, . . .	—	30	1½	1½
Execution einer Todesſtrafe beizuwohnen, . . .	5	—	—	—
Exmiſſion, ſ. decret. exmiss. und Termin.				
Extract, ſ. Auszug.				

F.

Fideicommiß aufzunehmen, wie Teſtament.				
Flurbeſchreibung zu fertigen, für jeden Bogen	—	24	—	—
Flurzug beizuwohnen, wie Beſichtigung.				
Friſt-Ertheilung, ſ. Reſolution.				

G.

Geburtsbrief, gerichtlicher, ...	4	30	12	12
bloße Beglaubigung des Pfarrers, als Ausſtellers . .	—	36	1½	1½
Geiſtliche Untergerichts-Sporteln, in Anſehung dieſer verbleibt es bei den bisher gewöhnlichen.				
Geradekauf, ſ. Contract.				
Geſuch um Ertheilung des Meiſterrechts, ſ. Regiſtratur.				
Geſundheitspaß, ſ. Paß.				
Gewähr der Klage zu regiſtriren, ...	—	30	1½	1½
Grenzbegehung beizuwohnen, ſ. Flurzug.				

H.

Handgelöbniß an Eidesſtatt, ſ. Angelöbniß.				
Hausſuchung beizuwohnen, wie Beſichtigung.				
den Gerichtsdiener dazu abzuordnen, ...	—	30	1½	1½
Heergeräthekauf, ſ. Contract.				
Hegung des peinlichen Halsgerichts	3	—	—	—
Hülfsauſlage, ſ. Decret.				
Hülfs-Termin, ſ. Termin.				

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Hülfsvollſtreckung, ſ. Executionsvollſtreckung.				
Hypothekenſchein, ſ. Conſens-Urkunde.				
J.				
Immatriculirung eines Handwerksmeiſters,	—	40	1½	1½
Immißion, ſ. Executionsvollſtreckung und Decret.				
Innungsartikel zu entwerfen, von jedem	—	15	¼	¼
Inquiſitenvernehmung, ſ. Termin und Protocoll.				
Inquiſitions-Artikel, ſ. Artikel.				
Inrotulations-Termin, ſ. Termin.				
- der Acten excl. emball.	—	30	—	—
Inſinuations-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Inſtruction, ſ. Anordnung.				
Interlocut, ſ. Beſcheid.				
Inventirung, wie bei der Erbvertheilung.				
Inventarium auszufertigen, für jeden Bogen	—	30	—	—
Juſtification einer Rechnung,	—	45	1½	1½
wenn dieſelbe über 1000 fl.	1	30	3	3
K.				
Kaufcontract aufzunehmen u. ſ. w. ſ. Contract.				
Kircheninſpectionsgebühren, ſ. geiſtl. Untergerichts-Sporteln.				
Klage, mündliche, zu regiſtriren, ſ Regiſtratur.				
Kundſchaft auszufertigen,	—	30	—	—
L.				
Ladung, ſ. Citation.				
Lehen a) Lehensreichung,				
b) Lehenträgersbeſtellung,				
c) Lehensgebühren,				
d) Lehenſchein oder Lehenbrief,				
e) Lehensauflaſſung,				
bleibet bei ſämmtlichen die Taxe bei der bisherigen Obſervanz, mit Zuſatz bei jedem Gulden rheinl.	—	—	3	3
Licitations-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Licitations-Termin, ſ. Termin.				
Liquidi-Conſtitution, ſ. Conſtituirung.				
Liquidations-Termin, ſ. Termin.				
Locationsbeſcheid, ſ. Beſcheid.				
Looszettel bei Theilungen, für jeden Bogen	—	30	—	—

M.

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A. A. kr.
M.				
Marginal-Atteſtat, ſ. Atteſtat.				
Marginal-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Moderation einer Liquidation, für jeden Actenband . . .	—	24	1½	1½
Meiſterbrief auszufertigen, ...	6	—	18	18
Monirung einer Rechnung, ſ. Rechnungs-Reviſion.				
Monitorium, ſ. Excitatorium.				
Mortificationsſchein, ...	—	30	1½	1½
von jedem 100 fl. über 500 fl.	—	6	—	—
Mundirgebühren, ſ. Reinſchrift.				
N.				
Nachſchreiben des rechtl Verfahrens, wie bei Abſchriften für jeden Bogen	—	9	—	—
Notification, ſ Reſolution.				
Notiz in Zeitungen, ſ Avertiſſement.				
O.				
Obligation, gerichtliche, ſ Contract.				
Obſignation einer Verlaſſenſchaft, ...	3	—	—	—
für jedes Band Siegel beſonders, . .	—	30	—	—
P.				
Pacht-Contract aufzunehmen, ſ Contract.				
Particular-Reſignation, ſ. Obſignation.				
Paß	—	24	1½	1½
Geſundheits-	—	15	—	—
Paſſeport oder offenes Requiſitionsſchreiben, wie Anſchreiben.				
Pfändung, richterl. Anordnung dazu, ſ. Anordnung.				
Pflegung der Güte:				
a) wenn ſie zu Stande kommt, nach Wichtigkeit der Sache . .	2	—	6	6
bis .	8	—	24	24
b) wenn ſie nicht fruchtet, die Vorſchläge aber regiſtrirt werden .	1	—	3	3
bis .	4	—	12	12
c) bei einem kurzen Protocoll und in geringfügigen Sachen der gewöhnliche Anſatz, ſ. Protocoll.				
Präcept zum Zahlen, ſ. Decret.				
Präſentation einer Leuterung oder Appellation, . .	—	12	—	—
Proclamationsſchein, ſ. Copulationsſchein.				
Productions-Termin, ſ. Termin.				
Prolongation einer Conſens-Urkunde, ſ. Conſens-Renovation.				
Promemoria, ...	—	30	1½	1½

	Sporteln. fl.	Sporteln. kr.	Bibl. kr.	A. A. kr.
Prorogation eines Termins:				
a) durch ſchriftliche Ausfertigung, wie Citation.				
b) durch eine Signatur, ſ. Signatur.				
Proſecutions-Termin, ſ. Termin.				
Protocoll:				
a) in Civilſachen, von dem erſten Bogen	—	40	1½	1½
von jedem folgenden Bogen	—	30	1½	1½
b) in Commißionsſachen, die Hälfte mehr.				
c) in Unterſuchungsſachen, für den erſten Bogen . . .	—	50	1½	1½
für jeden folgenden Bogen	—	40	1½	1½
d) in Polizei- Rüge- und Bagatelſachen, für das ganze . .	—	30	1½	1½
insbeſondere:				
α) über eine Adoption, ...	2	—	6	6
β) „ „ Adjudication, ...	1	—	3	3
von jedem 100 fl. über 500 fl. . . .	—	6	—	—
γ) über eine Emancipation, ...	1	—	3	3
Publications-Termin, ſ. Termin.				
Q.				
Quittung, gerichtliche	—	30	1½	1½
Quittung über geführte Rechnung, ſ. Juſtification.				
R.				
Recepiſſe, ...	—	20	1½	1½
Recognitionsſchein, ...	—	36	1½	1½
Reſixions-Regiſtratur, ſ. Regiſtratur.				
Regiſtratur in Civil- ꝛc. Sachen, wie Protocoll.				
insbeſondere:				
a) Marginal-Regiſtratur, ...	—	24	1½	1½
b) wegen Ablöſung eines Berichts, ...	—	24	1½	1½
c) Anmeldungs-Regiſtratur, ...	—	12	—	—
Dieſe überhaupt nur im Saalfeldiſchen nach Vorſchrift der Altenburgiſchen Proceßordnung zuführende Regiſtratur über das Anmelden und Erſcheinen der Partheien in den anberaumten Terminen fällt bei geringfügigen Sachen ganz weg. Verordn. v. 11. Jan. 1817. Reg. Bl. 3. St.				
d) Inſinuations-Regiſtratur für eine Perſon, ...	—	12	—	—
e) Regiſtratur über eine mündlich angebrachte Klage, . .	—	45	1½	1½
f) Licitations-Regiſtratur über ein einzelnes Gebot, . .	—	30	1½	1½
g) Affixions-Regiſtratur, ...	—	15	—	—
h) Reſixions-Regiſtratur, ...	—	15	—	—

	Sporteln. fl.	kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
i) Regiſtratur über ein mündlich angebrachtes Diſpenſations- oder Meiſterrechtsgeſuch,	1	12	3	3
Reinſchrift, wie Abſchrift.				
Relaxation eines Arreſts, ſ. Arreſt.				
Renunciation eines Bürgen oder einer Weibsperſon auf ihre Rechtswohlthaten:				
a) mittelſt Eides,	1	30	3	3
b) mittelſt Handgelöbniſſes an Eidesſtatt,	1	—	3	3
„ auf ein Recht oder einen Proceß, von jeder Perſon	—	30	1½	1½
Reproductions-Termin, ſ. Termin.				
Requiſitions-Schreiben, wie Anſchreiben.				
Reſignation einer Erbſchaft, wie Obſignation.				
„ Particulare, desgl.				
Reſolution:				
a) mündliche, incl. der Regiſtratur	—	24	1½	1½
b) ſchriftliche,	—	36	1½	1½
Reviſion einer Rechnung:				
a) bloß in calculo,	1	—	3	3
b) im materiellen, für jedes Monitum	—	3	—	—
„ Abnahmegebühr bei				
a) einer Kirchenrechnung,				
b) einer Rathsrechnung,				
c) einer Gemeinderechnung,				
d) einer Handwerksrechnung,				
verbleibt es bei den bisher üblichen Abnahmegebühren.				
e) einer Vormundſchaftsrechnung,	1	—	3	3
von jedem 100 fl. über 500 fl.	—	6	—	—
Revers incl. der Regiſtratur,	1	—	3	3
Rückgabe eines Teſtaments, ſ. Teſtament.				
S.				
Sätze zu den Acten zu ſchreiben, ſ. Nachſchreiben.				
Schenkung:				
a) unter den Lebendigen,				
b) auf den Todesfall, ſ. Contract.				
Section, der, eines Leichnams beizuwohnen, dem Richter	3	—	—	—
dem Actuar	1	30	—	—
Sequeſter zu beſtellen und zu inſtruiren,	1	—	3	3
Sequeſtrations-Anordnung, ſ. Decret.				
Siegelgebühren:				
a) bei gewöhnlicher Ausfertigung,	—	3	—	—

	Sporteln. fl.	kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
b) bei Beglaubigungen,	—	12	—	—
c) bei Urkunden, in Anſehung dieſer verbleibt es bei der Obſervanz.				
Signalement einer Perſon auszufertigen,	—	30	1½	1½
Signatur,	—	15	1½	1½
Steckbrief außer dem Signalement,	1	—	3	3
Stellungs-Auflage, ſ. Decret.				
Subhaſtations-Patent, außer dem etwa dazu gehörigen Verzeichniß	1	—	3	3
- Termin, ſ. Termin.				
- Verfügung, ſ. Decret.				
Subſtitution zu regiſtriren, wie Vollmacht.				
Summariſches Verhör, ſ. Protocoll.				
Syndicat:				
a) Vernehmung der Gemeindeglieder darüber,	2	—	—	—
wenn die Gemeinde aus mehr als 100 Perſonen beſteht,	4	—	—	—
b) Ausfertigung,	1	30	3	3
T.				
Taxation beweglicher Sachen, wie bei Erbvertheilungen.				
- unbeweglicher Sachen, wie bei Beſichtigungen.				
Taxatorsbeſtellung incl. des Schätzungseides, für jeden	—	45	1½	1½
Termin:				
a) im ordentlichen Proceß,	1	30	—	—
b) im ſummariſchen Proceß,	1	—	—	—
c) in Unterſuchungsſachen,	1	30	—	—
d) in Bagatelſachen,	—	30	—	—
insbeſondere:				
Berechnungs-Termin,	1	30	—	—
Executions-Termin,	2	—	—	—
Inrotulations-Termin,	1	—	—	—
Licitations-Termin,	1	30	—	—
Liquidations- und Subhaſtations-Termin,	2	—	—	—
bei einem Object über 1000 fl.	4	—	—	—
Teſtament, Codicill, oder ſonſtige letzten Willen				
a) aufzunehmen:				
α) an Gerichtsſtelle				
1) vom gemeinen Bürger oder Bauer,	2	—	6	6
2) von Vornehmern,	4	—	12	12
β) im Haus des Teſtators				
1) von gemeinen 2c	4	—	12	12
2) von vornehmern Perſonen,	8	—	24	24
b) anzunehmen: zwei Drittheile von obigen Gebühren nach gleichem Unterſchied.				

	Sporteln. fl.	kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Teſtament, reciprocirliches, bei einem ſolchen werden obige Anſätze doppelt erhoben.				
Teſtaments-Abänderung, die Hälfte von den obigen Anſätzen.				
- Rückgabe, den vierten Theil von obigen Anſätzen.				
- Eröffnung oder Publication, ...	1	30	—	—
Theilungs-Receß, ſ. Erbtheilung.				
Transaction aufzunehmen, ſ. Contract.				
Transſcription einer Urkunde, ...	—	24	1½	1½
Tutorium, ...	1	—	3	3
U.				
Ueberſchreibgebühren, ſ. Transſcription.				
Umlauf, ſ. Circularverordnung.				
Urphede oder Urgicht:				
a) die Formul abzufaſſen, ...	—	30	1½	1½
b) ſie abzunehmen, ...	1	—	—	—
Urtelsfrage, ...	—	45	1½	1½
V.				
Veräußerungs-Decret, ſ. Decret.				
Verbot anzulegen, ſ. Decret.				
Vergleichs-Termin, ſ. Pflegung der Güte.				
- Confirmation, ſ. Contract.				
Verhör eines Inquiſiten, ſ. Termin und Protocoll.				
Vermarkung, Verrainung beizuwohnen, wie Beſichtigung.				
Vernehmung, eidliche, einer Parthei oder eines Zeugen:				
a) ſummariſche, ſ. Eid und Protocoll.				
b) über Artikel und Fragſtücke, von jedem . . .	—	4	—	—
Verordnung, richterliche, ſ. Decret.				
Verpfändung:				
a) von Mobilien, von jedem 100 fl. Werth . . .	—	30	1½	1½
b) von Immobilien, ſ. Conſens.				
Verpflichtung:				
a) eines Schultheißen oder Richters, ...	2	—	6	6
b) eines Kaſtenmeiſters, ...	1	—	3	3
c) eines Sechſers oder Zwölfers, ...	—	45	1½	1½
d) eines Schöppen, ...	—	30	1½	1½
e) einer Hebamme				
α) in den Städten, ...	1	—	3	3
β) auf dem Lande, ...	—	30	1½	1½
f) eines Gerichtsdieners, ...	1	—	3	3
g) eines Scharfrichters, ...	1	—	3	3

	Sporteln. fl.	kr.	Bibl. kr.	A.A. kr.
Verſiegelung, ſ. Obſignation.				
Verzicht, ſ. Renunciation.				
Vidimirung, ſ. Beglaubigung.				
Vollmacht, gerichtliche, aufzunehmen incl. der Regiſtratur . .	—	40	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Vormundſchaftsbeſtellung, ſ. Curatorsbeſtellung.				
Vorſchreiben, wie Anſchreiben.				
W.				
Weiſung, ſ. Beſcheid im ſummariſchen Proceß.				
Z.				
Zahlungs-Auflage, ſ. Decret.				
Zahlungserinnerungen von den Kammerämtern				
bei Reſten bis zu 2 thl. . . . . . 2 bis	—	4	—	—
bei höhern oder alten Reſten, ...	—	14	—	—
bei Reſten von 10 rthl. und darüber, ausſchlieslich der Mundirgebühren, $4\frac{1}{2}$ bis	—	24	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
Reſcr. v. 6. Dec. 1812.				
Zeugen zu vereiden, vernehmen ꝛc. ſ. Eid, Termin, Protocoll.				
Zeugen-Rotul auszufertigen, für jeden Bogen . . .	—	15	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Zeugenverhör, ſ. Vernehmung.				

Anmerkungen.

Die vorſtehenden Sportelſätze verſtehen ſich mit Ausſchluß der Mundirgebühren, ſo wie alle Anſätze für richterliche Handlungen mit Ausſchluß der Sporteln für das Protocoll oder die Regiſtratur, wo ein anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt, endlich ſind die Diäten bei auswärtigen Verrichtungen nach dem Diätenreglement, und die Aſſeſſurgebühren für Gerichtsperſonen nach dem Herkommen, in den treffenden Fällen zu liquidiren.

Für die Anfertigung der Koſtenliquidation darf in keinem Fall etwas angeſetzt werden, und was in der vorſtehenden Sportelordnung wegen der Ab- und Reinſchriften angeordnet iſt, findet auch auf die Sätze und Eingaben der Advocaten ſeine Anwendung. Verordn. v. 11. Jan. 1811. Reg. Bl. 3. St.

Sprenkel, ſ. Jagdordnung n. 21. Vogelneſter n. 4.

Staatsdiener, ſ. Ableiſtung der Erbhuldigung n. 8. f. Advocaten. Beſchlagnahme der Dienerbeſoldungen. Chauſſeegeldtarif n. I. Entrichtung der Hageſtolzgelder. Feier der Sonn- und Feſttage n. 2. 4. Gerichtshalter. Militärconſcriptionsreglement

n. 8. Organiſationspatent. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 6. f. Trauerreglement. Umgeld von ausländiſchen Getränken.

Staatskaſſecapitalien, ſ. Conſenserneuerungen n. 2.

Städel.

Die Städel und Scheunen ſollen nicht mit Bretern umſchlagen werden. Bekanntm. v. 23. Aug. 1802. ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.

Stadtchirurgus, ſ. Fleiſchverkauf n. 3. Victualienhändler-Ordnung n. 22.

Stadtcommunen, ſ. Aufhebung der Koppel- und Commun-Jagden n. 3. f.

Stadtknechte, ſ. Trankſteuerordnung n. 97.

Stadtmüller, ſ. ebendaſ. n. 74.

Stadtphyſikus, ſ. Phyſikus.

Stallungen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 1. f.

Stände, befreiete, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 6. f.

Stände der Höker, ſ. Victualienhändler- Höker- und Mehlhändler-Ordnung n. 8. 9. 22.

Staubmehl, ſ. Mehlwageordnung n. 17.

Stege, ſ. Straßenbau n. 17.

Steinbrüche, ſ. Muthung derſelben. Straßenbau n. 20.

Steinarten, gemeine, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 5.

Steine, ſ. Herabwerfen derſelben vom Veſtungsberg. Straßen- und Brunnen-Ordnung n. 12.

Stellung der Verbrecher, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 28. f. Gerichtsſtand in Unterſuchungsſachen. Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolſtadt wegen Auslieferung der Verbrecher.

Stellung der Zeugen.

1) Die ſämmtlichen Juſtizbehörden im Lande ſollen bei Civilſtreitigkeiten ſowohl, als bei peinlichen Unterſuchungen dem inländiſchen Gerichte, wo die Sache anhängig iſt, auf deſſen Requiſition, die Zeugen unweigerlich ſtellen. Verordn. v. 9. Febr. 1815. §. 1. Reg. Bl. 23. St.

2) Die requirirende Behörde hat dem Zeugen den Betrag der ihm nach ſeinem Stande

und ſonſt gebührenden Reiſe- und Zehrungskoſten auf Verlangen entweder vorzuſchießen, oder ſofort nach der Vernehmung zu berichtigen, und dieſen Betrag von der Parthei oder dem Delinquenten zahlen zu laſſen, oder aus dem Gerichtsfonds zu beſtreiten. Ebend. §. 2.

3) Alle Verträge und Obſervanzen, welche dieſen Beſtimmungen entgegen laufen, ſind für aufgehoben und ungültig erklärt. Ebend. §. 3.

4) Nur dem Juſtiz-Collegium bleibt es freigeſtellt, entweder die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen eximirten Perſonen den Unterbehörden auf deren Berichtserſtattung zur auftragsweiſen Vernehmung zu ſtellen, oder ſolche ſelbſt zu vernehmen, und jenen die Ausſagen in beglaubter Form mitzutheilen. Ebend.

5) Keine inländiſche Behörde darf die für Zeugen-Vernehmungen auf erfolgte Requiſitionen zu liquidirenden Gebühren eigenmächtig von den Partheien, oder durch die Poſt einziehen. Ebend. §. 4.

6) Dergleichen Gebühren ſind vielmehr dem requirirenden Richter bekannt zu machen, und dieſer hat ſolche mit den übrigen Koſten von der treffenden Parthei oder dem Inculpaten zu erheben, dafern ſie aber nicht exigibel ſind, dieſes der requirirten Behörde anzuzeigen, von welcher ſodann die Arbeit als Armen- oder Official-Sache anzuſehen iſt. Ebend.

Stellvertreter, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 29. f.

Stempelfreiheit, ſ. Stempelmandat n. 24.

Stempelgebühren, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundesſtaaten n. 4. Stempelmandat.

Stempelmandat.

1) Alle Schriften, welche an den Landesherrn, oder an eine der ſämmtlichen übrigen Landesbehörden, gerichtet ſind, ſo wie alle darauf ergehenden Verfügungen, ſo fern dieſe Eingaben und Ausfertigungen nicht Officialſachen betreffen, oder ſonſt geſetzlich eximirt ſind, ſollen auf Stempelpapier geſchrieben werden. Stempelmandat v. 16. Febr. 1809. §. I. Reg. Bl. VIII. IX. X. St. Verordn. v. 27. Aug. 1818. Reg. Bl. 36. St.

2) Daſſelbe findet auch bei allen ſchriftlichen Verhandlungen unter Privatperſonen Statt, in ſo fern ſie vor der Obrigkeit gültig ſeyn ſollen. Ebend.

3) Bei Schriften, welche ein beſtimmt ausgedrücktes Quantum in Geld oder Geldeswerth zum Gegenſtande haben, wird der Gradationsſtempel, bei allen übrigen aber der Claſſenſtempel gebraucht, und beide ſind nach dem rheiniſchen Münzfuße regulirt. Ebend. §. II. Verordn. v. 17. Merz 1809. Reg. Bl. XII. St.

4) Der

4) Der Gradationsſtempel kommt in nachſtehender Stufenfolge zur Anwendung: Ebend. §. III. und Verordn. v. 12. Merz 1812. Reg. Bl. XII. St.

A) Allgemeine Taxe des Gradationsſtempels:

Summe des Inhalts:	Taxe des Stempelbogens:
von 10 fl. bis 25 fl. rhnl. ausſchliesl.	— 1 kr. rhnl.
= 25 = = 50 = = =	— 2 = =
= 50 = = 100 = = =	— 3 = =
= 100 = = 200 = = =	— 6 = =
= 200 = = 600 = = =	— 15 = =
= 600 = = 1000 = = =	— 30 = =
= 1000 = = 2000 = = =	1 fl. — = =
= 2000 = = 3000 = = =	2 = — = =
= 3000 = = 4000 = = =	3 = — = = u. ſ. w.

B) Beſondere Taxe des Gradationsſtempels bei Beſtätigung der Kaufcontracte:

Werth des Gegenſtandes:	Taxe des Stempelbogens:
von 1 fl. bis 100 fl. rhnl.	— 6 kr. rhnl.
= 100 = = 500 = =	— 15 = =
= 500 = = 1000 = =	— 30 = =
= 1000 = = 5000 = =	1 fl. — = =
= 5000 = = 10000 = =	2 = — = =
= 10000 = = 15000 = =	3 = — = = u. ſ. w.

5) Namentlich ſind dem Gradationsſtempel unterworfen:

a) alle Rechnungen, Quittungen und Beſcheinigungen, ſie mögen in öffentlichen Angelegenheiten, oder unter Privatperſonen Statt finden, in ſo fern ſolche vor der Obrigkeit gültig ſeyn ſollen, z. B. die Deſervitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Handwerksleute, Gaſtwirthe, Apotheker u. ſ. w. Stempelmand. §. IV.

b) Verträge aller Art, ſie mögen bloß zu Protocoll genommen, oder beſondere Urkunden darüber ausgefertiget werden, wenn durch ſelbige über irgend eine Gattung des Eigenthums, oder deſſen Nutznießung, oder ſonſtige Rechte disponirt wird, als: Kauf= Tauſch= Lehen= Pacht= Schuldbriefe u. ſ. w. Ebend. u. §. V.

Auch die Urkunden bei Conſensertheilungen gehören hieher. Verordn. v. 24. Jun. 1816. §. 1. Reg. Bl. 30. St.

Bei Käufen und Uebergaben müſſen die übernommenen Schulden mit unter der Kaufſumme begriffen, und die Gradationsſtempelgebühren jederzeit nach dem Kaufpreiſe, und erſt in deſſen Ermangelung nach ſofortiger Taxation in der unten n. 6. bemerkten Maße reguliret werden. Verordn. v. 2. Sept. 1809. §. 3. 4. Reg. Bl. XXXVII. St.

Die noch beſonders ausgefertigten Confirmations-Urkunden außer dem Kaufbriefe unterliegen dem Claſſenſtempel. Verordn. v. 6. April 1809. §. 2. Reg. Bl. XV. St.

c) Richterliche Beſcheide und Decrete in allen Gattungen des Proceſſes, ſo fern durch ſelbige über ein beſtimmt ausgedrücktes Quantum in Geld oder Geldeswerth verfügt wird. Stempelmand. §. IV.

d) Teſtamente, Erbvertheilungen, Schenkungen, und ähnliche Vermögensdispoſitionen, ſie mögen bloß in Protocollen oder in Urkunden enthalten ſeyn. Ebend. u. §. V.

Bei Erbſchaften ſollen die Gradationsſtempelgebühren nur nach demjenigen Betrag der Erbſchaft erhoben werden, der nach Abzug der Schulden übrig bleibt, vorausgeſetzt, daß der status activus und passivus überhaupt nicht erſt einer Ausmittelung bedarf, indem, wenn dieſes der Fall iſt, bloß der treffende Claſſenſtempel zur Anwendung kommen ſoll. Verordn. v. 2. Sept. 1809. §. 5. Reg. Bl. XXXVII. St.

e) Inventarien, Auctionsprotocolle und Vormundſchaftsrechnungen. Stempelmand. §. IV.

Jede Jahresvormundſchaftsrechnung, welche nicht nach n. 24. w. von der Stempelung ausgenommen iſt, ſoll dem Gradationsſtempel dergeſtalt unterliegen, daß derſelbe beim erſten Bogen nach dem Vermögens-Abwurf zu berechnen, bei jedem der übrigen Bogen aber der Claſſenſtempel erſter Claſſe in Anwendung zu bringen iſt. Verordn. v. 26. Febr. 1816. Reg. Bl. 11. St.

f) Beſoldungs- und Penſions-Decrete, auch Vocationen und deren Confirmationen, ſo fern ſolche auf gewiſſe Beſoldungen lauten. Stempelmand. §. IV.

g) Bittſchriften und Geſuche aller Art, deren Gegenſtand ein beſtimmtes Quantum in Geld oder Geldeswerth iſt. Ebend.

6) Bei Ermangelung der Angabe des Geldwerths ſoll derſelbe aus den Acten, oder den nächſt vorherigen Kauf- oder andern Urkunden erhoben, und wo auch dieſe fehlen, zur Taxation verſchritten werden. Die Taxation iſt nach den in den Acten oder ſonſt bereits vorlie-

genden und nicht erſt einer Ausmittelung bedürfenden Beſtimmungsſtücken, deren Schätzung dem Ermeſſen der Behörden überlaſſen bleibt, vorzunehmen. Naturalien bei Pachtbriefen, Beſoldungsdecreten und dergleichen, werden nach den Etatspreiſen des Amts, oder in deren Ermangelung nach den laufenden Preiſen angeſchlagen. Ebend. §. V. u. Verordn. v. 2. Sept. 1809. §. 4. Reg. Bl. XXXVII. St.

7) Der Gradationsſtempel wird in einer und derſelben Sache nur einmal erhoben, und bei allem, was demſelben unterliegt, iſt nur ein einziger Stempelbogen erforderlich, wenn auch die Schrift mehrere Bogen ſtark ſeyn ſollte. Die übrigen Eingaben und Ausfertigungen unterliegen dem treffenden Claſſenſtempel. Stempelmandat §. V.

8) Es iſt der Willkühr des Richters überlaſſen, zu welcher Zeit er bei einer Sache den treffenden Gradationsſtempel anwenden will, nur darf derſelbe in dem Falle nicht gleich beim Anfange der Verhandlung gebraucht werden, wenn ſich der Werth des Gegenſtands erſt nach richterlicher Unterſuchung ermeſſen läßt. Verordn. v. 2. Sept. 1809. §. 7. Reg. Bl. XXXVII. St.

9) Bei Erneuerungen, Tranſcriptionen und Verlängerungen der Verträge findet die Anwendung des Gradationsſtempels jedesmal von neuem Statt; nur bei Conſenserneuerungen iſt bloß der beſtimmte Claſſenſtempel zu entrichten. Stempelmandat §. V. u. Verordn. v. 24. Jun. 1816. §. 2. Reg. Bl. 30. St.

10) Wenn Eingaben und Ausfertigungen in verſchiedenen Rückſichten zugleich dem Gradationsſtempel und dem Claſſenſtempel unterliegen; ſo wird der letztere von dem erſtern abſorbirt. Stempelmand. §. V.

11) Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Eingabe oder Ausfertigung dem Gradationsſtempel oder dem Claſſenſtempel unterworfen ſey, oder, wenn der Geldwerth des Gegenſtands nicht ſogleich ausgemittelt werden kann, ſoll der Claſſenſtempel angewendet, und wenn Fälle vorkommen, wo es an einer genauen Beſtimmung hinſichtlich des Stempels fehlt, ſoll, bis dieſe eingehohlet iſt, jedesmal die gelindere Interpretation angewendet werden. Ebend. u. Verordn. v. 6. April 1809. Reg. Bl. XV. St.

12) Der Claſſenſtempel, in ſieben Claſſen getheilt, beträgt

in der erſten Claße für jeden Bogen		3 kr. rhnl.
= = zweiten = = = =		9 = =
= = dritten = = = =		15 = =
= = vierten = = = =		30 = =
= = fünften = = = =	1 fl.	— = =
= = ſechſten = = = =	2 =	— = =
= = ſiebenten = = = =	11 =	— = =

und deſſen Anwendung ſoll, in ſo fern hierunter in der angefügten alphabetiſchen Ueberſicht und ſonſt keine Ausnahme beſtimmt iſt, in folgender Ordnung geſchehen Stempelmandat §. VI.

13) Dem Stempel der erſten Claſſe ſollen unterworfen ſeyn:

a) alle Schriften, welche bei dem Landesherrn, bei dem Landesminiſterium, bei den Landescollegien, Juſtiz- und Kammerämtern, kirchlichen Unterbehörden und Ephorien, bei ſämmtlichen Stadtobrigkeiten und Patrimonial-Gerichten, und allen übrigen Behörden im Lande eingereicht werden, ſo wie alle darauf ergehenden Ladungen, Reſolutionen, Berichte, oder ſonſtigen obrigkeitlichen Verfügungen, jedoch mit Ausnahme der Beſcheide, ferner

b) Canzleiſcheine, Lieferſcheine, Protocolle, gemeine Abſchriften, in ſofern ſolche zum Rechtsbehelf beſtimmt ſind, endlich

c) Reiſepäſſe, Kundſchaften und ſolche Zeugniſſe, die nicht in die zweite Claſſe gehören. Ebend.

14) Mit dem Stempel zweiter Claſſe werden verſehen, alle Geburts- Lehr- und Freiſprechungsbriefe, Tauf- Copulations- und Todtenſcheine, Abſchiedspäſſe, Edictalien, beglaubte Abſchriften, Notariatsinſtrumente oder Atteſte, und obrigkeitliche Beſcheide, ſie mögen ſchriftlich oder mündlich ertheilt ſeyn, welche dem Gradationsſtempel nicht unterliegen, oder in eine der folgenden Claſſen gehören. Ebend. Verordn. v. 13. Sept. 1810. §. 6. Reg. Bl. XXXIX. St.

15) Der Stempel dritter Claſſe wird angewendet bei Vollmachten, Freigeleitsbriefen, Moratorien, Legitimationsbriefen und Lehenbriefen, oder Lehenſcheinen über Bauerlehen. Stempelmand. §. VI.

16 Dem Stempel vierter Claſſe unterliegen:

a) alle Handwerks-Ordnungen und Beſcheide in Handwerks-Sachen;

b) die Conceſſionsertheilungen zu geringem Handel und andern Gewerben und Gerechtigkeiten;

c) alle Arten von Abolitions- und Diſpenſations-Decreten;

d) die Caſſationsſcheine und Certificate in Lehensſachen;

e) die Lehen- und Muthſcheine bei Canzleilehen. Ebend.

17) In die fünfte Claſſe fallen:

a) die Begnadigungsdecrete mit Titel und Rang bis zu dem eines herzoglichen Raths;

b) die Ertheilung der Befugniß zur juriſtiſchen und mediciniſchen Praxis, ingleichen Notariatsdiplome;

c) Lehen- und Muthſcheine von Rittergütern;

d) Conceſſionen zu bedeutenden Gewerben. Ebend.

18) Für die ſechſte Claſſe gehören:

a) Ertheilungen oder Beſtätigungen von Privilegien aller Art;

b) Rang- und Titelertheilungen, welche höher ſind, als die eines herzoglichen Raths;

c) Volljährigkeitspatente;

d) Condonationsdecrete und Indultſcheine in Lehenſachen, Lehenbriefe von Canzleilehen, oder Lehenſcheine, wo dieſe die Stelle von Lehenbriefen bei Canzleilehen vertreten, auch Beſtätigungen von Familienverträgen, Receſſen und Fideicommißſtiftungen bei Canzleilehen oder freieigenthümlichen Grundſtücken. Ebend.

19) Mit dem Stempel der ſiebenten Claſſe werden verſehen:

a) Lehenbriefe über Rittergüter;

b) Familienverträge, Receſſe und Fideicommißſtiftungen bei Rittergütern, ſo fern ſolche zur landes- oder lehensherrlichen Beſtätigung vorgelegt werden. Ebend.

20) Die Claſſenſtempel werden bei den vorbemerkten Gegenſtänden gebraucht, in ſofern der Gradationsſtempel bei ſelbigen keine Anwendung findet, und zur leichtern Ueberſicht, ſo wie zur nähern Beſtimmung des Claſſenſtempels, iſt folgendes alphabetiſche Verzeichniß hinausgegeben. Ebend. §. XI.

A.	Claſſe.	Rheiniſch fl.	Rheiniſch kr.
Abolitionsreſcript, ...	IV.	—	30
Abolitionsſchein, ...	IV.	—	30
Abſchrift, gemeine, jeder Bogen, ſo wie jede, einen beſondern Gegenſtand betreffende Abſchrift, . . .	I.	—	3
" beglaubte bei Unterbehörden, jeder Bogen . .	II.	—	9
" " " Oberbehörden, . . .	III.	—	15
Abſchiede der Soldaten, ...	I.	—	3
Abſchiedspäſſe, ...	II	—	9
Abſolutorium von einer Vormundſchaft, ...	II	—	9
Abzugbrief eines Bürgers, ...	III.	—	15
" " Unterthans auf dem Lande, . . .	II.	—	9
" " Schutzverwandten, ...	I.	—	3
Adjudicationsbeſcheid, ...	III.	—	15
Adjudicationsſchein über ein Rittergut, ...	VI.	2	—
" " " anderes Gut, ...	IV.	—	30
" " " einzelnes Grundſtück, . . .	II.	—	9
Adoptionsurkunde, eximirter, ...	VI.	2	—
" nicht eximirter, ...	V.	1	—

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Advocat, deſſen Erlaubnißdecret zur Praxis, . . .	V.	1	—
Affixionsregiſtratur, ſo fern ſie dem Patent beigeſchrieben wird, ſtempelfrei.			
Allodificationsdecret, ...	VII.	11	—
Angelöbniß an Eidesſtatt, Protocoll darüber, . . .	I.	—	3
Annahme der Inquiſiten auf dem Zuchthauſe, . . .	I.	—	3
Annotationsſchein, ...	IV.	—	30
Apoſteln, ...	I.	—	3
Apothekerprivilegium in Coburg, ...	VI.	2	—
= in den übrigen Städten, . . .	V.	1	—
Appellation, deren Juſtification und Rejection, . . .	II.	—	9
Arreſtgeſuch, ...	I.	—	3
= Verfügung, ...	I.	—	3
= Relaxation, ...	I.	—	3
= Renovation, ...	I.	—	3
Arzt, deſſen Erlaubnißdecret zur Praxis, . . .	V.	1	—
Atteſtate, ...	II.	—	9
Auflage, richterliche, ...	I.	—	3
Auskaufpaß zum Getreide, ...	II.	—	9
Ausrufzettel, bei einem Rittergut, ...	III.	—	15
= = = andern Gut, . . .	II	—	9
= = = einzelnen Grundſtück, . . .	I.	—	3
Auswärtige Behörden, Eingaben derſelben, ſ. Eingaben auswärtiger Behörden.			
Avertiſſement bei einem Rittergut, ...	III.	—	15
= = = andern Gut, ...	II.	—	9
= = = einzelnen Grundſtück, . . .	I.	—	3
B.			
Bad= oder Barbierſtubengerechtigkeit, für das Conceßions=Reſcript in den Städten, .	V.	1	—
= = = auf dem Lande, . .	IV.	—	30
Beglaubte Abſchrift, ſ. Abſchrift.			
Begnadigungsreſcript, ...	IV.	—	30
Beleihungsprotocoll beim Lehenhof, ...	II.	—	9
= = Untergericht, . . .	I.	—	3
Beleihung mit einer Fundgrube, ...	III.	—	15
= = = einfachen Maße, . . .	II.	—	9
= = = mehrern Maßen — verhältnißmäßig höher.			
= = = Erbſtollen, Hütte, Stätte ꝛc. . .	IV.	—	30
Berechnung, wenn ſie nicht zum Gradationsſtempel gehört, . .	I.	—	3
Bericht an die Landesregierung, ...	I.	—	3
Bericht an das Landesminiſterium, ...	II.	—	9

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Berufung an das Oberappellationsgericht, deren Introduction u. Rejection,	III.	—	15
Beſcheide in Handwerksſachen, ſ. übrigens Urtel,	IV.	—	30
Beſichtigungsprotocoll,	I.	—	3
Beſtätigung, ſ. Confirmation.			
Beweisartikel,	I.	—	3
Beweisfriſtgeſuch, ſ. Dilation.			
Bierbraugerechtigkeitsconceßion,	V.	1	—
Bierſchenkgerechtigkeitsconceßion,	IV.	—	30
Billardconceßion,	VI.	2	—
Bittſchrift,	I.	—	3
Brandweinbrennereiconceßion,	IV.	—	30
Brandweinſchenkconceßion,	IV.	—	30
Buchdruckereiconceßion,	VI.	2	—
Buchhandelsconceßion,	VI.	2	—
Bürgerrechtsertheilung,	IV.	—	30
Bürgſchaftsſchein ohne Quantum,	II.	—	9
C.			
Cämmereirechnung,	II.	—	9
Candidaten-Examinationsprotocoll,	I.	—	3
Canzleiſcheine,	I.	—	3
Capturbefehl,	I.	—	3
Caſſationsſchein in Lehensſachen,	IV.	—	30
Cautionsſchein, wenn er auf kein gewiſſes Geldquantum gerichtet iſt,	II.	—	9
Certificat in Lehensſachen,	IV.	—	30
Ceßion ohne Quantum,	IV.	—	30
Chirurgus-Erlaubniß-Decret zur Praxis,	IV.	—	30
Citation, ſ. Ladung.			
Codicille ohne Quantum,	VI.	2	—
Collation eines Stipendiums,	IV.	—	30
Commißionsprotocoll,	I.	—	3
Commiſſoriale,	I.	—	3
Communicat,	I.	—	8
Communicationsſchreiben der Unterbehörden,	I.	—	3
„ „ Oberbehörden,	II.	—	9
Comödienconceßion,	V.	1	—
Compromiß,	I.	—	3
Compulſorialien,	I.	—	3
Conceßionsertheilungen zu geringen Handel, Gewerbe und Gerechtigkeiten,	IV.	—	30
Conceßion zu bedeutenden Gewerben,	V.	1	—
Conceßion für einen Bürgerlichen zum Ankauf eines adel. Guts,	VI.	2	—
Conceßionsſchein zum Tafelrahmen auf ein Jahr,	III.	—	15

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Condonationsdecret, ...	VI.	2	—
Conſirmation der Käufe und anderer Contracte, wo der Grabationsſtempel bereits erhoben,			
„ bei Rittergütern, ...	VII.	11	—
„ bei Canzleilehen und freieigenthümlichen Stücken, .	VI.	2	—
„ andern Gegenſtänden, ...	V.	1	—
Conſirmation der Vocation eines Superintendenten, . .	VI.	2	—
„ eines Predigers in der Stadt, . . .	V.	1	—
„ „ „ auf dem Lande, . . .	IV.	—	30
„ Schullehrers in der Stadt, . . .	III.	—	15
„ „ auf dem Lande, . . .	II.	—	9
Conſirmation eines Lehenvormunds, ...	IV.	—	30
„ „ Lehenträgers, ...	IV.	—	30
Conſenserneuerungen, ...	I.	—	3
Conſignation, ſ. Inventarium.			
Constitutio liquidi, ...	I	—	3
Contracte ohne Quantum, ...	IV.	—	30
Copulationsſchein, ...	II.	—	9
Curator litis, Beſtellungsprotocoll, ...	I.	—	3
Curatorium eines Lehenvormunds, ...	IV.	—	30
„ „ andern, und zwar ein wirklich ausgefertigtes, .	III.	—	15
„ ein nur protocollirtes, es mögen eine oder mehrere Perſonen in einem Termin zu Vormündern beſtellt werden,	I.	—	3
Currentladung, ...	I.	—	3
D.			
Deciſivreſcript, ...	II.	—	9
Declarationsgeſuch, ...	I.	—	3
Decret, richterliches, ...	I.	—	3
Decretum de alienando,			
- - manutenendo			
- - transigendo,			
- immiss. } ſ. Veräußerungsdecret u. ſ. w.			
- legitim.			
- majorennit.			
Deductionsſchrift, ...	I.	—	3
Defenſionsſchrift, ...	I.	—	3
Defenſionalartikel, ...	I.	—	3
Definitivbeſcheid, ſ. Urtel.			
Denunciation, ...	I.	—	3
Depoſition der Zeugen, ſ. Zeugenvernehmung.			
Deputationsprotocoll, ...	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Deſignation, ſ. Verzeichniß.			
Diätenverzeichniß,	I.	—	3
Diffeßionseid, Abnahme-Protocoll,	I.	—	3
Diffeßionsgeſuch,	I.	—	3
Dilationsſchein,	I.	—	3
Dimißionsdecret,	III.	—	15
Dismembrirung der Güter,	IV.	—	30
Diſpenſation von der Wanderzeit, Muthzeit ꝛc.	IV.	—	30
Diſpenſation vom Aufgebot,	IV.	—	30
„ von verbotenen Graden bei Heirathen,	IV.	—	30
„ bei der Trauerzeit,	IV.	—	30
„ „ Kirchentaufen,	IV.	—	30
„ „ der Kirchentrauung,	IV.	—	30
Diſtributionsbeſcheid, ſ. Locationsbeſcheid.			
Donatio, ſ. Schenkung.			
Dorf- und Gemeindeordnungen,	III.	—	15
E.			
Edictalcitation,	II.	—	9
Ehepacten gemeiner Bürger und Bauern, wo keine Vermögensbeſtimmung vorliegt,	II.	—	9
Eheſtiftung, der erſte Bogen jeder Reinſchrift,	VI.	2	—
„ die übrigen Bogen,	I.	—	3
Ehrenſchein in Injurien- und Rügeſachen,	I.	—	3
Eidesabnahmeprotocoll,	I.	—	3
Eidesformel,	I.	—	3
Eingaben auswärtiger Behörden, in ſo fern ſie nicht Official-Sachen betreffen,	I.	—	3
Einzünftungsreſcript,	II.	—	9
Emancipationen,	IV.	—	30
Entſagungsprotocoll,	I.	—	3
Erbvergleich ohne Quantum,	IV.	—	30
„ Ratihabitionen und Verzichtleiſtungen ſpäter erſcheinender Intereſſenten bei Erbvergleichen, wie gemeine Protocolle,	I.	—	3
Erbhuldigungsprotocoll,	I.	—	3
Erfüllungseid, ſ. Eidesabnahmeprotocoll ꝛc.			
Erinnerungen, ſ. Monita.			
Erinnerungsauflagen, ſ. Excitatorium.			
Erlaubnißſchein,	I.	—	3
Examen, Protocoll darüber,	I.	—	3
Exceptionsſchrift,	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Excellenz, Prädicatsertheilung,	VI.	2	—
Excitatorium,	I.	—	3
Executionsreſcript,	I.	—	3
Executionszettel,	I.	—	3
Executorialbefehl,	I.	—	3
Exmißionsdecret,	I.	—	3
Extracte aus Acten und Urkunden,	II.	—	9
F.			
Fabrikenconceßion,	V.	1	—
Famae restitutio,	IV.	—	30
Familienbegräbnißconceßion,	VI.	2	—
Familienverträge, bei Canzleilehen oder freieigenthümlichen Grundſtücken,	VI.	2	—
„ bei Rittergütern,	VII.	11	—
Färbereiconceßion,	V.	1	—
Fatale zu verlängern, ſiehe Dilation.			
Feldmeſſerverpflichtungsprotocoll,	I.	—	3
Fideicommiſſariſche Stiftungen, ſiehe Stiftungen.			
Fiſchereiconceßion,	V.	1	—
Fragſtücke,	I.	—	3
Freigeleitsbriefe,	III.	—	15
Freiſcheine,	II.	—	9
Freiſprechungsbriefe,	II.	—	9
Friſtverlängerung, ſiehe Dilation.			
G.			
Gaſtgerechtigkeitsconceßion in Coburg,	VI.	2	—
„ „ den übrigen Städten,	V.	1	—
„ „ Dörfern,	IV.	—	30
Gebäude neu zu erbauen, Conceßion dazu,	IV.	—	30
Geburtsbriefe,	II.	—	9
Gegenbeweisartikel,	I.	—	3
Gemeinheitstheilungsreceſſe,	IV.	—	30
Gerichtshalterverpflichtung,	V.	1	—
Geſundheitspäſſe,	I.	—	3
Gewährſcheine beim Bergweſen von 1 bis 32 Kuxen,	I.	—	3
von 33 bis 64 „	II.	—	9
von 65 bis 128 „	III.	—	15
Grundſtücke, ſiehe Adjudication und Taxation.			
Gutachten eines Sachverſtändigen in Parteiſachen,	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
H.			
Handgelöbniß an Eidesſtatt, ſiehe Angelöbniß.			
Handwerksordnung,	IV.	—	30
Handwerksrechnungen,	I.	—	3
Handwerksreſcript, ſiehe Diſpenſationsreſcr. von der Wanderzeit, Muthzeit, Jahresarbeit, Einzünftungsreſcript.			
Hauſierconceßion,	IV.	—	30
Hauſierzettel,	I.	—	3
Hökereiconceßion,	IV.	—	30
Homagium, ſ. Erbhuldigung.			
Hülfsſchein,	I.	—	3
Hypothekenſchein vor der förmlichen Conſensertheilung bei Rittergütern	IV.	—	30
bei Bauergütern	II.	—	9
J.			
Jagdconceßion, Hohe,	VI.	2	—
„ Mittlere,	V.	1	—
„ Niedere,	IV.	—	30
Jahrmarktsgerechtigkeitsconceßion,	V.	1	—
Jahrarbeitsdiſpenſationsreſcript,	IV.	—	30
Immatriculationsdecret,	V.	1	—
Immißionsdecret,	II.	—	9
Impugnationsſchrift,	I.	—	3
Indultſchein,	VI.	2	—
Inhibitionsgeſuch,	I.	—	3
Inhibitionsdecret,	I.	—	3
Innung, ſ. Handwerksordnung.			
Inrotulationsprotocoll,	I.	—	3
Inſerat in das Regierungsblatt, oder in Zeitungen, ſ. Avertiſſement.			
Inſinuationsregiſtratur iſt an ſich ſtempelfrei, wenn ſie aber andern Behörden oder Privatperſonen in Abſchrift mitgetheilt wird, wie Abſchrift.			
Inſtallationsregiſtratur,	I.	—	3
Inſtruction,	II.	—	9
Inſtrumente,	II.	—	9
Interceßionalien,	IV.	—	30
Interlocut,	II.	—	9
Interrogatorien, ſiehe Fragſtücke.			
Intervention,	I.	—	3
Introduction,	I.	—	3
Inventarium, ſo fern es nicht ſofort taxabel iſt,	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Judenaufnahmeconceßion,	V.	1	—
Juſtificationsterminsprotocoll,	I.	—	3
Juſtificatorium,	II.	—	9
K.			
Klagen in Prozeſſen,	I.	—	3
Kundſchaften,	I.	—	3
L.			
Ladung, jede,	I.	—	3
Landbarbier, ſiehe Bad- und Barbierſtubengerechtigkeit.			
Landphyſicus, ſiehe Arzt.			
Legitimationsbriefe,	III.	—	15
Legitimationspatent, 1) quoad maculam	III.	—	15
2) mit aller Wirkung, a) bei einem Adelichen,	V.	1	—
b) „ „ Bürgerlichen,	IV.	—	30
Legaliſation einer Urkunde,	II.	—	9
Lehenbrief von einem Rittergut,	VII.	11	—
Lehenbrief bei Canzleilehen, ingleichen wo nur Lehenſcheine ausgeſtellt werden,	VI.	2	—
Lehenscitation, ſiehe Ladung.			
Lehenſchein bei Canzleilehen,	IV.	—	30
„ „ Rittergütern, eines Hauptbelehnten,	V.	1	—
„ „ „ „ Mitbelehnten,	IV.	—	30
bei Bauerlehn,	III.	—	15
Lehensrevers,	VI.	2	—
Lehensvormund, ſ. Confirmation.			
Lehenträger, ſ. Confirmation.			
Lehenstermin, ſ. Beleihungsprotocoll.			
Lehrbriefe,	II	—	9
Leichenpaß für einen Adelichen,	IV.	—	30
„ „ „ Bürgerlichen von Stand,	III.	—	15
„ „ „ „ ohne	II.	—	9
Leuterung,	II.	—	9
Leuterungsproſecution,	II.	—	9
Leuterungsrejection,	II.	—	9
Lezter Wille, ſiehe Teſtament.			
Licitationsprotocoll,	I.	—	3
Lieferſcheine,	I.	—	3
Liquidationen der Advocaten, Aerzte ꝛc.	I.	—	3
Liquidationsterminsprotocoll,	I.	—	3
Litis contestatio,	I.	—	3
Litis denunciatio,	I.	—	3
Locationsbeſcheid,	III.	—	15

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	Rheiniſch kr.
M.			
Majorennitätserklärung, ſ. Volljährigkeitserklärung.			
Mandat,	I.	—	3
Manutenenzdecret,	II.	—	9
Marginalregiſtratur,	I.	—	3
Mediciniſches Atteſt,	II.	—	9
Minderungseid, ſiehe Eidesabnahmeprotocoll ꝛc.			
Moderation, gerichtliche,	I.	—	3
Monita,	I.	—	3
Monitorium,	I.	—	3
Moratorium,	III.	—	15
Mortificationsſchein,	II.	—	9
Mündliche Vorladungsregiſtratur,	I.	—	3
Muſikmachen, Conceßion dazu,	IV.	—	30
Muthſchein a) bei Rittergütern,	V.	1	—
b) Canzleilehen,	IV.	—	30
Muthzeiterlaßreſcript,	IV.	—	30
Muthzettel beim Bergweſen,	I.	—	3
N.			
Nachlaß, ſ. Inventarium.			
Nachſchreiben,	I.	—	3
Niederſchlagungsdecret bei einem Proceß,	II.	—	9
Notification,	I.	—	3
Notiz, ſ. Avertiſſement.			
Notariatsdiplom,	V.	1	—
Notariatsinſtrument, ſ. Inſtrument.			
O.			
Obligation ohne Quantum,	II.	—	9
Obductionsſchein,	II.	—	9
Obſignationsprotocoll,	I.	—	3
Oehlmühlenconceſſion,	IV.	—	30
Operateurerlaubnißſchein, für dieſen	IV.	—	30
Ocularinſpectionsprotocoll,	I.	—	3
P.			
Pachtlicitationsterminsprotocoll,	I.	—	3
Pactum successorium, der erſte Bogen jeder Reinſchrift,	VI.	2	—
„ „ die übrigen Bogen,	I.	—	3
Papiermühlenconceßion,	VI.	2	—
Paß von einer Unterbehörde,	I.	—	3
„ „ „ Oberbehörde,	II.	—	9

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Patent, ſ. Prädicat.			
Pflichtſchein, ...	IV.	—	30
Phyſicus, ſ. Arzt,			
Pönalmandat, ...	II.	—	9
Poſtſcript, ſ. Reſcript.			
Prädicatspatent unter dem Range und Titel eines Raths, . .	V.	1	—
″ vom Rath an aufwärts, . . .	VI.	2	—
Privilegium, wo kein beſonderer Satz beſtimmt iſt, . .	VI.	2	—
Proclamationsſchein, ...	II.	—	9
Productionsterminsprotocoll, ...	I.	—	3
Promemoria, ...	I.	—	3
Prorogations-Geſuch, ...	I.	—	3
Proteſtationsſchreiben, ...	I.	—	3
Protocoll, gemeines, ...	I.	—	3
Provocation, ...	I.	—	3
Publicationsregiſtratur, ...	I.	—	3
Purgatorium, ſiehe Eidesabnahmeprotocoll ꝛc.			
Q.			
Quittung, gerichtliche, ...	II.	—	9
R.			
Rathsrechnung, ſiehe Cämmereirechnung.			
Rathswahlbeſtätigung, ...	V.	1	—
Recepiſſe, ...	I.	—	3
Receſſe bei Canzleilehen oder freieigenthümlichen Grundſtücken, . .	VI.	2	—
″ bei Rittergütern, ...	VII.	11	—
Rechnung, ...	I.	—	3
Rechnungsgutachten, ...	II.	—	9
Rechtswohlthatenprotocoll, über Entſagung derſelben, . .	I.	—	3
Recognitionsſchein, ...	II.	—	9
Reconvention, ...	I.	—	3
Refixionsregiſtratur, wie Affixionsregiſtratur.			
Reinigungseid, ſ. Eidesabnahmeprotocoll ꝛc.			
Reiſepäſſe, ...	I.	—	3
Relationsregiſtratur, ...	I.	—	3
Relaxation, ſ. Arreſt.			
Remiſſoriales, ...	I.	—	3
Remißionsſchein, ...	II.	—	9
Renovation des Arreſtes, ſ. Arreſt.			
Renunciation, ſ. Entſagung.			
Requiſition bei einer Unterbehörde, ...	I.	—	3
″ ″ ″ Oberbehörde, ...	II.	—	9

	Claſſe.	Rheiniſch. fl.	kr.
Reſcript auſſer den nahmhaft gemachten,	I.	—	3
Reſignationsprotocoll,	I.	—	3
Reſolution,	I.	—	3
Reſponſum,	II.	—	9
Reſtitution, ſiehe Wiedereinſetzung.			
Revers,	III.	—	15
Riſſe,	IV.	—	30
Rotul, ſiehe Zeugenrotul.			
S.			
Sachverſtändige, Protocoll über deren Vernehmung,	II.	—	9
Sätze beim Hauptverfahren,	I.	—	3
Salvus conduct. ſiehe Sicherheitsgeleit.			
Salvationsſchrift,	I.	—	3
Scharfrichterconceßion,	IV.	—	30
Schenkung,	VI.	2	—
Schreiben,	I.	—	3
Schreiben in Proceßſachen an Untergerichte,	I.	—	3
" " " Oberbehörden,	II.	—	9
Sentenz, ſiehe Urtel.			
Sequeſtration,	IV.	—	30
Schurfzettel,	I.	—	3
Schutzbrief,	III.	—	15
Schlothfegerconceßion,	V.	1	—
Sicherheitsgeleit,	III.	—	15
Signaturbefehl,	I.	—	3
Specification, ſiehe Verzeichniß.			
Stadtprivilegienconfirmation,	VII.	11	—
Stiftungen, fideicommiſſariſche	VI.	2	—
" bei Rittergütern,	VII.	11	—
Stipulation,	I.	—	3
Strafaufhebung,	I.	—	3
Strafbefehle,	I.	—	3
Subhaſtationspatent,	II.	—	9
" Terminsprotocoll,	I.	—	3
Subſtitutionen,	III.	—	15
Succeßionspactum, ſiehe Pactum successorium.			
Supplicationen,	II.	—	9
Syndicate,	III.	—	15
T.			
Tanzzettel	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Taxationsprotocoll bei einem Rittergut,	III.	—	15
„ „ „ Bauerngut,	II	—	9
„ „ „ einzelnen Grundſtück,	I.	—	3
Taxatorsbeſtellung,	I.	—	3
Taxzettel,	I.	—	3
Taufſchein,	II.	—	9
Terminsprotocoll,	I.	—	3
Teſtament,	VI.	2	—
Testimonia, ſiehe Atteſtate.			
Todtenſchein,	II.	—	9
Transactionen ohne Quantum,	IV.	—	30
Trauungsſchein,	II.	—	9
Tutorium, ein wirklich ausgefertigtes,	II.	—	9
„ ein nur protocollirtes, es mögen eine oder mehrere Perſonen in einem Termin zu Vormündern beſtellt werden,	I.	—	3
U.			
Umlauf,	I.	—	3
Ungehorſamsbeſchuldigung,	II.	—	9
Unmündige, ſiehe Vormundſchaft.			
Unterſchriftsautoriſation,	II.	—	9
Urkunden,	II.	—	9
Urlaubsgeſuche,	I.	—	3
Urtel in Injurienſachen,	II.	—	9
„ „ andern Sachen, wo der Gegenſtand nicht geſchäzt werden kann, in erſter Inſtanz,	II.	—	9
„ in der zweiten Inſtanz,	III.	—	15
„ „ „ dritten Inſtanz,	IV.	—	30
Urtelsfrage,	I.	—	3
V.			
Venia aetat. ſiehe Volljährigkeit.			
Veräußerungsdecret,	II.	—	9
Verbot, richterliches,	I.	—	3
Vereidungsprotocoll,	I.	—	3
Vererbungsbrief ohne Quantum,	IV.	—	30
Vergleichsprotocoll, wenn die Sache keiner Schätzung fähig,	II.	—	9
Vergleichsprotocoll, wenn nur dem Proceß entſagt wird,	I.	—	3
Vergleichsdecret,	II.	—	9
Verhörstermine,	I.	—	3
Verlaſſenſchaftsverzeichniß, ſiehe Inventarium.			
Verminderungseid, ſiehe Eidesleiſtung.			

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Verpfändungsdecret, ...	II.	—	9
Verpflichtungsprotocoll, ...	I.	—	3
Verſicherungsſchein, ...	II.	—	9
Verſiegelungsprotocoll, ...	I.	—	3
Vertheilungsprotocoll, ...	I.	—	3
Vertrag ohne Quantum, ...	IV.	—	30
Verzeichniß, ...	I.	—	3
Verzicht ohne Quantum, ...	II.	—	9
Vidimirung, ſiehe Abſchrift.			
Vigilanzſchein, wie Indultſchein, ...	VI.	2	—
Vogelſchießen, Conceßion dazu, ...	V.	1	—
Volljährigkeitserklärung, ...	VI.	2	—
Vollmacht, gemeine, ...	III.	—	15
„ gerichtliche, ſo außerhalb Landes gehet, . .	IV.	—	30
Vorbeſcheid, Protocoll darüber, ...	I.	—	3
Vormundſchaftsbeſtellung, ſiehe Curatorium.			
Vormundſchaftsrechnung, ...	I.	—	3
Vorſchreiben, ...	I.	—	3
Vorſtellungsſchrift, ...	I.	—	3
Vocation eines Superintendenten, ...	VI.	2	—
„ „ Stadtpfarrers, ...	V.	1	—
„ „ Landpfarrers, ...	IV.	—	30
„ „ Stadtſchullehrers, ...	III.	—	15
„ „ Landſchullehrers, ...	II.	—	9
W.			
Wanderjahrerlaßreſcript, ...	IV.	—	30
Waſſermühlenconceßion, für jeden Gang, . . .	V.	1	—
Weibliche Gerechtſame, Protocoll über deren Entſagung, . .	I.	—	3
Weiſung, ...	I.	—	3
Weinſchankconceßion, ...	IV.	—	30
Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ...	IV.	—	30
Windmühlenconceßion, ...	IV.	—	30
Wirthſchaftsverſtändige, ſiehe Sachverſtändige.			
Wundarzt-Erlaubnißdecret zur Praxis, ...	IV.	—	30
Würderung, ſiehe Taxation eines Ritterguts,			
„ „ „ „ Bauernguts,			
„ „ „ „ einzelnen Grundſtücks.			
Z.			
Zahlungsauflage, ...	I.	—	3
Zahlungserinnerung von einem Kammeramt, geſchriebene . .	I.	—	3

	Claſſe.	Rheiniſch fl.	kr.
Zahnarzt, Conceßion für denſelben, ...	IV.	—	30
Zerſchlagung, ſiehe Dismembration.			
Zeugenrotul, ...	II.	—	9
Zeugenvernehmungsprotocoll, ...	II.	—	9
Zeugniſſe, ſiehe Atteſtate.			
Zügelhüttenconceßion, ...	V.	1	—
Zuckerbäckereiconceßion, ...	IV.	—	30
Zweifels- und Entſcheidungsgründe, ...	II.	—	9

21) In allen Fällen, wo der Claſſenſtempel Anwendung findet, iſt es nicht genug, daß nur ein Stempelbogen genommen wird; ſondern es müſſen die demſelben unterworfenen Schriften aus lauter geſtempelten Bogen beſtehen, ſo viele auch deren dazu erforderlich ſeyn mögen. Abſchriften, welche der Stempeltaxe unterliegen, ſind hiervon nicht ausgenommen. Stempelmand. §. VII.

22) Wenn Seitenverwandte, oder andere dem Erblaſſer nicht verwandte Perſonen, zu einer Erbſchaft gelangen; ſo ſollen ſowohl der Gradationsſtempel, als die bei Regulirung dergleichen Erbſchaften vorkommenden Claſſenſtempelſätze dreifach erhoben werden. Ebend. §. V. VII. Reſcr. v. 26. Jan. 1811.

23) Wenn der Stempel bei den unter n. 2. gedachten, nach der Publication des Stempelmandats vorgekommenen, ſchriftlichen Verhandlungen zwiſchen Privatperſonen zur Erlangung der bemerkten Gültigkeit nicht gleich angewendet worden iſt; ſo wird die Nachholung der Stempelgebühren durch umgeſchlagene Stempelbogen zwar geſtattet, es iſt jedoch für dieſe geſetzliche Wohlthat die treffende Stempeltaxe alsdann doppelt zu entrichten, und ein gleiches ſoll auch bei Teſtamenten, welche auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben ſind, bei deren Eröffnung Statt finden. Ebend. §. VIII.

24) Von der Stempelpflichtigkeit ſind frei:

a) alle Ausfertigungen, welche ex officio geſchehen, und eben deswegen auch der Sporteltaxe nicht unterliegen. Ebend. §. IX.

b) Alle Schuldverſchreibungen, welche von dem Landesherrn, oder den Landesbehörden, in Haus- und Landesangelegenheiten ausgefertiget, ſo wie diejenigen, welche von Communen ausgeſtellt werden. Ebend.

c) Die Quittungen der Staatsgläubiger, ſowohl über empfangene Zinſen, als über zurückgezahlt erhaltene Capitalien. Ebend.

d) Die Conti, welche bei öffentlichen Kaſſen eingereicht werden. Ebend.

e) Die Rechnungen, welche über öffentliche, ſo wie über Kirchen- und Ge-

meindekaſſen geführt werden. Ebend. Reſcr. v. 30. Jun. 1809. u. v. 10. Aug. 1811. Sonſt ſind Gemeindeſachen nicht ſtempelfrei. Verordn. v. 13. Sept. 1810. §. 2. Reg. Bl. XXXIX. St. ſ. unten litt. x.

f) Wechſelbriefe und Proteſte, nebſt den auf Wechſelbriefe und Waaren gemachten Anweiſungen. Ebend.

g) Alle Beſoldungs- und Penſions-Quittungen. Ebend.

h) Alle Expeditionen, welche milde Stiftungen betreffen. Ebend.

i) Alle Ausfertigungen, welche in Betracht der Unvermögenheit der treffenden Perſonen ſportelfrei geſchehen. Ebend.

k) Alle Abſchriften, welche der Richter zur eigenen Information zu den Acten nimmt. Ebend.

l) Der Fiscus, er vertrete die Stelle des Klägers oder des Beklagten, jedoch dergeſtalt, daß der Gegentheil, wenn er in die Koſten verurtheilt wird, die Stempelgebühren nachzahlen muß. Ebend.

m) Handlungsbücher. Ebend.

n) Gerichtsbücher, mit Ausſchluß der bei mehrern Unterbehörden eingeführten Kauf-Conſens-Bürger- Tutel- und Curatel-Bücher. Dieſe können fortlaufend auf zuſammengehefteten Stempelbogen erſter Claſſe geführt werden, da aber auf einen Bogen mehrere Protocolle gehen; ſo ſollen die Stempelgebühren von dem Extrahenten in jedem Fall gleich als von einem ganzen Bogen berichtigt, ſolche am Ende zuſammenaddirt, und durch entſprechende, dem Buche beizuheftende, Stempelbogen repräſentirt werden. Ebend. u. Verordn. v. 20. Nov. 1810. Reg. Bl. XLVIII. St.

o) Hülfsvollſtreckungen. Stempelmand. §. IX.

p) Inquiſitionen, ſofern die Unterſuchungskoſten von der Obrigkeit wegen Armuth des Inquiſiten ſelbſt verlegt werden müßen, mit Vorbehalt der Nachzahlung der Stempelgebühren, ſofern von dem Inquiſiten entweder aus deſſen Vermögen, oder aus der beſtellten Caution, nach beendigter Unterſuchung, die Koſten beigetrieben werden können. Ebend.

q) Prinzen vom Hauſe in ihren Privatangelegenheiten. Ebend.

r) Rechtsſachen der gemeinen Soldaten, mit Ausſchluß der Ausfertigungen, welche Deſertirte betreffen, wenn dieſe des Vermögens ſind. Ebend. u. Reſcr. v. 3. Sept. 1810.

s) Rechtsſachen aller des Armenrechts theilhaftig gewordener Perſonen. Stempelmand. §. IX.

t) Alle Rechts-Sachen, deren Gegenſtand den Werth von 10fl. rhn. oder 6 rthl. Saalfeld. Währung nicht erreicht, und welche ſonſt zu den causis minutis gerechnet zu werden pflegen. Ebend.

u) Verbalinjurien-Sachen gemeiner Bürger und Bauern. Verordn. v. 2. Sept. 1809. §. 13. Reg. Bl. XXXVII. St. Reſcr. v. 19. Aug. 1809.

v) Rüge-Sachen, jedoch mit Vorbehalt des Nachtrags der Stempelgebühr nach Ausgang der Sache, ſofern der Sachfällige des Vermögens iſt. Stempelmand. §. IX.

w) Vormundſchaftsrechnungen, und alle desfallſige richterliche Verfügungen, ſofern der Abwurf des adminiſtrirten Vermögens zur Erziehung des Unmündigen nicht zureicht, und der Stock des Vermögens deshalb angegriffen werden müßte. Ebend.

x) Bau-Sachen und Gemeinheits-Vertheilungs-Sachen in gewiſſer Maße. Die geſetzlichen Beſtimmungen hierunter finden ſich in den Art. Baureglement n. 8. und Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 43.

25) Die Sportelkaſſe der Landesregierung iſt das Generaldepot des Stempelpapiers. Sie giebt daſſelbe an die ſämmtlichen Behörden, die ſich jederzeit mit dem erforderlichen Bedarf an Stempelpapier ausreichend zu verſehen haben, ſo wie an die Advocaten und ſolche Perſonen, welche daſſelbe einzeln verkaufen, in gewiſſen Quantitäten gegen baare Bezahlung mit fünf Procent Rabbat ab. Verordn. v. 15. Febr. 1809. Reg. Bl. VII. St. Stempelmandat §. X. Verordn. v. 13. Sept. 1810. §. 10. Reg. Bl. XXXIX. St.

26) Wenn Canzlei-Individuen, Juſtiz- und Kammerämter, geiſtliche Untergerichte, Ephorien, Stadträthe und Patrimonialgerichte, auch alle übrigen öffentlichen Behörden im Lande, geſetzwidrig ungeſtempelte, oder nicht mit dem rechten Stempel verſehene, Schriften annehmen; ſo haben ſie den zehnfachen Betrag der geſetzlichen Stempelgebühr zur Strafe zu entrichten. Stempelmandat §. XI.

27) Dieſe Strafe trifft, wenn eine ungeſtempelte, dem Stempel mandatmäßig unterworfene Piece, ohne Vermerk dieſes Mangels angenommen wird, denjenigen, der dieſelbe präſentirt, bei nicht angewendeten Stempel zu Protocollen zunächſt den Protocollführer, uud, wenn es präſentirt wird, denjenigen, der dieſes ohne Vermerk thut. Verordn. v. 10. Aug. 1810. §. 6. 7. 8. Reg. Bl. XXXIV. St.

28) Ferner trifft die Strafe denjenigen, von deſſen Decretur erſt die Anordnung oder Nachhohlung eines Stempels abgehangen hat, und wenn letzterer nicht ausdrücklich in der Decretur angemerkt wurde, oder wenn die Nachhohlung ausgelaſſener Stempel erſt durch Actenperluſtration erörtert werden konnte. Ebend. §. 9.

29) Die Strafe trifft den Concipienten, wenn er bei Expeditionen den zur Expedition

gehörigen Stempel, wozu es nie einer Decretur bedarf, weggelaſſen hat. Auf Zweifelhaftigkeit des Falls kann nicht provocirt werden, da es ſeine Sache iſt, im Zweifel anzufragen. Der Beamte und alle, welche ein dergleichen Concept zeichnen, fallen in die Strafe. Ebend. §. 10. 11.

30) Die Strafen werden aufs dreifache erhöht in Fällen, wo ein weggelaſſener und zur Nachhohlung angeordneter Stempel zum zweiten Mahle weggelaſſen wird. Ebend. §. 5.

31) Wo mehrere ſtraffällig ſind, zahlt jeder die ganze Strafe. Ebend. §. 12.

32) Nur in den Fällen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn von Ausländern Eingaben einlaufen, können ungeſtempelte Schriften zwar angenommen, und die erforderlichen Verfügungen darauf expedirt werden; es müſſen jedoch die Stempelgebühren jedesmahl nachliquidirt, und die desfallſigen Stempelbogen mit Vermerk zu den Acten gebracht werden. Stempelmandat §. XI.

33) Uibrigens ſollen die Stempelbogen überall ſogleich angewendet, und es darf nicht bloß, daß es geſchehen ſolle, bemerkt werden. Zu ſtempelfähigen Protocollen können entweder einzelne Stempelbogen genommen, oder es kann ein dem Geſammtbetrag der Stempel entſprechender Bogen zu den Acten gebracht werden. Verordn. v. 10. Aug. 1810. §. 3. Reg. Bl. XXXIV. St. u. Verordn. v. 13. Sept. 1810. §. 1. 9. Reg. Bl. XXXIX. St.

34) In geringen Sachen iſt es zur Vermeidung der Actenanhäufung geſtattet, die Beſcheide den Protocollen einzuweben oder anzuhängen; es ſollen aber in ſolchen Fällen die Stempelgebühren mit liquidirt, und ein Querſchnitt des Stempelbogens in der Breite von zwei Zollen zu den Acten gebracht werden. Verordn. v. 6. April 1809. §. 2. Reg. Bl. XV. St.

35) Der Stempel, welcher bei Reinſchriften in Anwendung zu bringen iſt, ſoll jedesmal auf dem Concept notirt, und dann nach dem Mundiren, daß die Anwendung deſſelben bei der Reinſchrift wirklich geſchehen ſey, auf dem Concept beſonders bemerkt werden. Verordn. v. 13. Sept. 1810. §. 8. Reg. Bl. XXXIX. St.

36) Vor Einſendung der Acten an eine höhere Behörde, ſo wie vor Reponirung eines jeden Actenſtücks, ſoll jedesmal der Gebrauch des mandatmäßigen Stempels in demſelben revidirt und nachgehohlt, auch, daß dieſes geſchehen, auf den einzelnen Piecen ſowohl, als am Schluſſe jedes einzelnen Actenſtücks in einem beſondern Verzeichniß mit Beziehung auf die Folien, bemerkt, und die nachzubringenden Stempelbögen ſollen beigefügt werden. Verordn. v. 10. Aug. 1810. §. 2. Reg. Bl. XXXIV. St. Reſcr. v. 29. Aug. 1813.

37) Dieſe nachzuhohlenden Stempelbögen, ſo wie die geſtempelten Umſchlagsbögen ſollen durchſchnitten, und mit Bemerkung der Sachen, wozu ſie gebraucht worden ſind, verſehen ſeyn. Ebend. u. Verordn. v. 6. April 1809. am Schluß. Reg. Bl. XV. St.

38) Damit Stempelbogen, welche ſchon einmal gebraucht worden ſind, durch Ausſchneiden

und Aufkleben des Stempels oder ſonſt, nicht wieder verwendet werden können, ſollen bei den von den Behörden ausgehenden Schriften die Räume um den Stempel rechts und links mit der Bemerkung, zu welcher Sache derſelbe gehörig ſey, beſchrieben werden, auch ſoll der Abſchnitt in der Diagonal-Linie durch das ganze Blatt geſchehen, damit nie von beſchriebenen Bögen abgeſchnittene Stempelſegmente gebraucht werden können. Verordn. v. 8. Febr. 1810. Reg. Bl. VII. St.

39) Wer einen Stempel nachgraben, oder verfälſchtes Stempelpapier in Gebrauch oder Umlauf ſetzen würde, ſoll nebſt ſeinen Theilnehmern nach den beſtehenden peinlichen Geſetzen beſtraft werden. Stempelmandat §. XI.

40) Die bei dem Mundiren in den Dicaſterien oder Aemtern zufällig und ohne Vernachläßigung beſchmuzt, oder ſonſt auf eine legale Art unbrauchbar werdenden Stempelbögen ſollen von den treffenden Canzlei-Inſpectoren oder Sportelkaſſe-Officianten an das Generaldepot eingeſendet und gegen gute umgetauſcht werden. Verordn. v. 15. Febr. 1809. Reg. Bl. VII. St.

41) Die Stempelgebühren ſollen in der Regel jedesmal ſofort bezahlt, und wie die Sporteln beigebracht werden. Ebend. ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 3. f.

42) Die ſämmtlichen Unterbehörden ſind angewieſen, vierteljährig eine ſummariſche Angabe des Stempelgebühren-Anfalls auf vorgeſchriebene Weiſe an die Landesregierung einzuſenden. Verordn. v. 26. Dec. 1810. Reg. Bl. 1811. I. St.

Stempelſtrafen, ſ. Stempelmandat n. 26. f.

Stempelung der Kalender.

1) Alle in die Herzoglichen Lande eingeführt werdende Kalender ſollen bei den treffenden Kammerämtern mit einem Drei-Kreuzerſtempel verſehen werden. Verordn. v. 21. Dec. 1813. Reg. Bl. 1814. 2. St. Verordn. v. 20. Febr. 1816. Reg. Bl. 11. St.

2) Wer ungeſtempelte Kalender verkauft, verfällt in eine Geldſtrafe von zwei Gulden Rhnl., wovon der Denunciant einen Drittheil erhält. Ebend.

3) Die Unterſuchung der vorkommenden Defraudations-Fälle iſt den Juſtizämtern ausſchließlich übertragen. Ebend.

Stempelung der Karten, ſ. Kartenſtempelmandat.

Stempelverfälſchung, ſ. Stempelmandat n. 39.

Sterbekaſſen, ſ. Handwerksordnung n. 36.

Sterbemonat, ſ. Gnadenzeit der Pfarrer- und Schullehrer-Witwen.

Steuerfreiheiten, ſ. Aufhebung derſelben.

Steuerfuß, ſ. Entſchädigung der Kriegskoſten. Repartition der Kriegslaſten.

Steuern, ſ. ebend. Hausgenoſſen- und Handwerksſteuer. Provociren bei Zahlung herrſchaftlicher Gefälle. Repartition der Kriegslaſten. Revenüenreglement n. 2. Schutzverwandte n. 5. f. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 30.

Steuerſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 4.

Steuerſubcollecturen, ſ. Aufhebung derſelben.

Stiftungen, milde, Sportelfreiheit derſelben, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.

Stiftungskaſſe-Capitalien, ſ. Conſenserneuerungen n. 2.

Stille Beerdigung, ſ. Verhüthung der Verbreitung anſteckender Krankheiten n. 1.

Stipendien.

Alle Unterbehörden, welche Stipendien zu verleihen haben, ſollen jährlich am Ende des Monats November ein Verzeichniß der Percipienten ſämmtlicher unter ſich habenden Stipendien, mit Bemerkung des termini a quo und ad quem der Verleihung, an das Conſiſtorium einſenden. Verordn. v. 20. Sept. 1814. Reg. Bl. 40. St.

Stockwerk, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 2.

Stolgebühren, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 19. 22. f. Taxe der Beerdigungsgebühren n. 11.

Stoppelfelder, ſ. Schaafhuth n. 5.

Stoppelweide, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 24. f.

Störung der Holzflöße, ſ. Beſtrafung der Floßholzentwendungen.

Strafe bei fleiſchlichen Vergehen, ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen n. 2.

Strafe der Landes- oder Gerichtsräumung in Stuprationsfällen.

Bei denjenigen Unterthanen, welche vermöge ihres Alters der Conſcription unterworfen ſind, ſoll die nach den beſtehenden verſchiedenen Landesgeſetzen in Stuprationsfällen beſtimmte Strafe der Landes- oder Gerichtsräumung, auf vorherige Berichtserſtattung, von der höchſten Behörde in eine verhältnißmäßige Geldſtrafe verwandelt werden. Verordn. v. 11. Nov. 1809. Reg. Bl. LI. St. ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen.

Straferkenntniſſe, ſ. Oberappellationsgericht n. 32. f. n. 59. f.

Straferlaßgeſuche, ſ. ebendaſ. n. 71.

Strafgelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Strafgelder der Bergleute.

Die den Bergleuten, wegen begangener Vergehen in ihrem Dienſte, aufgelegt werdenden Strafen, ſollen in die Schurfgelder- oder Bergbauhülfs-Kaſſe eingezahlt werden. Verordn. v. 2. Merz 1809. Reg. Bl. X. St.

Strafmilderungsgeſuche, ſ. Oberappellationsgericht n. 71.

Straßenbäche, ſ. Straßenordnung für die Winterzeit n. 9.

Straßenbau.

1) Alle Straßen und Wege, welche nicht für öffentliche Chauſſeen erklärt, und als ſolche auf Koſten des ganzen Landes gebauet und unterhalten werden, müſſen von der treffenden Gemeinde, ſoweit ſie durch ihre Flur oder Markung ziehen, auf deren Koſten hergeſtellt, und im guten fahrbaren Stande erhalten werden. Verordn. v. 24. Aug. 1806. §. 1.

2) Nur in dem Falle tritt eine Ausnahme von dieſer geſetzmäßigen Verbindlichkeit ein, wenn eine Gemeinde rechtsgültig erweiſen kann, daß dieſe Pflicht in ihrem Bezirke einem Andern obliege. Ebend.

3) Jede Gemeinde iſt zur Erreichung des gedachten Zwecks berechtiget, ihre Mitglieder nach einer gleichen Vertheilung zu Spann- und Handfrohnen anzuhalten, inſofern ſie nicht beſondere geſetzliche oder vertragsmäßige Befreiung für ſich beweiſen können. Ebend.

4) Die Straßenpflaſter in den Städten ſind, wo nicht ein anderes ausdrücklich angeordnet wird, aus dem gemeinen Stadtvermögen herzuſtellen, und im guten Stande zu erhalten. Ebend. §. 2.

5) Die Stadtbehörden ſind verbunden, über den Straßenpflaſterbau und die nöthigen Reparaturen, vorſchriftsmäßige Plane an die Landesregierung berichtlich einzuſenden, und die ihnen deshalb zukommenden Verfügungen genau zu befolgen. Ebend. §. 3. 4. 5.

6) Die bloßen Fußpfade und Feldwege, deren Unterhaltung den betreffenden Eigenthumsbeſitzern obliegt, ſollen auf Koſten derſelben hergeſtellt und unterhalten werden. Eb. §. 6.

7) Alle Verbeſſerungen der Fahrwege, die durch Einſchüttung der bloßen Erde oder mit Holz gemacht werden, es ſey letzteres entweder durch Stämme, oder durch Reißigbüſchel, ſind durchaus unzuläßig, und es ſollen vielmehr dazu gut geeignete Steine oder Kies, als das Hauptmaterial des Wegbaues, angewendet werden. Ebend. §. 7.

8) Der Faſchinenbau iſt nur in wenigen Fällen zuläßig, daher die Gemeinden, wenn ſie ſolchen für nothwendig erachten, die Gründe durch ihre vorgeſetzte Behörde der Landesregierung berichtlich vorzulegen, und hierüber die Genehmigung zu erwarten haben. Ebend.

9) Stark befahrne Straßen ſollen durchgängig ſechs und zwanzig Fuß *breit* ſeyn; wo dieſes aber ohne Beiziehung von privateigenthümlichen Boden nicht möglich iſt, müſſen die Stellen, an denen zwei Wägen einander ausweichen können, nicht über zweihundert Schritte von einander entfernt ſeyn, und hierzu ſind Privateigenthümer gehalten, den erforderlichen Raum gegen Entſchädigung herzugeben. Ebend. §. 8.

10) Uiberhaupt ſollen die Straßen ſo hergeſtellt werden, daß ſie den Chauſſeen ſo ähnlich ſind, als es möglich iſt. Ebend. §. 9.

11) Um die Straßen beſtändig trocken zu erhalten, muß der Ablauf des Waſſers mittelſt ſchicklicher Wölbung der Straßen ſelbſt, oder an Bergwänden und Abhängen durch eine ſchiefe Neigung, ingleichen durch Seiten- und andere Abzuggräben, die mehrmals im Jahre, und beſonders nach anhaltendem Regen geräumt und geöffnet werden ſollen, auch wenn es nöthig iſt, durch Dohlen möglichſt befördert werden. Ebend.

12) *Gräben* an öffentlichen Wegen zu machen, Straßengräben zuzupflügen, oder ſie zu Abfahrten zu gebrauchen, iſt den Straßenangränzern verboten. Ebend.

13) Zu den *Abfahrten* ſollen Brücken angelegt und unterhalten werden, damit der Abfluß des Waſſers in den Gräben nicht gehemmt ſey. Ebend.

14) Es ſollen die *Zäune* auf freiem Felde, welche zu nahe an den Gräben ſtehen, und die Austrocknung hindern, zurückgeſetzt, überhaupt nur niedrige Zäune geſtattet, auch kein Waſſer unter irgend einem Vorwande nach der Straße geleitet werden. Ebend.

15) Die *Ufer* der *Mühl-* und *Bewäſſerungsgräben* längs den Straßen müſſen von den Eigenthümern gehörig unterhalten, und dürfen nie durch neue Anlagen über die Oberfläche der Straßen hinauf getrieben werden. Ebend.

16) Straßenplätze, welche einer temporellen *Uiberſchwemmung* ausgeſetzt ſind, ſollen dagegen theils durch Erhöhung der Straße ſelbſt, theils durch Erhaltung der Landflüſſe, Bäche und Gräben hinſichtlich des Uferbaues ſowohl, als der gehörigen Tiefe und Reinigung im guten Stande, geſichert werden. Zur Winterzeit ſoll der *Schnee* in Hohlwegen, oder wo ſich derſelbe ſonſt auf einer Straße zu ſehr häuft, von jeder Gemeinde ſchleunigſt ausgeworfen und weggeſchafft, und dieſes nöthigen Falls nach dem Ermeſſen des Amts von mehrern Gemeinden gemeinſchaftlich bewirkt werden. Ebend. §. 10.

17) Straßen, welche ſich an *jähen Abhängen* oder *hohen Ufern* vorbeiziehen, ſind mit einem hinlänglich feſten und ſichern doppelten Geländer zu verſehen, und daſſelbe ſoll auch ohne Ausnahme bei Brücken und Stegen Statt finden. Ebend. §. 11.

18) An *Bergſtraßen* ſollen Warnungstafeln aufgeſtellt werden, damit die Fuhrleute

den Radſchuh anlegen, und jeder Fuhrmann, der dieſes unterläßt, verfällt in eine Strafe von drei Gulden Rhnl. Ebend. §. 12.

19) Neu zu bauende Brücken ſollen, wo es nur immer zuläßig iſt, von Mauerwerk hergeſtellt, und bei jedem neuen Brückenbau ſoll der Plan dazu der Landesregierung zuvörderſt zur Genehmigung vorgelegt werden. Wo die Umſtände keinen andern, als einen hölzernen Brückenbau zulaſſen, ſollen nur die angemeſſenen Bauholzgattungen, nämlich Eichen oder Erlen, oder wenigſtens Kiefern dazu gebraucht werden. Ebend. §. 13.

20) In der Nähe der Straßen dürfen, ohne vorgängige Prüfung und beſondere Erlaubniß der treffenden Polizeibehörde, weder Steinbrüche, Lehm- oder Thongruben, noch Schießplätze angelegt werden. Ebend. §. 14.

21) Zu Fußpfaden, welche die Gemeinden zu unterhalten haben, iſt ebenfalls zweckmäßiges Material zu gebrauchen, und da, wo ſie vor jähen Abhängen vorbeiführen, oder wo im Winter wegen des Eiſes gefährlich hinzugehen iſt, ſollen ſie mit zweckmäßigen Geländern verſehen werden. Ebend. §. 15.

22) In den Dörfern ſollen die durchgehenden Hauptfahrwege chauſſirt, die Nebenwege und Fußpfade aber immer trocken geſtellt, und für den Ablauf des Waſſers bei Regenzeit ſoll gehörig geſorgt werden. Nirgends darf Dung, Vieh, Bauſchutt oder Unrath auf die Hauptſtraße geworfen, oder die Miſtjauche über dieſelbe geleitet werden. Ebend. §. 16.

23) Die Straßenräume, welche durch gute Herſtellung und fortdauernde Erhaltung der Straßen gewonnen werden, ſollen entweder nach dem Gemeinheits-Vertheilungs-Reglement behandelt, oder, wenn ſie hierzu nicht beträchtlich genug ſind, zur Gräſerei, oder zur Obſtzucht, oder auch zum Holzbau durch Bepflanzen mit Pappeln, Birken oder Erlen, nach dem Gutachten und der Anordnung der Localbehörden benutzt, Obſt und Gräſerei an den Meiſtbietenden jährlich verpachtet, und aller Erlös zur Gemeinderechnung geſtellt werden. Ebend. §. 17. 18.

24) Straßen- und Wegfrevel ſollen in folgender Maße beſtraft werden:

a) Wer einen Baum an der Straße ohne Anweiſung fällt, muß einen neuen pflanzen, der Gemeinde den Werth des Baums erſetzen, und das zweifache des Werths als Strafe zahlen. In allen folgenden Contraventionsfällen ſoll jedesmal das zweifache desjenigen Geldbetrags als Strafe erlegt werden, zu welchem der Contravenient in dem vorhergehenden Falle verurtheilt wurde.

b) Wer an öffentlichen Wegen Gräben macht, die Straßengräben zupflügt, ſie zu Abfahrten gebraucht, Waſſer nach der Straße leitet oder Brücken beſchädigt, ſoll nicht nur den ordentlichen Stand auf ſeine Koſten wieder herſtellen, und den allenfalls verurſachten Schaden

erſetzen, ſondern auch nach Verhältniſſen zu einer Polizeiſtrafe von einen bis vier Gulden Rhnl. angehalten werden. In Wiederhohlungsfällen gilt die vorherige Beſtimmung.

c) Der Eigenthümer, der über ſeine Grenze in die Straße pflügt, iſt nebſt dem Erſatze nach dem Verhältniſſe des Werthes zu einer Geldſtrafe von ſechs bis zwölf Gulden Rhnl. im erſten, von zwölf bis vier und zwanzig Gulden Rhnl. im zweiten, im dritten Wiederhohlungsfalle aber zu einem vierzehntägigen Polizeiarreſt abwechſelnd mit Waſſer und Brod zu verurtheilen. Sollte er ein ſolches Vergehen zum vierten Mahle wiederhohlen; ſo verliert er das Eigenthum des angrenzenden Feldes, und es fällt ſolches der Gemeinde anheim. Die Ortsvorſtände ſollen übrigens ſorgfältig dafür wachen, daß zur leichtern Entſcheidung ſolcher Vergehen das Privateigenthum längs der Straße ſtets gut vermarket ſey.

d) Wer Schutt und Unrath, krepirtes Vieh ꝛc. auf die Straße bringt, auf deſſen Koſten wird ſie gereiniget, und er muß nach dem Ermeſſen dee Polizeibehörde einen bis drei Gulden Rhnl. Strafe im erſten — in allen folgenden Fällen aber das zweifache der letztern Strafe erlegen.

e) Entwendungen von Obſt und Gräſerei, in ſoweit ſie nach n. 23. hieher gehören, ſind dem Mandate über die Feldfrevel gemäß zu beſtrafen.

Die Denuncianten der Straßenfrevel erhalten einen Drittheil der Strafen, ein Drittheil kommt in die Gemeinde- und der letzte in die herrſchaftliche Kaſſe, und wird bei beiden lediglich zum Straßenbau verwendet.

Unvermögende ſollen in allen vorbeſtimmten Fällen ſo lange auf den Gemeindeſtraßen arbeiten, bis ſie den Betrag der Strafe und des Erſatzes abverdient haben. Ebend. §. 19. ſ. a. Befrevelung der Alleen und Pflanzungen an den Chauſſeen. Beſtrafung der Baumfrevel. Gemeindepflanzungen.

25) Die Flurer haben insbeſondere für die gute Beſchaffenheit der Wege zu wachen, ſie wenigſtens alle acht Tage zu beſichtigen, und wo etwas fehlt, dem Ortsvorſtande Anzeige zu erſtatten. Hiernächſt ſollen jährlich wenigſtens einmal die Polizeibehörden in den Städten, und Schultheiß und Gericht in den Dörfern alle Straßen und Wege in der Markung beſichtigen, deren Mängel aufzeichnen und ſogleich verbeſſern laſſen. Ebend. §. 20.

26) Im Herbſte jeden Jahres ſollen von den Ortsſchultheißen über die im verfloſſenen Sommer geſchehenen Straßenreparaturen vollſtändige Zuſammenträge, und über die im nächſten Sommer vorzunehmenden vorſchriftsmäßige Anſchläge, welche enthalten müſſen:

a) die Beſtimmung der Straßendiſtricte, welche gebeſſert werden ſollen,
b) den hierzu erforderlichen Aufwand an Steinen und Holz,
c) die Beſtimmung der Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen ſoll,

d) woher die Steine, und
e) woher das Holz zu erhalten ſey,
f) welcher Koſtenaufwand dazu erforderlich, und
g) wie ihn die Gemeinde aufzubringen gedenkt, dann
h) welche Fuhren,
i) welche Taglöhner erforderlich, und
k) wie ſie unter die Gemeinde zu vertheilen ſind;

bei den Juſtizämtern eingereicht, und von dieſen, nach vorgängiger Rückſprache mit den Kammerämtern, zur weitern Verfügung an die Landesregierung berichtlich eingeſendet werden. Ebend. §. 21.

27) Zur Herſtellung der Wege, die beträchtliche Koſten veranlaſſen, ſoll nach Befinden ein allmähliger Verbeſſerungsplan mit Beſtimmung des Zeitraums ſeiner Ausführung für jeden ſpeciellen Fall geſtattet werden. Ebend. §. 22.

28) Bei der jährlichen Unterhaltung der Wege ſelbſt ſoll indeſſen dieſe Nachſicht, die bei deren weſentlichen Verbeſſerung Platz greift, nicht Statt finden, vielmehr unabänderlich darauf beſtanden werden, daß in jedem Jahre jede Gemeinde die ihre Flur treffenden Wege in gutem Zuſtande erhält, wobei jedoch die Ortsvorſtände darauf Rückſicht zu nehmen haben, daß die Wegbeſſerungsgeſchäfte, in ſofern ſie nicht ſehr dringend ſind, in den ſchicklichſten Zeitpunkten vorgenommen werden. Ebend.

29) Die Juſtizämter ſollen über dieſe Wegbeſſerungen jedesmal Ende September an die Landesregierung ausführlich berichten, und die Chauſſeebeamten ſind angewieſen, zur Controle fleißig zu viſitiren, damit die Säumigen nöthigen Falls durch Zwangsmittel zu ihrer Pflicht angehalten werden können. Ebend.

30) Wenn Ortsvorſtände hierunter ihre Pflichten nicht erfüllen; ſo ſollen die Arbeiten auf ihre Koſten hergeſtellt werden, auch haben ſie mit Vorbehalt des Regreſſes dem Reiſenden denjenigen Schaden zu erſetzen, welcher ihnen gegen die Vorſchriften dieſes Geſetzes durch verdorbene Straßen zugefügt wird. Ebend. §. 23.

31) Was die Erhaltung derjenigen Wege betrifft, die den Privateigenthümern obliegt, wie Feld- und Gartenwege ſind; ſo ſoll es bei dem, was hierin gemeinen Rechtens iſt, bewenden. Es iſt jedoch ausdrücklich beſtimmt, daß gefährliche Fahr- und Fußwege von den Polizeibehörden nirgends geduldet werden ſollen. Ebend. §. 24.

32) Die Vorſchriften dieſes Straßen- und Wegbau-Reglements ſollen nicht nur in den Amts- ſondern auch in den ſämmtlichen Vaſallen-Dorfſchaften als unverbrüchliche Norm beobachtet werden. Ebend. §. 25.

Straßenbreite, ſ. Straßenbau n. 9.
Straßenfrevel, ſ. ebend. n. 24.
Straßengräben, ſ. ebend. n. 11. f.
Straßenkehren, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 16. f.
Straßenkoth, ſ. ebend. n. 5. f.

Straßenordnung für die Winterzeit.

1) Ein jeder Hauswirth ſoll zur Winterzeit den Platz und die Gaſſe vor ſeinem Hauſe aufeiſen, nnd offen erhalten, um bei einfallendem Thauwetter den Abfluß des Waſſers erhalten zu können. Verordn. v. 23. Jan. 1808. §. 1. Reg. Bl. V. St. Verordn. v. 8. Jan. 1811. Reg. Bl. II. St.

2) Waſſer oder andere Flüßigkeiten ſollen nicht auf den gangbaren Straßen ausgeſchüttet, vielmehr in die Abzugsrinnen und Gräben, welche immer ſoviel möglich in gehöriger Breite offen gehalten werden müſſen, oder auch in die Dunggruben gegoſſen werden. Eb. §. 2.

3) Zur Zeit, wenn Schnee liegt, ſollen alle Pferde an Schlitten, Kutſchen und Wagen mit Glocken oder Schellen behängt, auch das ſchnelle Reiten und Fahren mehr als ſonſt vermieden werden. Ebend. §. 3.

4) Der in den Höfen der Häuſer liegende Schnee iſt nach und nach auf die Straßen zu ſchaffen. Ebend. §. 4.

5) Sobald Glatteis entſteht, hat jeder Hausbeſitzer, oder derjenige, welcher deſſen Stelle vertritt, dafür zu ſorgen, daß die Gaſſe, ſo weit ſein Eigenthum reicht, wenigſtens drei Fuß breit mit Sägeſpänen, Aſche, Sand oder andern dazu tauglichen Materialien beſtreuet werde. Ebend. §. 5.

6) Kinder ſollen eben ſo wenig als Erwachſene in den Straßen oder auf andern Plätzen in den Städten, beſonders wo abhängender Boden iſt, mit kleinen Schlitten fahren, Schlittſchuh laufen und ſchleifen, oder mit Schneeballen werfen, und Eltern und Schullehrer ſind für ihre Kinder und Zöglinge für die daraus entſtehenden Gefahren mit verantwortlich gemacht. Ebend. §. 6.

7) An den Brunnen ſoll kein Waſſer ausgeſchüttet, und der Zugang zu denſelben täglich aufgeeiſet werden. Ebend. §. 7.

8) Bei annahendem Thauwetter ſoll der Schnee mit Vorſicht von den Dächern auch Straßenweiſe zu gleicher Zeit unter Aufſicht der Polizeibedienten auf die Straßen herab — und demnächſt mit dem Eis aus den Städten auf beſtimmte Plätze vor den Thoren gebracht werden. Ebend. §. 8.

9) Bei eintretendem Thauwetter hat jeder Hausbeſitzer das Aufeiſen noch an demſelben Tage, wo das Thauwetter eingefallen iſt, ſo weit ſein Eigenthum reicht, zu beſorgen, das aufgehauene Eis auf Haufen zu bringen, und bis die Wegſchaffung von der Polizei erfolgt, liegen zu laſſen. Durch die Straßenbäche darf das Eis nicht fortgeſchoben werden, vielmehr ſind die Bäche bis auf das Pflaſter vom Eiſe zu reinigen. Ebend.

10) Auf öffentlichen Plätzen, bei Brunnen u. ſ. w. hat die Stadtobrigkeit die Befolgung der obigen Anordnungen ſelbſt zu beſorgen. Neue Straßen- und Brunnenordn. v. 14. Merz 1803. §. 15.

Straßenräume, ſ. Straßenbau n. 23.

Straßen- und Brunnen-Ordnung.

1) In den Städten ſoll vor allen Dingen auf die Herſtellung und Erhaltung eines guten, dichten und ebenen Pflaſters Bedacht genommen werden. Neue Straßen- und Brunnen-Ordnung v. 14. Merz 1803. §. 1.

2) Demnächſt ſollen alle auf die Straßen gehenden Kelleraustritte, vorgebauete Kramläden, Gitterwerke, weit vorſtehende Treppen und hohe Einfahrten, wenn die unbedingte Unmöglichkeit einer Abänderung nicht nachgewieſen werden kann, weggeſchafft werden. Ebend. §. 2.

3) Miſtſtätten dürfen auf der Straßenſeite eines Hauſes durchaus nicht angelegt, vielmehr müſſen die beſtehenden abgeſchafft, und können nur in dem Falle, wenn der Hausbeſitzer ausdrücklich privilegirt wäre, geduldet, ſie müſſen jedoch in dieſem Falle mit einem tüchtigen Deckel verſehen, und gänzlich zugedeckt werden. Ebend.

4) Die aus den Küchen auf die Straßen gehenden Rinnſteine, Goſſen oder Abflüſſe ſind, wo es nur irgend thunlich iſt, ganz abzuſchaffen, im Nothfall aber mit blechernen Röhren bis auf den Boden der Gaſſe zu verſehen. Ebend. §. 3.

5) Unrath, Miſt oder andern Koth durch die Rinnſteine auf die Straße zu ſchütten, iſt bei eintägigem Gefängniß oder einem Thaler Geldſtrafe verboten, und Herrſchaften, welche ſolches den Dienſtboten befehlen, werden mit ſechs Thalern an Gelde beſtraft. Ebend. u. §. 4.

6) Die Miſtſtätten und Kloacken ſollen ſo angelegt werden, daß von den abfließenden Unreinigkeiten nichts auf die Straße kommt, bei ebenmäßiger Strafe. Ebend.

7) Wer den Miſt nicht innerhalb ſeines Hauſes aufladen laſſen kann, darf ihn bei einem Thaler Strafe nicht früher, als längſtens eine Stunde vor der Abfahrt, auf die Straße bringen. Ebend. §. 8.

8) Wer den Miſt eine Nacht hindurch auf der Straße liegen läßt, hat fünf Thaler Strafe,

und wer die Straße nach der Abfahrt deſſelben nicht in zwei Stunden vollkommen ſäubert, drei Thaler Strafe zu gewärtigen. Ebend.

9) Wer ſeine s. v. Nothdurft bei Tage oder Nacht auf der Straße verrichtet, verfällt in einen Thaler Geld- oder in eintägige Gefängniß-Strafe. Ebend. §. 6.

10) Eltern und Vorgeſetzte, welche dieſes von ihren Kindern und Untergebenen zulaſſen, werden mit dreitägigem Gefängniß oder zwei Thalern an Geld beſtraft. Ebend.

11) Gaſt- und Schenkwirthe haben hierunter für ihre Gäſte, vorbehältlich ihres Regreſſes an dieſelben, zu haften. Ebend.

12) Schutt, Erde, Ziegelſtücke, Scherben, Steine, Schlacken und anderer dergleichen Unrath darf weder vor die Häuſer in der Stadt, noch an die Spaziergänge außerhalb derſelben geworfen werden, und die Gerber haben dieſes wegen der Loherde, ſo wie die Metzger wegen des Blutes insbeſondere zu beobachten. Ebend. §. 7.

13) Bei drei Thalern Geld- oder viertägiger Gefängniß-Strafe hat jeder, welcher Holz machen, Fäſſer pichen, oder ſonſt etwas vornehmen läßt, wodurch die Straße vor ſeinem Hauſe unſauber gemacht wird, die Ueberbleibſel von Spänen, Geſtröh u. ſ. w. binnen einer Stunde nach beendigter Arbeit wegſchaffen zu laſſen. Ebend. §. 8.

14) Die unförmlich weit hervorragenden Dachrinnen ſollen abgeſchafft, und die Waſſerabgüſſe mittelſt blecherner an der Wand des Haußes heruntergehender Schläuche in die Gaſſe abgeleitet werden. Ebend. §. 9.

15) In der Reſidenz ſollen der Markt und die öffentlichen Plätze wöchentlich zweimal, nemlich Mitwochs und Sonnabends, nach geendigten Wochenmärkten, ſo wie jedesmal den zweiten Morgen nach den Jahr- und Viehmärkten durchaus gefegt, und alles Kehrigt ſofort weggeſchafft werden. Ebend. §. 10.

16) Jedem Hauseigenthümer liegt bei Vermeidung einer Geldſtrafe von einem Thaler, oder vier und zwanzigſtündigen Gefängniß, im Wiederhohlungsfall aber bei doppelt erhöheter Strafe ob, dafür zu ſorgen, daß vor ſeinem Hauſe der Straßenkoth und Unrath bis zur Mitte der Straße, oder wie weit ſonſt ſeine Verbindlichkeit reicht, wöchentlich zweimal, und zwar jedesmal Mitwoch und Sonnabend Abends, zuſammengekehrt, und ſofort in ſeinen Hofraum, oder an einen andern von der Obrigkeit dazu angewieſenen Ort geſchafft werde. Bewohnt der Eigenthümer das Haus nicht ſelbſt; ſo hat der Miether des untern Stocks dieſe Verpflichtung. Ebend. §. 11. 12. 14. 17.

17) In die Rinnen und Goſſen darf bei gleicher Strafe eben ſo wenig, wie in gemeine Kanäle oder ſonſtige Abzüchte der Straßenkoth und Unrath gekehrt, oder in Winkel und offene Plätze geworfen werden, es ſollen vielmehr die erſtern an den genannten Tagen

ebenfalls gereinigt, und der aus denſelben ausgefegte Unrath weggeſchafft werden. Ebend. §. 13. 17. 18. 19.

18) Die Reihen zwiſchen den Häuſern ſollen bei derſelben Strafe jährlich viermal, und zwar jedesmal an den drei letzten Tagen der Monate Februar, Mai, Auguſt und November durchaus geſäubert werden, und bei Reihen, in welche der Abfluß von Abtritten geht, ſoll dieſes alle acht Wochen, und zwar an den zwei leztern Tagen im Monat, geſchehen. Ebend. §. 14. 17.

19) Denjenigen, welche an ihren Häuſern keinen Hofraum, oder keine Miſtſtätte haben, ſoll von der Stadtobrigkeit ein Platz zum Wegſchaffen des Unraths angewieſen, und von dieſer überhaupt Aufſicht geführet werden, damit dergleichen Unrath nicht zulang aufgehäuft, und die Luft dadurch verpeſtet werde. Ebend.

20) Aeſer von Katzen, Ratten oder andern Thieren dürfen bei viertägiger Gefängniß- oder drei Thalern Geldſtrafe nicht auf die Straße, oder öffentliche Plätze, auch nicht auf Winkelplätze geworfen werden. Jeder Hausbeſitzer oder Miethmann iſt bei einen Thaler Strafe verpflichtet, die, vor ſeiner Wohnung hierunter vorkommende Contravention der Obrigkeit ſofort anzuzeigen, und zur Entdeckung des Thäters mitzuwirken. Ebend. §. 20.

21) Jeder Hausbeſitzer und Miethmann iſt verbunden, bei acht Groſchen Strafe täglich dafür zu ſorgen, daß vor ſeinem Hauſe, ſo weit deſſen Bezirk reicht, bis Morgens acht Uhr kein Koth, oder anderer Unflath angetroffen werde. Ebend. §. 21.

22) In engen Straßen, und an den Orten, wo Paſſage vorbei geht, darf bei zwei Thalern Strafe kein Wagen oder Karren zur Nachtzeit ſtehen bleiben, oder Bauholz ausgelegt werden. Ebend. §. 22.

23) In geräumigern Straßen iſt beides nur dann erlaubt, wenn noch zwei Wagen bequem neben einander fahren können, und daſſelbe gilt auch vom Aufklaftern des Brennholzes und deſſen Zerſpalten auf der Straße. Ebend.

24) Den Färbern iſt bei gleicher Strafe unterſagt, lange Tücher an Stangen auf die Straße auszuhängen. Ebend.

25) Land- und andere Fuhrleute dürfen nur in dem Falle, wenn ſie ihre Pferde in der Stadt nicht füttern, jedoch auch dann nur in geräumigen Straßen, wo die Paſſage dadurch nicht geſperrt wird, auf kurze Zeit unter gehöriger Aufſicht halten bleiben. Ebend. §. 23.

26) Das Füttern auf den Straßen iſt, wenn es nicht im Nothfall aus vorgehaltenen Säcken

Säcken oder andern Gefäßen bewirkt wird, gänzlich verboten, und hat ſo wohl der Fütternde, als der, welcher das Futter gegeben, zwei Thaler Strafe zu erlegen. Ebend.

27) Die Proviſoner ſind angewieſen, den Fuhrleuten beim Hereinfahren dieſe Verordnung bekannt zu machen. Ebend.

28) Die Müller dürfen bei zwei Thaler Strafe ſo wenig, als andere Fuhrleute, ihre Pferde ledig ſtehen laſſen, oder an anderes Geſchirr anbinden, und es haben hierunter die Müller für ihre Fahrburſche zu haften. Ebend. §. 24.

29) Für die öffentlichen Brunnen der Stadt, und die dazu gehörigen Waſſerleitungen, damit ſie im ſteten Gang und guter Ordnung erhalten werden, hat die Stadtobrigkeit ſorgfältig zu wachen. Ebend. §. 25.

30) Damit die Brunnen ſtets rein erhalten werden, iſt Obrigkeitswegen darauf zu ſehen,

a) daß das wilde Waſſer von den Brunnenſtuben möglichſt abgehalten,

b) daß die Brunnen jährlich wenigſtens zweimal gereiniget,

c) daß alle Unreinigkeiten mittelſt eines Siebs, und im Winter das Eis gehörig herausgenommen, und

d) daß von den Polizeidienern ſtreng darüber gewacht werde, damit durch Hineinſchütten, Hineinwerfen, Waſchen der Gemüße, Wäſche und dergleichen die Brunnen nicht verunreinigt werden. Ebend. §. 26.

31) In der Nähe einer Brunnenleitung darf kein Abtritt geduldet werden. Ebend. §. 27.

32) Jeder Frevel an einer Brunnenſtube oder Röhrenfahrt wird nach Befinden der Umſtände mit zwei, drei und mehrern Thalern an Geld, oder angemeſſenem Gefängniß beſtraft. Ebend. §. 28.

33) Demjenigen, der in den Brunnenkaſten etwas geworfen, eingetaucht, geſchüttet, gewaſchen oder ſonſt denſelben verunreiniget hat, wird nicht nur das Gefäß, oder was er ſonſt darinnen gewaſchen, confiscirt, ſondern es wird derſelbe noch außerdem mit einer zwölfſtündigen Gefängniß- oder angemeſſenen Geldſtrafe belegt. Ebend. §. 29.

34) Die Denuncianten ſollen von dieſen Polizeiſtrafen, ſie mögen die Anzeige freiwillig oder Amtswegen machen, ein Viertheil, und im Fall eintretender Gefängnißſtrafen vier Groſchen erhalten. Ebend. §. 30.

Streitigkeiten der Soldaten mit den Hausbeſitzern, ſ. Einquartierung des inländiſchen Militärs n. 7.

Streugeld, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Stroheinlegen, ſ. Verhütung der Feuersgefahr n. 6.

Stubenöfen, ſ. ebend. n. 9. f.

Stückmeiſter, ſ. Handwerksordnung n. 105. f.

Studierende, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 8. Prüfung der ſtudierenden Landeskinder ꝛc.

Studium des Criminalrechts.

1) Die Rechtscandidaten ſollen nicht allein aus dem Civilrecht, ſondern auch aus dem Crimiminalrecht jedesmal geprüft, und ihnen als ſchriftliche Probearbeit eine Defenſion aus Criminalacten aufgegeben werden. Verordn. v. 8. Febr. 1812. Reg. Bl. VII. St.

2) Bei der Zulaſſung zur advocatoriſchen Praxis, ſo wie bei Beſetzung der Richter- und Actuarſtellen, ſoll auf ſolche Subjecte vorzüglich Rückſicht genommen werden, welche bei ihrer Prüfung zugleich hinlängliche Kenntniſſe des Criminalrechts an den Tag gelegt, und darüber ein gutes Zeugniß der prüfenden Behörde erhalten haben. Ebend.

Stuprationsfälle, ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen. Strafe der Landes- oder Gerichtsräumung ꝛc.

Subhaſtation, ſ. Näherrecht n. 7.

Submiſſion ad acta priora, ſ. Oberappellationsgericht n. 43.

Succumbenzgelder, ſ. ebend.

Summariſche Sachen, ſ. ebendaſ. n. 46. f. 57.

Supplication, ſ. ebend. n. 40.

Suppliciren, ungeſtümes, ſ. Organiſationspatent n. 20. f.

Schweinemetzger, ſ. Fleiſchverkauf n. 15.

T.

Tabacksrauchen, ſ. Verhütung der Feuersgefahr n. 1. 7.

Tagelöhner, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 7. Hundehalten n. 1.

Tagewerk, ſ. Normalflächenmaß.

Talglichter, ſ. Verhütung der Feuersgefahr n. 1. f.

Tanz, ſ. Feier die Sonn- und Feſttage n. 10. Löſen der Tanzzettel. Oeffentliche Tänze.

Tanzmuſik, ſ. ebend. Chorabſtanteninſtitut n. 11. 14. f.

Tanzzettel, ſ. Löſen derſelben.

Taufen, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 1. f.

Taufzeugen, ſ. ebendaſ. n. 4. f.

Tauſchvertrag, ſ. Näherrecht n. 5. f.

Taxation bei Abgaben, ſ. Abgaben von Collateral-Erbſchaften n. 10. 15. Stempelmandat n. 6.

Taxe der Beerdigungsgebühren.

Für die Stadt Coburg.

Für die bei Beerdigung Verſtorbener in Coburg zu zahlenden Gebühren iſt nachſtehende proviſoriſche Taxe geſetzlich feſtgeſetzt. Verordn. v. 18. Jul. 1814. Reg. Bl. 31. St. Verordn. v. 15. Aug. 1814. Reg. Bl. 35. St. Verordn. v. 14. Sept. 1814. Reg. Bl. 38. St. Verordn. v. 12. Jun. 1816. Reg. Bl. 26. St.

ſ. Abgaben zum Waiſenhaus bei Leichen und Hochzeiten.

Taxe

I. Für den Leichenwagen.

	bei einer ganzen Leiche, wo die Pferde ganz ſchwarz bedeckt ſind.	bei einer halben Leiche, wo die Pferde nur halb bedeckt ſind.	bei einer Viertel Leiche,	bei einer armen Leiche,
			wo in beiden Fällen die Pferde nicht bedeckt ſind.	
An das Waiſenhaus	1 fl. 30 kr.	1 fl. 15 kr.	fl. 30 kr.	„ „ „
Für Wagen u. Pferde	2 „ „ „	1 fl. 30 „	„ 45 „	„ „ „
Für den Kutſcher	„ 30 „	„ 24 „	„ 15 „	„ „ $7\frac{1}{2}$ kr.
Für vier Träger	2 „ „ „	1 „ 36 „	1 „ „	„ „ 30 „
	6 fl. Rhnl.	4 fl. 45 kr.	2 fl. 30 kr.	„ „ $37\frac{1}{2}$ kr.

II. Stolgebühren.

Begräbnißkoſten.

Benennung.	ganze Leiche. fl. fr.	ganze Leiche. Bz.	halbe Leiche. fl. fr.	halbe Leiche. Bz.	viertel Leiche. fl. fr	viertel Leiche. Bz.
Dem Generalſuperint. pro via	—	6	—	4	—	—
„ vier Diakonen, ...	1	3	—	8	—	4
Den ſämmtlichen Schulcollegen, ...	1	9	—	12	—	—
Dem Stadtcantor, ...	1	9	—	12	—	4
Dem Choro-Musico, ...	1	9	—	—	—	—
Fürs Geläut bei St. Moritz, je nachdem bei ganzen Leichen 3 oder 4 Pulſe geläutet werden, ...	3—4	—	1	—	—	5
An dergleichen den Nebenkirchen, ...	—	12	—	—	—	—
Dem Stadtkirchner pro via, ...	—	6	—	—	—	—
Dem Kirchenaufwärter, ...	—	6	—	3	—	½
Dem Gotteskaſten, ...	—	4½	—	—	—	—
Den Läutern, ...	—	9—12	—	3	—	—
Den Schülern an der Rathsſchule, ...	2	6	1	3	—	½
Den Kreuzträgern, ...	—	6	—	3	—	½
Für die Leichenpredigt, ...	3—4	—	2	—	—	—
Für das Geläut auf dem Ketſchenthurm, ...	—	1½	—	—	—	—
Für die Orgel in der Gottesackerkirche, ...	—	9	—	4½	—	—
Zum Baufonds der Kirchkaſſe, ...	—	4½	—	4½	—	—
An den Gotteskaſten bei ſtillen Leichen anſtatt der Klingelheller: bei ganzen oder halben Leichen Verſtorbener,						
a) die ſehr reich oder wohlhabend ſind, und an der Leichen-chenkaſſe Antheil haben, ...	2	—	1	—	—	—
b) bei Reichen oder Wohlhabenden, die an der Leichenkaſſe Theil haben, ...	1	9	—	12	—	—
c) bei Reichen oder Wohlhabenden, aber nicht in der Leichenkaſſe befindlichen, ...	1	3	—	9	—	—
d) bei ſolchen, die minderwohlhabend ſind, aber an der Leichenkaſſe Theil nehmen, ...	—	—	—	9	—	—
e) bei Minderwohlhabenden und nicht bei der Leichenkaſſe befindlichen, ...	—	—	—	6	—	—

III. Taxgebühren für den Todtengräber.

a) Für ein Kindergrab,

von Armen, . . . 6 Batzen,

„ Wohlhabenden, . . 9 „

b) Für Gräber erwachſener Perſonen,		
von Armen, . . .	1 fl. Frk	3 Batzen,
Wohlhabenden, . .	1 "	9 "
Reichen, . . .	1 "	12 "
Bei Leichen, wo Gewölbe zu eröffnen ſind, . .	2 "	6 "
Für Gräber ganz Armer, wo die Armenkaſſe bezahlt, .		6 "
Für die Bahre zu tragen, nebſt Beiträger, . .		6 "
Ohne Beiträger, ...		4 "
Wenn der Todtengräber auf Verlangen mit Flor erſcheinen muß,		6 "
Für das etwaige Wegnehmen und Wiederbeiſchaffen eines Gedächtnißſteins bei einem zu eröffnenden Grabe, .		$4\frac{4}{5}$ "

IV. Taxgebühren der Grabladerin.

a) Bei einem Wochenkind,		
armer, ...	fl. Frk.	6 Batzen,
wohlhabender Perſonen, .	"	9 "
b) Bei Kindern bis ins zwölfte Jahr,		
armer Leute, . .	"	6 "
wohlhabender Perſonen, . .	"	12 "
c) Bei erwachſenen Perſonen von Armen, welche die Armenkaſſe bezahlt, . .	"	6 "
von Wohlhabenden, . .	1	12 "
von Reichen, . . .	2	8 "

V. Für die Leichentücher im Waiſenhauſe.

a) Für das neue Leichentuch, . . .	1 fl. Frk.	3 Batzen,
b) Für das alte	"	12 "
c) Fürs Kindertuch, ...	"	6 "

Nota, Arme, die aus der Armenkaſſe begraben werden, zahlen nur 6 Batzen, und die Soldaten, $4\frac{1}{2}$ Batzen.

Taxe für Medicinalperſonen.

1) Um ſowohl das Publicum gegen übermäßige Forderungen der Medicinalperſonen, als auch dieſe gegen unbillige Zumuthungen des Publicums ſicher zu ſtellen, und um bei entſtehenden Streitigkeiten eine Norm zur gerichtlichen Entſcheidung zu haben, iſt die nachſtehende Taxe für die Medicinalperſonen zur allgemeinen Nachachtung feſtgeſetzt worden. Verordn. v. 3. Mai 1814. Beil. z. Reg. Bl. 21. St.

2) Die Taxe enthält überall die geringſten Anſätze, unter welchen auch der Minderwohlhabende nicht geben darf. Ebend.

3) Bei langwierigen Krankheiten aber, die über vier Wochen dauern, hat der Arzt den

vierten Theil weniger, als ihm die Taxe geſtattet, und, wenn in einer Familie mehrere Kranke von einem Arzte zugleich behandelt werden, für zwei Perſonen den vierten Theil, für drei Perſonen die Hälfte, und für vier Perſonen das doppelte der Taxe mehr zu fordern und zu erhalten. Ebend.

4) Arme Kranke werden umſonſt geheilt, und es ſind dazu beſonders die beſoldeten Aerzte und Wundärzte angewieſen. Ebend.

Taxe für die Aerzte.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein Recept, das der Arzt in ſeinem Hauſe verſchreibt, wenn der Kranke den Arzt zum erſten Mahle zu Rathe zieht, bei Tage, ...		15			
Zur Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr frühe, ...		30			
Für dergleichen, wenn der Kranke ſich bei demſelben weiter Raths erhohlt, bei Tage, ...		12			
Zur Nachtzeit, ...		20			
Für den erſten Beſuch mit oder ohne Recept, bei Tage, . . .		30			
Zur Nachtzeit, ...		45			
Für jeden folgenden Beſuch, mit oder ohne Recept, bei Tage, . .		15			
Zur Nachtzeit, ...		30			
Für den erſten Beſuch in anſteckenden Krankheiten und bei Raſenden, bei Tageszeit, ...		45			
Zur Nachtzeit, ...	1				
Für jeden andern verlangten Beſuch in anſteckenden Krankheiten, bei Tage,		24			
Zur Nachtzeit, ...		45			
Wenn der Arzt eine ganze Nacht hindurch bei dem Kranken bleiben muß,	2				
Für jeden Beſuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskoſten, und ohne mediciniſche Verordnung, bei Tage für die erſte Meile, . .	3				
Für jede folgende, ...	1	30			
Bei Nachtzeit das Doppelte.					
Für jeden Tag, den der Arzt bei dem Kranken bleibt, ohne Zehrungskoſten und ohne mediciniſche Verordnung, ...	3				
Für die erſte mündliche Conſultation mit andern Aerzten, oder Wundärzten,	1		—	3	
Für jede nachfolgende Conſultation, ...		45	—	1	30
Für ein ausgearbeitetes Gutachten, nach Verhältniß der Wichtigkeit, der Kürze, oder Ausführlichkeit, ...	2		—	5	
Für Briefe an auswärtige Kranke, für den erſten Brief, . .	1				
Für jeden folgenden, ...		30			
Für eine Conſultation an einen Wundarzt, nach Verhältniß der Ausführlichkeit, oder Kürze, ...		30		1	
Für den Beiſtand bei einer ſchweren Geburt, oder chirurgiſchen Operation nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Zeitverluſtes dabei, bei Tage, .	2		—	4	
Bei Nachtzeit, ...	4		—	8	

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Ausarbeitung einer Krankengeſchichte zur Einholung eines Conſilii, nach Verhältniß der Wichtigkeit und Ausführlichkeit, . .	2		—	6	
Für die verlangte Beiwohnung einer Privatſection, nebſt Bericht darüber, .	3				
Bei großer Fäulniß, oder nach anſteckenden Krankheiten, . .	5		—	8	
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, . .	2		—	4	
Wenn nur einige Mittel angewendet werden, . . .	1		[illegible]	[illegible]	
Bei Nachtzeit in beiden Fällen das Doppelte.					
Für eine Blatterinoculation, die fernere Mühe und Beſuche nicht mit gerechnet, ...		15			
Taxe für Phyſiker.					
Für die gerichtliche Beſichtigung eines Leichnams ohne Transport- und Zehrungskoſten incl. des Berichts, ...	2				
Für die Beſichtigung eines gefährlich Verwundeten, ohne Reiſe und Zehrungskoſten, incluſive des darüber auszuſtellenden Wundſcheins, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe und des Zeitverluſtes, . .	2		—	5	
Die Reiſen und Beſuche des Phyſikus nach der Taxe für Aerzte.					
Für die legale Sektion eines Leichnams, ohne Reiſe- und Zehrungskoſten, ...	4		—	5	
Wenn der Leichnam ſchon in Fäulniß übergegangen, . . .	6		—	8	
Für den Obductionsſchein oder visum et repertum, nachdem es mehr oder weniger ausführlich iſt, ...	2		—	4	
Wenn der Phyſikus über Nacht ausbleibt, erhält er noch . .	2				
Für die Unterſuchung einer Vergiftung, vergifteter Flüſſigkeiten, Pulver ꝛc. nebſt Bericht, ohne die von dem Apotheker zu berechnenden Reagentien und excluſive der etwa vorhergegangenen Section, . .	3		—	4	
Für einen Bericht in Partheiſachen oder Gutachten, nebſt Durchſicht der Akten, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe, . .	2		—	6	
Für eine gerichtliche Unterſuchung bei Gemüthskrankheiten, verſtellten Krankheiten, verheimlichten Schwangerſchaften, Veneriſchen, Unvermögenden ꝛc. incl. des Berichtes nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe, .	2		—	5	
Für die Unterſuchung einer Epidemie, oder auch einer Thierſeuche, ohne Transport- und Zehrungskoſten incl. des Berichts, nach Verhältniß der Mühe und Gefahr, ...	3		—	5	
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugniß, . . .	1				
Für das Examen eines Chirurgen, ...	3				
Für das Examen einer Hebamme, ...	1	30			
Für die Prüfung eines Apotheker- oder Wundarztlehrlings bei deſſen Annahme, incluſive des Prüfungsſcheins, ...	1	30			
Für die Apothekenviſitation incl. des Berichts, . . .	5		—	6	
Für die Anwendung der Rettungsmittel, ſiehe die Taxe für Aerzte.					

Taxe für Wundärzte.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein Recept, das der Wundarzt in ſeinem Hauſe verſchreibt incl. des Krankenverhörs bei Tage, ...		9			
Bei Nachtzeit, ...		15			
Für den erſten Beſuch bei Tage, mit oder ohne Recept, . .		15			
Bei Nacht, ...		24			
Für jeden folgenden Beſuch bei Tage, mit oder ohne Recept, . .		12			
Bei Nacht, ...		15			
Für jeden Beſuch bei anſteckenden Krankheiten, . . .		15			
Für einen Krankenbericht zur Einholung eines ärztlichen Rathes, . .		15	—	1	
Für jeden Beſuch über Land, ohne Transport- und Zehrungskoſten, für die erſte Meile am Tage, ...	1	30			
Bei Nacht das Doppelte.					
Wenn der Weg weiter iſt, als eine Meile, wird für jede folgende die Hälfte bezahlt.					
Für jeden Tag, den der Wundarzt bei dem Kranken verweilen muß, ohne Zehrungskoſten, ...	1	30			
Für die erſte mündliche oder ſchriftliche Conſultation mit einem Arzt oder Wundarzt, ...	1				
Für jede folgende, ...		30			
Für eine gerichtliche Leichenöffnung, ...	2	30			
Wenn die Krankheit anſteckend war, ...	4				
Für eine gerichtliche Beſichtigung eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskoſten, incl. des Berichts, ...	2				
Für die Beſichtigung eines Verwundeten, ohne Transport- und Zehrungskoſten, incl. des Berichts, nach Verhältniß der dabei gehabten Mühe, .	1	30	—	2	30
Für irgend eine andere gerichtliche Beſichtigung, z. B. bei Veneriſchen ꝛc. incl. des Berichts, ...	1		—	2	
Für die legale Section eines Leichnams, ohne Transport- und Zehrungskoſten, incl. der Unterſchrift des Berichts, den der Phyſikus macht, . .	3				
Wenn die Leiche ſchon in Fäulniß übergegangen, . . .	5				
Bleibt der Chirurg über Nacht aus, ſo erhält er noch, . .	1				
Für ein Geſundheits- oder Krankheitszeugniß, . . .		30			
Macht der Chirurg in gerichtlichen Fällen mehrere Beſuche, oder verrichtet Operationen, ſo werden dieſe nach der Taxe bezahlt.					
Für den erſten Verband bei einer Wunde, wo eine blutige Naht nöthig iſt, .		30			
Für die Beſorgung einer einfachen Hieb- Stich- Quetſchungs- oder Brandwunde, ohne Arzeneien, welche hier wie bei allen folgenden Fällen nicht mit begriffen ſind, wöchentlich nach der Größe und Tiefe der Wunde, .		45			
Für die Beſorgung einer complicirten Hieb- Stich- Schnitt- Quetſchungs-					

wunde,

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
wunde, oder die bis in die innern Theile dringt, nach der Wichtigkeit der Complication und Tiefe, wöchentlich, . .	1	30			
Für die Beſorgung einer Schußwunde, wo der Schußkanal geöffnet wird, oder in die innern Theile gedrungen iſt, wöchentlich, . . .	1	30			
Für die Beſorgung einer einfachen Schnitt- Stich- oder Schußwunde am Kopf, ohne Hirnſchädel- oder Hirnverletzung, wöchentlich, . .	—	48			
Für die Beſorgung einer Kopfverletzung, wo der Schädel verletzt oder eingedrückt iſt, doch ohne Fiſſur und Bruch, wöchentlich, . .	1	30			
Für die Behandlung einer äußerlichen Entzündung, eines Eitergeſchwürs, (abscessus) Fleiſchgeſchwürs, (ulcus) Fiſtelgeſchwürs, einer Geſchwulſt ꝛc. wöchentlich, ...	—	48			
Wenn die Cur länger als einen Monat dauert, wöchentlich, . .	—	30			
Wenn Caries damit verbunden iſt, wöchentlich, . . .	—	48			
Für die Behandlung des kalten Brandes bei irgend einer Wunde, Entzündung ꝛc. ſo lange der Brand dauert, täglich, . . .	—	15			
Für die Beſorgung eines Krebsſchadens, wöchentlich, . .	1	30			
Für eine Blaſe zu ziehen und eine Woche zu behandeln, . .	—	36			
Wenn deren mehrere gelegt werden, für jede, . . .	—	20			
Bei anſteckenden Krankheiten, ...	—	45			
Für das Seidelbaſtauflegen bis zum Fließen, . . .	—	30			
Für ein Kliſtier zu ſetzen, ohne die Materie dazu, . . .	—	12			
Wenn deren mehrere in einem Tage geſetzt werden, für jedes, . .	—	9			
Für ein Tabakrauchkliſtier, ...	—	15			
Für die Application eines Fontanells bis zum Fluß, . . .	—	45			
Für das Schröpfen mit dem Schröpfſchnepper, wo vier bis acht Köpfe aufgeſetzt werden, ...	—	15			
Wenn mehr als acht Köpfe geſetzt werden, wird für jeden bezahlt, .	—	2			
Für unblutiges Schröpfen, für jeden Kopf, . . .	—	2			
Für Scarification mit dem Meſſer, ...	—	15			
Sollte die Scarification mit dem Meſſer oder einem andern Inſtrument bei einem von einem tollen Hunde Gebiſſenen angewendet werden, ſo muß dies, als für die Zukunft unbrauchbar, bei der Obrigkeit niedergelegt, und der Kranke muß den Werth deſſelben den Wundarzt vergüten.					
Für eine Cauteriſation, ...	—	24			
Für ein Haarſeil zu legen und in Fluß zu bringen, . . .	—	45			
Für eine Aderlaß am Arm, ...	—	12			
„ „ „ „ Fuß, ...	—	15			
„ „ „ „ Hals oder Kopf, . . .	—	30			
Für Blutigel anzuſetzen, wenn ſie der Wundarzt hinzuthut, für jeden, .	—	4			
Wenn er ſie nicht hinzuthut, ...	—	2			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Behandlung einer einfachen Verſtauchung überhaupt,	1	15			
Für die Behandlung einer Verſtauchung, welche mit einer ſtarken Quetſchung verbunden iſt, wöchentlich,	1				
Für die Einrichtung und Behandlung einer einfachen Verrenkung des Oberarmes, bis zur Geneſung,	6				
Für die des Schenkelbeins, bis zur Geneſung,	8				
des Vorderarmes, bis zur Geneſung,	6				
des Kniegelenkes, bis zur Geneſung,	6				
des Fußes, bis zur Geneſung,	6				
Für die Einrichtung und Behandlung jeder andern einfachen Verrenkung, z. B. der Hand, der Finger, der Zehen,	1		—	3	
Für die Einrichtung einer zuſammengeſetzten Verrenkung, wo mehrere Gelenke zugleich verrenkt ſind, wird nach der Zahl und Wichtigkeit derſelben gerechnet.					
Für die Einrichtung einer verwickelten Verrenkung, wenn Quetſchung oder Wunden, Zerreißung der Bänder, Knorpelbrüche ꝛc. damit verbunden ſind, wird außer der für die Einrichtung und Behandlung der Verrenkung ſelbſt beſtimmten Taxe noch wöchentlich 1 fl., wenn Knochenbrüche damit verbunden ſind, noch die für die Knochenbrüche beſtimmte Taxe bezahlt.					
Für die Einrichtung eines einfachen Knochenbruchs am Arm oder Fuß ꝛc. bei jüngern Perſonen,	3				
Bei ältern Perſonen,	4				
Für die nachherige Behandlung, wöchentlich,		45			
Für die Einrichtung eines zerſchmetterten oder Splitterbruchs,	5				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1	30			
Für die Einrichtung eines zuſammengeſetzten Bruchs bei jüngern Perſonen,	4				
Bei ältern Perſonen,	5				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Einrichtung eines complicirten Bruchs,	5				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	2				
Für die Einrichtung des Bruchs des Unterkiefers,	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schlüſſelbeines,	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,		45			
Für die Einrichtung eines Bruchs des Schulterblattes,	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,		45			
Für die Einrichtung eines Bruchs einer Rippe,	2				
Wenn mehrere gebrochen ſind,	3				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,		45			
Für die Einrichtung des Bruchs der ossium innominat.	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,		45			

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Einrichtung des Bruchs der Knieſcheibe, . . .	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1				
Die Anſchaffung der Verbandſtücke, oder beſonderer zur Hülfe des Kranken nöthiger Maſchinen, muß der Kranke auf ſeine Koſten beſorgen.					
Für die Trepanation, ...	8				
Wenn mehrere Kronen angeſetzt werden, für jede beſonders, . .	3				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1	30			
Für eine Staaroperation an einem Auge, . . .	9				
Für dieſelbe Operation an beiden Augen gleich nach einander, . .	12				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	2				
Für die andern Operationen an den Augen durch Schnitt, oder Arzneimittel incl. der nachherigen Behandlung, ...	2		—	8	
Für die Exſtirpation des Auges, ...	4				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1	30			
Für die Operation einer Thränenfiſtel, ...	4				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1	30			
Für die Operation einer Speichelfiſtel, . . .	2				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1				
Für die Extraction und Cur eines Naſenpolypen, . . .	3				
Eines Ohrpolypen, ...	2				
Für die Operation und Cur einer Haſenſcharte, . . .	3		—	6	
Das Zungenbändchen zu ſchneiden, wenn es zu weit vorne angewachſen iſt,		30			
Für die Exſtirpation der Mandeln und nachherige Cur, . .	3				
Für die Abnahme des Zäpfchens, ...	1				
Für die Operation und Behandlung eines ſchlimmen Geſchwüres im Munde, oder Hals, nach Verſchiedenheit der Dauer und der Cur, . .	3		—	6	
Für einen Zahn auszuziehen, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation, ...		10	—		24
Für eine Zahnwurzel auszuziehen, ...		24	—		48
Für Reinigung, Ausbrennen, Ausfüttern der Zähne, . .	1		—	2	
Für die Herausziehung eines im Magenſchlund ſteckenden fremden Körpers,		45	—	2	30
Für die Oeffnung der Luftröhre und nachherige Behandlung, . .	10				
Für die pharyngotomie und nachherige Behandlung, . . .	10				
Für die Exſtirpation eines Kropfs und nachherige Behandlung, . .	10				
Für die Exſtirpation der parotis und nachherige Behandlung, . .	18				
Für die Oeffnung der Bruſt (Paracenthesis), . . .	4				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1				
Für die Oeffnung des Unterleibes (Paracenthesis), . .	2				
Für das Durchbohren der Harnblaſe und nachherige Behandlung, . .	6				
Für die amputatio penis, ...	4				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1				

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die Operation und nachherige Behandlung der Phymosis und Paraphymosis,	1	30			
Für die Operation eines verdorbenen Hoden,	10				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Operation des Waſſerbruchs durch den Schnitt,	6				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Operation des Waſſerbruchs durch Punction und nachherige Injection,	1	30			
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Taxis, oder Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation,	1		—	3	
Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs,	10		—	20	
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1	30			
Für einen Steinſchnitt,	20		—	30	
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1	30			
Für Ausſchneidung eines Steins aus der Harnröhre incl. der nachherigen Behandlung nach Verhältniß ihrer Dauer und Schwierigkeit,	2		—	4	
Für die Zurückbringung eines Scheiden- oder Gebährmuttervorfalls,	1				
Für die Zurückbringung eines einfachen Maſtdarmvorfalles bei Erwachſenen,		30	—	1	
Bei Kindern,		24			
Für die Zurückbringung eines complicirten Maſtdarmvorfalls,	1				
Für eine Application des Catheters bei Mannsperſonen,		30	—	1	
Bei Weibsperſonen,		24			
Wenn es mehrmalen geſchieht, jedesmal die Hälfte.					
Für die Extraction und Cur eines Mutterpolypens,	4		—	10	
Für die Exſtirpation der Gebärmutter und nachherige Behandlung,	20				
Für die Operation und Cur einer Geſäßfiſtel,	6		—	12	
Für die Ablöſung eines Armes,	15				
Für die Exſtirpation des humeri oder antibrachii,	20				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Ablöſung des Schenkels,	20				
Für die Exſtirpation des Femoris,	25				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1	30			
Für die Ablöſung eines Fußes unter dem Knie,	15				
Für die Exſtirpation des Unterſchenkels aus dem Kniegelenke,	20				
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Ablöſung eines Fingers, oder Zehe incl. der nachherigen Behandlung,	4				
Für die Operation und Behandlung einer Pulsadergeſchwulſt,	12				
. . . . . eines Blutaderkropfs,	4				
Für die Operation eines Scirrhus, nach deſſen Größe und Sitz,	3		—		9
Für die nachherige Behandlung wöchentlich,	1				
Für die Operation eines größern Krebsſchadens z. B. in der Bruſt,	12				

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, ...	1				
Für die Operation eines kleinen Krebsſchadens z. B. an der Naſe, den Lippen ꝛc. incl. der nachherigen Behandlung, ...	6				
Für die Operation eines Steatoms, oder einer Spek- oder Balggeſchwulſt, nach der Größe und Gefahr des Sitzes, . . .	2		—	10	
Für die nachherige Behandlung wöchentlich, . . .	1				
Für die Operation und nachherige Behandlung eines Oberbeins, . .	2		—	6	
Für die Oeffnung des Mundes, der Ohren, des Afters ꝛc. bei atretis oder imperforatis, incl. der nachherigen Behandlung, ...	1		—	3	
Wenn bei Verwundeten oder nach Operationen aus Furcht einer Verblutung ein Wundarzt faſt beſtändig zugegen ſeyn muß, oder wenigſtens deſſen Gehülfe, ſo erhält er täglich	1		—	2	
Für die Anwendung der Rettungsmittel bei Scheintodten, z. B. Erhenkten, Erſtickten, Ertrunkenen ꝛc. erhält der Wundarzt, ohne Transport, und Zehrungskoſten, wenn die Perſon wieder belebt wird, für die erſte Stunde,	1	30			
Für jede folgende, ...		45			
Wenn die Perſon nicht wieder belebt wird, wird für die erſte und jede nachfolgende Stunde bezahlt, ...		48			

Taxe für die Geburtshelfer.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für ein verrichtetes Accouchement bei widernatürlichen und ſchweren Geburten, wenn die Waſſer noch nicht über drei Stunden verlaufen ſind, nach Verhältniß der Schwierigkeit der Operation, ...	2		—	6	
Jedoch wie bei allen folgenden Fällen, ohne die Reiſe- und Transport- und Zehrungskoſten.					
Wenn die Waſſer ſchon über drei Stunden verlaufen ſind, . . .	4		—	8	
Für eine ſchwere Nachgeburts-Operation, ...	1		—	4	
Für die Operation und nachherige Behandlung des Kaiſerſchnitts, wenn die Mutter am Leben bleibt, ...	20				
Wenn die Mutter ſtirbt, ...	3				
Für eine widernatürliche und ſchwere Zwillingsgeburt, . . .	4		—	8	
Für die Entbindung einer todten Schwangern, ſie geſchehe durch das accouchement forcé, oder durch eine andere Operation, wenn das Kind lebend zur Welt gebracht wird, ...	6				
Wenn es todt zur Welt kömmt, ...	3				

Taxe für die Hebammen.

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für eine natürliche Geburt, ...		45			
Für die Wiederbelebung eines todtgebornen Kindes, ...		30	—	1	
Für eine langſame Geburt, wo die Hebamme einen Geburtshelfer herbei holen muß, ...	1	30			
Für eine leichte Zwillingsgeburt, ...	1				

	fl.	kr.	bis	fl.	kr.
Für eine langſame Zwillingsgeburt, wobei ein Geburtshelfer gerufen werden muß, ...	2				
Für das Windeln der Kinder und Pflege der Wöchnerin jede Woche,		30			
Für den Beiſtand bei einer frühzeitigen Geburt, oder einem Mißfall, .		45			
Für eine Nachtwache, ...		15			
Für die Application eines Kliſtiers am Tage, . . .		9			
= = = = = bei Nacht, . . .		15			
Für die Beſichtigung einer verdächtigen Weibsperſon, ...		30			
Taxe für Kranken- und Kindbetter-Wärterinnen.					
Einem Krankenwärter oder Wärterin, in gefährlichen hitzigen, anſteckenden Krankheiten, oder bei Melancholiſchen, oder Raſenden, nebſt der Koſt jeden Tag,		30			
Bei minder gefährlichen nicht anſteckenden Krankheiten, nebſt der Koſt jeden Tag,		15			
Wenn die Krankheit länger währt, wöchentlich . . .	1				
Wo die Koſt nicht gegeben wird, wird dafür täglich mehr bezahlt .		15			
Einer Kindbetterwärterin nebſt der Koſt, die erſten vierzehn Tage, wöchentlich,	1		—	1	30
Die übrige Zeit, wöchentlich		45	—	1	

Taxordnungen, ältere, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 1.

Teiche, Gemeinde-, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 9. f. 14. 46.

Tennen, ſ. Salpetergraben n. 7.

Territorialretract, ſ. Näherrecht n. 2.

Teſtamente, ſ. verbotene Fertigung derſelben durch Geiſtliche.

Teſtimonien, ſ. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden n. 7.

Thauwetter, ſ. Straßenordnung für die Winterzeit n. 1. 8. f.

Theilung der Gemeindebeſitzungen, ſ. Vertheilung derſelben.

Theilungsreceß, ſ. ebend. n. 41.

Themar, ſ. Einführung der Coburgiſchen Geſetze im Amte Themar.

Thiergarten, ſ. Holzleſen n. 1. f. Mönchrödener Thiergarten.

Thongruben, ſ. Muthung der Steinbrüche. Straßenbau n. 20.

Thorwächter, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 2. Trankſteuerordnung n. 97. Wegfangen und Halten der Nachtigallen n. 2. ſ. a. Proviſoner.

Tiſchtrünke, ſ. Trankſteuerentrichtung n. 3. Trankſteuerordnung n. 95.

Todesſtrafen, ſ. Oberappellationsgericht n. 64.

Todeszeichen, ſ. Verhinderung des Begrabens Scheintodter n. 5.

Todte Hände, ſ. Näherrecht n. 11.

Todtengräber, ſ. Taxe der Beerdigungsgebühren n. III.

Todtenkammer, ſ. Verhinderung des Begrabens Scheintodter n. 6. f.

Todtenſchein, ſ. ebend. n. 1.

Tollheit der Hunde, ſ. Hundehalten n. 33. f.

Torf, ſ. Muthung der Steinbrüche n. 5.

Traghölzer, ſ. Erbauung der Schlöte n. 9.

Trankſteuer, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Trankſteuerbetrag, ſ. Trankſteuerordnung n. 4. f.

Trankſteuerdefraudation, ſ. ebend. n. 104.

Trankſteuer-Entrichtung.

1) Die Trankſteuer ſoll von allen, dieſer Abgabe unterworfenen, Getränken, ſie mögen im Inlande erzeugt, oder vom Auslande eingebracht ſeyn, von allen Unterthanen entrichtet werden, und zwar ohne Unterſchied, das Getränke, von welchem ſie erhoben wird, mag zum eigenen Bedarf des Inhabers, oder zum Verkauf an Andere beſtimmt ſeyn. Verordn. vom 4. Aug. 1812. §. 1. Reg. Bl. XXXIV. St.

2) Die Trankſteuer wird ihrem Betrage nach in Gemäßheit der beſtehenden oder künftig ergehenden geſetzlichen Beſtimmungen von allen gleichmäßig erhoben. Ebend. §. 2.

3) Die den Ritter- und mehrern Freigutsbeſitzern auf den Grund ihrer Beſitzungen früher nachgelaſſene Befreiung von der Trankſteuer in Anſehung der zu ihrem Hausbedarf beſtimmten Getränke, oder ihrer ſogenannten Tiſchtrünke iſt aufgehoben. Ebend. §. 3.

4) Auch iſt dieſen Perſonen nicht geſtattet, in den zu ihren Beſitzungen gehörigen Wirthshäuſern oder Schenken, einiges der Trankſteuer unterworfenes Getränke trankſteuerfrei zu verkaufen, oder durch ihre Pachter und ſonſt Jemanden verkaufen zu laſſen. Ebend.

5) Dagegen iſt denſelben ein ganzes Gebräude Bier trankſteuerfrei jährlich geſtattet, und zwar in der Art, daß ihnen der Betrag der Trankſteuer von einem Gebräude bei Entrichtung dieſer Abgabe zu gut gerechnet wird. Ebend.

6) Gleichergeſtalt ſollen die, einzelnen Ortſchaften und Wirthen früher zugeſtandenen, Ermäßigungen der von ihnen zu entrichtenden Trankſteuer weiter nicht berückſichtiget werden, ſondern die Einwohner dieſer Orte und ſolche Wirthe haben daſſelbe Trankſteuerquantum zu zahlen, welches von jedem Andern, früherhin Nichtprivilegirten, zu entrichten iſt. Ebend. §. 4.

7) Insbeſondere gilt dieſes von den Brauſtätten im Itzgrunde, und andern im Coburgiſchen auf ein beſtimmtes Trankſteuerquantum conceßionirten Brauern, welche die Trankſteuer vom Bier, ohne Rückſicht auf die in ihren Conceßionen enthaltenen Beſtimmungen, nach Maßgabe der Trankſteuerordnung vom 20. Merz 1803. zu entrichten haben. Ebend.

8) Die im Coburgiſchen außer der Trankſteuer noch übliche Bieraccise ſoll eben ſo gleichmäßig als erſtere erhoben, und dabei die, einzelnen Individuen oder ganzen Claſſen von Unterthanen früher zugeſtandene, Befreiung nicht weiter beachtet werden. Ebend. §. 5.

9) Geiſtliche und Schullehrer, welche eine gemeſſene oder ungemeſſene Trankſteuerfreiheit als Beſoldungstheil genoſſen haben, ſollen durch ein nach Maßgabe ihrer Trankſteuerfreiheit zu beſtimmendes Fixum aus der treffenden Kammeramtskaſſe entſchädiget werden. Ebend. §. 6.

10) Bis zur Beſtimmung dieſer Entſchädigungsſumme bleiben Geiſtliche und Schullehrer in dem Beſitze der genoſſenen Trankſteuerfreiheit. Ebend.

11) Die gleichmäßige Erhebung der Trankſteuer und Accise ſoll von den treffenden Einnahmebehörden gemeſſenſt vollzogen, und etwaige Berufungen auf gerichtliche Erörterungen über die fernere Zuſtändigkeit früher genoſſener Befreiungen hierüber ſollen nicht beachtet werden. Ebend. §. 7. 8.

12) Dagegen iſt Jedem, der vielleicht eine ſolche Befreiung durch Entrichtung einer in die Staatskaſſen gezahlten Summe erworben haben ſollte, die Zurückgabe derſelben, ſobald deren Einzahlung in eine Staatskaſſe nachgewieſen iſt, zugeſichert. Ebend.

Trankſteuerfreiheit, ſ. Trankſteuerordnung n. 2. f. 86. f.

Trankſteuerfriſten, ſ. ebend. n. 14.

Trankſteuermeiſter, ſ. ebend. n. 101. f.

Trankſteuerofficianten, ſ. ebend. n. 20. f.

Trankſteuerordnung.

1) Die Trankſteuer wird als eine allgemeine Abgabe entrichtet von Wein, Moſt, Bier, Brandwein, Liqueur, Arak und dergleichen gebrannten Getränken, ingleichen von Wein-Frucht- und Biereſſig, wenn dieſe Getränke vom Auslande eingebracht, oder im Inlande fabricirt werden. Allgem. Trankſteuerordnung vom 20 Merz 1803. §. 1. 2.

2) In der Regel iſt Niemand von Entrichtung der Trankſteuer frei, ſondern jede verlangt werdende Ausnahme und Befreiung iſt gehörig nachzuweiſen. Ebend. §. 3.

3) Es findet dabei keine Verjährung ſtatt, und es iſt daher das bloße Anführen einer Obſervanz wegen der Trankſteuerfreiheit nicht hinreichend. Ebend. §. 4.

4) Von ausländiſchen Getränken, wenn ſie im Lande conſumirt werden, iſt als Trankſteuer

vom Wein und Moſt der zehnte Theil,
vom Bier ; fünfte ;
vom Brandwein ꝛc. ; achte ;
vom Eſſig ; achte ;

des jedesmaligen Geldwerths nach dem Einkaufspreiſe, mit Inbegriff der Fracht, von Händlern und Nichthändlern zu entrichten. Ebend. §. 5.

5) Für das Zehren des Weins kann nichts abgerechnet werden. Ebend.

6) Wenn dieſe Getränke nicht im Lande bleiben, ſondern wieder ausgeführt werden, wird die bezahlte Trankſteuer wieder zurückgegeben, und dagegen an Niederlagsgeld von jedem Eimer Wein, Bier, Brandwein oder Eſſig vier Groſchen, oder funfzehn Kreuzer Rhnl. erhoben, ausgenommen in den Städten, wo ſchon Niederlagsgeld für die Stadträthe hergebracht iſt. Ebend.

7) Von inländiſchen Getränken hat der Eigenthümer, oder derjenige, welcher die Getränke verfertigen läßt, ſogleich nach der Fabrikation, oder längſtens vor Ablauf der Trankſteuerfriſt, (n. 14.) in welcher die Fabrikation geſchiehet, vom Bier vier Groſchen oder funfzehn Kreuzer Rhnl. von jedem Eimer, von den übrigen Getränken aber den jedesmaligen Preis des zehnten Theils vom fabrizierten Quantum, nach Abzug des Hefenrechts, als Trankſteuer zu entrichten. Ebend.

8) Dieſes Hefenrecht beſteht

bei ganz jungen Moſten in dem vierten —
; Bier ; ; funfzehnten —
; Braueſſig ; ; funfzehnten Theil, und
; Brandwein in drei Viertheilen vom Inhalt der Brandweinblaſe. Ebend.

9) Schenken, Wirthe und Händler haben

a) in ihren Wohnorten von den daſelbſt fabrizierten und von dem Verfertiger bereits verſteuerten Getränken keine weitere Trankſteuer, ſondern für ihr Gewerbe, wozu ſie beſondere Conceſſion haben müſſen, den in der Conceſſion beſtimmten jährlichen Canon zu zahlen;

b) wenn ſie aber ſolche Getränke von inländiſchen Orten in die Städte bringen, die in den Städten ſelbſt fabriziert werden, zur Begünſtigung der Getränksverfertiger in den Städten, ohne Rückſicht der Fabrikations-Trankſteuer, von jedem Getränke den Werth des zwanzigſten Theils als Conſumtions-Trankſteuer zu entrichten. Ebend.

10) Wer verbeſſerten Brandwein verfertigt, zahlt zur Trankſteuer den zehnten Theil des Werths. Ebend.

11) Eſſig von Wein und Bier giebt keine weitere Trankſteuer, wenn Wein und Bier ſchon verſteuert iſt, außer in dem Falle, wenn er in andere inländiſche Orte kommt, wo ſelbſt dergleichen zum Verkaufe fabrizieret wird. Ebend.

12) Von inländiſchen Getränken, welche außer Landes gehen, und bereits bei der Fabrikation verſteuert ſind, wird weiter keine Trankſteuer erhoben. Ebend.

13) In Anſehung der Getränkaccise und des Umgelds verbleibt es bei der bisherigen Obſervanz. Ebend. §. 6. ſ. Umgeld von ausländiſchen Getränken.

14) Die Zeit, wenn die Trankſteuer erhoben werden ſoll, iſt in der Regel:

a) bei ausländiſchen Getränken ſogleich beim Empfang, und

b) bei inländiſchen Getränken gleich nach der Zubereitung,

jedoch iſt den Trankſteuereinnehmern nachgelaſſen, die Zahlung in den Friſten:

a) Crucis, Ende September,
b) Luciä, " December,
c) Quaſimodog. " Mai

einzuheben, wenn ſie mittlerweile geſichert ſind. Ebend. §. 7.

15) Die Trankſteuer ſoll zur Erhöhung des Bierpreiſes keinen Grund geben. Eb. §. 8.

16) Jeder, der trankſteuerbare Getränke vom Auslande, oder ſonſt woher, erhalten hat, iſt ſchuldig, ſolches vor dem Abladen, mit Vorzeigung der aus- und inländiſchen Geleits- und Accise-Zettel, auch der Frachtbriefe, bei dem Trankſteuerofficianten anzuzeigen. Ebend. §. 9.

17) Wer dieſe Anzeige über drei Stunden nach dem Empfange verzögert, hat die doppelte Trankſteuer zu zahlen, und wer die Anzeige unterläßt, hat die Confiſcation des Getränks zu gewärtigen. Ebend. §. 10. Verord. vom 13. Jan. 1813. Reg. Bl. VII. St.

18) Die Grenzzolleinnehmer ſollen genau darüber wachen, daß keine ausländiſchen Getränke unangezeigt einpaſſiren, und die Fuhrleute mit der darauf geſetzten Strafe bekannt machen, welche in der Confiſcation des Getränks, und noch in zwei Thalern von jedem Eimer beſteht. Ebend. §. 11.

19) Die Proviſoner in den Thoren ſollen von allen eingehenden Getränken ohne Ausnahme, nebſt Benennung des Fuhrmanns und Empfängers, bei der Trankſteuerbehörde Anzeige machen, und darüber ein eigenes Regiſter führen. Ebend. §. 12.

20) Die Einwohner offener Städte und Dörfer dürfen weder etwas Trankſteuerbares in ihr Haus oder Quartier nehmen, noch bei ſich oder andern abſetzen, ſondern ſie ſollen es auf der

Straße ſo lange ſtehen laſſen, bis die Anſage, und durch einen Trankſteuerofficianten die Reviſion geſchehen iſt. Sie haben jeden, welcher dergleichen Getränke bringt, zu befragen, und an die Trankſteuerbehörde zu weiſen. Ebend. §. 13.

21) Jedes eingeführt werdende trankſteuerbare Getränke ſoll zwar vor dem Hauſe des Empfängers abgeladen, aber nicht eher eingekellert werden, bis es vom Viſirer in Anſehung ſeiner Quantität unterſucht und viſirt worden iſt. Ebend. §. 14.

22) Wenn Verdacht eines Unterſchleifs vorhanden iſt, ſoll beim Auspacken der Frachtwägen bei Kaufleuten und andern viſitirt werden, ob keine zu verſteuernde Getränke in Kiſten ſich befinden, oder ſonſt verheimlicht worden ſind. Ebend. §. 15.

23) Kommen trankſteuerbare Getränke mit der Poſt ein; ſo ſollen die Poſtofficianten es bei zwanzig Thalern Strafe ſogleich anzeigen, und darüber genaue Regiſter führen. Eb. §. 16.

24) Das Geſchäft des Viſirens und Probirens der Getränke beſorgen in den Städten die Trankſteuereinnehmer, und auf dem Lande die Trankſteuermeiſter, und ſie ſind deshalb mit Inſtruction verſehen, auch angewieſen, Viſirgebühren nicht zu erheben. Ebend. §. 17-21.

25) Ohne beſonders dazu erhaltene Conceßion darf, außer den Coburger Bürgern, Niemand mit ausländiſchen Getränken handeln. Ebend. §. 22.

26) Wer Getränke an Trankſteuerbefreite verkauft, kann keine Vergütung fordern; es iſt aber dem Käufer ein Atteſt an Eides Statt über die Qualität, Quantität und den Trankſteuerbetrag des Getränkes zu ertheilen, auf deſſen Grund dem Befreiten die Trankſteuer vergütet wird; von einem auf einmal bezogenen geringern Quantum, als ein Vierteleimer Wein, oder ein Eimer Bier, paſſiert aber nichts frei. Ebend. §. 23.

27) Vom Auslande ein- und dahin wieder ausgehende Getränke ſollen vor dem Aufladen, ſo wie beim Eingange, in Anſehung ihrer Quantität und Qualität unterſucht, verſiegelt, ein genau beſtimmter Paſſierzettel ertheilt, und ſolcher an den Thoren, oder auf dem Lande bei den Zolleinnehmern vorgezeigt werden; auch haben die Proviſoner und Zolleinnehmer die Paſſierzettel mit den Fäſſern genau zu vergleichen, die Siegel zu recognoſciren, und, wenn Verdacht vorhanden, die Fäſſer zu viſitiren und das Getränke zu verkoſten. Ebend. §. 24.

28) Jeder Empfänger trankſteuerbarer Getränke außerhalb der Städte hat die angegebene Vertrankſteuerung derſelben in der Stadt mit einem Atteſte zu beweiſen. Ebend. §. 25.

29) Zum Behuf der richtigen Ausmittelung der Trankſteuer vom inländiſchen Bier, nach Maßgabe des Malzquantums und des daraus bereiteten Getränkes, ſollen alle dazu dienende Gefäße geaicht, gemeſſen, gezeichnet und hiernach Viſirſtäbe gefertiget werden. Ebend. §. 26. 27.

30) Wenn Verdacht eines Unterſchleifs vorhanden iſt; ſo ſollen die Trankſteuerofficianten die Keller viſitiren, oder die am Orte befindlichen Polizeiperſonen dazu veranlaſſen. Ebend. §. 28.

31) Jeder, der brauen will, ſoll ſich vorher mit einem Erlaubnißſchein aus dem Kammeramte dazu verſehen, welcher folgende Beſtimmungen enthalten muß:

a) die Menge des zu ſchrotenden Malzes,
b) die Anzahl der Säcke Malz,
c) die Getreideart,
d) die Mühle, auf welcher geſchroten werden ſoll,
e) die Sorte des zu brauenden Biers,
f) die Unterſchrift des erſten und zweiten Beamten,
g) die Pagina des kammeramtlichen Regiſters, und
h) das darunter befindliche Atteſt des verpflichteten Malznetzers. Ebend. §. 29.

32) Jeder Brauer hat ſich hinſichtlich der Braumaterialien und des daraus zu brauenden Getränkes nach der Brauordnung ſeines Orts zu richten, und er kann der Regel nach nicht zu einer Zeit mehrere Sorten Bier brauen, ſondern jedesmal nur eine, und zwar die von ihm bei Nachſuchung des Brauzettels angegebene Art. Ebend. §. 30. 31.

33) Die Verfertigung verſchiedener künſtlicher Bierarten ſoll zwar an die feſtgeſetzte Malz- und Bierquantität nicht gebunden ſeyn, jedoch in Abſicht der Declaration des Meſſens und Verſchrotens ſoll dabei nach den obigen Vorſchriften verfahren werden. Ebend. §. 32.

34) Wer heimlich geſchrotenes Malz einbringt, und derjenige, welcher Malz in auswärtigen Mühlen ſchroten läßt, wird mit Confiscation des Malzes beſtraft, wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ebend. §. 33.

35) Jeder Brauer iſt verpflichtet, ein beſonderes Buch zu halten, in welchem jedes Getränke von der Trankſteuerbehörde des Orts unter folgenden Rubriken zu bemerken iſt:

a) Tag, Monat und Jahr, wenn das Malz geſchroten worden,
b) das Malzquantum,
c) Name der Mühle und des Müllers, wo das Schroten geſchehen,
d) Tag und Stunde, wenn eingemaiſcht worden,
e) Quantum des Hopfens,
f) Tag der Faſſung des Biers, und
g) die gezogene Eimerzahl an Bier und Kofent. Ebend. §. 34.

36) Dieſes Buch hat der Brauer ſorgfältig aufzubewahren, und das Entkommen deſſelben wird mit drei Thalern beſtraft. Ebend. §. 35.

37) Brauberechtigte dürfen zwar mit ihrem eigenen Braugeſchirr brauen, ſie müſſen aber die Gefäſſe aichen und zeichnen laſſen. Ebend. §. 36.

38) Das Keſſelbrauen iſt ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, unter welchem Vorwande es auch geſchehen mag, und ſelbſt zum Tiſchtrunk, bei zwanzig Thalern Strafe unterſagt, und darf von Niemanden, dem es nicht aus beſondern Bewegurſachen verſtattet wird, unternommen werden. Ebend. §. 37.

39) Den Rittergutsbeſitzern, welche das Braurecht haben, iſt zwar unverwehrt, ihr eigenes Bedürfen ohne Vertrankſteuerung zu brauen, ſie müſſen es aber controliren laſſen, und es ſind diejenigen, welche Handel und andere bürgerliche Nahrung treiben, bei dem auf ſolche Weiſe conſumirten Bier nicht trankſteuerfrei. Ebend. §. 38. ſ. Trankſteuerentrichtung n. 3. f.

40) Die Müller dürfen bei zwanzig Thalern Strafe Niemanden Malz ſchroten, wenn ihnen nicht der obgedachte kammeramtliche Erlaubnißſchein (n. 31.) vorgezeigt worden iſt. Eb. §. 39.

41) Die Müller dürfen kein Malz zum Schroten annehmen, wenn der Schrotzettel entweder

a) auf einen andern Müller, oder

b) auf eine andere Getreideart, oder

c) auf ein anderes Malzquantum verlautet, als der Wahrheit gemäß iſt. Ebend.

42) Die Müller ſollen die Richtigkeit des geſchrotenen Malzes, nebſt dem Datum auf die Schrotzettel atteſtiren, und dem Malzeigenthümer zurückgeben, damit ſich derſelbe beim Braumeiſter damit legitimiren kann. Ebend.

43) Die Müller ſollen bei ihnen geſchrotene Mälzer nebſt

a) dem Namen des Eigenthümers,

b) der Quantität des Malzes, und

c) dem Tage der Verſchrotung

in ein eigenes Regiſter einſchreiben, und ſolches bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern durchaus nicht unterlaſſen. Ebend.

44) Jeder Müller hat für ſeine Gehülfen und Mühlpurſchen zu haften, und deren Verſehen zu vertreten, indem derſelbe jederzeit, die Contravention mag von den Seinigen, oder von ihm ſelbſt begangen worden ſeyn, in die geſetzmäßige Strafe genommen wird. Ebend.

45) In den Mühlen ſollen ſtets geaichte Käſten zu einem, zwei und vier Simmern vorhanden ſeyn, damit bei dem Meſſen und den Reviſionen der Polizei- und Trankſteuer-Officianten nöthigen Falls das verdächtige Malz ohne Weitläuftigkeit überſchlagen, und berechnet werden könne. Die Mühlen ſollen öfters unvermuthet viſitirt, und das Verbotswidrige angezeigt werden. Ebend. u. §. 40.

46) Das Malz iſt in geaichten und gezeichneten Säcken, welche verſiegelt ſeyn müſſen, zu und von der Mühle zu bringen (n. 56). Im Brauhauſe hat es der Braumeiſter zu meſſen, und die Säcke nach dem Schrotzettel zu revidiren. Ebend. §. 41.

47) Der Braumeiſter ſoll bei einer Strafe von zwanzig Thalern Niemanden ohne Schrotzettel zum Brauen zulaſſen; er hat die Schrotzettel zu ſammeln, und ſie monatlich mit einem Verzeichniſſe an das Kammeramt abzugeben. Ebend. §. 42.

48) Kein Brauer ſoll bei erſtgedachter Strafe einmaiſchen, wenn der Braumeiſter und der Trankſteuermeiſter nicht zugegen ſind. Dieſe Strafe wird im zweiten Betretungsfall verdoppelt, im dritten aber der Contravenient mit Verluſt des Braurechts beſtraft. Ebend. §. 43.

49) Der beim Einmaiſchen gegenwärtige Trankſteuerofficiant hat vor allen die Braugefäße zu revidiren, ob ſie im vorſchriftsmäßigen Stande und geaicht ſind, hiernächſt aber das Malzſchrot in Augenſchein zu nehmen, und darauf zu ſehen, daß nicht mehr und nicht weniger eingemaiſcht werde, als zu dem vorhabenden Gebräude nach Vorſchrift der Brauordnung genommen werden muß, auch hat derſelbe nach dem geſchehenen Einmaiſchen den Tag und die Stunde deſſelben in das Braubuch des Brauers (n. 55,) zu notiren. Ebend. §. 44. 45.

50) Auch beim Faſſen des Biers, und zwar vorzüglich noch vor deſſen Abzug, ſollen der Braumeiſter und der Trankſteuerofficiant zugegen ſeyn. Ebend. §. 46.

51) Bier und Kofent iſt nun auf den Kühlkufen oder Bottichen, welche genau abgeaicht ſeyn müſſen, kurz vor der Faſſung mit dem gezeichneten Viſirſtabe vorſichtig, und mit Beobachtung, ob die Kufen nicht verrückt ſind, und keine Steine innen zu Boden liegen, zu viſiren, dann die Eimerzahl in das Braubuch des Brauers, und in das Regiſter des Trankſteuerofficianten, nebſt dem Tage und der Stunde einzuſchreiben. Ebend.

52) Findet ſich bei dem Abzuge und bei der Faſſung des Biers, bei welcher der Braumeiſter die Braugefäße wiederhohlt revidiren und genau darauf ſehen muß, daß nicht mehr, als das brauordnungsmäßige Quantum an Bier und Kofent von dem gebrauten Malze gezogen wird, ein größeres, als das notirte Quantum; ſo hat ſolches ſowohl der Brauer, als der Braumeiſter, bei fünf Thalern Strafe ſogleich anzuzeigen und nichts zu verſchweigen. Eb. §. 47. 48.

53) Die Trankſteuer vom Bier ſoll nicht vom Malze, ſondern nach Eimern berechnet und erhoben werden. Ebend. §. 49.

54) Zu dem Ende ſollen alle zum Brauweſen gehörigen Gefäße, als Braupfannen, Kufen, Bottiche, Fäſſer, Malzviertel, Malzſäcke u. ſ. w. an jedem Brauorte und bei jedem Brauer vorſchriftsmäßig revidirt, geaicht und mit dem Inhalte des Maßes gezeichnet, auch die Maßſtäbe genau darnach gefertiget ſeyn. Ebend. §. 50.

55) Der Inhalt der Gefäße ſoll nach jedes Orts Brauordnung ſich richten, und darauf geſehen werden, daß diejenigen Gefäße, in welche das Bier in den Brauhäuſern eingefaßt und zu Lager gebracht wird, nur aus ganzen, halben und viertel Eimern beſtehen, und andere Bruchtheile nicht vorkommen. Ebend. §. 51.

56) Die Säcke, worinnen das Malz zum Schroten nach der Mühle gebracht wird, ſollen ſämmtlich zu ganzen Simmern eingerichtet und gezeichnet ſeyn, keine aber von mehrern oder wenigern Inhalte zugelaſſen werden. Ebend. §. 52.

57) An den Kühlkufen und Bottichen ſind auf beiden Seiten Zeichen einzubrennen, damit man ſogleich bemerken könne, ob ſie ſich verrückt oder geſenkt haben. Bei Fäſſern ſoll dies von den Böttchern oben bei dem Spunde mit Einbrennung des Inhalts oder Eimermaßes geſchehen. Ebend. §. 53.

58) Die Böttcher ſollen für die Brauer kein anderes Gefäß als von ganzen, halben und viertel Eimern verfertigen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, und im zweiten Uebertretungsfalle bei vierwöchentlichem Gefängniß. Ebend. §. 54.

59) Bei entdeckten unrichtigen Gefäßen iſt darauf zu forſchen, von welchem Böttcher das Gefäß angefertiget worden iſt, welches die Brauer anzugeben, oder die Strafe des Böttchers ſelbſt zu erlegen haben. Ebend. §. 55.

60) Wenn an einem Brauort andere inländiſche Biere eingebracht werden; ſo ſoll davon zur Begünſtigung des Brauorts, in welchem das Bier eingeht, die Hälfte der ordinairen Trankſteuer entrichtet werden, und es iſt daher wegen der Einfuhr alles das zu beobachten, was wegen des Einbringens ausländiſcher Getränke verordnet iſt. Ebend. §. 56.

61) Wenn aber inländiſches, bereits am Brauorte vertrankſteuertes, Bier an andere inländiſche Orte verfahren wird, wo keine Brauerei iſt; ſo bleibt ſolches von weiterer Trankſteuer frei; es ſoll aber gleichwohl bei der Trankſteuerbehörde gemeldet, von derſelben unterſucht, und ein Paſſierzettel ertheilt werden. Ebend. §. 57.

62) Dasjenige Bier, welches an Trankſteuerbefreite im Ganzen verkauft wird, und auf einmal nicht unter einem Eimer beträgt, iſt dem Befreiten auf Verlangen zu atteſtiren, weil ſich die Trankſteuerfreiheit nur immer auf die wirkliche Conſumtion erſtrecken kann. Ebend. §. 58.

63) Wird inländiſches Bier außer Landes gefahren; ſo ſoll es vorhero dem Trankſteuerofficianten gemeldet, von ſelbigem unterſucht und ein Paſſierzettel ertheilt werden, damit nicht Wein für inländiſches Bier ohne Niederlagsgeld exportirt werde. Ebend. §. 59.

64) Wer Brandwein brennen will, iſt ſchuldig, ſolches vorher anzuzeigen, und bei der Landesregierung um Conceſſion nachzuſuchen. Welcher Brandweinbrenner dieſes unter-

läßt, und welcher Trankſteuerofficiant dieſes weiß, und es nicht anzeigt, wird mit zwanzig Thalern beſtraft. Ebend. §. 60.

65) Alle bei Brandweinbrennern vorhandene Blaſen ſollen von den Trankſteuerofficianten revidirt, in Anſehung ihres Inhalts genau geaicht, und mit einem Stempel und dem Namen des Eigenthümers bezeichnet und verſiegelt werden. Ebend. §. 61.

66) Die Brandweinblaſen ſollen ſtets unter Siegel der Trankſteuerofficianten gehalten, und ſo oft gebrannt werden will, entſiegelt werden. Ebend. §. 62.

67) Jeder Brandweinbrenner ſoll ſich ein Brennbuch halten, worinnen ſein gezogener Brandwein, nebſt dem Jahre und Tage des Brennens, die Art des Getreides, das Quantum des Schrotes, der Name der Mühle, auf welcher geſchroten worden, ſo wie das eingemaiſchte Quantum von dem Trankſteuerofficianten, welcher jedesmal beim Einmaiſchen zugegen ſeyn muß, zu bemerken iſt, und derjenige Brandweinbrenner, welcher dieſes Buch abhanden kommen läßt, ſoll in drei Thaler Strafe genommen werden. Ebend. §. 63.

68) So ſoll auch derjenige, welcher ſeine Brandweinblaſe an einen andern verleihet, oder mehrere Blaſen in ſeiner Verwahrung hält, ohne daß er ſolche zur Verſiegelung angezeigt hat, in zehen Thaler Strafe verfallen ſeyn. Ebend. §. 64.

69) Die Brandweinbrenner ſind in Anſehung der Declaration des Getreides zum Brandweinſchrot, und des Erlaubnißſcheins zum Schroten, ingleichen wegen des ohne vorhergehende Declaration und ohne Beiſeyn eines Trankſteuerofficianten nicht zuläſſigen Einmaiſchens und Ziehens des Brandweins, ganz an dieſelben Vorſchriften und Strafen gebunden, wie die Brauer, und auch die Müller ſind hierauf verwieſen. Ebend. §. 65.

70) Nur darinnen findet bei den Brandweinbrennern eine Ausnahme Statt, daß dieſen nachgelaſſen iſt, dasjenige Malzquantum, welches nach der beſondern Verfaſſung des Orts zum Brandweinbrennen erforderlich iſt, aus hartem Getreide zu mengen, und ſolches vermengt zur Mühle zu bringen. Ebend. §. 66.

71) Kein Brauer ſoll ohne beſondere Erlaubniß der Landesregierung zu einer und derſelben Zeit, in demſelben Hauſe, zugleich brennen und brauen, ſondern, wenn er brauen will, davon acht Tage vorher Anzeige thun. Ebend. §. 67.

72) Wenn einem Brauer ein Gebräude ohne ſeine Schuld gänzlich umſchlägt; ſo ſoll ihm nachgelaſſen werden, nach vorhergehender Anzeige bei der Trankſteuerbehörde ſolches zum Brennen zu verwenden. Ebend. §. 68.

73) Es iſt den Brandweinbrennern zwar erlaubt, auch von Früchten, Obſt, Erdäpfeln,

Weinhe-

Weinhefen ꝛc. Brandwein zu brennen, nur ſollen ſie ſolches jedesmal, nebſt dem zum Brennen beſtimmten Quantum, bei der Trankſteuerbehörde richtig anzeigen, und nicht ohne Beiſeyn des Trankſteuerofficianten einmaiſchen. Da inzwiſchen bei dieſer Art von Brandweinbrennerei ſehr leicht Unterſchleife vorfallen können; ſo ſollen ſolche Brenner vorzüglich beobachtet, und bei erweislichen Defraudationen doppelt beſtraft werden. Ebend. §. 69.

74) Kein Bäcker, Mehlhändler oder ſtädtiſcher Müller ſoll neben ſeinem Gewerbe auch das Brandweinbrennen betreiben, ſondern in der Regel davon ausgeſchloſſen ſeyn. Bei deshalb beſtehenden ausnahmsweiſen Berechtigungen ſollen zur Vermeidung der Unterſchleife beſondere Anordnungen getroffen werden. Ebend. §. 70.

75) Es ſoll Niemand mit Brandweinbrennern gemeinſchaftliche Sache machen, für ſelbige Futterſchrot auf ſeinen Namen declariren, oder ſonſt zu Defraudationen der Trankſteuergefälle behülflich ſeyn, und es ſollen die Uebertreter dieſer Vorſchrift, wie die Defraudanten ſelbſt beſtraft werden. Ebend. §. 71.

76) Den Landmüllern iſt bei fünf Thalern Strafe für jedes Simmer unterſagt, für einen ſtädtiſchen Einwohner Brandweinſchrot zu machen, es ſey denn, daß hierzu ein beſonderer Erlaubnißſchein von der Trankſteuerbehörde ertheilt werde. Ebend. §. 72.

77) Wenn Brandweinſchrot von auswärts eingebracht wird; ſo ſoll ſolches bei der Trankſteuerbehörde bei zehen Thalern Strafe angezeigt, und in das Brennbuch des Brandweinbrenners eingetragen werden. Ebend. §. 73.

78) Den Brandweinbrennern iſt zwar erlaubt, den Brandwein an den Orten, wo ſie wohnen, zu verſchenken und zu vereinzeln, wenn keine Schenken daſelbſt befindlich ſind, die ein Verbotsrecht haben; auſſerdem aber ſollen ſie den Brandwein nicht anders verkaufen, als im Orte Maßweiſe, und an andern Orten nur Eimer- und Fäßchenweiſe zu acht bis zehn Maßen, um beſorgliche Unterſchleife zu vermeiden, und zwar bei einer Strafe von fünf Thalern. Ebend. §. 74.

79) Rittergutsbeſitzer, oder derer Verwalter und Pachter, dürfen keinen Brandwein zum Verkaufe brennen, es auch ihren Lehenleuten nicht verſtatten, ohne landesherrliche Conceſſion dazu erlangt zu haben, und die geordnete Trankſteuer zu entrichten, auch können ſie eben ſo wenig behindern, wenn ihre Lehenleute mit landesherrlicher Bewilligung Brandwein brennen wollen. Ebend. §. 75.

80) Von den vorſtehenden perſönlichen Obliegenheiten beim Brandweinbrennen iſt Niemand befreit, der Brandwein brennt, oder brennen läßt, alſo auch diejenigen nicht, welche von der Brandweinſteuer aus irgend einem Grunde frei ſind. Ebend. §. 76.

81) Jeder Brandweinbrenner iſt verpflichtet, bei Getreidemangel ſich nach den Vorſchriften zu richten, welche die Landespolizeibehörde den Umſtänden gemäß erlaſſen wird. Ebend. §. 77.

82) Jeder Brandwein, er ſey von welchem Product er wolle, muß vertrankſteuert werden, wenn der Brenner nicht vielleicht einen jährlichen, beſtändigen Blaſen= oder Brennzins für immer entrichtet. Ebend. §. 78.

83) Brandweinſchenken ſollen keinen Brandwein von Fuhrleuten erhandeln, die ihre Fracht nur als Durchgang verzollt haben, bei einer Strafe von fünf Thalern, und es ſoll noch überdies dem Fuhrmann der Brandwein confiscirt werden. Ebend. §. 79.

84) Inländiſche Fuhrleute, welche durch Herumführung ihres Vorraths einzeln verkaufen, ſollen bei Vermeidung der Confiscation des Brandweins die Trankſteuer vor der Abfuhr entrichten. Ebend. §. 80.

85) Wer aus Malz oder andern Producten Eſſig brauen will, muß dazu um landesherrliche Conceſſion nachſuchen, und es finden dann alle die Vorſchriften, wie beim Bierbrauen, Statt. Ebend. §. 81.

86) Die Trankſteuerfreiheit, welche in dem Rechte beſteht, Wein und Bier ohne Entrichtung der Trankſteuer und Acciſe zu genießen, und entweder ein bloßes perſönliches, oder ein Real-Recht iſt, erſtreckt ſich nur auf die wirkliche eigene Conſumtion. Ebend. §. 82. 83. 84.

87) Die Trankſteuerbefreiten ſind zur Verhütung des Misbrauchs allen den Controlaranſtalten unterworfen, wie die Nichtbefreiten. Ebend.

88) Das Recht der perſönlichen Trankſteuerfreiheit kann der Befreite an einen andern weder verkaufen, noch unentgeldlich überlaſſen. Ebend. §. 85.

89) Wer ſeine Trankſteuerfreiheit auf irgend eine Art mißbraucht, wird derſelben verluſtig. Ebend. §. 86.

90) Jeder Befreite muß ſeine wirkliche Getränkconſumtion glaubwürdig beweiſen, weil ihm nur alsdann die Trankſteuer vergütet werden kann. Ebend. §. 87.

91) Trankſteuerbefreite ſollen bei ſchicklichen Gelegenheiten mit fixirten Geldäquivalenten entſchädigt werden. Ebend. §. 88.

92) Weintrankſteuerbefreite auf dem Lande haben ihr Bedürfen, das ſie ſich ſelbſt einlegen, entweder aus den Städten zu nehmen, oder wenigſtens durch die Städte gehen zu laſſen. Ebend. §. 89.

93) Eben dieſe Befreiten ſollen über denjenigen Wein, welchen ſie von Weinſchenken oder

Händlern nehmen, eigene Büchlein halten, und das jedesmalige Quantum vom Händler in ſolche, nebſt Bemerkung des Datums, einſchreiben laſſen. Ebend. §. 90.

94) Trankſteuerbefreite, welche auf ihren Häuſern und Gütern die Brau- und Schenkgerechtigkeit haben, ſollen wegen ihres perſönlichen freien Tiſchtrunks, zur Verhüthung jedes Mißbrauchs der Freiheit, mit fixirten Geldäquivalenten entſchädigt werden. Ebend. §. 91.

95) Bei Verluſt der Befreiung dürfen Trankſteuerbefreite ihren freien Tiſchtrunk nicht zum Schaden der Brauberechtigten mißbrauchen, die dazu eingelegten Getränke nicht verzapfen, im Ganzen nicht verkaufen, arbeitende Leute damit nicht ablohnen, und andere dergleichen, ſowohl dem Trankſteuer-Intereſſe, als dem Publicum ſchädliche Unterſchleife damit nicht vornehmen. Ebend. §. 92.

96) Alle beim Trankſteuerweſen vorkommende Hauptperſonen, als Mälzer, Müller, Braumeiſter, Brandweinbrenner und Trankſteuerofficianten ſollen verpflichtet, und mit Inſtructionen verſehen ſeyn, und an jedem Orte, wo Brauer oder Brandweinbrenner ſind, ſoll auch ein Trankſteuermeiſter ſich befinden. Ebend. §. 93.

97) Außer den Kammerämtern und Trankſteuermeiſtern haben alle Juſtizbediente, Land- und Geleitsreuter, Stadt- und Landknechte, Proviſoner und Thorwächter, Schultheißen und Zolleinnehmer, für das landesherrliche Trankſteuer-Intereſſe zu wachen, und jeden entdeckten Unterſchleif unverzüglich anzuzeigen. Ebend. §. 94.

98) Jeder Denunciant, der ein Vergehen in Trankſteuerſachen anzeigt, erhält, mit Verſchweigung ſeines Namens, den dritten Theil der Strafe mit Inbegriff des ebenfalls confiscirten Quantums. Ebend. §. 95.

99) Dieſelbe Belohnung erhalten auch die amtswegen zur Anzeige Verpflichteten; die von dieſen unterlaſſene Anzeige aber wird beim erſten Mahle wie die Defrandation ſelbſt, und beim zweiten Mahle mit Verluſt des Amts beſtraft. Ebend. §. 96.

100) Sämmtliche Polizei- und Trankſteuerofficianten haben auf Verhütung und Entdeckung der Unterſchleife durch eigenes Nachdenken, und mit Aufmerkſamkeit und Vorſicht nach den jedesmaligen beſondern Umſtänden und der eigenen Lage jedes Orts, hinzuwirken. Ebend. §. 97.

101) Nur ſolche Perſonen, welche einen ordentlichen Lebenswandel führen, die nöthigen Kenntniſſe haben, auch erforderlichen Falls Caution leiſten können, ſollen Trankſteuermeiſterſtellen erhalten, und die Trankſteuer-Einnahmen ſollen genau darauf ſehen, daß die Trankſteuermeiſter ihren Inſtructionen pünktlich nachkommen, außerdem ſie ſelbſt für alle die daraus folgenden Nachtheile zu haften haben, welche ſie hätten vermeiden können. Ebend. §. 98. 99.

102) In Anſehung der Remunerationen für die Trankſteuermeiſter ſoll es bei der frühern

Obſervanz verbleiben, bei vorkommenden Zweifeln aber darüber berichtet, und beſondere Reſolution eingehohlt werden. Ebend. §. 101.

103) Keine beim Trankſteuerweſen unmittelbar angeſtellte Perſon darf ſelbſt mit Getränken Gewerbe treiben. Ebend. §. 102.

104) Die Unterſuchung und Beſtrafung der Trankſteuer-Defraudationen gehört im ganzen Lande als Regel ausſchließlich für die Juſtizämter, bei welchen die Kammerämter, Trankſteuermeiſter und Denuncianten, ſelbſt die in den Patrimonialgerichten vorfallenden Anzeigen zu machen haben. Ebend. §. 103. ſ. Erhebung der Weintrankſteuer. Trankſteuerentrichtung.

Transport der Bettler und Vaganten.

1) Jeder nach den beſtehenden Polizeianordnungen aufgegriffene Bettler, verdächtige oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Menſch, ſoll der zunächſt liegenden obrigkeitlichen Behörde übergeben werden, und dieſe ſoll ſich ohne Verzug der polizeilichen Unterſuchung über ihn unterziehen. Bekanntm. v. 28. Jul. 1808. Reg. Bl. XXXVI. St.

2) Die Unterſuchung beſteht in der genaueſten Prüfung der Päſſe, Abſchiede, Kundſchaften oder ſonſtigen Legitimationen nach der Bekanntm. vom 12. Jan. 1808. und in der umſtändlichen Vernehmung über Namen, Alter, Geburts- Wohn- und bisherigen Aufenthaltsort, Gewerbe und Unterhalt des Ergriffenen. Ebend. ſ. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.

3) Wenn der Ergriffene in Vergehungen oder Verbrechen verwickelt, oder derſelben durch Anzeigen, Signalements öffentlicher Blätter, äußere Kennzeichen, bei ſich führende Waffen und Geräthe, oder des Zuſammenhangs mit andern gefährlichen Banden, verdächtig iſt; ſo ſoll derſelbe dem nächſten inländiſchen Juſtizamte zur Criminalunterſuchung überliefert werden. Eb.

4) Falls ſich der Ergriffene entweder gar nicht legitimiren kann, oder die Legitimation mangelhaft iſt, ſollen ihm ſämmtliche Briefſchaften abgenommen und verzeichnet, über die ganze polizeiliche Unterſuchung ein Protocoll aufgenommen, darinnen die Heimath oder der letzte Wohnort, wohin derſelbe abgeliefert werden ſoll, beſtimmt, die Marſchroute dahin bis an die nächſte auswärtige Grenzbehörde angegeben, das Protocoll mit Siegel und Unterſchrift der unterſuchenden Behörde verſehen, und der transportirenden Militärperſon, dem Amts- oder Gerichtsdiener mitgegeben werden. Ebend.

5) Der Transport ſolcher Perſonen geſchiehet vorſchriftsmäßig von Ort zu Ort bis zu der beſtimmten auswärtigen Grenzbehörde, wo ſich der Transportirende anzumelden, das Protocoll und den Transport zu übergeben, ſich darüber beſcheinigen zu laſſen, und den Schein zurückzubringen hat. Nöthigen Falls haben die treffenden Gemeinden dem Transport einen oder einige Mann zur Bedeckung mitzugeben, auch demſelben die nothwendige Atzung zu reichen. Aus-

wärtige Transporte werden nur dann übernommen, wenn ſie gehörig legaliſirt, auch Marſch-route und der Geburts- oder Wohnort des Vaganten gehörig angegeben ſind. Ebend.

6) Bettler und Vaganten, welche in weiter Entfernung vom Sitz der obrigkeitlichen Behörde auf dem Lande ergriffen werden, ſind im Nothfall und bei Unzureichenheit der Polizeiſoldaten durch Gemeindeglieder der Reihe nach dahin zu transportiren. Gen. Reſcr. vom 17. Febr. 1808. Reg. Bl. VIII. St.

Trauerreglement.

1) Bei dem Ableben des Herzogs, der Herzogin und einer verwittweten Herzogin von Sachſen Coburg Saalfeld trauern der Hof und die Collegien ſechs Wochen lang. In den erſten drei Wochen der Adel und Perſonen bürgerlichen Standes mit tiefer Trauer und dem einzigen Unterſchiede, daß von letztern kein wollenes Futter und keine mit Tuch überzogenen Knöpfe getragen werden. Die Frauen und Töchter trauern gleich mit ſeidenen Kleidern. In den übrigen drei Wochen trauern der Hof und die Collegien mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen trauern bloß mit einem Flor um den Arm. Verordnung vom 19. Mai 1802. §. I.

2) Die Glocken werden bei dieſen Sterbefällen vierzehen Tage lang Mittags von 11 bis 12 Uhr geläutet, öffentliche Muſik und Schauſpiele werden acht Tage lang eingeſtellt, und in den Canzleien wird ſechs Wochen lang ſchwarz geſiegelt. Ebend.

3) Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, ſo wie die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten und Livree, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchſtühle mit ſchwarzem Tuch iſt gänzlich verboten. Ebend.

4) Die bei dieſen Trauerfällen ſonſt üblichen Trauergelder ſollen nicht mehr gezahlt werden. Ebend.

5) Bei dem Ableben eines Erbprinzen oder einer Erbprinzeßin von Sachſen Coburg-Saalfeld legt bloß der Hof auf vier Wochen Trauer an; vierzehn Tage wie im erſten Grad der Trauer um den regierenden Herrn, die übrigen vierzehen Tage mit ſilbernen Degen und Schnallen. Ebend. §. II.

6) Bei Onkels und Tanten des Herzoglichen Hauſes ſoll auf gleiche Weiſe, wie um einen Erbprinzen und eine Erbprinzeſſin getrauert werden, nur mit dem Unterſchied, daß in den erſten vierzehen Tagen mit Franzen und blauen Schnallen getrauert wird. Ebend. §. III.

7) In dem unter n. 5 und 6. bemerkten Fällen trauern die Räthe und die, welche gleichen Rang haben, nur vierzehen Tage, eine Woche wie die von der erſten Claſſe, und die zweite Woche in der gewöhnlichen Kammertrauer. Ebend.

8) Die Glocken werden in beiderlei Trauerfällen (n. 5. u. 6.) acht Tage geläutet. Ebend.

9) Alle übrigen Prinzen und Prinzeßinnen des Herzoglichen Hauſes werden, wenn ſie das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, vierzehen Tage lang bloß bei Hofe mit gewöhnlichen ſchwarzen Kleidern, ſilbernen Degen und Schnallen betrauert. Ebend. §. IV.

10) Um jüngere Prinzen und Prinzeßinnen wird in der Regel, und Falls deshalb oder ſonſt nicht etwas anderes angeordnet wird, keine Trauer angelegt. Ebend.

11) Die um fremde Souverains und auswärtige Fürſtliche Perſonen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal beſonders beſtimmt. Ebend. §. V.

12) Bei der Familientrauer der Vaſallen und Unterthanen findet kein Unterſchied des Ranges und Standes Statt. Ebend. §. VI.

13) Die Trauer der Kinder um ihre Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, ingleichen der Wittwer und Wittwen dauert ſechs Wochen, die erſten vierzehen Tage in der gewöhnlichen tiefen Trauer, die übrigen vier Wochen mit gewöhnlicher ſchwarzer Kleidung. Ebend.

14) Kinder, noch nicht zwölf Jahre alt, ſollen gar nicht in Trauer geſetzt werden. Eb.

15) Univerſalerben und Legatarien haben die Freiheit, erſtere ſechs Wochen, letztere acht Tage lang Trauerkleider anzulegen. Ebend.

16) Kinder, Stiefeltern, Oheime, Tanten, Geſchwiſter und Schwäger werden gar nicht mit ſchwarzen Kleidern, ſondern von den Mannsperſonen bloß mit einem ſchwarzen Flor um den Arm, und von den Frauen mit einem ſchwarzen Bande auf dem Kopf drei Wochen lang betrauert. Ebend.

17) Um Perſonen von entfernterer Verwandſchaft und um Kinder unter zwölf Jahren wird keine Trauer angelegt. Ebend.

18) Das Drapiren der Zimmer und Wagen, die ſchwarze Kleidung der Hausofficianten, der Livree und übrigen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts, iſt gänzlich unterſagt, auch darf den Domeſtiken zur Trauer kein Geld oder ſonſt etwas gegeben werden. Ebend.

19) Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet. Ebend.

20) Die Uebertreter dieſes Reglements ſollen nach Befinden der Umſtände zu einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern verurtheilt werden. Ebend. §. VIII.

Trauerzeit, ſ. Geſuche um Dispenſation von derſelben.

Trauſcheine.

1) Die ſämmtlichen Patrimonialgerichte im Lande ſind angewieſen, ſich der Ertheilung der Trauſcheine an militärpflichtige Perſonen zu enthalten. Verordn. v. 23. Febr. 1811. Reg. Bl. X. St.

2) Die Juſtizämter ſollen über dieſe Anordnung wachen, und den ſämmtlichen Ortspfarrern der Vaſallendörfer iſt anbefohlen, nur auf Vorzeigung eines Freiſcheins, oder eines von der Landesregierung durch das treffende Juſtizamt ertheilten Trauſcheins die in den Conſcriptions-Jahren ſtehenden Mannsperſonen zu copuliren. Ebend. ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 32. f.

Trauung, ſ. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 20. f.

Treppen auf Straßen, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 2.

Triftgelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Trödler, ſ. Metallwaarenkauf n. 13.

Tropfhäuſer, ſ. Lehenbarkeit öder und anderer Gemeindeplätze.

Tuchhandel.

Den Juden iſt aller Handel mit Tuch in den hieſigen Landen außer der Meßzeit ohne alle Ausnahme bei einer Strafe von zehen Thalern und Confiſcation der Waare unterſagt, auch iſt denſelben insbeſondere die Annahme von Beſtellungen auf Tuch, ſo wie der Bezug und Verkauf von Tuch auf Beſtellung von Privatperſonen bei Vermeidung der obbemerkten Strafe verboten. Verordn. v. 26. April 1817. Reg. Bl. 18. St.

U.

Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolſtadt wegen Auslieferung der Verbrecher.

1) Zwiſchen der hieſigen Landesregierung und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung in Rudolſtadt iſt die Uebereinkunft getroffen, daß von den beiderſeitigen Juſtiz- und Polizeibehörden, mit Einſchluß der Forſtämter und geiſtlichen Untergerichte, alle dies- und jenſeitige Unterthanen, welche im fremden Gebiete Verbrechen oder Vergehen, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, begehen, zur Unterſuchung und Beſtrafung an diejenigen Gerichte geſtellt werden ſollen, in deren Bezirke ſie delinquiret haben, oder wohin die Unterſuchung und Beſtrafung ſonſt verfaſſungsmäßig gehört. Verordn. v. 19. Febr. 1811. Reg. Bl. IX St.

2) Alle Landesſtellen und Behörden ſind angewieſen, ſich nach dieſer Uebereinkunft in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Ebend.

3) Zu dieſer Uebereinkunft iſt ferner beſtimmt, daß bei vorkommenden Stellungs- oder Auslieferungsfällen eines an die ausländiſche Behörde zu ſtellenden, oder auszuliefernden Geſetzübertreters oder Verbrechers, in allen den Fällen, wo von dem Schuldigen der Betrag aller erwachſenen Unkoſten nicht zu erlangen ſeyn mag, von derjenigen Behörde, an welche die Stellung oder Auslieferung geſchieht, derjenigen, welche dieſe leiſtet, nichts weiter verſtattet wer-

den ſoll, als der Betrag der erwachſenen baaren Auslagen, Atzungskoſten und Arretir- Sitz- und andern Detentionsgebühren der Gerichtsdiener und unter dieſe Kategorie gehörigen Subalternen. Verordn. v. 30. Oct. 1811. Reg. Bl. XLV. St.

4) Die vorſtehende Convention wegen wechſelſeitiger Stellung und Auslieferung der Verbrecher iſt auch auf die unter der Fürſtlich Schwarzburgiſchen Regierung zu Frankenhauſen ſtehende Unterherrſchaft ausgedehnt. Verordn. v. 22. April 1812. Reg. Bl. XVIII. St.

Ueberlaſſungen an Zahlungsſtatt, ſ. Näherrecht n. 5.

Ueberſchrift der Eingaben in Juſtizſachen bei Nothfriſten.

Alle Schriften, deren Einreichung an geſetzliche oder richterliche Nothfriſten gebunden iſt, und welche an die Landesregierung als Juſtizcollegium verſchloſſen oder nicht verſchloſſen gelangen, ſollen jedesmal auf der Auſſenſeite mit der Bemerkung: Nothfriſten betreffend, verſehen werden. Verordn. v. 4. Jul. 1815. Reg. Bl. 28. St.

Ueberſchwemmung, ſ. Straßenbau n. 16.

Umackern der Brache, ſ. Schaafhuth n. 3. f.

Umgeld von ausländiſchen Getränken.

In Coburg.

1) Von dieſer zur Stadtkaſſe fließenden Abgabe ſind die herrſchaftlichen Diener frei. Verordn. v. 22. Jan. 1810. Reg. Bl. IV. St.

2) Dieſelbe Befreiung findet auch bei dem Niederlagegeld und andern dergleichen in die ſtädtiſche Kaſſe fließenden Abgaben von ausländiſchen Getränken Statt. Ebend.

3) Die den herrſchaftlichen Dienern in der Reſidenzſtadt zugeſtandene Umgeldfreiheit erſtreckt ſich nicht auf den Maßweiſe gekauften Wein, ſondern nur auf denjenigen Wein, welchen Diener ſich auswärts kommen laſſen, oder welchen ſie in größern Parthien, und wenigſtens in ganzen oder halben Eimern von hieſigen Weinhändlern zur eigenen Conſumtion erkaufen und einlegen. Verordn. v. 3. Jul. 1810. Reg. Bl. XXVIII. St.

4) Der befreite Diener hat übrigens beim Einlegen einer Quantität Wein jederzeit ein Mitglied des Magiſtrats zuzuziehen, welches letztere dann jenem ein Atteſt ausgeſtellt, auf deſſen Vorzeigung allein der Weinhändler berechtiget iſt, die Herausgabe von ſchon bezahltem Umgeld zu verlangen, indem ohne ein ſolches Atteſt dieſe Herausgabe nicht Statt findet. Ebend. ſ. Trankſteuerordnung n. 13.

Umreißen der Kornſtoppeln, ſ. Schaafhuth n. 4.

Uneheliche Schwängerungen, ſ. Schwängerungen, uneheliche.

Unentgeldliche Defenſion, ſ. Defenſion der Criminal-Verbrecher.

Unfug der Jugend auf öffentlichen Plätzen.

1) Eltern und Schullehrer ſind aufgefordert, ihren Kindern und Zöglingen, durch angemeſſene Vorſtellungen, Ermahnungen, Belehrungen und Warnungen, die Pflicht, die zum allgemeinen Beſten und zur Verſchönerung hergeſtellten Pflanzungen und Anlagen auf öffentlichen Plätzen, Gärten und Chauſſeen unbefrevelt und unbeſchädigt zu laſſen, nachdrücklich ans Herz zu legen, und einzuſchärfen. Verordn. v. 23. Jun. 1808. Reg. Bl. XXVII. St. Verordn. v. 5. Mai 1812. Reg. Bl. XIX. St.

2) Für den Fall, daß dieſe Aufforderung erfolglos bleiben ſollte, iſt verfügt, daß Kinder, welche die gedachten Pflanzungen und Anlagen muthwilliger Weiſe befreveln, von Obrigkeitswegen gezüchtiget, und auf dieſe Weiſe zur Ordnung hingeleitet werden. Ebend.

Univerſalerben, ſ. Trauerreglement n. 15.

Unmündige, ſ. Näherrecht n. 9.

Unpartheilichkeit der Staatsdiener, ſ. Organiſationspatent n. 14. f.

Unrath, ſ. Straßenbau n. 22. Straßen- und Brunnen-Ordnung n. 5. 12. f.

Untauglichkeitsatteſte, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 18. f.

Unterbehörden, ſ. Sporteltaxe für dieſelben.

Unterbehörden, Beſchwerden gegen dieſelben, ſ. Organiſationspatent n. 5. f.

Unterhaltung der Wege, ſ. Straßenbau n. 28. f.

Unterofficiers, Sportelfreiheit derſelben, ſ. Sporteltaxe für die Unterbehörden n. 6.

Unterſchlag der Schwellen, ſ. Salpetergraben n. 8.

Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.

1) Wenn bei der angeordneten genauen Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften der Reiſenden in einem Paſſe, einem Wanderbuch, einem Lehrbriefe, Abſchiede u. ſ. w. ganze, zum Hauptſinne der Schrift gehörige, Worte oder ganze Sätze ausgeſtrichen, verkrazt oder radirt ſind, oder wenn etwas Anderes darauf, oder zwiſchen die Zeilen, mit einer andern Handſchrift, auch etwa bläſſerer oder unähnlicher Dinte geſchrieben iſt; ferner, wenn man offenbar wahrnehmen kann, daß der Tag oder auch das Jahr, der Ort oder die Zeit, auf wie lange der Paß gültig ſeyn ſoll, verändert, oder auf irgend eine Weiſe undeutlich gemacht worden iſt; wenn das

Siegel augenſcheinlich nur flüchtig aufgelegt iſt, oder daſſelbe an ſich ſchon einen weſentlichen Mangel hat; oder auch, wenn es an einer ächten Unterſchrift fehlt, oder dieſe dem Inhalte der Schrift keinesweges angemeſſen iſt; — wenn einer oder der andere dieſer Mängel in einem Paſſe ꝛc. bemerkt wird; ſo iſt die Urkunde als falſch oder verdächtig anzuſehen. Reſcr. v. 12. Jan. 1808. §. 1. Reg. Bl. III. St.

2) Die Legitimation eines Künſtlers oder Handwerkers darf nicht über ein halbes Jahr alt ſeyn, wenn ſie nicht für verdächtig geachtet werden ſoll; es ſey denn, daß ſich der Durchreiſende darüber, warum er noch keine Arbeit habe, beſonders rechtfertigen könne. Ebend. §. 2.

3) Bei Päſſen, die auf eine beſtimmte Zeit, und auf einen gewiſſen Ort gerichtet ſind, muß auf jene Zeit, ob ſie noch nicht verfloſſen, und auf den von dem Reiſenden genommenen Weg, ob derſelbe zu dem bemerkten Beſtimmungsort führt, genau geſehen werden. Ebend. §. 3.

4) Päſſe, auf unbeſtimmte Zeit gerichtet, ſind ungültig, wenn ſie über ein halbes Jahr alt ſind. Ebend.

5) Eben ſo ſind Abſchiede, über ein halbes Jahr alt, als verdächtig anzuſehen, wenn der Fremde ſich nicht rechtfertigen kann, warum er noch keine andere Dienſte genommen, oder nicht ſchon lange in ſeine Heimat ſich begeben habe. Ebend §. 4.

6) Lehrbriefe, welche älter, als ein Jahr ſind, können nicht als Rechtfertigungsſchriften zur Reiſe gelten. Ebend. §. 5.

7) Ordentlich ausgefertigte Teſtimonien zu Fuße reiſender Studenten können zwar als Legitimationen gelten: ſind ſie aber über ein halbes Jahr alt; ſo iſt der fremde Student des Herumſtreichens verdächtig. Ebend. §. 6.

Unterſuchungsſachen, ſ. Gerichtsſtand in denſelben.

Urbarmachen der Gemeindeſtücke, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 22. f.

Urlaub der Diener.

Dienern, welche in Privatangelegenheiten einen Urlaub über zwei Monate erhalten, ſoll nur die Hälfte ihres Gehalts bis zu ihrer Zurückkunft zugeſtanden und ausgezahlt werden. Verordn. v. 7. Jan. 1811. Reg. Bl. II. St.

Urlaub der Geiſtlichen.

1) Jeder Geiſtliche, welcher ſeinen Pfarrort verlaſſen, und über Nacht wegbleiben will, hat ſolches vorher bei der ihm vorgeſetzten Ephorie anzuzeigen, und ſich den nöthigen Urlaub zur Reiſe zu erbitten, welchen ſodann die Ephorie nach Befinden der Umſtände ertheilen kann. Verordn. v. 22. Dec. 1812. §. 1. Reg. Bl. 1813. II. St.

2) Die Ephorien haben über dieſe Urlaubsgeſuche Tabellen zu führen, und ſolch am Schluſſe jedes Jahres bei dem Conſiſtorium einzureichen. Ebend. §. 2.

3) Wenn ein Ephorus den Sitz ſeiner Ephorie verlaſſen, und länger als einen Tag, wegbleiben will; ſo hat ſich derſelbe den dazu nöthigen Urlaub von dem Conſiſtorium zu erbitten. Ebend. §. 3.

4) Die vorgeſchriebenen Urlaubsgeſuche ſind immer zeitig, und ſo bei der treffenden Behörde einzureichen, daß die Reſolution noch vor der zur Abreiſe feſtgeſetzten Zeit eingehen kann, weil der Supplicant vor dem wirklichen Eingange der nöthigen Erlaubniß nicht abreiſen darf. Ebend. §. 4.

Urlaubspäſſe, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 41.

V.

Vacanzzeit, ſ. Verbeſſerungsanſtalt der Pfarrdienſtbeſoldungen.

Vaganten, ſ. Transport der Bettler und Vaganten.

Vaſallengerichte, ſ. Praxis auswärtiger Advocaten n. 6. Schutzverwandte. Trauſcheine. Verpflichtung der Patrimonial-Gerichtshalter.

Vaſallengerichtsſchultheißen, ſ. Verpflichtung derſelben.

Verabſchiedete Soldaten, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 6.

Veräußerungscontracte über freieigenthümliche Beſitzungen, ſ. Beſtätigung derſelben.

Verbeſſerungsanſtalt der Pfarrdienſtbeſoldungen.

1) Die Beiträge zu dieſer Anſtalt werden von allen Pfarrdienſt-Stellen im Lande, deren ganzes Einkommen mehr als 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalfelder Währung jährlich beträgt, bei ſich daſelbſt ergebenden Vacanzen auf folgende Weiſe erhoben. Verordnung vom 16. Merz 1809. Reg. Bl. XIII. St.

2) Ein Candidat des Predigtamts, welcher eine ſolche Dienſtſtelle erhält, hat als Beitrag zu dieſer Anſtalt den ganzen Ueberſchuß des ausgemittelten Dienſtertrags über 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalfelder Währung nach Ablauf ſeines erſten Dienſtjahres ein für allemal zu zahlen. Ebend.

3) Wird eine ſolche Stelle einem Pfarrer zugetheilt, welcher bis dahin nicht über 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalfelder Währung von ſeiner Dienſtſtelle jährlich erhoben hat; ſo hat dieſer nach Ablauf des erſten Jahres in ſeiner neuen Dienſtſtelle die Hälfte des Ueber-

ſchuſſes über dieſe feſtgeſetzten 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalf. Währ. an die Anſtalt zu erlegen, vorausgeſetzt, daß die neue Dienſtſtelle nicht über 300 Gulden Rhnl. oder 180 Thaler Saalfelder Währung mehr, als die vorherige beträgt. Ebend.

4) Wäre aber der überſchießende Ertrag des neuen, einem Pfarrer zugetheilten, Dienſtes größer, als 300 Gulden Rhnl. oder 180 Thaler Saalf. Währung; ſo hat derſelbe nicht nur nach geendigtem erſten Jahre die oben bemerkte Hälfte des gedachten Ueberſchuſſes über 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalf. Währ., ſondern auch nach dem darauf folgenden zweiten Jahre annoch ein Drittheil dieſes Ueberſchuſſes an die Anſtalt zu entrichten. Eb.

5) Auf ganz gleiche Weiſe, wie vorſtehend (n. 3. 4.) bemerkt iſt, ſollen die Beiträge zur Verbeſſerungsanſtalt der Pfarrdienſtbeſoldungen auch in allen Fällen erhoben werden, wenn ein Pfarrer aus einer Dienſtſtelle, die mehr als 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalf. Währung jährlich trägt, zu einer beſſern befördert wird. Ebend.

6) Von dieſen Beiträgen ſollen zuvörderſt diejenigen Pfarrſtellen, welche noch nicht volle 500 Gulden Rhnl. oder 300 Thaler Saalf. Währ. jährliche Einkünfte haben, wirklich verbeſſert, die dazu erforderlichen Summen als ein ewiges Capital in die treffenden Gotteskäſten niedergelegt, und die davon fallenden Zinſen dem Ortspfarrer jährlich als Beſoldungsverbeſſerung abgereicht werden. Ebend.

Verbot des Bettelns.

1) Das Betteln überhaupt und insbeſondere an öffentlichen Plätzen iſt ſtreng verboten. Verordn. v. 14. Mai 1816. Reg. Bl. 20. St.

2) Fremde Bettler ſollen wegen dieſer Ungebühr mit einer körperlichen Züchtigung belegt, mittelſt Schubs in ihre Heimath geſchickt, oder über die Grenze gewieſen werden. Ebend.

3) Erwachſene inländiſche Bettler ſind aufzugreifen, und nach Befinden entweder zu öffentlichen Arbeiten am Chausſeebau, oder andern öffentlichen Bauten abzugeben, oder auch in das Zwangsarbeitshaus einzuliefern. Ebend.

4) Kinder, welche das zum Arbeiten nöthige Alter und die erforderlichen phyſiſchen Kräfte haben, ſollen in jedem Falle zur Arbeit beim Chauſſeebau, oder zu andern öffentlichen Arbeiten angehalten werden. Ebend.

5) Bei Kindern, welche zu ſolchen Arbeiten noch nicht tauglich ſind, ſoll deren Eltern ernſtlicher Vorhalt gethan, und ihnen die ſtrenge Aufſicht auf ihre Kinder unter Androhung angemeſſener Strafen, und nach Lage der Sache unter Verhängung ſolcher Strafen ſelbſt, zur Pflicht gemacht werden. Ebend.

6) Für die hülfsbedürftigen Armen haben die Polizeibehörden zu ſorgen, ihnen,

wenn ſie arbeitsfähig ſind, irgendwo Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen, den dazu unfähigen aber aus der Armenkaſſe ihres Wohnorts angemeſſene Unterſtützung zu gewähren. Ebend.

Verbot des Fahrens und Reitens in den Anlagen.

1) Das Reiten und Fahren in den Umgebungen des Reſidenzſchloſſes, ſo wie in den ſämmtlichen Anlagen in und um Coburg iſt Jedermann ſtreng verboten, und außer den Perſonen der Herzoglichen Familie nur denjenigen geſtattet, welche mit Herzoglichen Wagen und Pferden fahren, oder höchſten Orts zum Durchfahren und Reiten mit eigenen Pferden ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben. Verordn. v. 10. Sept. 1814 Reg. Bl. 38. St. Verordn. v. 24. April 1816. Reg. Bl. 17. St.

2) Hofbauern, welche in herrſchaftlichen Angelegenheiten in dem Reſidenzſchloſſe einſpannen, auf- oder abladen müſſen, iſt verſtattet, ſowohl durch die ſogenannte dunkle Allee, als auch durch den Hahnweg zu fahren. Verordn. v. 22. Oct. 1814. Reg. Bl. 44. St.

Verbot des Schießens.

1) Alles Schießen, ſo wie das Werfen der Schwärmer und der Gebrauch anderer Feuerwerksfabrikate in Städten und Dörfern, Gärten und Fluren, es ſey bei welcher Gelegenheit es wolle, und insbeſondere bei Kirchweihen, Hochzeiten, Kindtaufen, Schulfeſten u. ſ. w. iſt gänzlich verboten. Verordn. v. 28. Jun. 1814. Reg. Bl. 29. St.

2) Den Uebertretern dieſer Verordnung ſollen ohne Anſehen der Perſon die Schießgewehre oder ſonſtigen Geräthſchaften weggenommen, und jeder mit einer Strafe von zwei Gulden Rhnl. belegt werden. Ebend.

3) Der Schuljugend iſt das Schießen, ſo wie der Gebrauch der Schlüſſelbüchſen, Schwärmer, ſogenannter Speiteufel und dergleichen auf das ſtrengſte unterſagt, und die Polizeiofficianten ſind angewieſen, Kindern, welche ſie mit Schießgewehren betreten, dieſe abzunehmen, und zwar ohne Unterſchied, ſie mögen ſchon zum Schießen gebraucht worden ſeyn, oder nicht, auch ſollen deren Eltern zu einer Strafe von zwei Gulden Rhnl. gezogen werden. Ebend. Verordn. v. 31. Aug. 1810. Reg. Bl. XXXVI. St. Verordn. v. 30. Jul. 1811. Reg. Bl. XXXI. St.

4) Wer ein ſolches weggenommenes Gewehr zurück verlangt, hat demjenigen, der es weggenommen hat, dreißig Kreuzer als Wegnahmegebühr von jedem einzelnen Stücke zu zahlen. Ebend. ſ. Verbotener Verkauf des Schießpulvers an Kinder ꝛc.

Verbot des ſchnellen Fahrens und Reitens in der Stadt Coburg.

Das polizeiwidrige ſchnelle Fahren und Reiten, und insbeſondere das Fahren und Reiten im ſtarken Trab, oder gar im Galopp durch die Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der Stadt, ſoll nirgends geduldet, ſondern derjenige, welcher zu ſchnell reitet oder fährt, ohne

Anſehen der Perſon erinnert, auch nöthigen Falls angehalten, und nach Befinden zur Rüge, oder Beſtrafung bei der Polizeibehörde angezeigt werden. Verordn. v. 23. Nov. 1814. Reg. Bl. 49 St.

Verbotene Fertigung der Teſtamente durch Geiſtliche.

1) Nach der Verordnung vom 23. Mai 1770. iſt den Geiſtlichen die Verfertigung von Teſtamenten und dergleichen letzten Willensdispoſitionen, zur Vermeidung der aus einer geſetzwidrigen Einrichtung derſelben entſtehenden Irrungen und Streitigkeiten, unterſagt, und ſie ſind angewieſen, diejenigen, welche Teſtamente zu errichten geſonnen ſind, an ihre Obrigkeit und Gerichtsherrſchaften zu verweiſen. Verordn. v. 1. Jul. 1811. Reg. Bl. XXIX. St.

2) Dieſe früher nur im Coburgiſchen beſtandene Verordnung ſoll ſich auch auf die Saalfeldiſchen und Themariſchen Lande erſtrecken. Ebend.

Verbotener Verkauf des Schießpulvers an Kinder ꝛc.

1) Der Verkauf des Schießpulvers an Kinder, unerwachſene und ſonſt unverſtändige Perſonen iſt allen damit Handeltreibenden ausdrücklich verboten. Verordn. v. 1. Aug. 1815. Reg. Bl. 31. St.

2) Diejenigen Händler, welche überführt werden können, Schießpulver an ſolche Perſonen abgegeben zu haben, ſind nicht nur für allen Schaden, den dieſe durch deſſen unvorſichtigen Gebrauch ſich ſelbſt zuziehen, oder anderen zufügen, verhaftet, ſondern ſie ſollen auch noch außerdem mit einer angemeſſenen Strafe belegt werden. Ebend.

3) Alle Polizeibehörden ſind angewieſen, Kindern, unerwachſenen und andern Leuten, welche nicht mit Schießgewehr und mit Schießpulver vorſichtig umzugehen verſtehen, das Schießen oder Spielen mit Dingen, wozu Schießpulver gebraucht wird, z. B. Schwärmer werfen, Feuerräder anzünden und dergleichen nirgends zu geſtatten, ſondern denſelben die Schießgewehre und ſonſtigen Vorrichtungen ohne Nachſicht wegzunehmen. Ebend. ſ. Verbot des Schießens.

Verbrecher, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 26. ſ. Beſtrafung der Diebſtähle ꝛc. Defenſion der Criminalverbrecher. Gerichtsſtand in Unterſuchungsſachen. Oberappellationsgericht n. 32. ſ. 59. ſ. Uebereinkunft mit Schwarzburg Rudolſtadt wegen Auslieferung der Verbrecher.

Verbreitung anſteckender Krankheiten, ſ. Verhüthung derſelben.

Verbrennen des Geſtröhes und Geſträuchs auf dem Felde, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 8.

Verehelichung, ſ. Geſuche der Militärpflichtigen um Erlaubniß dazu. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen.

Verehelichung nahrungsloſer Perſonen.

1) Jede Mannsperſon, welche ſich verehelichen will, muß die Jahre der Großjährigkeit erreicht, und mit Zuſtimmung der bürgerlichen Obrigkeit einen Wohnplatz und ein ſicheres Erwerbsmittel gewählt und in Händen haben. Verordn. v. 27. Jul. 1810. Reg. Bl. XXXIII. Stück.

2) Auch ſolche Perſonen, welche ſich mit einander vermiſcht, und ihrer Verehelichung halber einen Remißſchein erhalten haben, ſollen dennoch eher nicht getraut werden, als bis ſie von ihrer bürgerlichen Unterobrigkeit noch eine Beſcheinigung darüber beibringen, daß ihrer Verehelichung in Rückſicht auf ihre künftige Nahrung kein Hinderniß oder Bedenken im Wege ſtehe. Ebend.

3) Bei ſolchen Perſonen, welche dieſe Erforderniſſe nicht nachweiſen können, ſoll eine genaue Unterſuchung über ihre Vermögensumſtände und die Möglichkeit, ſich und ihre Familie zu ernähren, vorausgehen, und hierüber von den Unterbehörden zur weitern Reſolution an die Landesregierung berichtet werden. Ebend. ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen.

Verfahren bei Concursproceſſen.

1) Es ſoll kein Concursproceß von den Aemtern, Magiſtraten, Stadträthen, Vaſallengerichten und Vogteien ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung als Juſtiz Collegium erkannt oder eröffnet werden. Verordn. v. 15. Nov. 1814. Reg. Bl. 53. St.

2). Die ſämmtlichen Unterbehörden ſind daher angewieſen, in allen dergleichen Fällen vorher an die gedachte Oberbehörde Bericht mit vollſtändiger Vorlegung der Acten zu erſtatten, darinnen die Lage des Debitweſens jedesmal umſtändlich auseinander zu ſetzen, und dieſem Berichte, ſo weit es möglich, eine vollſtändige Zuſammenſtellung und Bilanz des Vermögens- und Schuldenzuſtandes des Schuldners beizufügen, auch auf dieſer Zuſammenſtellung ſowohl die liquiden Activ- als Paſſiv-Forderungen von den illiquiden zu ſondern. Ebend. ſ. Oberappellationsgericht n. 57.

Verfahren in Geſindeſachen, ſ. Geſindeordnung n. 74. f. Oberappellationsgericht n. 4.

Verfahren in Näherrechtsſachen, ſ. Näherrecht n. 27. f.

Verfälſchung der Stempel, ſ. Stempelmandat n. 39.

Vergehen, fleiſchliche, ſ. Heirathen in unehelichen Schwängerungsfällen. Strafe der Landes- oder Gerichtsräumung in Stuprationsfällen.

Vergleich, ſ. Näherrecht n. 5.

Verhalten der Lehensherrſchaften bei Lehensreichungen.

1) Die Lehensherrſchaften ſollen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern nie eine Lehensreichung ohne ein Atteſt des treffenden Kammeramts, über die geſchehene Anzeige des Falls bei dem Kammeramte, vornehmen. Verordn. v. 24. Aug. 1813. Reg. XXXVI. St.

2) Die Kammerämter ſind angewieſen, über jede desfalls bei ihnen geſchehene Lehensveränderungsanzeige dieſes Atteſt auszuſtellen, und ſorgfältig darüber zu wachen, daß ohne deſſen Ausſtellung und Vorzeigung keine Lehensreichung erfolge, vorkommende Contraventionsfälle aber der Landesregierung zur weitern Maßnehmung und Verhängung der angedroheten Strafe anzuzeigen. Ebend.

Verhandlungen obrigkeitlicher Behörden, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 4.

Verheimlichung ausgetretener Conſcribirten, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 35.

Verhetzen des Geſindes, ſ. Geſindeordnung n. 15.

Verhinderung des Begrabens Scheintodter.

1) In Städten und an ſolchen Orten, wo es obrigkeitlich beſtellte, oder approbirte Aerzte oder Wundärzte giebt, ſoll keine Leiche von dem Geiſtlichen eher zur Beerdigung gelaſſen werden, als bis ein ſolcher Arzt oder Wundarzt durch ein ſchriftliches, unentgeldlich zu ertheilendes, Zeugniß beſcheiniget hat, daß in dem vorliegenden Falle der für todt gehaltene wirklich todt ſey. Verordn. v. 20. Aug. 1812. §. 1. Reg. Bl. XXXV. St.

2) Dieſes Zeugniß ſoll den Namen des Verſtorbenen und ſeiner Krankheit, den Tag des Todes, und die Unterſchrift des Arztes oder Wundarztes enthalten, welcher das Zeugniß ausſtellt. Ebend.

3) Wenn auch der Verſtorbene in ſeiner Krankheit keinen Arzt gebraucht haben ſollte; ſo müſſen doch die Hinterbliebenen irgend einen Arzt oder Wundarzt herzurufen, damit dieſer die Leiche unterſucht, und im Falle des wirklichen Todes ein Zeugniß darüber ausſtellt. Ebend.

4) Auf dem Lande, wo aus irgend einer Urſache ein ſolches ärztliches Zeugniß nicht beigebracht werden kann, darf, der Gewißheit des Todes wegen, die Beerdigung nicht eher vorgenommen und von dem Geiſtlichen geſtattet werden, als bis ſich Spuren der anfangenden allgemeinen Fäulniß an der Leiche zeigen, und dieſes gehörig beſcheiniget iſt. Ebend. §. 2.

5) Die Zeichen der anfangenden allgemeinen Fäulniß beſtehen vorzüglich in einem ganz eigenen ſehr widrigen, faulichen Geruche, der immer erſt einige Zeit nach dem Tode eintritt, und nicht bloß an einem Theil der Leiche bemerklich, ſondern über den ganzen Körper verbreitet

ſeyn

ſeyn muß. Gewöhnlich iſt dabei die Leiche mit bläulichen, bräunlichen, beſonders blaugrünen Flecken beſetzt, die unter dem Namen Todtenflecken bekannt ſind. Der ganze Körper, beſonders aber der Unterleib wird aufgedunſen, und nicht ſelten fließt aus der Naſe oder dem Munde eine übelriechende Feuchtigkeit. Dieſe untrüglichen Zeichen des Todes treten gewöhnlich ſchon in den erſten 36—72 Stunden ein; bei ſehr kalter Witterung, oder bei einem kalten Aufbewahrungsorte, oder bei einer eigenthümlichen Beſchaffenheit der Leiche ſelbſt aber ſpäter. Ebend.

6) Damit jedoch in ſolchen Fällen das längere Aufbewahren der Todten theils die häusliche Einrichtung der Familien nicht ſtöre, theils der Geſundheit der Hinterbliebenen nicht nachtheilig ſeyn möge, ſollen an jedem Orte auf einem dazu geeigneten abgelegenen Platze, wo möglich in der Nähe des Kirchhofs, eine oder etliche Todtenkammern auf Koſten des Gemeindeärars errichtet werden. Ebend.

7) Dieſe Todtenkammern ſind kleine zur Aufbewahrung der Todten geeignete Gebäude, wo ſowohl am Boden, als in der Decke gehörige Luftzüge anzubringen ſind, und welche durch Fenſterläden und tüchtige Thüren verſchloſſen werden können, wohin nun jeder, der aus irgend einer hinlänglichen Urſache einen Todten bis zur anfangenden Fäulniß nicht im Hauſe behalten will, ſolchen bringen, und bis zur Zeit der unbedenklichen Beerdigung aufbewahren darf. Ebend.

8) Damit aber durch dieſe Aufbewahrung für Lebende keine nachtheiligen Folgen herbeigeführt werden, ſoll die Luft dieſer Behältniſſe theils durch Oeffnung der Fenſter und Thüren, theils durch Beſprengung des Bodens mit Eſſig und durch Eſſigdämpfe verändert und verbeſſert werden, auch kann die Perſon, welche mit der Leiche zu thun hat, täglich eine halbe Taſſe Eſſig mit Waſſer vermiſcht zu ſich nehmen, und ſo lange ſie bei der Leiche iſt, ſtets Eſſig und Waſſer im Munde halten, welches ſie dann wegſpült, nachdem ſie ſich vorher damit gegurgelt hat. Ebend.

9) In allen Orten, wo Bader ſind, ſollen dieſe, wo ſie aber fehlen, der Schultheiß, oder eine andere dazu zu beſtellende glaubhafte Perſon, nebſt der darauf verpflichteten Leichenfrau, das wirkliche Daſeyn der anfangenden allgemeinen Fäulniß durch ein ſchriftliches, unentgeldlich zu ertheilendes, Zeugniß mit Beifügung des Tags und der eigenhändigen Namensunterſchrift der Ausſteller beſcheinigen. Ebend. §. 3.

10) Sollten in Dörfern, wo es keine Bader giebt, und deswegen den Einwohnern ſelbſt die Pflicht der Leichenſchau obliegt, die obgenannten Perſonen aus natürlicher Scheu zu dieſem Geſchäfte ſich nicht verſtehen; ſo haben ſie, jedoch auf Koſten der Gemeinde, dem Bader ihres Bezirks die Leichenſchau in ihrem Dorfe zu übertragen, es ſey denn, daß ein ärzt-

liches Zeugniß vorliege, welches beſcheiniget, daß kein Scheintod Statt finde, und die Beerdigung unbedenklich ſey. Ebend.

11) Vor Ablauf von zwei und ſiebenzig Stunden, von der Stunde des Todes an gerechnet, darf in der Regel keine Leiche beerdiget werden. Früher, z. B. ſchon nach 48 Stunden darf eine Leiche nur dann beerdiget werden, wenn dies das ärztliche Zeugniß ausdrücklich erlaubt, oder die Zeichen der Fäulniß ſehr frühe, z. B. ſchon in den erſten vier und zwanzig Stunden eingetreten ſind. Ebend. §. 4.

12) Bei allen Todesfällen, wo das Leben plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit aufhört, z. B. bei Schlagfluß, Stickfluß, Krämpfen, Zuckungen oder Convulſionen, Schlaf- und Starrſucht, Fallſucht, Ohnmachten, die durch heftige Gemüthsbewegungen, Zorn, Schrecken oder Freude erregt werden, oder in ſchweren Fiebern vorkommen, bei Verblutungen, heftigen Erbrechen mit eben ſo heftigen Durchfall, beim plötzlichen Tod während oder nach der Geburt, ſollen die Verſtorbenen nicht ſogleich nach dem leztem Athemzug als völlig todt behandelt, ſondern wenigſtens noch zwölf Stunden lang ruhig und ohne ſie zu entkleiden, mit dem Haupte etwas erhaben liegend im Bette gelaſſen, und während dem mit der größten Aufmerkſamkeit beobachtet werden, um bei dem geringſten Lebenszeichen, z. B. Puls- oder Herzſchlag, leiſen Athmen, Zucken im Geſicht, an den Fingern, Zehen u. ſ. w. ſogleich die Hülfe des Arztes von neuem anrufen zu können. Ebend. §. 5.

Verhüthung der Feuersgefahr.

1) Der Gebrauch offener Lichter, es mögen Talg- oder Schleißenlichter ſeyn, in Stallungen, Städeln, Scheunen, Schopfen, Böden, Holzſtällen und andern feuergefährlichen und ſolchen Orten, wo ſich leicht brennbare Stoffe, beſonders Geſtröhe und Reiſig niedergelegt befinden, ſo wie das Tabakrauchen an dieſen und ähnlichen Orten iſt bei vier Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder öffentlicher Arbeits-Strafe gänzlich verboten. Verordn. v. 28. Nov. 1811. Reg. Bl. XLIX. St. Verordn. v. 4. Jan. 1816. Reg. Bl. 2. St.

2) Jeder, welcher an ſolchen feuergefährlichen Orten am Tage oder bei nächtlicher Zeit etwas zu thun hat, und dazu eines Lichtes bedarf, ſoll dieſes jedesmal in einer wohlverwahrten, wo möglich ganz blechernen Laterne mit ſich führen, dieſe an ſolchen Orten ſtets verſchloſſen halten, und insbeſondere das Licht nie daſelbſt putzen. Ebend.

3) Eben ſo wenig darf bei offenen Lichtern in Städeln und Scheunen gedroſchen, oder hier oder ſonſt irgendwo Flachs gebrochen oder gehechelt werden, ſondern wer dergleichen Arbeiten bei Lichte vorzunehmen gedenkt, hat dazu bei Vermeidung der obbemerkten Strafe

von vier Thalern, jederzeit, eine wohlverwahrte an einem ungefährlichen Orte aufzuhängende, Laterne zu gebrauchen, und an ſtürmiſchen Tagen ſind ſolche Arbeiten bei Lichte ganz und gar zu unterlaſſen. Ebend.

4) Bei gleicher Strafe iſt das Flachsdörren auf oder an Stubenöfen, ingleichen in ſolchen Backöfen unterſagt, welche nicht von andern Gebäuden ſo weit entfernt ſtehen, daß ein dort etwa entſtehender Brand keinen weitern Schaden ſtiften kann. Ebend.

5) Selbſt in ſolchen von andern Gebäuden entfernt ſtehenden Backöfen ſoll das Flachsdörren niemals eigenmächtig, ſondern jedesmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde, und auf dem Lande bei dem Ortsſchultheißen geſchehen, welche dann vorerſt zu unterſuchen haben, ob der Ofen ſeiner Lage und ſeinem Baue nach ſo beſchaffen iſt, daß er ohne Gefahr eines Brandunglücks zum Flachsdörren gebraucht werden mag. Dabei iſt jedem die möglichſte Vorſicht empfohlen, und insbeſondere zur Pflicht gemacht, das Ofenloch und die Zuglöcher des Ofens mit tüchtigen Vorſetzblechen oder Vorſetzſteinen zu verſchließen, vor dem Ofen ein großes Gefäß mit Waſſer aufzuſtellen, ſich während des Dörrens einheimiſch zu halten, und öfters nachzuſehen, damit jeder vielleicht entſtehende Brand ſofort gelöſcht werden kann. Ebend.

6) In Anſehung des Stroh- und Reiſigeinlegens iſt Jedermann die ſtrengſte Vorſicht zur Pflicht gemacht, und insbeſondere das Belegen ſolcher Böden mit Stroh oder Reiſig, durch welche Schlöte gehen, gänzlich verboten. Ebend.

7) Das Tabacksrauchen auf öffentlicher Straße in den Städten iſt gleichfalls verboten, und diejenigen, welche ſich dergleichen erlauben, ſollen von dem Polizeiperſonal desfalls zuerſt verwarnt, dafern ſie aber dieſer Warnung keine Folge leiſten, ſollen ihnen die Tabackspfeifen abgenommen werden. Ebend.

8) Das Verbrennen des auf den Wieſen beim Ausrechen im Frühjahre zuſammengebrachten Geſtröhes, und des beim Ausrotten der Feldſtücke zuſammengeſchafften Geſträuchs, ſo wie überhaupt alles Feuerſchüren auf dem Felde in der Nähe der Ortſchaften und Gebäude, oder der Waldungen, beſonders bei windigem Wetter, iſt bei einer Geldſtrafe von zehn Thalern, oder vierwöchentlicher Arbeit verboten. Verordn. v. 16. Mai 1812. Reg. Bl. XXII. St.

9) Die ſämmtlichen Polizeibehörden ſind angewieſen, außer den regelmäßigen Feuerviſitationen in den Häuſern von Zeit zu Zeit nachzuſehen, wie mit dem Feuer umgegangen wird, ob nicht die Küchen und Feuerſtellen mit Holz, Reiſig und andern brennbaren Materialien überladen, ob die Schlöte gehörig gefegt, in den Stuben brennbare Materialien den Oefen nicht zu nahe gebracht, und beſonders ob die an Windöfen befindlichen Zugröhren, welche, wenn ſie nicht gehörig gereiniget ſind, leicht in Brand gerathen, im gehörigen Zuſtande ſind. Ueber-

haupt ſollen die Polizeibehörden pflichtmäßig dahin wirken, daß bei der Feuerung alles vermieden werden möge, was zu Brandunglück Anlaß geben kann. Verordn. v. 30. Dec. 1814. Reg. Bl. 1815. 1. St.

10) Diejenigen Perſonen, bei welchen ſich Brandgefährlichkeiten vorfinden, ſollen im erſten Betretungsfalle deren Beſindung halber gebührend vermahnet, im Wiederbetretungsfalle aber in angemeſſene Geld- Gefängniß- oder körperliche Strafe genommen werden. Ebend.

11) Sämmtliche Hausbeſitzer und Einwohner ſind angewieſen, bei der zur Winterzeit nöthigen ſtarken Feuerung in den Oefen, einen jeden Schlot vor den gewöhnlich geheizten Oefen, öfters, und wo möglich allemal über den andern Tag, ſowohl über dem Schürloche, als bei Zugöfen da, wo die Zugröhre in den Schlot gehet, mit einem Beſen, ſoweit man reichen kann, ſauber abzukehren, damit dadurch das Anſetzen des leicht feuerfangenden Rußes vermieden werde. Verordn. v. 12. Jan. 1818. Reg. Bl. 4. St.

12) Die Polizeibehörden, und nächſt dieſen die Schlotfeger, ſollen desfalls öfters nachſehen, und diejenigen, welche dieſer Anordnung nicht nachkommen, das erſte Mahl ernſtlich verwarnen, im wiederhohlten Falle aber ſoll jeder, welchem eine ſolche Ordnungswidrigkeit zur Laſt fällt, mit einer Geldſtrafe von zwei bis fünf Gulden oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden. Ebend. ſ. a. Erbauung der Schlöte. Feuerſchaureglement. Geſindeordnung n. 53.

Verhüthung der Verbreitung anſteckender Krankheiten.

1) Die ſämmtlichen Geiſtlichen ſind angewieſen, allen Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten ſterben, keine öffentlichen Leichenbegängniſſe zu verſtatten, ſondern für die Beerdigung derſelben in der Stille zu ſorgen. Verordn. v. 4. Jan. 1812. Reg. Bl. II. St.

2) Den Geiſtlichen ſowohl als den Schultheißen iſt aufgegeben, ſofort, wenn ſich in ihren Kirchſpielen, oder an irgend einem Orte, eine Spur von anſteckender Krankheit äußern ſollte, davon ohne Verzug dem treffenden Amte Nachricht zu geben, damit von dieſem die weiter nöthigen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr angewendet werden können. Ebend.

Verkauf des Schießpulvers, ſ. verbotener Verkauf deſſelben.

Verkäufe, ſ. Näherrecht n. 5. f.

Verlängerung der Conſenſe, ſ. Conſenserneuerungen.

Verleihen auf Pfänder, ſ. Pfänderleihen.

Verleihung der Stipendien, ſ. Stipendien.

Verletzung, körperliche, ſ. Anzeige von Verwundungen.

Vermeſſung der Gemeindebeſitzungen, ſ. Vertheilung derſelben. n. 15. f.

Vermiethen, leichtſinniges der Dienſtboten, ſ. Geſindeordnung n. 31.

Vermögensconfiscation der Conſcriptionsfähigen.

1) Die Confiscation des Vermögens der Conſcriptionsfähigen ſoll in dem Fall eintreten, wenn ein Unterthan, welcher conſcriptionsfähig iſt, bei der Aushebung austritt, und es findet hierbei kein Unterſchied Statt, ob der Conſcribirte bereits zur Fahne geſchworen hat, oder nicht. Bekanntm. v. 6. Oct. 1808 Reg. Bl. XLII. St.

2) Gegen diejenigen Militärpflichtigen, welche der öffentlich bekannt gemachten Edictalladungen ungeachtet vor dem treffenden Amte ſich nicht ſtellen, ſoll die Strafe der Confiscation ihres beſitzenden, und noch zu ererbenden Vermögens verhängt werden. Verordn. v. 14. Febr. 1810. Reg. Bl. VII. St.

3) Alle Stadträthe, Erbgerichte und Vogteien ſind angewieſen, auf die ihnen von den mit der Conſcription und der Aushebung beſonders beauftragten Juſtizämtern nach Ablauf des geſetzten Termins mitzutheilenden Verzeichniſſe der ungehorſam ausgebliebenen Militärpflichtigen ſofort die Beſchlagnahme deren beſitzenden, und noch zu gewarten habenden Vermögens zu verfügen, und, wie ſolches geſchehen, dem treffenden Juſtizamte anzuzeigen. Ebend.

4) Sämmtliche genannte Behörden ſind für die pünktliche Befolgung dieſer Verordnung ſowohl, als für die richtige Ablieferung des Vermögens der aus ihren Bezirken gebürtigen und ungehorſam ausgebliebenen Militärpflichtigen an die Militärkaſſe beſonders verantwortlich. Ebend. ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 22.

Verpachtung der Gemeindeſtücke, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 49.

Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter.

1) Die Gerichtsprincipalen und Inhaber von Patrimonial- und ſogenannten Erb- und Vogtei-Gerichten, auch Lehensvogteien haben die vorkommenden Erledigungen der Gerichtsverwalterſtellen bei der Landesregierung als Juſtizcollegium jedesmal ungeſäumt anzuzeigen, und den für ſich wieder ausgewählten Juſtitiar zur Genehmigung zu präſentiren, worauf ſodann derſelbe zu ſolcher Stelle als Richter durch Abnahme des Richtereides förmlich verpflichtet werden wird. Verordn. v. 4. Sept. 1813. Reg. Bl. XXXVIII. St.

2) Würde ein Principal oder Inhaber von Patrimonialgerichten, Erbgerichts- und Lehensvogteien dieſer Anordnung nachzukommen unterlaſſen; ſo ſollen nicht nur die Handlungen ſeines Gerichtshalters an ſich nichtig ſeyn, ſondern auch gegen denſelben mit Strafe verfahren, und bei beſonders erheblichen Fällen nach Befinden der Umſtände der Fiskal wider ihn excitirt werden. Ebend.

Verpflichtung der Vaſallengerichts-Schultheißen.

Die Gerichts- und Lehensſchultheißen der Vaſallen in denjenigen Orten, wo den Letztern die Dorfsherrſchaft zuſteht, ſollen in Anſehung der Polizei- und Militärgewalt, und anderer Hoheitsgerechtſame, bei dem treffenden Juſtizamte noch beſonders verpflichtet, und zur Beobachtung der deßhalbigen Obliegenheiten angewieſen werden. Verordn. v. 23. Jun. 1815. Reg. Bl. 29. St.

Verſchleierte Verträge, ſ. Näherrecht n. 17.

Verſchwender, ſ. Näherrecht n. 9. Pfänderleihen n. 10.

Verſendung der Acten, ſ. Oberappellationsgericht n. 5. ſ. 67.

Verſteckgeld, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Verſtrichgelder, ſ. ebendaſ.

Verſtümmelung des Körpers, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 34.

Veſtungsberg, ſ. Herabwerfen der Steine von demſelben.

Vertauſchung der Rittergutsgrundſtücke.

Den Rittergutsbeſitzern iſt bei Vermeidung einer Strafe von zehen Thalern unterſagt, ſteuerbare und in den Steueranſchlägen einkataſtrirte Grundſtücke ihrer Unterſaſſen und Lehenleute durch Vertauſchung anderer Rittergutsgrundſtücke in der Maße an ſich und zum Rittergute zu bringen, daß die Lehenleute die auf den von ihnen vertauſchten Grundſtücken haftende Steuer auf die dagegen eingetauſchten Grundſtücke übernehmen, ohne von dieſer Veränderung bei der Steuerbehörde vorher die gebührende Anzeige zu machen. Verordn. v. 23. Jul. 1813. Reg. Bl. XXXVII. St.

Vertheidigung, ſ. Defenſion der Criminalverbrecher. Oberappellationsgericht n. 32. ſ. 60 f.

Vertheilung der Gemeindebeſitzungen.

1) Jeder, welcher in einem Flur oder Dorf mit einem Hauſe oder Gute, oder auch nur mit einem Hauſe allein angeſeſſen iſt, ſoll als Gemeindeglied angeſehen werden, und an dem Gemeinde-Eigenthume Theil zu nehmen befugt ſeyn, weil jeder Haus- und Gutsbeſitzer die dieſem Rechte entſprechende Verbindlichkeit hat, zu den Gemeinde-Laſten und Abgaben beizutragen. Verordn. v. 30. Mai 1809. §. 1.

2) An dem gemeinſchaftlichen Eigenthum jeder Commun ſollen alle Glieder derſelben durchaus gleichen Antheil haben, und alle Ausnahmen hiervon, ſie mögen nun in ſchrift-

lichen Dorfsordnungen, oder im bloßen Herkommen gegründet ſeyn, ſollen, als gegen den Begriff eines gemeinſchaftlichen Eigenthums ſtreitend, für erloſchen und unwirkſam angeſehen werden. Ebend.

3) Nur die auf förmlichen Vertrag gegründeten Rechte Einzelner auf einen größern Antheil am Gemeindegute ſollen in der Maße berückſichtiget werden, daß letzteres zwar unbedingt gleich getheilt wird, die Berechtigten aber eine Entſchädigung an Geld, oder auf andere Art erhalten, welche von den übrigen Theilhabern in gleichen Antheilen zuſammen zu bringen iſt. Eb.

4) Der Pfarrer und die Schule ſollen auch an ſolchen Orten, wo ſie bisher keinen Antheil am Gemeinde-Eigenthum hatten, beide, gleich den übrigen Gemeindegliedern, bei der Theilung der Gemeinheiten concurriren. Ebend.

5) Eine Vertheilung des Gemeinde-Grundeigenthums darf nur da vorgenommen werden, wo es nach der Ueberzeugung der treffenden Gemeinde und der höchſten Landesbehörde vortheilhaft iſt. Ebend. §. 2.

6) Um dieſe Ueberzeugung zu erlangen, ſoll weder eine öffentliche Berathung der geſammten Gemeinde Statt finden, noch der Stimmenmehrheit nachgegangen, ſondern es ſoll jedes Gemeindeglied von der aufzuſtellenden Regierungs-Commiſſion mit ſeinen Gründen für oder wider die Sache beſonders und allein vernommen, über die einzelnen Abſtimmungen ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachtet, und auf den von der Landesregierung darüber erſtatteten Bericht, nach Prüfung der beiderſeitigen Gründe und nach dem Gewicht derſelben, von der höchſten Landesbehörde entſchieden werden, ob und bei welchen Gegenſtänden die Theilung Statt finden ſolle oder nicht. Ebend. u. §. 3.

7) Alle wider die Theilung vorgebracht werdenden Gründe, welche ſich auf Beibehaltung der nach n 2. aufgehobenen ungleichen, folglich ungerechten, Benutzung des Gemeindeeigenthums beziehen, ſollen dabei als unſtatthaft angeſehen werden. Ebend. §. 2.

8) Gegen die nach n. 6. gegebene Entſcheidung findet durchaus kein rechtliches Verfahren einzelner Glieder mehr Statt, und alle fernerhin widerſpenſtige Querulanten werden als Ruheſtörer und Ungehorſame angeſehen, und nach Beſinden beſtraft. Ebend. §. 3.

9) Als allgemeiner Grundſatz für Gemeinheitstheilung iſt feſtgeſetzt, a) daß alle Aecker, Wieſen, Teiche, die zu Wieſen umgeſchaffen werden können, Huthungen und Anger vertheilt werden, dafern, nach Abzug der für die Gemeinde unentbehrlich befundenen Grundſtücke, ihr Geſammt-Areal ſo groß iſt, daß auf jeden Antheil im Durchſchnitt wenigſtens ein Sechstheil Acker von jeder Art des Landes an Acker- oder Wieſenboden kommt. Iſt das Gemeinde-Eigenthum an dieſen Grundſtücken kleiner; ſo wird es als ſolches beibehalten, und ent-

weder zu Dienſtemolumenten für die Gemeindediener verwendet, oder öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft. Ebend. §. 4. 15.

10) Auch diejenigen Aecker, Wieſen ꝛc. ſollen vertheilt werden, welche Gemeindediener, als Hirten, Flurknechte ꝛc. als Dienſtemolument oder pachtweiſe benutzt haben, nicht weniger diejenigen Grundſtücke, welche als Entſchädigung für die Haltung des Heerdochſen, Schweinebers, oder für Uebernahme anderer Gemeindelaſten angewieſen waren. Dagegen ſoll für jeden unentbehrlichen Gemeindediener ein kleiner Gartenfleck entweder am Hauſe, oder in der Nähe deſſelben als Dienſtemolument reſerviret werden, und jeder derſelben ſoll von der Gemeinde ſoviel an Getreide und Heu jährlich in Natur erhalten, als der Ertrag der von ihm bisher benutzten Gemeindegrundſtücke ausmacht, die erwähnten Gemeindelaſten aber ſollen auf ein oder mehrere Jahre an den Mindeſtfordernden an baarem Gelde verſteigert werden. Auch diejenigen Grundſtücke, welche in ſo fern zu den Gütern gerechnet werden, als bei Lehensveränderungen dieſe Stücke mit verlehngeldet werden, ſind zu der allgemeinen Theilungsmaſſe zu ſchlagen. Ebend.

11) In Anſehung b) der Gemeinde-Waldungen iſt feſtgeſetzt, daß jede zuſammenhängende, eine forſtgerechte Bewirthſchaftung zulaſſende Nadelholzwaldung, die wenigſtens einen zuſammenhängenden Flächenraum von dreißig Acker Landes einnimmt, als gemeinſchaftliches Eigenthum ſämmtlicher Gemeindeglieder reſervirt, und unter die unmittelbare Aufſicht der herrſchaftlichen Forſtbedienten geſetzt werden ſoll. Ebend.

12) Iſt aber der rückſichtlich des Gemeinde-Bedürfens entbehrliche Theil der Nadelholzwaldungen nicht ſo groß, oder ſo zerſtreut, daß er einer forſtwirthſchaftlichen Benutzung nicht fähig iſt; ſo ſoll derſelbe, wie alle Schrot- oder Laubhölzer, in Privat-Eigenthum verwandelt, und zwar, wenn von dem Geſammt-Areal wenigſtens ein halber Acker Landes auf jedes Gemeinglied kommt, vertheilt, wenn aber die einzelnen Antheile geringer ausfallen würden, an den Meiſtbietenden zum Beſten der Gemeinde öffentlich verkauft werden, und die daraus entſtandenen Privathölzer ſollen unter forſtamtlicher Aufſicht bleiben. Ebend.

13) Iſolirte Holzungen, die kleiner als ein halber Acker ſind, ſollen, wenn der Boden irgend eine andere Benutzungsart zuläßt, abgeſchlagen, das Holz zum Beſten der Gemeinde an den Meiſtbietenden verkauft, und der Grund und Boden als Ackerland angeſchlagen werden. Eb.

14) Alles andere Gemeindeeigenthum an Gebäuden, Teichen, Fiſchwaſſern und Gerechtigkeiten, ſoll der Natur der Sache nach nicht mit zur Theilungsmaſſe gezogen, und in der Regel ſollen vom Grundeigenthum jeder Gemeinde, als ſolches, reſervirt werden:

a) die nöthigen Feuerteiche und Viehtränken,

b) Viehtriften,

c) Gartenflecke für die Gemeindediener, jeder etwa ein Achttheil Acker groß,

d) ein Stück Land, in der Regel nicht über einen Acker haltend, in der Nähe des Dorfs für gemeinſchaftliche Bedürfniſſe, als zum Austreiben des jungen Viehes und der Gänſe, zur Aufbewahrung der Baumaterialien, Bloche ꝛc. und

e) ein ſolches Stück der Gemeindewaldungen, als nach genauer forſtwirthſchaftlicher Prüfung zur nachhaltigen Beſtreitung der Gemeindebedürfniſſe an Baumaterialien und Deputaten erforderlich iſt, wobei zwar auf möglichſte Beſchränkung der Zahl der von der Gemeinde zu unterhaltenden Gebäude, zugleich aber auch auf eine Bauholzreſerve für Unglücksfälle gedacht werden ſoll. Ebend.

15) Um die bei den Gemeinheitstheilungen als Hauptgrundſatz aufgeſtellte möglichſt genaue Gleichheit der einzelnen Antheile zu erwirken, ſoll nicht allein auf den Flächengehalt, ſondern auch auf den Werth und die Culturfähigkeit der Theilungsgegenſtände geſehen, und zu dem Ende von der Theilungs-Commiſſion mit Zuziehung eines vereideten Feldmeſſers und Taxators eine genaue Vermeſſung und ökonomiſche Taxation oder Bonitirung ſämmtlicher Theilungsgegenſtände vorgenommen, dann um die Gemeinde von der dabei herrſchenden Unpartheilichkeit und Genauigkeit zu überzeugen, und nöthige Notizen, Erfahrungen und andere Berückſichtigungspunkte an Ort und Stelle beizubringen, eine von der Gemeinde zu wählende Deputation von zwei bis drei Güterbeſitzern ihres Mittels beigezogen, auch ſollen für jeden Ort nach deſſen Localität beſondere Bonitirungsgrundſätze und Bonitäts-Claſſen aufgeſtellt werden. Ebend. §. 5.

16) Zuerſt werden alle zu vertheilende Grundſtücke jeder Art genau vermeſſen, und in ſo viele Theile, als Gemeindeglieder vorhanden ſind, geometriſch gleich getheilt. Sodann erfolgt die Bonitirung dergeſtalt, daß von jedem einzelnen Theile der höchſtmögliche Werth bei der beſten Benutzungsart ausgemittelt, der zur Begründung und Erlangung dieſes Werths erforderliche Culturkoſten-Aufwand berechnet, und von jener Summe abgezogen, der Reſt aber als der gegenwärtige wahre und ſteuerbare Werth angenommen wird. Endlich wird die Summe dieſes Werths vom Ganzen und vom jeden einzelnen Theil berechnet, der dadurch ausgemittelte Normalwerth mit dem wahren Werthe jedes Theils verglichen, und ſo die Herausgabe oder der Draufempfang für jeden Theilnehmer im baaren Gelde beſtimmt. Ebend. §. 6.

17) Damit aber dieſe Baarzahlungen den ärmern Theilhabern nicht ſchwer fallen, ſoll die Anzahl der Bonitäts-Claſſen, ſo weit es die Beſchaffenheit der Grundſtücke nur einigermaßen zuläßt, für jede Dorfsflur ſo gering, als möglich, feſtgeſetzt, und bei dem von dem Feldmeſſer vorzunehmenden Entwurf der Vertheilung der Grundſatz berückſichtiget werden, daß ein jeder Antheil von jeder Art von Grundſtücken ſo viel wie möglich, aus mehrern Bonitäts-

Claſſen beſtehe, und mithin der Werthunterſchied dieſer Antheile möglichſt gering ſey. Ebend. §. 7.

18) Zur Erleichterung der noch vorkommenden Herausgaben ſoll dem Zahlenden geſtattet ſeyn, entweder erſt nach einem Jahre ſeine Schuld mit vier procentlicher Verzinſung abzutragen, oder an die von ihm zu Entſchädigenden einen jährlichen Zins zu entrichten, welcher den Ueberſchüſſen des nach der Bonität ausgemittelten Ertrags ſeines Grundſtücks über den Normalertrag jedes Antheils gleich ſeyn muß, und im letztern Falle ſoll der zu Entſchädigende nicht eher, als nach fünf und zwanzig Jahren, befugt ſeyn, die Capitalzahlung anſtatt des Zinſes zu verlangen, wohingegen der Zahlende ſich, ſeiner Convenienz gemäß, nach einvierteljähriger Aufkündigung durch Zahlung des Capitals von der jährlichen Zinsentrichtung befreien kann. Ebend.

19) Zu noch mehrerer Erleichterung ſollen die bedürftigſten Individuen, welche eine Capitalzahlung bei der Theilung übernehmen müſſen, mit Darlehnen aus dem Erlös der verkauften entbehrlichen oder läſtigen Gemeindebeſitzungen, nachdem davon zuvörderſt die etwaigen Gemeindeſchulden getilget ſind, gegen jährliche Verzinſung mit vier Procent und Verpfändung ihres Gemeindeantheils, dergeſtalt unterſtützt werden, daß dieſe Capitalien von der Gemeinde erſt nach fünf und zwanzig Jahren aufgekündiget, von den Empfängern aber zu jeder Zeit nach einvierteljähriger Aufkündigung heimgezahlt werden können. Ebend.

20) Iſt nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen die Gleichſtellung ſämmtlicher Antheile bewirkt; ſo hat die Theilungs-Commiſſion die Verloſung derſelben unter die Theilhaber vorzunehmen. Da aber der Zufall oft gegen das Intereſſe der Einzelnen über den künftigen Beſitzſtand entſcheiden wird; ſo ſoll die Commiſſion nach der Verloſung möglichſt dahin wirken, daß durch zweckmäßigen Austauſch, Kauf u. ſ. w. jeder Theilhaber ſo vielen Vortheil als möglich von den neuen Erwerbungen ſich verſprechen könne, und alle Käufe und Verkäufe, die hierauf Bezug haben, und binnen Jahresfriſt, von der Verloſung an gerechnet, abgeſchloſſen werden, ſollen frei vom Handlohn und andern Abgaben genehmigt werden. Ebend. §. 8.

21) Um die Vertheilung dem Privatintereſſe ſo angemeſſen als möglich zu machen, ſoll es auch jedem Grundbeſitzer bis zur wirklichen Abtheilung der einzelnen Antheile frei ſtehen, ſich zu erklären, ob er ſeinen Antheil ganz oder zum Theil in Natur, oder nach dem ausgemittelten Werthe im baaren Gelde haben will, in welchem letztern Falle ſein Natural-Antheil, ſo wie ſeine Geldentſchädigung, gleichmäßig unter die übrigen Theile vertheilt wird. Ebend.

22) Die unnachläſſige Bedingung, unter welcher das nicht angebauete Gemeinde-Eigenthum in Privat-Eigenthum übergeht, iſt die Urbarmachung deſſelben, wobei es jedoch jedem Eigenthümer freiſteht, auf welche Art der Erzeugniß er ſein Grundſtück benutzen will. Zu dem Ende iſt jedem, welcher einen uncultivirten Acker bei der Theilung erhält, geſetzmäßig eine

dreijährige Friſt zur Urbarmachung deſſelben beſtimmt, binnen welcher er von den normalmäßigen Abgaben, insbeſondere aber von den neuregulirten, auf die Bonitirung dieſes Grundſtücks begründeten, Steuern befreit iſt, mit alleiniger Ausnahme des verhältnißmäßigen Antheils von der alten, zur Zeit der Gemeinheit auf den Grundſtücken gelegenen Steuer, als welche ſo lange, bis die neue allenthalben eintritt, fortzuzahlen iſt, und derjenige, welcher binnen Jahresfriſt ſchon eine Getreide- oder Kartoffel-Erndte von dem ihm zugetheilten uncultivirten Lande gehalten zu haben vor der Theilungs-Commiſſion nachweiſen kann, ſoll nicht nur auf die geſetzmäßigen drei Jahre von den Abgaben dieſes Grundſtücks befreiet bleiben, ſondern noch zur Belohnung ſeines Fleißes ein Viertheil-Freijahr erhalten. Ebend. §. 9.

23) Dagegen ſoll jeder, der den ihm zugetheilten Acker als Trift oder Huthplatz liegen läßt, und denſelben nach Verlauf der drei Jahre noch nicht cultivirt hat, ohne die phyſiſche Unmöglichkeit der Urbarmachung hinlänglich dargethan zu haben, auf die nächſten drei Jahre die normalmäßigen Abgaben von dieſem Acker doppelt entrichten, und dafern das Grundſtück demungeachtet nach Verlauf anderweiter drei Jahre noch nicht angebauet iſt; ſo wird er deſſelben verluſtig, und das Grundſtück zum Beſten der Gemeinde an den Meiſtbietenden verkauft, auf welchen dann die anfänglich gemachten Bedingungen übergehen; auch ſoll, um dieſe Vorſchriften aufrecht zu erhalten, jedesmal am Ende des dritten Jahres nach einer Gemeindtheilung eine Reviſion des Culturzuſtandes der vertheilten Grundſtücke an Ort und Stelle von der Commiſſion vorgenommen werden. Ebend.

24) Die vertheilten Gemeindegrundſtücke ſind in Rückſicht der **Huth und Weide** den übrigen cultivirten Grundſtücken der Dorfsflur gleichgeſetzt, mithin nur der Brach- und Stoppelweide, und dem neueſten Huthpatent unterworfen. Ebend. §. 10.

25) Alle Huthgerechtigkeiten, welche der theilenden Gemeinde ſelbſt, entweder unbeſchränkt auf alle Arten des Viehes, oder beſtimmt auf gewiſſe Arten deſſelben, entweder ausſchließlich oder in Gemeinſchaft, auf den vertheilten uncultivirten Grundſtücken zuſtehen, ſind mit der Theilung aufgehoben, und in die Gerechtigkeit der Brach- und Stoppelweide verwandelt. Ebend.

26) Alle unbeſchränkte Weid- und Huthgerechtigkeiten, welche der Landesherr oder Kammergüter, fremde d. h. nicht zur theilenden Gemeinde gehörige Privatperſonen, oder andere Gemeinden, auf den zu theilenden uncultivirten Grundſtücken beſitzen, ſind nur gegen eine, der Nutzung des Verluſtes gleiche, Entſchädigung auf die Brach- und Stoppelweide zu beſchränken. Um dieſe Entſchädigung zu beſtimmen, ſoll **erſtens** der Nutzungs-Ertrag des Grundſtücks, als beſtändiger Huth- und Weideplatz, **zweitens** derſelbe, nachdem es bloß der Brach- und Stoppelweide unterworfen iſt, ausgemittelt, **alsdann** die letztere Summe von der erſten abgezogen, der Ueberſchuß zum Capital erhöht, und dieſes als das Loskauf- und Entſchädigungs-Quantum

für die unbeſchränkte Huth unter ſämmtliche Theilhaber des Grundſtücks nach Verhältniß ihrer Antheile repartirt werden. Ebend.

27) In Rückſicht dieſer Loskauf- und Entſchädigungs-Summen finden zu Gunſten der Zahlenden eben die Beſtimmungen Statt, welche oben (n. 18. 19.) wegen Peräquation der Arealantheile gegeben ſind. Ebend.

28) Zur Erleichterung dieſer Huthbeſchränkung ſind nicht nur alle dem Landesherrn und den Kammergütern zuſtehenden Huthgerechtſame auf uncultivirten Gemeindegrundſtücken nach obigen Grundſätzen für loskäuflich und zu beſchränkend erklärt, ſondern es ſoll auch mit den irgend einer inländiſchen Gemeinde auf den Grundſtücken einer andern Gemeinde zuſtehenden Huth- und Weidegerechtigkeiten eben ſo gehalten werden. Ebend.

29) In Anſehung der auswärtigen Gemeinden und Privatperſonen zuſtehenden Huthgerechtigkeiten in inländiſchen Dorfsfluren, ſoll die Theilungscommiſſion zuvörderſt ſich bemühen, einen Loskauf oder eine Beſchränkung derſelben auf die Brach- und Stoppelweide zu Stande zu bringen, wenn dieſes aber nicht zu bemöglichen iſt, ſoll dem auswärtigen Huthberechtigten nach Maßgabe ſeines Antheils ein abgeſondertes, ſchicklich dazu gelegenes, Areal vom Huth- und Weideplatz privative überlaſſen werden. Ebend.

30) Endlich hat die Theilungscommiſſion die Abgaben zu reguliren, und zu dem Ende ſämmtliche Gemeinde-Grundſtücke, ohne Ausnahme und Berückſichtigung des Lehns, ſie mögen vertheilt, verkauft oder als Gemeindeeigenthum reſerviret werden, auf den Grund der vorgenommenen Bonitirung nach dem beſtehenden Fuß mit einer verhältnißmäßigen Steuer zu belegen, und den übrigen Grundbeſitzungen in dieſer Hinſicht gleich zu ſtellen. Ebend. §. 11.

31) Die Lehenbarkeit der Grundſtücke bleibt dem zeitherigen Lehenherrn, es mag ſolcher ein Amt, die Gemeinde ſelbſt, oder eine Privatperſon ſeyn, jedoch iſt, wenn die Lehenbarkeit von der Gemeinde oder einen Privaten in Anſpruch genommen wird, von dieſen die rechtliche Begründung ihrer Anſprüche zu beweiſen, weil in zweifelhaften Fällen immer das Präjudiz für das Amt iſt. Ebend.

32) Auch ſolche Gemeindegrundſtücke, die in ſofern zu den Gütern gerechnet worden ſind, daß bei Lehensveränderungen der Güter auch dieſe Stücke mit verlehngeldet wurden, verbleiben dem zeitherigen Lehensherrn; doch werden die neuen Beſitzer derſelben, anſtatt der bisherigen, die Lehensträger des Grundſtücks. Ebend.

33) Die jedem Gemeinheits-Intereſſenten zufallenden Grundſtücke werden als walzende oder ledige Stücke zu Lehen aufgetragen, und ſollen ohne beſondere Genehmigung des Landesherrn dem Gute nicht als eigentliche Beſtandtheile deſſelben einverleibt werden. Ebend.

34) Wenn die Gemeinheiten noch niemanden lehenbar, und folglich freies Eigenthum oder Allodium geweſen ſind; ſo ſollen ſie dem treffenden Juſtizamte zu Lehen aufgetragen, und das Lehengeld an ſelbiges entrichtet werden. Ebend.

35) Hat jedoch ein adeliger Lehensherr oder anderer Privatus von einem ſolchen Allodium mit Vorwiſſen des Landesherrn irgend ein Lehengeld erhoben, und befindet er ſich in gehöriger Verjährung; ſo ſoll derſelbe bei ſeinem hergebrachten Rechte nach möglichſt genauer Unterſuchung der Sache belaſſen werden. Ebend.

36) Von denjenigen Grundſtücken, die vertheilt oder verkauft, mithin in Privat-Eigenthum übergegangen ſind, ſoll das landübliche Lehengeld, ſoweit es nur immer hergebracht iſt, bei jedem Lehensfalle entrichtet werden; vor denjenigen Grundſtücken aber, welche als Gemeinde-Eigenthum reſervirt ſind, wird ein laufendes Lehengeld jährlich entrichtet, welches auf ein Sechstel-Procent von jedem Hundert Gulden bonitirten Grundwerths beſtimmt iſt. Ebend.

37) Von den Erbzinſen bleiben diejenigen Grundſtücke, welche zeither keine entrichtet haben, auch fernerhin befreiet; da, wo ſie aber Statt finden, bleiben ſie dem Lehensherrn in ihrem bisherigen Betrage, und werden nach Maßgabe der Vertheilung der Grundſtücke unter die ſämmtlichen neuen Beſitzer vertheilt, bei welcher Repartition zur Vermeidung allzukleiner Brüche, alles, was über ein Viertel beträgt, für ein Ganzes angenommen, was aber unter einem Viertel iſt, außer Anſatz gelaſſen werden ſoll. Ebend.

38) Wo die Erbzinſen einem Amte zuſtehen, wird von jedem Hundert Gulden Rhn. bonitirten Grundwerths ein jährlicher Canon von funfzehn Kreuzern, wo aber die Erbzins-Erhebung einer Gemeinde, oder einem Privaten zuſteht, ſo wie auch von allen Grundſtücken, die gar keinen Erbzins entrichten, ſie mögen lehenbar ſeyn, wem ſie wollen, wird ein jährlicher Canon von dreißig Kreuzern von jedem Hundert Gulden bonitirten Grundwerths an das treffende Kammeramt entrichtet. Ebend.

39) Grundſtücke, die nicht zehentbar geweſen ſind, bleiben auch fernerhin von der Zehentbarkeit befreiet, hingegen bleiben die bisherigen Zehentbefugniſſe ungekränkt, und es ſteht dem neuen Beſitzer frei, wegen Abkauf der Zehentbarkeit, oder Verwandlung derſelben in eine jährliche Abgabe, die dem zehnten Theile des reinen Ertrags des Grundſtücks gleich ſeyn muß, eine Uebereinkunft mit dem Zehentherrn zu treffen, wie denn alle landesherrlichen Zehentbefugniſſe auf vertheilten oder verkauften Gemeinde-Eigenthum für loskäuflich oder zu verwandeln erklärt ſind. Ebend.

40) Gülten, Zinſen und andere Natural-Abgaben, die auf vertheilten Grundſtücken haften, ſollen gleichfalls nach wie vor entrichtet, und zu dem Ende unter ſämmtliche Theilhaber des Grundſtücks nach dem Werthe ihrer Antheile repartirt werden. Ebend.

41) Der nach obigen Vorſchriften zu entwerfende Theilungsreceß, welcher alle auf jede Gemeinheitstheilung Bezug habende Beſchlüſſe, Verabredungen und Anordnungen im genaueſten Detail enthalten muß, iſt von der Theilungscommiſſion zu entwerfen, und von der Landesregierung der höchſten Behörde mittelſt Berichts zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, nach deren Erfolg derſelbe geſetzliche und verbindende Kraft für ſämmtliche Intereſſenten erhält. Ebend. §. 12.

42) Die Gemeinheitstheilungen werden von einer dazu aufgeſtellten Commiſſion unter Vorſitz und Direction des dazu ernannten Regierungsmitglieds, und unter der oberſten Leitung der höchſten Landesbehörde, nach der dieſer Commiſſion über ihren Wirkungskreis und Geſchäftsgang beſonders ertheilten Inſtruction, ins Werk geſetzt. Ebend. §. 13.

43) Außer den vorſchriftsmäßigen Diäten und baarem Verlage darf von keinem, bei einer Gemeinheits-Theilung beſchäftigten höhern oder andern Staatsdiener etwas liquidirt werden, indem alle dahin gehörigen Expeditionen, in ſo fern ſie im Reglement ſelbſt liegen, und keine Abweichungen oder Modificationen deſſelben veranlaſſen, ſportel- und ſtempelfrei ſind, und jedem Diener iſt bei Strafe der Caſſation verboten, ein Geſchenk irgend einer Art, unter welchem Namen es ſey, entweder von der ganzen theilenden Gemeinde, oder von einem Mitgliede derſelben anzunehmen. Dagegen hat die Gemeinde nicht nur die Koſten der Vermeſſung und der dabei nöthigen Hülfsarbeiten zu übernehmen, ſondern auch die Dienſtleiſtungen derer, die nicht amtswegen dazu verpflichtet ſind, der Taxatoren ꝛc. nach Billigkeit und dem von der Commiſſion für die Gemeinde im Voraus zu treffenden Uebereinkommen zu vergüten, welche Koſten ſodann von ſämmtlichen theilenden Mitgliedern zu gleichen Theilen zu tragen ſind. Ebend. §. 14.

44) Für die bei den Gemeinheitstheilungen zugleich zu regulirende zweckmäßigſte Behandlung des nicht vertheilbaren, und die beſtmöglichſte Benutzung des reſervirten Gemeinde-Eigenthums iſt beſtimmt, daß nur die für das Gemeinde Bedürfen durchaus unentbehrlichen Gebäude, wie die Wohnung für den Hirten, Flurknecht und Nachtwächter, der nöthige Raum zu Gemeinde-Verſammlungen, und zur Aufnahme armer und kranker Reiſenden als Gemeinde-Eigenthum beibehalten, alle entbehrliche Gebäude aber, insbeſondere die Gemeindeſchmieden und Badſtuben mit den darauf haftenden Gerechtigkeiten an die Meiſtbietenden verkauft werden ſollen. Schmieden und Badſtuben dürfen nur von gelernten Schmieden und Badern beſeſſen werden, und bei deren Verkauf iſt zugleich für die Gemeinde ein billiger Accord für die gewöhnlichen Schmiedearbeiten und Baders-Verrichtungen auf mehrere Jahre abzuſchließen, und nach deren Verlauf nach den Zeitumſtänden zu modificiren. Eb. §. 15.

45) Die ſämmtlichen zu verkaufenden Gemeindegebäude ſollen dem treffenden Juſtizamte zu Lehen aufgetragen, und mit Handlohn und Erbzins belegt werden. Ebend.

46) Alle Teiche, die nicht als Wieſenboden veranſchlagt werden können, oder die nicht

als Feuerteiche oder Viehtränken für die Gemeinden unentbehrlich ſind, ſollen gleichfalls an den Meiſtbietenden verkauft werden, es ſey denn, daß die Fiſcherei darinnen ſo beträchtlich wäre, daß ſie mit Vortheil verpachtet werden könnte, in welchem letztern Falle auch die Fiſchwaſſer der Gemeinde von der ſonſt geordneten Verſteigerung ausgeſchloſſen bleiben. Ebend.

47) Alle dieſe Verkäufe ſollen mit den dazu anberaumten Terminen gehörig bekannt gemacht, die Verkaufsgegenſtände nach Maßgabe einer gründlichen Taxation und Bonitirung ausgeboten, und die Käufe im Beiſeyn der Theilungs-Commiſſion durch das treffende Juſtizamt bis auf höchſte Ratification abgeſchloſſen werden. Ebend.

48) Die als Gemeinde-Eigenthum reſervirten Gebäude ſollen jährlich von dem Beamten mit Zuziehung der Dorfsvorſteher und verſtändiger Handwerker wegen der im nächſten Jahre nothwendigen Reparaturen revidirt, und das darüber zu führende Protocoll nebſt den Koſtenanſchlägen an die Landesregierung zur Prüfung durch die Baureviſion und Genehmigung, auch zur Inſtruction der das Gemeindeholz adminiſtrirenden Forſtbehörde, eingeſendet werden. Ebend. §. 16.

49) Die Verpachtungen der reſervirten Stücke aller Art ſollen nicht unter der Hand und bloß von der Gemeinde, ſondern im Beiſeyn des Beamten an die Meiſtbietenden geſchehen, deren Termin öffentlich bekannt gemacht, und die Pachtcontracte, wenn das jährliche Pachtgeld zehen Gulden und drüber beträgt, nur bis auf höchſte Genehmigung abgeſchloſſen werden. Ebend.

50) In Rückſicht der Waldungen ſoll den Gemeinden das Eigenthum und die Benutzung vorbehalten, die Adminiſtration und Bewirthſchaftung derſelben aber ganz auf den Fuß, wie bei den Domainenforſten eingerichtet, und entweder dem nächſtwohnenden Forſtbedienten übertragen, oder aus mehrern an einander grenzenden Gemeinde-Waldungen eine neue Forſtei errichtet werden. Ebend.

51) In Rückſicht auf die Gleichmäßigkeit des Nutzungsantheils ſämmtlicher Gemeindeglieder an dem Ertrage der Gemeinde-Waldung ſoll die Größe der Güter, und der davon abhängende Umfang und die Anzahl der Gebäude eines jeden, durchaus keinen Einfluß auf die geſetzliche Benutzung des Gemeindeholzes haben, und zur völligen Gleichſtellung an der Benutzung deſſelben ſoll ein richtiger Forſt-Natural-Etat aufgeſtellt werden, der das Quantum des jährlich disponiblen Bau- und Brennholzes ausweiſet. Ebend.

52) In Anſehung des Bauholzes hat jedes Gemeindeglied ſein jährliches Bedürfen an einem dazu beſtimmten Tage anzuzeigen, und dasjenige, was es davon erhält, nach der feſtzuſetzenden Taxe zu bezahlen, dagegen aber ſeinen gleichen Antheil von der ganzen Summe des Erlöſes zu erhalten. Ebend.

53) Wird weniger Holz verlangt, als disponibel iſt; ſo wird der Ueberreſt an den Meiſtbietenden verkauft, und der Erlös mit zur ganzen zu theilenden Summe geſchlagen: wird aber mehr Holz verlangt, als vorhanden iſt; ſo gehen die kleinern Reparaturen, die nicht mehr Holz erfordern, als auf jeden Theilhaber im Durchſchnitt kommen würde, wenn in Natur getheilt werden ſollte, den größern vor, und für dieſe, in ſofern ſie jenen Maßſtab überſteigen, bleibt alsdann nur der Ueberreſt, der nach Maßgabe der Nothwendigkeit des Baues unter die Concurrenten vertheilt wird. Ebend.

54) Rückſichtlich des Brennholzes wird die jährlich geſchlagene Klafterzahl zu gleichen Theilen unter die ſämmtlichen Intereſſenten durch das Loos vertheilt. Ebend.

55) Für die Gemeindegebäude, Brücken, Stege u. ſ. w. ſoll an Bauholz nicht mehr, als nach Maßgabe des Reparaturplans jährlich wirklich erforderlich iſt, ſo wie für das Gemeindebedürfen an Brennholz nicht mehr, als die Deputate und andere etatsmäßige Poſitionen nothwendig machen, abgegeben werden. Ebend.

56) Das Geſchäft der Vertheilung des Bau- und Brennholzes ſoll in Gegenwart und unter Mitwirkung des treffenden Beamten vorgenommen und vollzogen werden. Ebend.

Vertheilung der Kriegslaſten, ſ. Repartition derſelben.

Vertilgung der Raupen.

1) Alle Beſitzer oder Pachter von Gärten und Pflanzungen im Lande ſind angewieſen, im Herbſte ſowohl als im Frühjahr ihre Obſtbäume, Stauden und Hecken ohne Zeitverluſt von dürrem Laub und den Raupenneſtern zu reinigen, die Raupenneſter zu ſammeln und dieſelben nebſt dem dürren Laub an ſolchen abgelegenen Orten zu verbrennen, wo das Feuer keinen Schaden ſtiften kann. Verordn. v. 5. Febr. 1811. Reg. Bl. IX. St. Verordn. v. 6. Oct. 1814. Reg. Bl. 41. St. Verordn. v. 15. Oct. 1818. Reg. Bl. 42. St.

2) Wenn fortdauernde ſtrenge Winterwitterung beſonders in den Waldgegenden dieſes Geſchäft verzögert; ſo ſoll ſolches doch immer vor dem Ausſchlagen des Laubes an den Hecken verrichtet werden. Ebend.

3) In den Gärten der Säumigen iſt das Reinigen der Bäume auf deren Koſten von den Ortsobrigkeiten zu veranſtalten, und die Ungehorſamen ſind gehörig zu beſtrafen. Ebend.

4) Die Polizeibehörden und insbeſondere die Dorfſchultheißen ſind bei Vermeidung ernſtlicher Rüge angewieſen, daß die nachbemerkten Schutzmittel gegen die Haſen und die Spannraupen überall angewendet werden. Ebend.

5) Das

5) Das Schutzmittel gegen die Haſen beſteht in einer Miſchung von einem Theil Ochſengalle, einem Theil Blut, zwei Theilen Lehm und zwei Theilen friſchen Kuhfladen, mit Miſtjauche zu einem dünnen Brei tüchtig unter einander gerührt, womit im Herbſte die Bäume, wenn ſie das Laub haben fallen laſſen, an einem trockenen Tage mit einem Borſtenpinſel von der Krone herab ringsherum beſtrichen werden. Ebend.

6) Zum Schutzmittel gegen die Spannraupen nimmt man einen handbreiten Gürtel oder Ring von Rothtannen, Birken, oder einer andern glatten Rinde, oder auch einen alten Lappen, beſtreicht denſelben mit einer kleberigen Materie, z. B. Theer, Wagenſchmiere, Vogelleim, Terpentin oder Pech und Leinöl, und wickelt ſolchen längſtens bis Ende November am untern Theil der Baumſtämme etwa eine Elle hoch von der Erde möglichſt feſt und ſo genau, als möglich, an den Stamm anſchließend um denſelben herum, auch kann man, um letzteres ſicher zu bewirken, vorher die Stelle, wo der Umband angebracht wird, mit einem zu dicken Brei eingerührten Lehm beſtreichen; es iſt jedoch nöthig, von Zeit zu Zeit nachzuſehen, ob dieſer Einband noch kleberig genug iſt, und den Anſtrich, wenn er hart und glatt worden, zu erneuern. Ebend.

Veruntreuung, ſ. Geſindeordnung n. 46. f.

Verunglimpfung der Staatsdiener, ſ. Organiſationspatent n. 20. f.

Vervollſtändigung der Bauriſſe.

1) Zu jedem vorſchriftsmäßig zur Baureviſion eingereicht werdenden Riß über ein neu zu erbauendes Wohn- oder Wirthſchaftsgebäude, als Stall, Scheune, Schoppen ꝛc. ſollen von dem Verfertiger des Riſſes auch die zunächſt gelegenen Gebäude aller Art, dann Straßen, Gaſſen, Flüſſe, Bäche, Gräben, ſteile Abhänge und dergleichen mehr, nach ihrem wahren Stand und Lage gegen das neu zu erbauende Gebäude, jedoch auf einem beſondern Riß und nach einem kleinern Maßſtab angegeben werden. Verordn. v. 4. April 1809. Reg. Bl. XIX. St.

2) Zur nöthigen Auszeichnung dabei ſoll außer der Lage und dem Stand gegen den neuen Bauplatz, die Größe des Raums, auf welchem die angrenzenden oder nahegelegenen Gebäude ſtehen, dann die Entfernung der Straßen und Gaſſen ꝛc. beſtimmt, nach richtigen verjüngten Figuren angezeigt, und alle ſchon vorhandenen Gebäude mit einer bloßen ſchwarzen Tuſche, die Straßen braun, die Flüſſe, Bäche ꝛc. und alles Gewäſſer blau, gewöhnlicher Raſen grau und der neue Bauplatz blaßroth übertragen werden. Ebend.

3) Es ſoll bei dieſer Zeichnung nicht auf Schönheit, ſondern bloß auf die Richtigkeit der Darſtellung ankommen. Ebend.

4) Die Aufnahme iſt zwar jedem nach Gutdünken überlaſſen, ſie kann jedoch in den meiſten Fällen am leichteſten auf die Art bewirkt werden, daß der neue Bauplatz zuerſt gehörig abgeſteckt, und dann im Winkel von demſelben ab nach den aufzunehmenden und anzugebenden Gegenſtänden gemeſſen wird, die gefundenen Abſtände aber auf dem zu fertigenden Situationsriß von den Punkten der darauf wieder aufgetragenen Figur, welche den neuen Bauplatz bezeichnen ſoll, von denen aus gemeſſen worden, aufgetragen und angegeben werden. Eb. ſ. Baureglement.

Verwaltung der Patrimonialgerichte, ſ. Praxis auswärtiger Advocaten n. 6. Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter.

Verwundungen, ſ. Anzeige davon.

Victualienhändler- Höker- und Mehlhändler-Ordnung.

Für die Stadt Coburg.

1) Ohne Landesherrliche Conceſſion darf Niemand die Hökerei treiben bei Strafe der Confiscation ſeiner Waaren. Verordn. v. 14. Merz 1803. §. 1.

2) Die Zahl der conceſſionirten Höker iſt in der Regel auf vierzehn beſtimmt, und zwar auf acht innerhalb der Ringmauer, und auf ſechs in den Vorſtädten. Ebend.

3) Die Conceſſionen derſelben ſind bloß perſönlich, können daher weder verſchenkt, noch verkauft noch vererbt werden, und erlöſchen durch einen ununterbrochenen zweijährigen Nichtgebrauch. Ebend.

4) Weder Profeſſioniſten, noch ſolche, die ſonſt eine zum Unterhalt einer Familie hinlängliche bürgerliche Nahrung treiben, am allerwenigſten aber Herzogliche- Polizei- und Magiſtratsbediente, ſollen jemals die Erlaubniß erhalten, ſich mit dem Victualienhandel, mit Hökerei und Mehlhandel abzugeben. Ebend. §. 2.

5) Die Conceſſionen zum Victualien- Höker- und Mehlhandel, werden auf gleiche Art geſucht, wie alle Gnadenſachen in Innungsangelegenheiten. Ebend. §. 3.

6) Alle Victualienhändler, Höker- und Mehlhändler müſſen das Bürgerrecht gewinnen, und beim Magiſtrat auf den geleiſteten Bürgereid, mittelſt Handſchlags, angeloben, daß ſie den Vorſchriften dieſer Hökerordnung, wovon ſich jeder ein Exemplar anzuſchaffen hat, genau nachleben wollen. Ebend. §. 4. 12.

7) Bei Erlangung der Conceſſion hat jeder derſelben, ohne Unterſchied, einen Gulden Rhnl. in die Stadtkaſſe für das Einſchreiben in die Höker- und Mehlhändlerliſte, und drei Gulden Rhnl. jährlichen Canon in das Kammeramt zu zahlen. Ebend.

8) Es iſt keinem dieſer Conceſſioniſten erlaubt, an zwei Orten, nemlich im Hauſe und auf der Straße, oder am Markte, feil zu halten, und wer Gelegenheit hat, in ſeinem Hauſe oder Keller zu verkaufen, ſoll ſich deſſen auf dem Markte ganz enthalten, auch darf keiner an einem andern Orte, als auf der ihm angewieſenen Stelle in der Stadt feilhalten, oder ſeinen Standort ohne Vorwiſſen des Magiſtrats eigenmächtig ändern. Ebend. §. 5.

9) Die Buden, Körbe ꝛc. dieſer Conceſſioniſten ſollen an ſolche Plätze, mit Genehmigung der Eigenthümer, vor den Häuſern angebracht werden, wo die Paſſage auf keine Weiſe geſtört werden kann, und wo ſie von den Landleuten, welche ihre Waaren in die Stadt bringen, getrennt ſitzen. Ebend. §. 6.

10) Die Waaren, womit den Victualienhändlern und Hökern zu handeln freiſteht, ſind: Butter, Eier, Käſe, grünes und dürres Obſt, Gemüße, Geflügel, Garten-Sämereien, Kümmel, Schmalz, Heringe, Kien, Kienruß, Feuerſteine, Feuerſchwamm, Schwefel, Beſen, Erbſen und Linſen, friſche Fiſche, Krebſe, gewäſſerte Seefiſche und Wildpret, Grütze aller Art, grobe Gerſte und Graupen, Hirſe, Hanfkörner, Schinken, Speck, Schmeer, Seife und Licht, Mehl aller Art, auch Salz, wenn die zu letzterm nöthige beſondere Conceſſion ausgewirkt worden iſt. Ebend. §. 7.

11) Der Verkauf dieſer Dinge iſt jedoch den Conceſſioniſten nur metzen- pfund- ſtück- kreuzer- und pfennigweiſe, keineswegs aber en gros und zu ganzen, halben und viertel Centnern, oder Simmernweiſe, bei Strafe der Confiscation, geſtattet. Ebend.

12) Alle Hökereiwaaren, welche ſich in den Kramläden der Materialiſten befinden, müſſen von dieſen genommen, und dürfen nicht auswärts verſchrieben werden. Ebend.

13) Federvieh, Eier, Butter, Obſt und Gartengewächſe können die Victualienhändler auf dem Lande, jedoch mit Ausnahme der um die Stadt Coburg auf zwei Stunden gelegenen Orte, einkaufen. Ebend.

14) Alle übrigen Artickel des Victualienhandels dürfen, bei Strafe der Confiscation, und im Wiederhohlungsfalle bei Verluſt der Conceſſion, nicht auf dem Lande, ſondern ſie müſſen nur auf den Märkten der Städte, und nur nach gefallener Fahne eingekauft werden. Ebend.

15) Jeder dieſer Anordnung zuwiderlaufende Verkehr mit den Verkäufern, das Abredenehmen, Entgegenkommen, Handeln mit denſelben in Häuſern entweder ſelbſt, oder durch Zwiſchenhändler, iſt bei gleicher Strafe verboten. Ebend.

16) Gaſtwirthe und alle, bei denen die, welche Getreide, Victualien und dergleichen zum Verkaufe bringen, einkehren, ſind bei Vermeidung von zehn Thalern Strafe gehalten, dieſe

Perſonen zu erinnern, ihre Waaren auf den Markt zu ſchaffen, und ſie keinesweges Hökern und Aufkäufern zu überlaſſen, die dennoch dagegen vorkommenden Contraventionen aber bei dem Magiſtrat zur Anzeige zu bringen, worauf die Waaren der Contravenienten zu der bei der Landesregierung in berichtlichen Antrag zu bringenden Confiscation in Beſchlag genommen, Käufer und Höker aber mit einem bis drei Thaler Strafe belegt werden ſollen. Ebend.

17) Wer in Häuſern oder Gaſthöfen Victualien kauft, die der Stadt zugeführt werden, wird gleich dem Verkäufer um einen bis drei Thaler beſtraft. Ebend. §. 8.

18) Die Höker, Mehl⸗ und Victualienhändler dürfen nur auf öffentlichem Markte ſowohl an Markt⸗ als andern Tagen, und zwar nie vor eilf Uhr des Vormittags kaufen. Nur bei friſchen Fiſchen, Krebſen und Wildpret iſt ihnen der Kauf eine Stunde früher geſtattet. Ebend. §. 9. 10.

19) Alle halbe Jahre, im Frühjahr und Herbſt, wird den Hökern, Mehl⸗ und Victualienhändlern von dem Magiſtrat eine Taxe ertheilt, die jeder auf eine Tafel geſchrieben an ſeinen Stand zu hängen hat. Ebend. §. 10.

20) Hauſieren dürfen dieſe Händler nicht bei Confiscation ihrer Waaren, ausgenommen mit Federvieh, Obſt, grünen Gartenfrüchten, friſchen Fiſchen, Krebſen und Wildpret. Ebend.

21) Die Contraventionen an den Markttägen hat der Magiſtrat ſowohl bei Civil⸗ als Militär⸗Perſonen zu unterſuchen, oder nach Umſtänden mit der Stadtcommandantenſchaft das gehörige zu concertiren, oder auch in zweifelhaften Fällen an die Landesregierung zu berichten. Ebend. §. 11.

22) Die Stände der Höker ſollen von den Polizeibedienten ſowohl in Hinſicht auf Gewicht, als in Hinſicht auf das Geſundheitswohl, mit Zuziehung des Stadtchirurgus, öfters viſitiret, und Vernachläſſigungen dieſer Aufſicht, oder gar Einverſtändniſſe mit den Contravenienten, ſollen mit ſchwerer Strafe, und in letztern Fällen mit Caſſation angeſehen werden. Ebend. §. 12.

Viehhändler, ſ. Jagdordnung n. 11.

Viehſchlachten, ſ. Fleiſchſteuermandat und Fleiſchverkauf.

Viehſteuer, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 14.

Viehtränken, ſ. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 14.

Viehtriften, ſ. ebendaſ.

Viehweide, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 1. f. Schaafhuth. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 24. f.

Viertelsmeiſter, ſ. Militärconſcriptionsreglement n. 14. Schutzblatternimpfung n. 2. f.
Virtuoſen, ſ. Muſik in der Stadt Coburg.
Viſirer, ſ. Trankſteuerordnung n. 21. f.
Viſirgebühren, ſ. ebendaſ. n. 24.
Viſirſtäbe, ſ. ebend. n. 29.
Viſitationen bei Bäckern, ſ. Brodverkauf n. 28. f.
Viſitationen bei Fleiſchern, ſ. Fleiſchverkauf n. 24.
Viſitationen der Gaſthäuſer und Herbergen, ſ. Aufſicht auf Fremde n. 9.
Viſitationen der Kirchen und Schulen, ſ. Kirchen- und Schulviſitationen.
Viſitationen der Mühlen, ſ. Mahlmetze n. 10. Trankſteuerordnung n. 45.
Viſitationen der Wege, ſ. Straßenbau n. 29.
Viſitationen wegen Feuersgefahr, ſ. Feuerſchaureglement. Verhüthung der Feuersgefahr n. 9. f.
Vogelfang, ſ. Jagdordnung n. 21. Singvögel. Vogelneſter n. 4.
Vogelherde, ſ. Jagdordnung n. 5. 25.

Vogelneſter.

1) Das Ausnehmen der Vogelneſter, die Tödtung der Jungen, das Zertreten der Eier, Schießen mit dem Blaserohr, ſo wie jede andere muthwillige Verletzung der Vögel iſt gänzlich verboten. Verordn. v. 21. April 1808. Reg. Bl. XVII. St. Verordn. v. 11. April 1809. Reg. Bl. XV. St. Verordn v. 22. Merz 1811. z. Reg. Bl. XII. St. Verordn. v. 18. April 1817. Reg. Bl. 17. St. ſ. a. Jagdordnung n. 21.

2) Kinder unter vierzehn Jahren, welche dieſem Verbote zuwider handeln, ſollen mit Ruthenſtreichen, und nach Befinden die Eltern derſelben mit einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe belegt werden. Ebend.

3) Perſonen über vierzehn Jahre ſind nach Vorliegenheit der Umſtände mit Geld- oder körperlicher Strafe anzuſehen. Ebend.

4) Die Jagdbedienten ſind angewieſen, auf das Fangen und Schießen der Singvögel Acht zu haben, und die Werkzeuge zum Vogelfang, als Sprenkel und dergleichen, ſofort und wo ſie dieſelben finden mögen, zu zerſtören. Ebend.

6) Den Predigern, Erziehern und Schullehrern im Lande iſt es zur beſondern Pflicht gemacht, der Schuljugend nicht allein das Ausnehmen und Zerſtören der Vogelneſter unter Ver-

warnung vor harter Strafe zu verbieten, ſondern auch den einzelnen Kindern und Zöglingen das zur Ungebühr üblich gewordene Anlegen von Sammlungen ausgeblaſener Eier nicht zu geſtatten. Ebend. ſ. a. Singvögel. Wegfangen der Nachtigallen.

Vogelſchießen, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 9. Hazardſpiele n. 2. Löſen der Tanzzettel n. 10.

Vogelweide, ſ. Jagdordnung n. 5.

Vogteien, ſ. Praxis auswärtiger Advocaten n. 6.

Vogteigerichte, ſ. Verpflichtung der Patrimonialgerichtshalter.

Volksfeſte, ſ. Hazardſpiele n. 2.

Volljährigkeitspatent, ſ. Handwerksordnung n. 99.

Vollſtreckung der oberappellationsgerichtlichen Erkenntniſſe, ſ. Oberappellationsgericht n. 27. f.

Vorgebaute Kramläden, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 2.

Vormünder, ſ. Geſindeordnung n. 8. Näherrecht n. 10. Pfänderleihen n. 10. f.

Vormundſchaftsſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 72.

Vormundſchaftsweſen, ſ. Geſchäftskreis des Juſtizcollegiums.

Vorſetzbleche und Vorſetzſteine bei Backöfen, ſ. Verhütung der Feuersgefahr n. 5.

Vorſtehende Treppen, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 2.

Vorſtellung in Rechtsſachen, ſ. Oberappellationsgericht n. 46. f. 69.

W.

Waarenmuſter, ſ. Briefportotaxe n. 9.

Wände, ſ. Salpetergraben n. 4. f.

Wäſche, freie für das Geſinde, ſ. Geſindeordnung n. 26.

Wäſchetrocknen, ſ. Schonung der Gärten n. 2.

Wäſſerungsgräben, ſ. Straßenbau n. 15.

Waffenſchmiede, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.

Wagegeld, ſ. Mehlwageordnung n. 10.

Wagen auf den Straßen, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 22 f.

Wagezettel, ſ. Mehlwageordnung n. 7. f.

Wahnſinnige, ſ. Näherrecht n. 9.

Waiſenhaus, ſ. Abgaben zu demſelben bei Leichen und Hochzeiten. Eröffnung neuer Hülfsquellen für den Fonds deſſelben. Taxe der Beerdigungsgebühren n. V. Wegfangen und Halten der Nachtigallen n 3.

Waiſenknaben, ſ. Abgaben für das Zuchthaus-Inſtitut n. 1. Handwerksordnung n. 47.

Waldbienen, ſ. Jagdordnung n. 26.

Waldfrevel, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 33. Holzleſen. Jagdordnung. Waldverbot.

Waldgräſereigelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Waldungen der Gemeinden, ſ. Bewirthſchaftung der Commun- und Privat-Holzungen. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 11. f. 50 f.

Waldverbot.

1) Während der Setzzeit des Wildprets, vom 14. Mai bis 14. Jun. ſo wie während der Brunftzeit deſſelben, vom 14. Septbr. bis zum 14. Oct. jeden Jahres iſt alles Gehen, Reiten und Fahren, beſonders das Mitnehmen der Hunde, nicht minder jede Geräuſch verurſachende Arbeit in den Waldungen bei unnachſichtlicher Beſtrafung verboten. Verordn. v. 2. Mai 1810. Reg. Bl. XVIII. St. Verordn. v. 1. Sept. 1810. Reg. Bl. XXXVI. St.

2) Die Pfarrer ſollen dieſes Waldverbot nach der gebräuchlichen Weiſe von den Kanzeln verleſen, und die Magiſtrate, Stadträthe und Schultheißen ſolches den Bürgern und Gemeinden zur Nachacht einſchärfen. Ebend. ſ. Jagdordnung n. 10.

Wanderbücher, ſ. Einwandern der Handwerksgeſellen n. 3. Handwerksordnung n 7. f.

Wanderpäſſe, ſ. Einwandern der Handwerksgeſellen n. 5. Militärconſcriptionsreglement n. 24. 37.

Wanderzeit, ſ. Handwerksordnung n. 70. f.

Waſſer, ſ. Straßenordnung für die Winterzeit n. 2.

Waſſerabgüſſe, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 14.

Waſſerleitungen, ſ. ebend. n 29 f.

Webergewerk, ſ. Leinwebergewerk auf dem Lande.

Wechſelſachen, ſ. Etablirung der Meſſen in Coburg n. 9. ſ. Oberappellationsgericht n. 6.

Wegbau, ſ. Straßenbau.

Wegegelder, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Wegfangen und Halten der Nachtigallen.

1) Das Einfangen der Nachtigallen iſt verboten, und derjenige, welcher über den Nachtigallenfang betreten, oder deſſen überwieſen wird, ſoll nicht allein mit einer körperlichen Züchtigung belegt, ſondern es ſoll auch ſein Name öffentlich bekannt gemacht werden. Verordn. v. 21. April 1808. Reg. Bl. XVII. St. Verordn. v. 11. April 1809. Reg. Bl. XV. St. Verordn. v. 22. Merz 1811. z. Reg. Bl. XII. St. Verordn. v. 18. April 1817. Reg. Bl. 17. St.

2) Auf das Vorgeben, als ob die Nachtigallen im Auslande gefangen, und hieher eingebracht worden, ſoll nicht geachtet werden; es ſind vielmehr die Proviſoner und Thorwächter, ſo wie diejenigen Perſonen, welchen die Ortsaufſicht obliegt, angewieſen, auf alle eingebracht werdende Nachtigallen ſowohl, als andere Singvögel, beſonders Acht zu haben, dieſelben wegzunehmen, ſofort, bei eigener ſchwerer Verantwortung, in Freiheit zu ſetzen, diejenigen aber, welche ſie einbringen wollten, der Obrigkeit anzuzeigen. Ebend.

3) Die Beſitzer der in Stuben oder Käfigen befindlichen Nachtigallen ſollen ohne Unterſchied verbunden und gehalten ſeyn, von einer jeden Nachtigall jährlich f ü n f G u l d e n R h n l. zu entrichten, welche zu einer Hälfte an das Waiſenhaus, und zur andern an die Armenkaſſe des Orts, wo die Nachtigall gehalten wird, gezahlt werden ſollen. Ebend.

4) Die obrigkeitlichen Behörden ſind angewieſen, jährlich genaue Verzeichniſſe der in ihren Bezirken gehalten werdenden Nachtigallen anzufertigen, und ſolche gegen Ende des Monats Jun. jeden Jahres an die Landesregierung einzuſenden. Ebend.

5) Die Beſitzer von Nachtigallen, welche nicht mit zu dieſer Aufzeichnung gezogen worden ſeyn ſollten, ſind verpflichtet, dieſelben ſofort bei der Behörde genau und gewiſſenhaft anzugeben, indem jeder, der dieſes unterläßt, oder eine Nachtigall zu verheimlichen ſucht, die doppelte Abgabe zu entrichten hat. Ebend.

6) Jeder Zuwachs an Nachtigallen macht den Beſitzer verbindlich, die Art der Acquiſition nach-

nachzuweiſen, und dieſe Nachweiſung iſt erledigt, wenn er darthun kann, daß er eine ſchon im frühern Verzeichniß befindliche Nachtigall von dem vorigen Beſitzer erkauft hat; außerdem aber iſt derſelbe des Einfangens verdächtig, wenigſtens der Begünſtigung deſſelben für überwieſen zu achten, und mit ſechs Thalern Strafe zu belegen, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, oder, falls keine vorhanden, ſofort unter die dortigen Armen vertheilt, und, daß es geſchehen, zu den Acten vermerkt wird. Ebend.

7) Ein Denunciant, welcher zu einer ſolchen Entdeckung führt, erhält den dritten Theil der Strafe. Ebend.

8) Die ſämmtlichen Behörden im Lande ſind aufgefordert, über die genaueſte Befolgung dieſes Mandats zu wachen, und beſonders auf ſolche Perſonen, welche des Einfangens der Nachtigallen und anderer Singvögel verdächtig ſind, ſtrenge Aufſicht zu führen, die Uebertreter aber ſofort zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen. Ebend.

Weggeld, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Weidwerk, ſ. Jagdordnung n. 1. f.

Weihnachtsgeſchenke, ſ. Geſindeordnung n. 23.

Wein, ſ. Erhebung der Weintrankſteuer. Trankſteuerentrichtung. Trankſteuerordnung. Umgeld von ausländiſchen Getränken.

Weineſſig, ſ. Trankſteuerordnung n. 1. f.

Weinſchenken, ſ. Feier der Sonn- und Feſttage n. 8. Hazardſpiele n. 1. f.

Weintrankſteuer, ſ. Erhebung derſelben.

Weintrankſteuerbefreite, ſ. Trankſteuerordnung n. 92. f.

Weißgerber, ſ. Jagdordnung n. 38.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſ. Näherrecht n. 22. Oberappellationsgericht n. 7.

Wieſen, zehentbare, ſ. Nachrechen auf denſelben.

Wildbahn, ſ. Jagdordnung n. 1. f.

Wilddiebe, ſ. ebend. n. 37. f.

Wildes Obſt, als Wildmaſtung, ſ. ebend. n. 20.

Wildpretsfütterung, ſ. ebend. n. 18.

Wildpretskauf, ſ. ebend. n. 39. f.

Wildſtand, ſ. ebend. n. 1. f.

Wildwache, ſ. ebend. n. 45.

Willensverordnungen, letzte, ſ. Verbotene Fertigung der Teſtamente durch Geiſtliche.

Windöfen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 9. f.

Winkelſchriftſteller, ſ. Fertigung der Bittſchriften. Oberappellationsgericht n. 75. Organiſationspatent n. 19. 24.

Winterzeit, ſ. Straßenordnung für dieſelbe.

Wirthe, ſ. Beſtimmung der Poſtverhältniſſe n. 15. Chorabſtanteninſtitut n. 14. f. Feier der Sonn- und Feſttage n. 8. f. Hazardſpiele n. 1. f. Hökerordnung n. 8. Löſen der Tanzzettel. Muſik in der Stadt Coburg. Oeffentliche Tänze. Straßen- und Brunnenordnung n. 11. Trankſteuerordnung n. 9. Victualienhändler- Höker- und Mehlhändler-Ordnung n. 16.

Witwen der Pfarrer, ſ. Gnadenzeit derſelben.

Witwen der Schullehrer, ſ. ebend.

Witwen und Kinder des Berg- und Hüttenperſonals, ſ. Bergjurisdictionsreglement n. 5.

Wochenmärkte, ſ. Handwerksordnung n. 141.

Wollenmärkte, ſ. Ausfuhr der rohen Wolle n. 5.

Wundärzte, ſ. Anzeige von Verwundungen. Behandlung der Erfrornen. Fleiſchverkauf n. 3. f. Hundehalten n. 52. f. Militärconſcriptionsreglement n. 18. f. Regulativ über kirchliche Handlungen n. 11. Schutzblatternimpfung. Taxe für Medicinalperſonen. Verhinderung des Begrabens Scheintodter.

Z.

Zahlung herrſchaftlicher Gefälle, ſ. Provociren bei derſelben. Revenüenreglement.

Zäune, ſ. Straßenbau n. 14.

Zehentbare Felder.

Den Huthberechtigten, ſo wie allen Rind- Schaaf- Schwein- und Gänſe-Hirten iſt bei Pfändung und unnachläſſiger hohen Strafe verboten, die von der Zehent- und anderer Frucht noch nicht völlig geleerten Felder zu betreiben und zu behüthen. Bekanntm. v. 7. Aug. 1802.

Zehentbare Wieſen, ſ. Nachrechen auf denſelben.
Zehenten, ſ. Aufhebung der Steuerfreiheiten n. 1. 15. f. Vertheilung der Gemeindebeſitzungen n. 39.
Zehentgetreide, ſ. Zins- Gült- und Zehentgetreide.
Zehren des Weins, ſ. Trankſteuerordnung n. 5.
Zehrungskoſten der Zeugen, ſ. Stellung der Zeugen n. 2. f.
Zettel, ſ. Quittungen für öffentliche Kaſſen n. 1. f.
Zeugen, ſ. Stellung derſelben.
Zeugniſſe, ſ. Unterſuchung der Päſſe und Briefſchaften bei Fremden.
Ziegelbrenner, ſ. Erbauung der Schlöte n. 12.
Ziegelſtücke, ſ. Straßen- und Brunnenordnung n. 12.
Zimmermeiſter, ſ. Baureglement n. 4. f.
Zinngieſer, ſ. Metallwaarenkauf n. 1. f.
Zinſen, ſ. Location derſelben.
Zinſen beim Pfandanlehn, ſ. Pfänderleihen n. 3. f.

Zins- Gült- und Zehentgetreide.

1) Die ſämmtlichen Kammerämter ſind angewieſen, auf den herrſchaftlichen Böden keine Zins- Gült- oder Zehentgetreide-Lieferungen annehmen zu laſſen, ehe und bevor von Seiten des Kammeramts die Qualität des Getreides gehörig unterſucht worden iſt. Verordn. v. 15. Oct. 1810. Reg. Bl. XLII. St.

2) Findet ſich bei dieſer Unterſuchung, daß das Getreide zur Ungebühr unrein und nicht gehörig gefegt iſt; ſo ſoll der Lieferant entweder anderes gehörig gefegtes Getreide liefern, oder das gelieferte ſoll noch gefegt werden, und derſelbe den dadurch an der Quantität erſcheinenden Defect nachliefern. Ebend.

3) Die Fegung des gelieferten unreinen Getreides geſchieht auf Koſten des Lieferanten, und es ſoll derſelbe zum Erſatz dieſer Koſten und zur Nachlieferung des Defects bei nahmhafter Strafe angehalten werden. Ebend.

Zollabgaben, ſ. Abzugsfreiheit in den deutſchen Bundesſtaaten n. 4.

Zolldefraudation.

In allen Zolldefraudationsfällen ſoll für jeden Pfennig defraudirten Zolls dreißig Kreuzer

Rhnl. Strafe entrichtet werden, und jedes Amt dieſe Strafe, in ſofern ſie den Betrag von zehen Gulden Rhnl. nicht überſteigt, zu erkennen befugt, bei höhern Strafen aber die Acten an die Landesregierung einzuſenden gehalten ſeyn. Verordn. v. 19. Sept. 1808. Reg. Bl. XL. St.

Zolleinnehmer, ſ. Salpetergraben n. 17. Trankſteuerordnung n. 27. 97.

Zollgeld, ſ. Revenüenreglement n. 2.

Zollſtätten, ſ. Einrichtung des Floßzollweſens im Saalfeldiſchen.

Zolltafeln, Beſchädigung derſelben, ſ. ebend. n. 8.

Zuchthauskaſſe, ſ. Abgaben für das Zuchthaus-Inſtitut. Abgaben von Collateral-Erbſchaften zum Beſten des Zucht- und Arbeitshauſes.

Zugöfen, ſ. Verhüthung der Feuersgefahr n. 11. f.

Zugröhren, ſ. ebend.

Zulage beim Fleiſchverkauf, ſ. Fleiſchverkauf n. 19. 20.

Zunftbeſchwerden, ſ. Handwerksordnung n. 30. f.

Zunftdiſtrict, ſ. ebend. n. 122. f.

Zunftrechte, ſ. ebendaſ. n. 119. f.

Zunftſtreitigkeiten, ſ. ebendaſ. n. 27.

Zurechtweiſung, häusliche, ſ. Geſindeordnung n. 37.

Zwangsarbeitshaus, ſ. Verbot des Bettelns n. 3.

Zwangsdienſte, ſ. Geſindeordnung n. 7.

Zweifel beim Stempelmandat, ſ. Stempelmandat n. 11.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Opitz, Theodor Heinrich

Realrepertorium der Herzoglichen Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landes-
Gesetze von den Jahren 1801 bis 1818 in alphabetischer Ordnung

Bd.: 2

Coburg 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.q.16#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750189-2